

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 2001 Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung und Ausblick	9
Tierschutzpolitische Schwerpunkte in der Rückschau und Ziele für die Zukunft	9
1 Politische Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland ..	9
2 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland ..	9
3 Aktuelle Beispiele für Tierschutzinitiativen der Bundesregierung im Berichtszeitraum	10
4 Öffentlichkeitsarbeit	12
5 Ziele für die Zukunft	12
I. Einleitung	14
II. Entwicklung des Rechtsrahmens und internationaler Vereinbarun- gen für den Tierschutz	14
1 Nationale Rechtsetzung	14
1.1 Stellung des Tierschutzes im Grundgesetz, Staatsziel Tierschutz ...	14
1.2 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht	16
1.3 Stellung des Tieres im Strafrecht	16
1.4 Tierschutzgesetz	16
1.5 Verordnungsermächtigungen	17
1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutz- gesetzes	17
1.7 Sachverständigengutachten und Leitlinien	17

1.8	Zuständigkeit von Bund und Ländern	17
1.9	Tierschutzkommission	18
2	Internationale Rechtsetzung	18
2.1	Europäische Union	18
2.2	Europarat	18
2.3	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ..	19
2.4	World Trade Organization	20
III.	Halten von Tieren	20
1	Entwicklung allgemeiner Regelungen	20
1.1	Internationale Mindeststandards	20
1.2	Europarat	21
1.3	Europäische Union	22
1.4	Bundesrepublik Deutschland	22
2	Besondere Regelungen	23
2.1	Tierhaltung im ökologischen Landbau	23
2.2	Legehennen	25
2.3	Mastgeflügel	27
2.4	Schweine	29
2.5	Rinder/Kälber	30
2.6	Pferde	30
2.7	Schafe und Ziegen	32
2.8	Versuchstiere	32
2.9	Fische	33
2.10	Heimtiere	33
2.11	Tiere wild lebender Arten	34
	Pelztiere	34
	Elefanten	35
	Andere geschützte Tiere wild lebender Arten	35
	Zirkustiere	35
	Damwild	35
	Kennzeichnung geschützter Tierarten	36
IV.	Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	36
V.	Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen	38
VI.	Tiere im Sport/Doping	40

VII.	Ausbildung von Jagdhunden	41
VIII.	Eingriffe nach dem 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	42
IX.	Transport von Tieren	43
1	Europarat	43
2	Europäische Union	44
3	Bundesrepublik Deutschland	48
X.	Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren	49
1	Zum vernünftigen Grund	49
2	Schlachten und Töten von Tieren	49
2.1	Europarat	50
2.2	Europäische Union	50
2.3	Bundesrepublik Deutschland	50
3	Regulieren von Wirbeltierpopulationen	51
XI.	Fangen von Fischen	52
1	Angelfischerei	52
2	Treibnetzfisherei	53
XII.	Walfang	54
XIII.	Tierschutzforschung (ausgenommen Ersatz von Tierversuchen) ...	
1	Bundesforschungsanstalten	55
2	Hochschul(HS)-Forschung	56
3	Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Vorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz	56
4	Modellvorhaben	57
XIV.	Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	57
1	Rechtsvorschriften	57
1.1	Europarat	57
1.2	Europäische Union	58
1.3	Bundesrepublik Deutschland	59
2	Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele	59

2.1	Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	59
2.2	Tierversuche nach § 15a TierSchG	60
3	Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren	60
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	60
3.2	Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren	60
4	Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelung	65
4.1	Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	66
4.2	Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz	67
4.3	Infektionsschutzgesetz	69
4.4	Chemikaliengesetz	69
4.5	EG-Altstoffverordnung/Neue Chemikalienpolitik	71
4.6	Futtermittelgesetz	71
4.7	Gentechnikgesetz	71
4.8	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	72
4.9	Pflanzenschutzgesetz	73
4.10	Tierseuchengesetz	74
4.11	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	74
5	Erforschung, Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	75
5.1	OECD	75
5.2	Weltgesundheitsorganisation	76
5.3	Internationale Konferenz über Harmonisierung	76
5.4	Europarat	76
5.5	Europäische Union	77
5.6	Bundesrepublik Deutschland	78
5.6.1	BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ . . .	78
5.6.2	Förderung aus anderen Mitteln	80
5.6.2.1	Forschungspreise	80
5.6.2.2	Forschungsförderung	80
5.6.3	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergän- zungsmethoden zum Tierversuch	81
5.6.3.1	Dokumentation und Information	81
5.6.3.2	Bewertung und Validierung	81
5.6.3.3	Forschung	84
6	Datenbanken	85
XV.	Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie andere Eingriffe und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken	86

Anhang 1	
Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1998	92
Anhang 2	
Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	94
Anhang 3	
Im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten und Leitlinien	96
1 Gutachten	96
2 Leitlinien	96
Anhang 4	
Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertrags- parteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27. bis 30. Mai 1997 in Straßburg	97
Anhang 5	
Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen	100
Anhang 6	
Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen	116
Anhang 7	
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818)	124

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AFP	=	Agrarinvestitionsförderprogramm
AG	=	Amtsgericht
AID	=	Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.
AMK	=	Agrarministerkonferenz
ArgeVet	=	Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder
ATC-Methode	=	Acute-Toxic-Class-Method
AVID	=	Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik
AVV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BArtSchV	=	Bundesartenschutzverordnung
BBA	=	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
BfArM	=	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BGA	=	Bundesgesundheitsamt
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BgVV	=	Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
BMG	=	Bundesministerium für Gesundheit
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVEL	=	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	=	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	=	Bundesministerium für Wirtschaft
BSE	=	Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
COLIPA	=	Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika
CPMP	=	Ausschuss für Arzneispezialitäten
DAB	=	Deutsches Arzneibuch
DFG	=	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGfZ	=	Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde
DIMDI	=	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DIN	=	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLG	=	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
DTB	=	Deutscher Tierschutzbund e. V.
EAGFL	=	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

ECVAM	= European Centre for the Validation of Alternative Methods
EEP	= Europäische Erhaltungszuchtprogramme
EG	= Europäische Gemeinschaft
EGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EPA	= Europäisches Patentamt
ES	= Embryonale Stammzellen
EST	= Embryonaler Stammzelltest
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAL	= Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FAO	= Food and Agriculture Organization
FDA	= Food and Drug Administration
FDP-Methode	= Fixed-Dose-Procedure
FN	= Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
FRAME	= Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments
GG	= Grundgesetz
GHS	= Globally Harmonized System
GLP	= Gute Laborpraxis
GMBL	= Gemeinsames Ministerialblatt
GV-SÖL AG	= Gesellschaft für Versuchstierkunde
HET-CAM-Test	= Hühnereitest-Chorioallantoismembran-Test
ICH	= Internationale Konferenz für Harmonisierung
ILNA	= Isolated Lymph Node Assay
IMK	= Innenministerkonferenz
ISO	= International Organization for Standardization
IWC	= Internationale Walfang-Kommission
KÜG	= Kontroll- und Überwachungsgesellschaft
LAL-Test	= Limulus-Test auf bakterielle Endotoxine
LD50	= Mittlere letale Dosis
LG	= Landgericht
LLNA	= Local Lymph Node Assay
LPO	= Leistungsprüfungsordnung
MKS	= Maul- und Klauenseuche
NAMMCO	= Nordatlantische Kommission für Meeressäugetiere
NGO	= Nichtregierungsorganisation
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PEI	=	Paul-Ehrlich-Institut
set	=	Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
SEW	=	segregated early weaning
StGB	=	Strafgesetzbuch
TER	=	Transcutaneous Electrical Resistance
TierSchG	=	Tierschutzgesetz
UBA	=	Umweltbundesamt
VDH	=	Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.
VICH	=	Internationale Konferenz über Harmonisierung im Veterinärbereich
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	=	Weltgesundheitsorganisation
WTO	=	World Trade Organization
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch
ZPO	=	Zivilprozessordnung

Zusammenfassung und Ausblick

Tierschutzpolitische Schwerpunkte in der Rückschau und Ziele für die Zukunft

Der Tierschutz hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Dieser kommt im Tierschutzgesetz (TierSchG) zum Ausdruck, dessen Zweck es ist, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Das Gesetz wurde 1998 zum zweiten Mal umfassend novelliert.

Trotz des erreichten Standes bleibt der gesellschaftspolitische Auftrag aktuell, den Tierschutz weiterzuentwickeln. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen: Zum einen im Rahmen inter- und supranationaler Organisationen (Europarat und Europäische Union (EU)), zum anderen auf nationaler Ebene. Als Instrumente kommen verschiedene Rechtsakte, Empfehlungen sowie Vereinbarungen zum Tragen.

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag hiermit den Siebenten Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vor. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die jetzt für die Jahre 1991 bis 1999 vorliegenden Angaben über die verwendeten Versuchstiere.

1 Politische Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland

Zu Beginn dieser Legislaturperiode haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Koalitionsvereinbarung festgehalten:

„Die neue Bundesregierung wird eine Initiative zur Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (GG) und zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen auch auf europäischer Ebene ergreifen. Sie wird die Tiertransportzeiten nachhaltig verkürzen und die Tierhaltungsverordnungen im Sinne artgerechter Tierhaltung verbessern.“

Ferner wurde festgehalten, dass im Bereich der Forschungsförderung und Ressortforschung die Bereiche umwelt- und tiergerechte Erzeugung verstärkt werden sollen.

Für den Schutz landwirtschaftlich genutzter Tiere kommt der Ausformulierung des Europäischen Landwirtschaftsmodells, wie es im Zuge der Beratungen zur AGENDA 2000 entwickelt wurde, besondere Bedeutung zu.

Ziel der AGENDA 2000 ist unter anderem die Sicherung der europäischen Landwirtschaft als multifunktionaler, nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsfaktor (Europäischer Rat 1997, Echternach).

Unter dem Eindruck der WTO (World Trade Organization)-Verhandlungen bedarf dieses Modell der weiteren Konkretisierung. Der Agrarrat hat im Dezember 1999 das Europäische Landwirtschaftsmodell wie folgt definiert:

„Die europäische Landwirtschaft muss als Wirtschaftszweig multifunktional, nachhaltig und wettbewerbsfähig sein und sich über den gesamten europäischen Raum verteilen, einschließlich der Regionen mit besonderen Schwierigkeiten. Sie muss zur Landschaftspflege, zur Erhaltung der Naturräume und zur Verbesserung der Vitalität des ländlichen Raumes beitragen und sie muss den Anliegen und Anforderungen der Verbraucher in Bezug auf die Qualität und die Sicherung der Lebensmittel, dem Umweltschutz und dem Tierschutz gerecht werden.“

Die neuen Aufgaben der Agrarpolitik mit der Benennung des Tierschutzes als Teil der Multifunktionalität der Landwirtschaft schaffen für die Diskussion über Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung klare Vorgaben: Die Tierhaltung muss in Einklang mit der Nachhaltigkeit der Wirtschaftsweise und den Verbraucherwünschen gebracht werden.

Nachdem der Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren von der Generaldirektion Landwirtschaft in die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz umressortiert wurde, vertritt die Kommission der Europäischen Gemeinschaft (EG) die Auffassung, dass Tierschutzfragen in den Bereich der Lebensmittelpolitik integriert werden müssen. Zu den Aufgaben einer Europäischen Lebensmittelüberwachungsbehörde solle auch der Tierschutz gehören, soweit er Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, betrifft. Hier wird deutlich, dass der Tierschutz auch auf europäischer Ebene an Beachtung gewinnt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen für den Tierschutz in Deutschland

Im Berichtszeitraum wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6. Juli 1999 zur Legehennenhaltung eine wichtige tierschutzrechtliche Entscheidung getroffen.

Mit seinem Urteil vom 6. Juli 1999 hat das Bundesverfassungsgericht die Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 für nichtig erklärt. Dabei hat es grundlegende Ausführungen zur Ausgestaltung des Tierschutzrechts durch den Ordnungsgeber gemacht. Das Gericht führt Folgendes aus:

1. Mindestanforderungen im Tierschutz dürfen nicht als ein tierschutzrechtliches Minimalprogramm verstanden werden.

2. Die Käfighaltung von Legehennen hält das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich für zulässig.
3. Der Ordnungsgeber muss einen Interessenausgleich zwischen dem ethisch begründeten Tierschutz und den berechtigten Interessen der Tierhalter schaffen. Dabei ist der ethisch begründete Tierschutz zu fördern, ohne die Rechte der Tierhalter unverhältnismäßig einzuschränken.
4. Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind für Deutschland als Vertragspartei verbindlich.

Im Übrigen stellt das Gericht fest, dass das Tierschutzgesetz selbst zusammen mit den Empfehlungen des Europarates ein ausreichendes Vollzugsprogramm für die Behörden darstellt. Es sieht es also nicht als zwingend an, den Tierschutz durch Rechtsverordnungen zu fördern; die Entscheidung über sein Tätigwerden zur Sicherung des Tierschutzes hat der Ordnungsgeber selbst zu treffen.

Auf die materiellen Auswirkungen des Urteils auf das Tierschutzrecht bei der Hennenhaltung wird im Abschnitt III. Nr. 2.2 eingegangen.

3 Aktuelle Beispiele für Tierschutzinitiativen der Bundesregierung im Berichtszeitraum

Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz

Nachdem mehrere Fraktionen im Deutschen Bundestag sowie der Bundesrat zu Beginn der laufenden Legislaturperiode verschiedene Vorschläge zur Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz eingebracht hatten, verzichtete die Bundesregierung auf einen eigenen Vorschlag. Sie hat sich trotzdem aktiv für das Anliegen eingesetzt und ihre Rolle in der Entwicklung eines konsensfähigen, möglichst fraktionsübergreifenden Vorschlags wahrgenommen.

Im Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen wurde am 13. April 2000 im Deutschen Bundestag über einen Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der F.D.P., der von der PDS-Fraktion unterstützt wurde, abgestimmt. Hiernach sollte Artikel 20a GG – das Staatsziel „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ – so ergänzt werden, dass der individuelle Tierschutz ausdrücklich genannt wird.

Der vorgeschlagene Text des neuen Artikels 20a GG lautete wie folgt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Mit dieser Änderung des Grundgesetzes würde das Ziel, den Tierschutz zum Staatsziel zu erheben, er-

reicht. Die Wirkung eines solchen Staatszieles ist nicht zu unterschätzen, zumal es nach wie vor Bedenken gibt, ob das Tierschutzgesetz, wie es jetzt vorliegt, ausreichend grundgesetzlich abgesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über das Schächten (freie Religionsausübung) und über Tierversuche (Freiheit der Forschung) sowie über Eingriffe in der Ausbildung (Freiheit der Lehre). Die angestrebte Änderung des Artikels 20a GG würde diese tierschutzrechtlichen Regelungen, die von niemandem ernsthaft in Frage gestellt werden, absichern, ohne die genannten Grundrechte zu beeinträchtigen.

Weitere Ausführungen finden sich in Abschnitt II Nr. 1.1.

Bedauerlicherweise ist dieser erneute Versuch, den Tierschutz grundrechtlich abzusichern, vorerst an der ablehnenden Haltung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag gescheitert. Dem Gesetzentwurf stimmten nur 392 Abgeordnete zu, sodass die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit von mindestens 446 Stimmen nicht erreicht wurde.

Änderung der EG-Richtlinie zum Schutz von Legehennen

Zur weiteren Entwicklung des Europäischen Agrarmodells gehört auch die Sicherung des Tierschutzes. Es ist von daher selbstverständlich, dass er Eingang in die europäische Rechtsetzung findet. Auch aus nationaler Sicht ist es sinnvoll, europäische Lösungen zu suchen. Durch die weitgehende Harmonisierung der Tierhaltungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation in der EU sollten heute verbesserte Haltungsvorschriften grundsätzlich auf europäischer Ebene erreicht werden.

Die Bundesregierung hat daher die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 genutzt, um EU-weit eine Verbesserung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung zu erreichen. Der gefundene Kompromiss stellt einen beachtlichen Fortschritt für den Tierschutz in Europa dar. Als wichtigstes Ergebnis ist darauf hinzuweisen, dass ab Januar 2012 herkömmliche Käfige EU-weit verboten werden. Ab 2003 dürfen keine herkömmlichen Käfige mehr neu in Betrieb genommen werden und gleichzeitig wird die Mindestfläche je Henne erhöht. Es werden Mindestanforderungen an die ausgestalteten Käfige mit Nest, Sitzstange und Scharrbereich festgelegt sowie tierschutzrechtliche Mindestanforderungen für alternative Haltungssysteme wie die Boden- und Freilandhaltung bestimmt.

Der gefundene Kompromiss berücksichtigt auch die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugung in der EU: Kommission und Rat stellen in einer Protokollerklärung fest, dass es bei den anstehenden WTO-Verhandlungen im Rahmen der Millenniumsrunde ein wichtiges Verhandlungsziel ist, Tierschutzstandards anzuerkennen.

Weitere Ausführungen finden sich in Abschnitt III Nr. 2.2.

Verankerung von Ersatzmethoden zum Tierversuch in europäischen und internationalen Rechtsakten

Nicht zuletzt auf Initiative Deutschlands ist es gelungen, erstmals experimentell validierte Ersatzmethoden zum Tierversuch in internationale Regelwerke aufzunehmen. Zwei ECVAM (European Centre for the Validation of Alternative Methods)-Validierungsstudien haben dazu geführt, dass die EU im Anhang der Richtlinie 67/548/EWG die „B.40 Prüfung auf hautätzende Eigenschaften“ und den „B.41 Fototoxizität – In vitro 3T3 NRU Fototoxizitätstest“ als Prüfrichtlinien aufgenommen hat. Damit ist ein wichtiger Schritt gelungen, die Zahl der Versuchstiere weiter zu reduzieren. Auch bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) steht die Aufnahme von Ersatzmethoden zum Tierversuch in die Regelwerke über Chemikalienprüfungen kurz bevor (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 5).

Novellierung der Versuchstiermeldeverordnung

Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahre 1998 wurde die Versuchstiermeldeverordnung aus dem Jahr 1988 mit dem Ziel neugefasst, eine möglichst transparente Dokumentation über Verwendungszwecke und Umfang der aktuell für wissenschaftliche Zwecke im weitesten Sinne benötigten Wirbeltiere zu erreichen. Die Verordnung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Damit werden Mitte 2001 vollständige Daten über die Verwendung von Wirbeltieren in Wissenschaft, Forschung und Lehre vorliegen (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 3).

Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Infolge der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes aus dem Jahr 1988 erforderlich. Dabei wurde der Anwendungsbereich erweitert. So wurde zu § 2 TierSchG (die so genannte Tierhalternorm) ein Hinweis auf die Empfehlungen des Europarates zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere aufgenommen. Diese wurden in der deutschen Übersetzung am 7. Februar 2000 erstmals im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind somit für jedermann zugänglich. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift findet sich eine Definition landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG. Hiernach gehören Pferde zu den landwirtschaftlichen Nutztieren, nicht jedoch Pelztiere und Straußenvögel. Auch wurden Ausführungen zu den Voraussetzungen für Tötungsanordnungen nach § 16a Nr. 2, 3. Halbsatz TierSchG durch die Behörden gemacht.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist am 1. März 2000 in Kraft getreten.

Änderung der Tierschutztransportverordnung

Mit der ersten Änderungsverordnung der Tierschutztransportverordnung wurde das EG-Recht vollständig in nationales Recht umgesetzt. Es ist nun sichergestellt,

dass der Tiertransport in Deutschland lückenlos überwacht werden kann. Dennoch bedarf das Tiertransportrecht auf europäischer Ebene der Weiterentwicklung im Sinne des Tierschutzes (siehe auch Abschnitt IX).

Verabschiedung der Tierschutz-Hundeverordnung

Nach jahrelangen Bemühungen ist es nun endlich gelungen, die aus dem Jahr 1974 stammende Verordnung über das Halten von Hunden im Freien durch eine moderne Verordnung abzulösen. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung wurde um die Bereiche Zucht und Ausstellung von Hunden erweitert. Es bleibt zu hoffen, dass durch verbesserte Haltungsbedingungen problematische Situationen mit Hunden reduziert werden. Die Verordnung tritt drei Monate nach Verkündung in Kraft. Die Verkündung wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde erfolgen (siehe auch Abschnitt III Nr. 2.10).

Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird auch das Tierschutzgesetz in einigen Punkten geändert. So soll die Zucht gefährlicher Hunderassen und das Verbringen erbdedefekter Tiere – einschließlich übersteigert aggressiver Hunde – ins Inland verboten werden können. Im Zuge des vom Bundesrat beantragten Vermittlungsverfahrens wurde darüber hinaus folgende Ermächtigung geschaffen: Forderung nach einem Sachkundenachweis für alle Tierhalter, Kennzeichnungsvorschriften für alle Tiere sowie Forderung nach Prüfung und Zulassung von Stalleinrichtungen und Betäubungsanlagen. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verkündung ist für März 2001 vorgesehen.

Gutachten und Leitlinien

Neben der Rechtsetzung spielen Gutachten und Leitlinien eine wichtige Rolle für den Vollzug und die Auslegung des Tierschutzgesetzes. Im Berichtszeitraum wurden das Gutachten zur Auslegung des § 11b TierSchG bei der Heimtierzucht sowie das Gutachten über Mindestanforderungen bei der Haltung von Zierfischen abgeschlossen. Die Leitlinien zur Zirkustierhaltung aus dem Jahr 1990 wurden grundlegend überarbeitet (siehe auch Abschnitte III und IV).

Bundeseinheitliche Eckwerte für die Haltung von Mastputen und Masthühnern

Nachdem in Niedersachsen freiwillige Vereinbarungen zwischen Tierhaltern und Behörden über Haltungsanforderungen für Mastputen und Masthühner auf den Weg gebracht worden sind, hat die Bundesregierung diese Initiative aufgegriffen und bundeseinheitliche Eckwerte mit den betroffenen Verbänden und den Ländern unter Beteiligung von Tierschutzorganisationen ausgehandelt. Diese Eckwerte stellen naturgemäß einen Kompromiss dar. Dennoch ist hiermit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Tierschutzes bei diesen landwirtschaftlich genutzten Tieren getan worden.

Auf der Basis dieser Eckwerte werden nunmehr in den Ländern Vereinbarungen mit den Verbänden sowie mit den einzelnen Tierhaltern abgeschlossen (siehe auch Abschnitt III Nr. 2.3).

Die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) hat begonnen, im Rahmen eines von der Europäischen Kommission geförderten Projektes bei Mastputen die Ursachen für Beinschäden zu untersuchen, strukturierte Außenklimaställe zu erproben und deren Wirkung auf das Wohlbefinden zu bestimmen. Diese Forschungsprojekte unterstützen die Anstrengungen der Bundesregierung, die Haltungsbedingungen für Mastgeflügel nachhaltig zu verbessern.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum wurde der Öffentlichkeitsarbeit große Bedeutung zugemessen. Zahlreiche Bürgerbriefe wurden beantwortet und die Broschüre „Tierschutz geht uns alle an“ in überarbeiteter Fassung neu aufgelegt. Die Homepage des BMVEL („www.bml.de“) wurde unter dem Stichwort „Tierschutz“ neu gestaltet und enthält aktualisierte wichtige Informationen zur Tierschutzpolitik der Bundesregierung.

Nachdem immer wieder Anfragen von Schulen und Lehrern zum Thema Tierschutz an das BMVEL gerichtet wurden, hat sich BMVEL an der Erarbeitung einer entsprechenden Schüler-/Lehrermappe beteiligt. Die Mappe soll Anregungen zur Bearbeitung einzelner Felder im Tierschutz geben und enthält eine Fülle von Informationsquellen¹.

Vom BMBF wurde zusammen mit dem BMG, dem BMU und dem BMVEL eine Broschüre zum Thema Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche herausgegeben, in der unter anderem das entsprechende Förderprogramm des BMBF sowie beispielhafte Projekte dargestellt sind².

5 Ziele für die Zukunft

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen. Dazu gehört die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz.

In nächster Zukunft soll die Richtlinie 98/58/EG zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei soll die bereits verabschiedete Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei soll die bereits verabschiedete Verordnung zum Schutz von Kälbern in die neue Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übernommen werden. Dadurch wird die Rechtszersplitterung im Bereich der Tierschutzvor-

schriften über landwirtschaftlich genutzte Tiere überwunden. Die Verabschiedung der Verordnung wird noch im 1. Halbjahr 2001 angestrebt.

Die Regelungen zur Schweinehaltung und zur Hennenhaltung sollen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung integriert werden. Eine neue Schweinehaltungsverordnung kann aus rechtlichen Gründen erst erlassen werden, wenn die Beratungen über den aktuellen Kommissionsvorschlag zur Änderung der entsprechenden Richtlinie abgeschlossen oder zumindest weit fortgeschritten sind.

Als weiteres wichtiges Vorhaben ist die Verabschiedung der neuen Hennenhaltungsverordnung zu nennen. Diese soll unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 1999 die Richtlinie 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen umsetzen. Mit Verkündung dieser Verordnung ist im 1. Halbjahr 2001 zu rechnen. In der Hennenhaltungsverordnung sollen die Anforderungen an Boden- und Freilandhaltung festgelegt werden. Für die bestehenden Käfighaltungsanlagen werden ausreichend lange Übergangszeiten vorgesehen. Neue Käfigbatterien, auch wenn sie Legenest, Sitzstangen und Einstreu beinhalten, soll es in Deutschland nicht mehr geben.

Bei der Weiterentwicklung des Tierschutzes setzt die Bundesregierung weiterhin auf europäische Lösungen. Im Vordergrund steht dabei der Tiertransport. Nachdem die EG-Kommission nun ihren Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Tiertransportrichtlinie vorgelegt hat, wird ein entsprechender Vorschlag der Kommission zur Änderung der Tiertransportrichtlinie dringend erwartet.

In den Beratungen wird sich die Bundesregierung für die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsvorschriften im Sinne einer Verbesserung des Tierschutzes einsetzen. Im Zentrum der Bemühungen wird die weitere Verkürzung der Transportzeiten, insbesondere für Schlachttiere, sowie die weitere Harmonisierung stehen. So werden präzisere Gemeinschaftsvorgaben für den Schiffs- und Bahntransport benötigt, damit tierschutzwidrige Transporte mit diesen Transportmitteln vermieden werden. Auch werden neue Regelungen einschließlich des Verzichts auf eine Entladung bei Langstreckentransporten von Zuchtrindern gefordert, da diese nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der FAL dadurch weniger belastend gestaltet werden können.

Solange auf Langstreckentransporte von Tieren, insbesondere von Zuchtieren, nicht verzichtet werden kann, wird die Bundesregierung alles in ihrer Möglichkeit Stehende tun, um tierschutzwidrige Zustände zu verhindern. Dazu gehört auch eine Intensivierung der Kontrollen in Drittstaaten im Rahmen der Kommissionsverordnung 615/98/EG über die Ausfuhrerstattung bei Rindern.

Auch bei den Tierhaltungsvorschriften sind Verbesserungen auf europäischer Ebene dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Schweinehaltung. Die Kommission hat bereits im September 2000 Bericht und Vorschlag einer Ratsrichtlinie zur Änderung der

¹ Achtung vor dem Tier, Unterrichtsmappe zum Schülerheft für Lehrer/innen 2/2000, Herausgeber: in-skript – Die Unit für Bildung und Information der Kohtes Klewes Bonn GmbH, Kaiserstr. 33, 53113 Bonn, in Zusammenarbeit mit BML, April 2000.

² Hightech für Tiere – Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen; Grundlagen, Ergebnisse – Perspektiven.

Richtlinie 91/630/EWG angekündigt. Beides wurde am 16. Januar 2001 vorgelegt. Wegen der nach der so genannten Info-Richtlinie über technische Normen einzuhaltenden Stillhaltefrist, in diesem Fall von zwölf Monaten, ist eine Änderung der nationalen Schweinehaltungsverordnung kurzfristig aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Vorschlag der Kommission zügig zu beraten. Es wird erwartet, dass die schwedische Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2001 dieses Anliegen unterstützt. Die Schwerpunkte des Vorschlages entsprechen den Bereichen, die auch aus Sicht der Bundesregierung einer dringenden Überarbeitung bedürfen. Sie betreffen in erster Linie die Sauenhaltung, die Bodengestaltung in den Schweineställen, das Angebot von Beschäftigungsmaterial und die Einschränkung der routinemäßigen Verstümmelungen von Schweinen. In diesem Kontext wird auch über Alternativen zum Kastrieren männlicher Ferkel für die Mast beraten werden.

Die deutsche Position soll von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verbände sowie der Tierschutzkommission vorbereitet werden.

Des Weiteren hat die Kommission einen Vorschlag zur Haltung von Masthühnern angekündigt, nachdem der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz seinen Bericht hierzu bereits im März 2000 vorgelegt hat.

Sobald der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz seinen Bericht über die Haltung von Pelztieren vorlegen wird, erwartet die Bundesregierung auch für diesen Bereich EU-weite Regelungen. Die Bundesregierung behält sich vor, nach Vorlage des Berichts des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der Kommission nationale Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen.

Die Vorgaben zur Haltung von Versuchstieren im Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Versuchstiere müssen im Sinne des Beschlusses der Multilateralen Konsultation von 1997 (siehe Abschnitt III Nr. 2.8) geändert werden. Dies ist Aufgabe der nächsten Multilateralen Konsultation. An den Vorarbeiten beteiligt sich die Bundesregierung aktiv unter Einbeziehung der Verbände. Ziel muss sein, möglichst einheitliche Vorgaben europaweit zu schaffen, um den Bedürfnissen der Tiere besser gerecht zu werden. Die Tatsache, dass mehrere Organisationen aus Nordamerika einen Beobachterstatus beim Europarat für diese Multilaterale Konsultation beantragt haben, zeigt die weltweite Bedeutung dieses Tierschutzgebietes.

Angesichts der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels ist es besonders wichtig, im Rahmen der Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarabkommen Vorschläge für die internationale Absicherung des Tierschutzes aufzunehmen. Die Bundesregierung wird jede sich bietende Chance nutzen, einen geeigneten internationalen Rahmen für die bestehenden Tierschutzstandards zu schaffen. Darüber hinaus unterstützt sie die EU in ihrem Bemühen, in den WTO-Verhandlungen den Tierschutz angemessen zu berücksichtigen.

Neben der Rechtsetzung will die Bundesregierung künftig in erster Linie das Bewusstsein für den Tierschutz stärker in den Köpfen aller verankern. Hierzu sollen die Informationen über Haltungsansprüche und tiergerechte Unterbringung der verschiedenen Tierarten noch stärker verbreitet werden. Die Fachverbände sollen ermuntert werden, die Qualifikation ihrer Mitglieder im Sinne des Tierschutzes zu verbessern.

In diesem Zusammenhang sind die Beratungen mit den Verbänden zur Umsetzung der Vorgaben des Gutachtens über die Heimtierzucht zu sehen. Diese werden im Jahr 2001 fortgesetzt mit dem Ziel, Vereinbarungen zu treffen, die Vorbildcharakter für die Zuchtstrategie und -planung auch der nicht organisierten Züchter haben soll. Auch mit den landwirtschaftlichen Zuchtorganisationen und -unternehmen werden die Gespräche aufgenommen, nachdem die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) ihre Vorschläge vorgelegt hat (siehe Abschnitt IV).

Um Probleme in der Heimtierhaltung, vordringlich in Bezug auf Hunde, zu lösen, soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die die Vorschläge verschiedener Verbände (unter anderem Deutscher Tierschutzbund, Bundestierärztekammer, Bundesverband Praktischer Tierärzte) beraten soll mit dem Ziel, wo dies notwendig ist, auf das Tierschutzgesetz gestützte Regelungen zu treffen. In der Arbeitsgruppe sollen Vertreter der Verbände und der Länder unter Leitung des BMVEL mitarbeiten.

Darüber hinaus wird eine Sachverständigengruppe von BMVEL einberufen, die Ausbildungsziele und -methoden bei Hunden bewerten soll. Dabei soll auch der Einsatz von Elektrozgeräten Gegenstand der Beratungen sein.

Die Ergebnisse dieser beiden Arbeitsgruppen könnten zu gegebener Zeit in die Tierschutz-Hundeverordnung einfließen.

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass nachhaltige Verbesserungen beim Tierschutz nicht allein durch Rechtsvorschriften erreicht werden können. Vielmehr ist es notwendig, ein allgemeines Bewusstsein für den Tierschutz zu schaffen. Wenn es für jedermann selbstverständlich ist, Tiere zu achten, wird für den Tierschutz mehr erreicht sein, als es mit den besten Vorschriften, die nur im Gesetzblatt stehen, möglich sein wird. Hierzu ist umfassende Aufklärung aller Beteiligten notwendig. Dieser Appell richtet sich allerdings nicht nur an die Tierhalter, sondern auch an Verbraucherinnen und Verbraucher. Erst wenn diese bereit sind, ihre Verantwortung für den Tierschutz zu tragen – das heißt auch höhere Preise für Lebensmittel zu zahlen –, werden die Tierhalter, die ihren Tieren ein Mehr an Tiergerechtigkeit zukommen lassen, eine Chance am Markt haben. Dass Verbraucherinnen und Verbraucher hierzu bereit sind, hat sich in den letzten Wochen im Zusammenhang mit der BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie)-Krise gezeigt. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Bestrebungen nachdrücklich auch im Zusammenhang mit der Neuorientierung der Landwirtschaft.

I. Einleitung

An Fragen des Tierschutzes nimmt in Deutschland die Öffentlichkeit großen Anteil. Viele Bürgerinnen und Bürger wenden sich unmittelbar an die zuständigen Stellen und fordern eine nachhaltige Verbesserung des Tierschutzes in allen Bereichen. Neben der Forderung nach Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz steht die Kritik an den Ferntransporten von Schlachttieren, den unzureichenden Haltungsbedingungen insbesondere für Legehennen, Schweine und Pelztiere, der Durchführung von Tierversuchen sowohl in der Grundlagenforschung als auch bei der Überprüfung von Stoffen im Vordergrund.

Hinzu kam im Sommer 2000 die Forderung nach Vereinheitlichung der Landesvorschriften über so genannte Kampfhunde, wobei der Tierschutz besser beachtet werden sollte.

Die Bundesregierung nimmt die Kritik der vielen Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Sie ist bestrebt, in allen Bereichen dem Tierschutz stärker als bisher Rechnung zu tragen. Dabei verkennt sie nicht, dass die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger nicht in allen Punkten erfüllt werden können, denn bei allen Entscheidungen muss zwischen dem Anliegen des Tierschutzes auf der einen Seite und begründeten Ansprüchen der Menschen auf der anderen Seite abgewogen werden. Als Richtschnur dient hierzu das Tierschutzgesetz, das die Verantwortung der Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt.

Gegenstand dieses Berichtes ist die Darstellung des Standes der Entwicklung des Tierschutzes in Deutschland. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 1999 und 2000, wobei auf frühere Entwicklungen soweit eingegangen wird, wie dies für das Verständnis erforderlich ist.

II. Entwicklung des Rechtsrahmens und internationaler Vereinbarungen für den Tierschutz

Den Rechtsrahmen für den Tierschutz bilden das Bundesrecht und sein Vollzug durch die Länder. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass neues Landesrecht zum Tierschutz nicht mehr entstehen kann.

Von besonderer aktueller Bedeutung für den Tierschutz sind die Beschlüsse der WTO-Verhandlungen, da diese maßgeblich die Weiterentwicklung des nationalen bzw. supranationalen Tierschutzrechtes beeinflussen werden.

1 Nationale Rechtsetzung

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Tierschutz im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 GG umfasst Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren, Tierversuche sowie das Schlachten von Tieren, einschließlich organisatorischer Regelungen zur Überwachung und Förderung des Tierschutzes.

1.1 Stellung des Tierschutzes im Grundgesetz, Staatsziel Tierschutz

Nach der Rechtsprechung des BVerfG liegt ein effektiver Tierschutz grundsätzlich im Interesse des Gemeinwohls (vgl. BVerfGE 36, 47, 57 ff.). Die Handlungsfreiheit der Staatsbürger kann durch Anwendung des Leitgedankens des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerlässliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen, eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Verbots durch den „vernünftigen Grund“ und die „Unerlässlichkeit“ trägt dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Die Ausgestaltung des Tierschutzes obliegt in diesem Rahmen weitgehend der eigenverantwortlichen Entschließung des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 36, 47, 57 f.; 48, 376, 389).

Dem Tierschutz ist gegenwärtig im Grundgesetz kein Verfassungsrang gewährt.

Diese Aussage zur verfassungsrechtlichen Stellung des Tierschutzes trifft das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1997 (BVerwGE 105, 73, 81). Die Entscheidung betrifft die Klage einer Biologiestudentin, die die Teilnahme an Tierversuchen im Rahmen der Ausbildung aus Gewissensgründen verweigerte und dadurch für den Studienabschluss erforder-

derliche Leistungsnachweise nicht erbringen konnte. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, der Tierschutz habe keinen Verfassungsrang, sodass er nicht als eine mit der Lehrfreiheit kollidierende Grundrechtsnorm in die Lösung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen der Lehrfreiheit und der Gewissensfreiheit der Studierenden einzubeziehen sei. Darüber hinaus weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass bei der Novellierung des Grundgesetzes 1994 die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel nicht die erforderliche Mehrheit gefunden habe. Ferner könne aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG diese hervorgehobene Rechtsposition des Tierschutzes nicht abgeleitet werden, da diese Bestimmung allein die Gesetzgebungskompetenz regelt. Auch andere Erklärungsversuche für den Verfassungsrang des Tierschutzes – wie die Ableitung aus Artikel 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Artikel 2 Abs. 1 GG (Sittengesetz) und Artikel 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) – werden abgelehnt. Allerdings erteile § 10 Abs. 1 TierSchG keinen Freibrief zum Töten, da Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Lehrzwecken nur ausgeführt werden dürfen, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil lehnte das BVerfG mit Beschluss vom 20. März 2000 (1 BvR 1834/97) ab, da nicht zu erkennen sei, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage beschäftigen muss, welcher Rang dem Tierschutz im Grundgesetz zukomme.

Dem BVerfG wurde im Jahre 1994 die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 3 TierSchG im Hinblick auf das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Rahmen einer Normenkontrollklage gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG vorgelegt. Es lehnte eine Sachentscheidung mit der Begründung ab, das Verwaltungsgericht habe die Möglichkeit einer anderen Auslegung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes nicht ausreichend genutzt (Beschluss vom 20. Juni 1994 – 1 BvL 12/94 – NVwZ 1994, S. 894 ff.). Nach Auffassung des BVerfG ist die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs wissenschaftlich begründet darzulegen, nicht jedoch nachzuweisen. Die Behörde dürfe nicht die ethische Vertretbarkeit und die wissenschaftliche Bedeutung des beantragten Versuchsvorhabens überprüfen, sondern nur eine qualifizierte Plausibilitätskontrolle der Darlegungen des Antragstellers vornehmen, sodass dem Antragsteller nicht ohne Weiteres außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe aufgedrängt werden könnten.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen das gesetzliche Verstümmelungsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG nahm das BVerfG gemäß Kammerbeschluss vom 19. Juli 1999 mangels Erfolgsaussichten nicht an (1 BvR 875/99, NJW 1999, S. 3707). Das BVerfG führte aus, dass das gesetzliche Verbot des Kupierens von Schwanz und Ohren bei Hunden (§ 6 Abs. 1 Satz 1

TierSchG) nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG verstoße. Das Ziel, Tiere vor unnötiger Verstümmelung zu schützen, sei ein legitimer Gemeinwohlbelang, den der Gesetzgeber mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen suche. Der Gesetzgeber überschreite die ihm zustehende Einschätzungsprärogative nicht, wenn er davon ausgeht, dass alle dem Tier von Natur aus gegebenen Körperteile erhaltenswert sind.

Ein weiteres Spannungsverhältnis besteht zwischen dem Tierschutz und dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit das „Schächten“, das heißt das Schlachten ohne Betäubung gemäß religiösen Regeln, zuzulassen ist. In seinen Urteilen vom 15. Juni 1995 (3 C 31.93) und vom 23. November 2000 (3 C 40.99) hat das Bundesverwaltungsgericht die Versagung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Schächten nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG bestätigt (vgl. hierzu Seiten 80 ff.). In beiden Urteilen führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Unter anderem die erwähnten Verfahren haben die Forderung nach Aufnahme eines Staatsziels „Tierschutz“ in das Grundgesetz nicht nur aufseiten der Tierschutzorganisationen stärker werden lassen. Zahlreiche Bürger haben sich mit entsprechenden Eingaben an die Bundesregierung gewandt. Vonseiten der Wissenschaftler und ihrer Organisationen wurden hingegen Vorbehalte geltend gemacht, da sie die geltenden Regelungen für ausreichend halten und von der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz lediglich bürokratische Hemmnisse erwarten, ohne dass der Tierschutz dadurch verbessert würde.

In der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 einigten sich SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über eine Initiative zur Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz.

Anfang 1999 legten die F.D.P. (Bundestagsdrucksache 14/207), die PDS (Bundestagsdrucksache 14/279), die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 14/282) sowie der Bundesrat (Bundestagsdrucksache 14/758) entsprechende Gesetzentwürfe zur Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz vor. In den folgenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages einigten sich die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. auf folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/282): In Artikel 20a GG werden nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3165). Artikel 20a GG hätte dann folgende Fassung:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen

und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Der Gesetzentwurf ist in dieser Fassung in der Bundestagssitzung am 13. April 2000 abgelehnt worden, da er nicht die nach Artikel 79 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages - mindestens 446 Stimmen - erhalten hat, sondern nur 392 Abgeordnete mit Ja stimmten (vgl. Plenarprotokoll 14/99, S. 9258 ff. (9279)).

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der F.D.P. (Bundestagsdrucksache 14/207) und der PDS (Bundestagsdrucksache 14/279) sowie der des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/758) zur Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz wurden jeweils an die Ausschüsse zurückverwiesen.

1.2 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Im Jahre 1990 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl. I S. 1762) erlassen, das die formale Gleichstellung des Tieres mit Sachen im bürgerlichen Recht beseitigt. Der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden. Diese Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass der Mensch den Tieren als empfindende Mitgeschöpfe zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Allerdings erhalten Tiere keine dem Menschen vergleichbare Rechtsstellung, vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass Tiere selbstverständlich weiterhin veräußert oder vererbt werden können.

Im Schadensersatzrecht wurde in § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB die Regelung eingeführt, dass Heilungskosten bei der Verletzung von Tieren grundsätzlich auch dann ein ersatzfähiger Schaden sind, wenn sie den Wert des Tieres erheblich überschreiten. Bei Entscheidungen über den Vollstreckungsschutz sind nach der vorgenommenen Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht nur die Belange des Schuldners, sondern auch die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen, wenn ein Tier Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist (§ 765a Abs. 1 Satz 3 ZPO). Bei einer Pfändung werden Heimtiere privilegiert, indem sie gemäß § 811c ZPO nicht der Pfändung unterliegen, es sei denn, dies würde wegen des hohen Wertes des Tieres für den Gläubiger eine Härte bedeuten, die auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes nicht zu rechtfertigen ist.

1.3 Stellung des Tieres im Strafrecht

Auch nach Einführung der Vorschrift § 90a BGB können Tiere im Strafrecht weiterhin Tatobjekt aller

Straftatbestände sein, deren Schutzobjekt körperliche Sachen sind. Tiere können Tatobjekt eines Diebstahls (§§ 242 ff. Strafgesetzbuch (StGB)), einer Unterschlagung (§§ 246 ff. StGB), eines Raubes (§§ 249 ff. StGB), einer Hehlerei (§§ 259 ff. StGB) oder einer Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB) sein. Außerdem sind nach den §§ 292 und 293 StGB die Jagd- und die Fischwilderei strafbar. Weitere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in den §§ 17 und 18 TierSchG geregelt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (Bundestagsdrucksache 14/4451, S. 7) – zu dem durch Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 2000 (Bundesratsdrucksache 802/00 (Beschluss)) der Vermittlungsausschuss angerufen wurde – wird ein neuer § 143 StGB eingeführt. Hiernach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verbote der Züchtung, des Handels mit oder der Haltung ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung von bestimmten ihrer Art nach gefährlichen Hunden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt werden.

1.4 Tierschutzgesetz

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Das Tierschutzgesetz, das zuletzt im Jahr 1998 umfassend novelliert worden war, hat sich grundsätzlich bewährt. Durch die Änderungen, die am 1. Juni 1998 in Kraft traten (BGBl. I S. 1105, 1818), wurde der Tierschutz in Deutschland maßgeblich verbessert. Gleichzeitig wurde ein Beitrag zur EU-weiten Harmonisierung von Tierschutzvorschriften geleistet. Das Tierschutzgesetz ist im Internet einzusehen: <http://www.bml.de> unter „Tierschutz“.

Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird das Tierschutzgesetz geändert. Das Gesetz sieht unter anderem eine Änderung des § 2a Abs. 1 TierSchG dahingehend vor, dass durch Rechtsverordnung ein Sachkundenachweis auch von privaten Tierhaltern, insbesondere Hundehaltern, verlangt werden kann, sowie in § 2a Abs. 1b – neu – TierSchG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung über Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren vor. Ferner wird § 11b Abs. 5 TierSchG neu gefasst. Hiernach wird eine Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, durch die das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien verboten oder beschränkt werden kann, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 des § 11b TierSchG – Verbot von Qualzuchtungen einschließlich erblich bedingter Aggressionssteigerungen – führen kann. Außerdem wird in § 13a TierSchG als neuer Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage eingefügt, wonach durch Rechtsverordnung eine obligatorische Prüfung von

Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeten Betäubungsanlagen vorgeschrieben werden kann. Das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Mit der Verkündung ist noch im März 2001 zu rechnen.

1.5 Verordnungsermächtigungen

Das Tierschutzgesetz in der novellierten Fassung vom 25. Mai 1998 ermächtigt das BMVEL – teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben –, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16b Abs. 1 TierSchG) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem in den Bereichen Haltung, Ausbildung, Transport, Schlachten, Tierversuche, Zucht und Handel nähere Vorschriften zu erlassen. Eine Aufzählung der bisher erlassenen Verordnungen findet sich im Anhang 2 Nr. 2.

Es können auch Vorschriften zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21a TierSchG).

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wird § 21b TierSchG neu gefasst. Hiermit wird das BMVEL ermächtigt, in bestimmten Fällen Rechtsverordnungen zum Schutz der Tiere auch ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1.6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes

Zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hat sich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV), die aufgrund von § 16d TierSchG erlassen wurde, als sehr hilfreich erwiesen. Nach dem Urteil des BVerfG vom 2. März 1999 (BVerfGE 100, 249 ff.) müssen Allgemeine Verwaltungsvorschriften grundsätzlich von der Bundesregierung als Kollegium erlassen werden (Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG). Die AVV konkretisiert das Tierschutzgesetz und gewährleistet seine einheitliche Anwendung.

Die AVV wurde infolge der Novellierung des Tierschutzgesetzes neu gefasst und datiert vom 9. Februar 2000. Sie ist im Bundesanzeiger (BANz.) Nr. 36a vom 22. Februar 2000 veröffentlicht.

1.7 Sachverständigengutachten und Leitlinien

Seit 1970 wurden im Auftrag des BMVEL von anerkannten Sachverständigen zahlreiche Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 3 Nr. 1). Darüber hinaus wurden für weitere Bereiche Leitlinien erarbeitet, die den

Ländern sowie allen Interessierten zur Verfügung stehen (siehe Anhang 3 Nr. 2). Einige der Gutachten und Leitlinien sind im Internet (<http://www.bml.de> unter „Tierschutz“) einzusehen.

1.8 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Für die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG), von der er durch das Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat auch die Kompetenz zur Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit aus (Artikel 83 GG). Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzierungszuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104a Abs. 1 GG, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere im Bereich der Bundeswehr. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 TierSchG die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlasse, zuletzt durch Erlass vom 16. Februar 2000 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung 2000 S. 46), und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat für Tierversuche, die von Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt werden, eine Tierschutzkommission berufen. Darüber hinaus vergibt das BMVg Forschungsaufträge auch an zivile Einrichtungen. Mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen werden Forschungs- und Entwicklungsverträge zur Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen geschlossen. Daher wurde in den § 15 Abs. 3 des TierSchG bei der letzten Novellierung die Vorschrift aufgenommen, dass der BMVg-Tierschutzkommission vor Auftragserteilung zusätzlich zum üblichen Genehmigungsverfahren von Tierversuchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Stellungnahme ist der für die Forschungseinrichtung zuständigen Behörde der Länder auf Anforderung zuzusenden. Mit Tierversuchsvorhaben, die im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen der Bundeswehr durchgeführt werden, befassen sich

somit zwei Tierschutzkommissionen. Die Auftragserteilung erfolgt erst dann, wenn eine Versuchsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Die Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Forschungsaufträgen eingesetzten Tiere hat sich von 4 178 Tieren im Jahre 1989 auf 405 Tiere im Jahre 1999 reduziert.

Bund und Länder erörtern in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren und möglichst einheitlich zu gestalten.

Mit der AVV vom 9. Februar 2000 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen. Die AVV findet auch im Geschäftsbereich des BMVg Anwendung.

1.9 Tierschutzkommission

Seit 1987 ist das BMVEL aufgrund § 16b TierSchG verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz anzuhören. Die Tierschutzkommission kann auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesministerium zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Die Einsetzung erfolgte durch die Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557). Die Tierschutzkommission besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände sowie der beiden großen Kirchen vom Bundesminister für jeweils vier Jahre berufen werden. Im Jahr 2000 wurde turnusgemäß eine neue Tierschutzkommission berufen.

2 Internationale Rechtsetzung

Seit vielen Jahren werden tierschutzrechtliche Vorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Auch die Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Zwischen den verschiedenen Ebenen – Bund, Länder, Europäische Union, Europarat, OECD und WTO – besteht eine enge Wechselwirkung.

2.1 Europäische Union

Die Europäische Union als supranationale Organisation und der Europarat als internationale Organisation ohne Hoheitsgewalt sind getrennte Institutionen; zwischen ihnen besteht jedoch eine enge Zusammenarbeit.

Im Vertrag zur Gründung der EG (EGV) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstaben e und h EGV umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrages eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sind auf Artikel 37 EGV (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 94 EGV (Rechtsangleichung) herangezogen.

Der Tierschutz hat während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine größere politische Bedeutung erreicht. Nicht zuletzt auf Initiative der Bundesregierung wurde anlässlich der Regierungskonferenz zur Reform der Verträge in Amsterdam 1997 der Tierschutz nun im primären Gemeinschaftsrecht verankert.

In einem „Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“, das dem EGV angefügt ist, erklären die Mitgliedstaaten:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Für den Tierschutzbereich von Bedeutung sind auch die so genannten Veterinärkontrollrichtlinien, die der Rat zur Verwirklichung des Binnenmarktes erlassen hat. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, die bisherigen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten. Dieses Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Europäischen Kommission. Die Richtlinien haben insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen hinsichtlich des Transports von Tieren (siehe Abschnitt IX).

Informationen über die Rechtsakte der EG finden sich im Internet „<http://www.europa.eu.int>“ unter den Stichwörtern Politikbereiche, Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz, 15 40 Tierschutz.

2.2 Europarat

Der Europarat mit Sitz in Straßburg umfasst zurzeit 41 Mitgliedstaaten. Neben den 15 EU-Ländern sind

dies Albanien, Andorra, Bulgarien, Estland, Georgien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

Schon früh ergriff der Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Bisher wurden im Bereich Tierschutz fünf völkerrechtliche Übereinkommen erarbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Hinzu kommen

- das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie
- das am 22. Juni 1998 zur Zeichnung aufgelegte Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere.

Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen werden in den Abschnitten III, IX, X und XIV erläutert.

Die Anwendung und Zweckmäßigkeit einer Revision dieser Übereinkommen wird durch so genannte Multilaterale Konsultationen geprüft, wobei dem zwischenzeitlich erweiterten Kenntnisstand der betroffenen Wissenschaftsbereiche Rechnung getragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze den oben genannten Übereinkommen sowie dem Zusatz- und dem Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beigetreten. Sie hat das Änderungsprotokoll zum Versuchstierübereinkommen gezeichnet.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, dass – soweit dies noch nicht der Fall ist – das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muss. Das deutsche Tierschutzrecht wurde entsprechend angepasst.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 1999 zur Hennenhaltungsverordnung hat die Bedeutung der Empfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus* des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Deutschland breitere Aufmerksamkeit erfahren. Wichtige materielle Feststellungen dieses Urteils werden auf Bestimmungen der Empfehlung gestützt, deren Verbindlichkeit für den Ordnungsgeber betont wird.

Die Tierschutzübereinkommen finden Eingang in die nationale und EG-Rechtsetzung. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig auch der Wettbewerbsbedingungen.

Die Bundesregierung setzt sich daher für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein.

2.3 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD mit Sekretariat in Paris wurde 1961 durch ein völkerrechtliches Übereinkommen gegründet, u. a. mit dem Ziel, durch wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsländer wie auch durch intensiven Dialog mit Nichtmitgliedsländern einen Beitrag zur Entwicklung im Zeitalter der Globalisierung zu leisten. Mittlerweile gehören der Organisation 30 Mitgliedstaaten an (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Japan, Finnland, Australien, Neuseeland, Mexiko, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Korea und Polen).

Mit dem Ziel, eine Verbesserung der Chemikaliensicherheit zu unterstützen und den Chemikalienkontrollmaßnahmen mehr Transparenz und Effizienz zu verleihen, hat die OECD 1971 ein Chemikalienprogramm aufgestellt, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Bereits 1981 hat die OECD in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethoden einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen festgeschrieben (OECD Guidelines for the Testing of Chemicals; OECD Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring). Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse, sodass unnötige Wiederholungen von Tierversuchen vermieden werden.

Die OECD-Richtlinien, die in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt werden, finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus An-

wendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethode geführt. Ausführliche Informationen zum Chemikalienprogramm der OECD finden sich im Internet unter <http://www.oecd.org/ehs/>.

2.4 World Trade Organization

Das Thema Tierschutz wird bei den WTO-Fortsetzungsverhandlungen eine bedeutende Rolle spielen. Für die Bundesregierung ist es wichtig, dass im Agrarbereich neben den klassischen Verhandlungsfeldern Marktzugang, internes Stützungs niveau und Exportsubventionen auch die so genannten nicht handelsbezogenen Anliegen, wozu auch der Tierschutz gehört, angemessen berücksichtigt werden.

Bei den Tierschutzstandards handelt es sich um verfahrensgebundene Standards, die in der Regel keine Auswirkungen auf die Qualität und die Beschaffenheit von Produkten haben. Nach der gegenwärtigen Rechtslage im Bereich der WTO sind Differenzierungen zwischen Produkten nach den angewendeten Produktionsverfahren im Wesentlichen unzulässig. Dieser Grundsatz gilt insbesondere dann, wenn nicht wenigstens im Grundsatz weltweiter Konsens über das Erfordernis des Schutzes eines bestimmten Rechtsgutes besteht. Aufgrund des auch kulturell bedingten international sehr unterschiedlichen Niveaus des Tierschutzes kann in den meisten Fällen vom Vorliegen eines solchen Konsenses jedoch nicht ausgegangen werden.

Handelsbeschränkende Maßnahmen im Hinblick auf tierschutzrechtliche Standards dürften in diesem Zusammenhang nach dem geltenden WTO-Recht unzulässig sein. Ohne einen geeigneten internationalen Rahmen können die bestehenden Tierschutzstandards, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung,

unterlaufen werden, weil Produzenten aus Ländern mit vergleichsweise niedrigen Tierschutzstandards Wettbewerbsvorteile haben.

Der Rat (Agrarrat vom 20./21. November 2000 und Allgemeiner Rat vom 4./5. Dezember 2000) hat deshalb in die Verhandlungsvorschläge für die Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarabkommen Vorschläge für die internationale Absicherung des Wohlergehens der Tiere aufgenommen. Die EG schlägt vor, die Kriterien für Maßnahmen, die unter die so genannte Green Box fallen, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der Handel so wenig wie möglich verzerrt wird und gleichzeitig die Maßnahmen angemessen erfasst werden, die zur Erreichung wichtiger gesellschaftspolitischer Ziele wie dem Tierschutz beitragen. Im Einzelnen fordert die EG

- Abschluss und Weiterentwicklung bi- und multilateraler Tierschutzabkommen,
- verpflichtende oder freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 2.2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, um den Verbraucher über die Herstellungsweise zu informieren und
- Kompensation der durch die Beachtung hoher Tierschutzstandards verursachten zusätzlichen Kosten mithilfe nicht handelsverzerrender Beihilfen.

Tierschutz ist gerade im internationalen Zusammenhang ein äußerst komplexer Themenbereich, in dem sich ökonomische, ethische, tiergesundheitliche, produktionstechnische und juristische Fragestellungen überschneiden. Auch wenn die Bedeutung, die international dem Tierschutz beigemessen wird, sehr unterschiedlich ist, ist er gleichwohl ein immer wichtiger werdendes handelspolitisches Thema.

Informationen über die WTO finden sich im Internet unter <http://www.wto.org>.

III. Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (siehe Kapitel III, Nr. 1.4). Entsprechend kann tiergerecht als Attribut von Haltungsbedingungen in Anlehnung an § 2 TierSchG (siehe Anhang 7) wie folgt definiert werden:

Haltungsbedingungen sind dann tiergerecht, wenn sie den spezifischen Eigenschaften der in ihnen lebenden Tiere Rechnung tragen, indem die körperlichen Funktionen nicht beeinträchtigt, die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert und essenzielle Verhaltens-

muster nicht so eingeschränkt und verändert werden, dass dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier entstehen (Sundrum (1998), Dtsch. tierärztl. Wschr. 105, 65 bis 72).

1 Entwicklung allgemeiner Regelungen

1.1 Internationale Mindeststandards

Der Standard des Tierschutzes variiert im internationalen Vergleich stark. Er ist abhängig u. a. von den unterschiedlichen Standortbedingungen, dem Wohlstandsniveau und unterschiedlichen Traditionen.

Während in einigen anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel im Tierseuchenrecht) relativ umfassende internationale Regelungen bestehen, liegen im Bereich Tierschutz, soweit er nicht vom Geltungsbereich der Europarats-Übereinkommen erfasst wird, keine internationalen Vereinbarungen vor. Die bestehenden internationalen Übereinkommen enthalten keine Regelungen über handelsbeschränkende Maßnahmen zur Einhaltung von Tierschutz-Standards.

Um Beeinträchtigungen des Wohles insbesondere der Nutztiere abzubauen und aus dem hohen deutschen Tierschutzniveau resultierende Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft möglichst zu neutralisieren, ist es neben der Harmonisierung auf der EG-Ebene notwendig,

- die Harmonisierung von Tierschutzstandards auf internationalem Niveau voranzutreiben,
- unsere Landwirte in die Lage zu versetzen, erhöhten Anforderungen im Tierschutz zu entsprechen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt und auf dem Weltmarkt zu verlieren, sowie
- höhere Erzeugerpreise für tierschutzgerecht produzierte Inlandserzeugnisse über Produktdifferenzierung, flankiert durch Kennzeichnungsregelungen und Verbraucheraufklärung, zu sichern.

Aus Gründen des Tierschutzes, der Verbraucherakzeptanz und zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen sollten auf internationaler Ebene Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere gestellt werden. Die Anforderungen der entsprechenden Europarats-Übereinkommen samt konkreter Empfehlungen sind auch über Europa hinaus als rechtlich bindende Mindeststandards, zumindest aber als Verhaltenskodices, anzustreben.

Bereits jetzt können die EG-Vorschriften zu tierschutzbegründeten Beschränkungen des internationalen Handels führen. Die EG-Richtlinien über die Haltung von Schweinen und Kälbern, den Transport von Tieren sowie den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sehen vor, dass die entsprechenden Anforderungen auch in Drittstaaten zu beachten sind, falls die Tiere oder deren Fleisch in die EU verbracht werden sollen. Damit ist für in die oder durch die Gemeinschaft exportierende Drittstaaten ein erheblicher Druck zur Anpassung ihrer Tierschutzstandards an EG-Recht gegeben.

Gleichwohl lassen sich Handelshemmnisse aufgrund der Nichteinhaltung der EU-Tierschutzstandards nicht mit den geltenden WTO-Bestimmungen vereinbaren. Anlässlich der Verabschiedung der EG-Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere wurde 1998 intensiv diskutiert, inwieweit Einfuhren aus Drittstaaten in die EU von der Einhaltung der in der EU geltenden Tierschutzstandards abhängig gemacht werden dürfen. Eine entsprechende Vorschrift in der Richtlinie wurde als nicht WTO-konform abgelehnt.

Die Kommission wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, eine Strategie auszuarbeiten, wie im multilateralen Handel für das Wohlergehen von Nutztieren gesorgt werden kann. Dieser Bericht steht noch aus.

1.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 – BGBl. 1978 II S. 113). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Malta, Mazedonien, Norwegen, Island, die Schweiz, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und die EG.

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Haushühnern (Legehennen und Masthühner), Schweinen, Rindern, Kälbern, Pelztieren, Schafen und Ziegen, Straußenvögeln, Enten und Gänsen verabschiedet worden. An Empfehlungen für die Haltung von Puten, Nutzfischen und Kaninchen wird derzeit gearbeitet. Mit der Überarbeitung der Empfehlung für die Haltung von Schweinen wurde begonnen.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss erforderlich. Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis umgesetzt werden.

Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind in der deutschen Übersetzung am 7. Februar 2000 amtlich bekannt gemacht worden (BAnz. Nr. 89a vom 11. Mai 2000). Zuvor waren die Empfehlungen jeweils als Information des Auswertungs- und Informationsdienstes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e. V. veröffentlicht worden und fanden somit Eingang in die landwirtschaftliche Beratungspraxis.

Da die EU selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, dass die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche

Grundlage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen. Durch Artikel 5 der Richtlinie 98/58/EG ist diese Vorgehensweise nunmehr rechtlich vorgegeben.

Im Februar 1992 wurde ein Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zur Zeichnung aufgelegt. Es tritt in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragspartei dieser Zusatzvereinbarungen geworden sind. Inzwischen haben acht Vertragsparteien, darunter Deutschland, das Änderungsprotokoll ratifiziert und weitere fünf Vertragsparteien haben es gezeichnet. Von der EG wurde es genehmigt, die Genehmigungsurkunde wird aber erst hinterlegt, wenn alle EU-Mitgliedstaaten dem Änderungsprotokoll beigetreten sind.

Mit dem Änderungsprotokoll wurde das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepasst. Sein Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert.

1.3 Europäische Union

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedstaaten, nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EU-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Bisher liegen Richtlinien über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. EG Nr. L 340 S. 28, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997, ABl. EG Nr. L 25 S. 24), Schweinen (Richtlinie 91/630/EG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. EG Nr. L 340 S. 33) sowie von Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999, ABl. EG Nr. L 203 S. 53) vor.

Im Juni 1998 hat der Rat darüber hinaus der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) zugestimmt.

Mit dieser Richtlinie werden einerseits die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen durch Einführung harmonisierter Regeln für die Behandlung, Haltung und Pflege der Tiere in Gemeinschaftsrecht umgesetzt, und andererseits wird eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung der aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom Ständigen Ausschuss verabschiedeten tierartspezifischen Empfehlungen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere geschaffen.

Um den Tierschutz zu verbessern und dennoch die Wettbewerbsverhältnisse nicht zulasten der landwirtschaftlichen Tierhalter zu verschlechtern, hat die Bundesregierung großes Interesse an einer EU-weiten Konkretisierung und rechtsverbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen. Besonders aktuell ist dieser Bedarf im Bereich der Mastgeflügelhaltung sowie der Pelztierhaltung.

1.4 Bundesrepublik Deutschland

§ 2 TierSchG, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, hat folgenden Inhalt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“*

Nach § 2a Abs. 1 TierSchG ist das BMVEL ermächtigt, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen. Auf Grundlage dieser Ermächtigung sind bisher Verordnungen zum Schutz von Tieren beim Transport, im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und beim Halten erlassen worden.

Die Grundsätze des § 2 TierSchG muss jeder Tierhalter berücksichtigen. Die zuständigen Behörden werden durch die AVV verpflichtet, bei der Beurteilung von Tierhaltungen die Empfehlungen des Europarates zu beachten. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne dass es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Neben der Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften den Tierschutz in der Tierhaltung zu verbessern, wird der Einführung freiwilliger Prüfverfahren nach amtlichen Kriterien von serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, wie es in § 13a TierSchG vorgesehen ist, eine entscheidende Rolle beigemessen. Nach Änderung des Tierschutzgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde kann diese Möglichkeit in Zukunft durch Pflichtprüfungen ergänzt werden.

Zur fachlichen Vorbereitung einer entsprechenden Rechtsverordnung hat das BMVEL den im Jahr 1998 eingerichteten Fachausschuss Tiergerechtigkeit der DLG gebeten, allgemeine Anforderungen an freiwillige Prüfungen der Tiergerechtigkeit zu erarbeiten. Der Fachausschuss

schuss Tiergerechtheit der DLG setzt sich zusammen aus unabhängigen Fachleuten aus Hochschule, Bundesforschung und Beratung.

Die Anforderungen sollen über die in den bisher erlassenen Gesetzen und Verordnungen definierten Mindestanforderungen hinausgehen. Dazu werden konkrete Vorgaben hinsichtlich der Kriterien, der Methodik und des Umfanges der Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der Gutachter gemacht. Dies soll sicherstellen, dass bei freiwilligen Prüfverfahren Aspekte der Tiergerechtheit wissenschaftlich fundiert und in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Zur Beurteilung der Tiergerechtheit sollen insbesondere Kriterien der Ethologie und Tiergesundheit herangezogen werden. Je nach zu prüfender Technik können weitere Parameter, wie zum Beispiel Leistung, Kondition und Hygiene, Beachtung finden.

Der Ausschuss hat die Anforderungen inzwischen verabschiedet. Sie wurden von der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft (DLG) als Merkblatt 321 veröffentlicht und können dort angefordert werden (www.dlg-frankfurt.de).

Die Anforderungen werden im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der DLG berücksichtigt. Dadurch ist es zu einer Schwerpunktverlagerung bei den Prüfungen von Gegenständen in der Tierhaltung gekommen. Der Aspekt „Tiergerechtheit“ wird seither in den Prüfberichten der DLG besonders beachtet und herausgestellt.

Bei der landwirtschaftlichen Investitionsförderung, die vor allem auf die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ausgerichtet ist, wird das Tierschutzanliegen immer wichtiger. Da § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, sind Investitionen zur Verbesserung des Tierschutzes, die mit Agrarstrukturmaßnahmen im Zusammenhang stehen, ebenfalls förderungsfähig. Die einschlägigen Vorschriften der „Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen“ sehen ausdrücklich vor, dass Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe nur gewährt werden dürfen, wenn – neben anderen Anforderungen – die vom EG-Recht vorgegebenen Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden. Eine Förderung nicht artgerechter Haltungssysteme ist also unzulässig.

In der Förderpraxis ist festzustellen, dass im Zuge der Modernisierung der Betriebe die Haltungsbedingun-

gen unserer landwirtschaftlichen Nutztiere wesentlich verbessert werden. Hierzu zählt zum Beispiel die Umstellung bei Milchvieh von der Anbindehaltung auf die Haltung in Boxenlaufställen, die maßgeblich über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert wurde. Hier geht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit direkt mit dem Ausbau besonders tiergerechter Haltungssysteme einher.

Mit dem diesjährigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe sind weitere Akzente gesetzt worden. So wurde die Förderung ökologischer Anbauverfahren attraktiver gestaltet. In der investiven Förderung des AFP wurde dem ökologischen Landbau, insbesondere im Bereich der Geflügelhaltung, ein Vorrang eingeräumt: Investitionen im Bereich der Geflügelhaltung zur Ausweitung von Produktionskapazitäten sind nur für Betriebe des ökologischen Landbaus oder bei Einrichtung einer konventionellen Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen förderfähig. Auch im Rahmen der Innovationsförderung, für die aus dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Zweckvermögen des Bundes zinsgünstige Darlehen gewährt werden, wird die Einführung neuer tiergerechterer Haltungssysteme in die landwirtschaftliche Praxis unterstützt (siehe z. B. Kapitel 2.2 Legehennen).

2 Besondere Regelungen

2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Der ökologische Landbau trägt als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsweise den Prinzipien einer nachhaltigen Landbewirtschaftung in hohem Maße Rechnung. In ökologisch bewirtschafteten Betrieben wird auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger, chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und leistungsfördernder Zukauffuttermittel verzichtet. Weitere Kennzeichen des ökologischen Landbaus sind tiergerechte Halungsverfahren, weitgehend geschlossene betriebliche Stoffkreisläufe, die Vermeidung umweltbelastender Stoffeinträge sowie vielfältige Fruchtfolgen.

Damit die Produkte dieser Wirtschaftsweise die hohen Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erfüllen, sind die Mindestanforderungen für die gesamte EU bereits seit 1991 gesetzlich in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) geregelt. In dieser Verordnung ist vorgeschrieben, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau, zum Beispiel durch die Worte „ökologisch“ oder „biologisch“, als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt werden müssen.

Die EG-Öko-Verordnung, die zunächst nur für pflanzliche Erzeugnisse galt, wurde 1999 mit der Verordnung

(EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 222 vom 24.08.1999, S. 1) um den Bereich der Öko-Erzeugnisse tierischer Herkunft ergänzt. Die Bestimmungen für die Tierhaltung im ökologischen Landbau gelten seit dem 24. August 2000 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Damit besteht nunmehr für den ökologischen Landbau in der Europäischen Union ein einheitlicher Standard für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft.

Das nach den ausführlichen Kontrollbestimmungen der EG-Öko-Verordnung etablierte EU-Kontrollsystem stellt sicher, dass die strengen Vorschriften tatsächlich eingehalten werden. Alle Wirtschaftsbeteiligten des Öko-Sektors müssen sich diesem Kontrollsystem unterstellen und werden mindestens einmal jährlich durch eine amtliche oder eine amtlich zugelassene Kontrollstelle überprüft. Anhand der in der Kennzeichnung von Öko-Produkten verbindlich vorgeschriebenen Angabe des Namens oder der Codenummer der zuständigen Kontrollstelle kann die Herkunft der Produkte eindeutig festgestellt werden.

Mit der EG-Öko-Verordnung wird das Ziel verfolgt, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichneten Produkte zu stärken, dem Markt für Öko-Erzeugnisse durch größere Transparenz der Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte ein deutliches Profil zu verleihen und den lautereren Wettbewerb zwischen den Herstellern ökologischer Erzeugnisse in der EU zu erhalten.

Die Einigung über die Verordnung zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung gelang unter deutscher Präsidentschaft auf der Tagung des Agrarrates am 14. und 15. Juni 1999 in Luxemburg. Einbezogen sind Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen.

Die artgemäße Tierhaltung gehört zu den Grundprinzipien des ökologischen Landbaus. Deshalb hat ein großer Teil der einzelnen Bestimmungen der Verordnung einen engen Bezug zum Tierschutz. Insoweit ist davon auszugehen, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung EU-weit in ökologisch wirtschaftenden Betrieben ein hohes Niveau der tiergerechten Haltung umgesetzt wird.

Die folgenden ausgewählten Vorschriften der EG-Verordnung sind im Hinblick auf den Tierschutz von besonderer Bedeutung:

- Die artgerechte Unterbringung der Tiere ist als Grundforderung in der Verordnung enthalten. Die technischen Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude enthalten u. a. Vorschriften im Hinblick auf reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden

Tageslichteinfall. Verbesserte Bedingungen für die Tiere hinsichtlich Komfortverhalten, Bewegung, Sozialverhalten sowie ausreichende Licht- und Luftverhältnisse sind feste Bestandteile der ökologischen Tierhaltung. Zu den Besatzdichten im Stall und im Auslaufbereich ist eine Tabelle mit tierartspezifischen Werten vorgegeben.

- Die Anbindehaltung von Tieren ist im ökologischen Landbau grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur bei Einzeltieren in begründeten Fällen möglich, soweit die Anbindung zeitlich begrenzt wird. Für Rinder haltende Betriebe mit bestehenden Anbindehaltungssystemen wird eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt. Diese Übergangsfrist war mit Rücksicht auf die bestehenden Strukturen besonders auch in Deutschland notwendig, da die Anbindehaltung in Milchviehbetrieben als traditionelle Haltungsform im ökologischen Landbau besonders in den südlichen Bundesländern gegenwärtig noch stark verbreitet ist.
- Vollspaltenböden sind verboten. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche der Ställe muss planbefestigt sein, d. h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Die Liege- und Ruheflächen der Tiere müssen planbefestigt, bequem, sauber und mit ausreichend trockener Einstreu versehen sein sowie eine ausreichende Größe aufweisen.
- Kälber dürfen nach der ersten Lebenswoche nicht in Einzelboxen gehalten werden. Für Sauen ist mit Ausnahme des späten Trächtigkeitsstadiums sowie der Säugeperiode Gruppenhaltung vorgeschrieben. Ferkel dürfen nicht auf Flatdecks oder in Ferkelkäfigen gehalten werden. Die Auslaufflächen müssen ausreichende Gelegenheiten zum Wühlen bieten.
- Säugetieren muss Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Pflanzenfressern ist Weidegang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies erlauben.
- Geflügel muss in Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden. Wassergeflügel muss stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben. Für Geflügelställe sind spezifische Bestimmungen enthalten, die zum Beispiel die Gestaltung der Bodenfläche und der Ein- und Ausflugklappen oder das Vorhandensein ausreichend bemessener Sitzstangen für Legehennen vorschreiben. Der Zugang zu Auslaufflächen, die größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein müssen, ist dem Geflügel stets zu gewähren, wenn die klimatischen Bedingungen dies ermöglichen.
- Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist wie die Verwendung von wachstums-

oder leistungsfördernden Stoffen sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung in der ökologischen Tierhaltung verboten.

Detaillierte Kontrollbestimmungen für den Bereich der tierischen Erzeugung ergänzen das bestehende Kontrollsystem im ökologischen Landbau und sollen die Einhaltung der strengen Vorschriften gewährleisten.

Mit den Vorschriften über die ökologische Tierhaltung ist der rechtliche Rahmen für eine artgerechte Nutztierhaltung im ökologischen Landbau in der EU vorgegeben. Der ökologische Landbau trägt damit zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in wichtigen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bei und kann der konventionellen Landwirtschaft insoweit bedeutende Impulse geben.

2.2 Legehennen

Für die Erzeugung von Eiern wurden 1999 in Deutschland 40,6 Mio. Legehennen gehalten.

1986 wurde von dem aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuss eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten neue Bestimmungen für die Boden- sowie Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden. Auch anlässlich der Ergänzung der Empfehlung mit Vorgaben zur Mastgeflügelhaltung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die im Agrarministerrat am 15. Juni 1999 beschlossene und am 19. Juli 1999 dann formell verabschiedete Richtlinie stellt einen entscheidenden Fortschritt für mehr Tierschutz bei der Legehennenhaltung in der EU dar. So konnte für die herkömmliche Käfighaltung ein seit langem gefordertes EU-weites Verbot erreicht werden. Dies gilt ab dem 1. Januar 2012. Neue Anlagen dieses Typs dürfen ab 1. Januar 2003 nicht mehr errichtet werden. Ab 2012 wird es daher in der EU nur noch Haltungsverfahren für Legehennen geben, in denen die Tiere über Legenest, Sitzstangen und Einstreu verfügen.

Für Nichtkäfighaltungsverfahren (Boden- und Freilandhaltung) wurden tierschutzrechtliche Mindestvorgaben festgelegt, die ab 1. Januar 2002 in neuen Haltungseinrichtungen eingehalten werden müssen. Ab 1. Januar 2007 gelten diese in allen Haltungseinrichtungen diesen Typs.

Das BVerfG hat am 6. Juli 1999 im Rahmen einer vom Land Nordrhein-Westfalen, unterstützt von Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, angestrebten Normenkontrollklage die Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 für nichtig er-

klärt. Zum einen waren die Anforderungen der Verordnung hinsichtlich Platzbedarf und Troglänge nicht mit § 2 TierSchG vereinbar und zum anderen war das in Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 GG vorgeschriebene Zitiergebot verletzt worden. Das BVerfG hat jedoch aus den Normen des Tierschutzgesetzes kein generelles Verbot der Käfighaltung abgeleitet. Vielmehr hat das Gericht festgehalten, dass die Verordnung so weit reichen soll, als dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, wobei ein Tierschutz-Minimalprogramm nicht zulässig ist. Allerdings dürfen dabei die Grundrechte der Tierhalter nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt werden. Der Auftrag lautet daher, einen „fairen“ Ausgleich zwischen beiden Interessen zu schaffen.

Zu den uneinschränkbaren Verhaltensbedürfnissen der Tiere gehören nach dem Urteil des BVerfG unzweifelhaft das Schlafbedürfnis sowie die ungestörte gleichzeitige Nahrungsaufnahme. Dies lässt sich auch aus den Empfehlungen des Europarates zum Halten von Haushühnern vom 28. November 1995 ableiten. Inwieweit andere Verhaltensanforderungen berücksichtigt werden müssen, lässt das Gericht offen.

Im Ergebnis stellt es fest, dass bei einer Fläche von 450 cm² das Schlafbedürfnis in unzulässiger Weise eingeschränkt sei. Desgleichen sei bei einer Troglänge von zehn Zentimetern eine gleichzeitige Futteraufnahme nicht möglich. Aus diesem Grund seien Käfiganlagen mit den genannten Ausmaßen mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Für bestehende Anlagen, die auf einer gültigen Genehmigung beruhen, hat das Gericht Bestandsschutz gewährt. Neue Anlagen müssen den Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der Empfehlung des Europarates entsprechen. Eine Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung hat das Gericht nicht festgestellt.

Dennoch hat das BMVEL beschlossen, möglichst rasch die entstandene Rechtsunsicherheit durch eine neue Verordnung zu beheben.

Offen ist die Frage, ob die materiellen Anforderungen der neuen EG-Richtlinie die Vorgaben des BVerfG ausreichend berücksichtigen.

Zur Vorbereitung der neuen Hennenhaltungsverordnung hat das BMVEL Ethologen konsultiert, um diese Frage zu klären. Die Wissenschaftler haben festgehalten, dass

- die unstrukturierten Käfige aus der Sicht des Tierverhaltens abzulehnen sind;
- als Mindestanforderungen für die Übergangszeit bis zum Verbot dieser Haltungsform anhand der Literatur zur Sicherung des ungestörten gleichzeitigen Schlafens 550 cm² pro Henne in Käfigen mit bis zu fünf unter 2 kg schweren Hennen toleriert werden können;
- ein synchrones Fressen bei einer Troglänge von zwölf Zentimetern pro Henne in Käfigen mit bis zu fünf unter 2 kg schweren Hennen möglich ist.

Eine vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestags am 13. März 2000 durchgeführte Anhörung zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit dem BVerfG-Urteil brachte keine eindeutige Klärung, inwieweit die EG-Richtlinie den Vorgaben des Urteils entspricht. Eindeutig war lediglich das Ergebnis in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Die gehörten Wirtschaftswissenschaftler kamen einmütig zu dem Ergebnis, dass jede Abweichung der nationalen Vorgaben von den EG-Normen zu einem deutlichen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Geflügelwirtschaft führen wird.

Bereits im Sommer 1999 hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf für die Hennenhaltungsverordnung vorbereitet. Dieser wurde am 9. September 1999 als Referentenentwurf den beteiligten Verbänden zur Stellungnahme zugesandt. Der Entwurf sah eine sehr enge Anlehnung an die neue EG-Richtlinie vor, wobei für die Übergangszeit in den herkömmlichen Käfigen die von den Wissenschaftlern ermittelten Werte, d. h. 550 cm² Fläche und zwölf Zentimeter Troglänge je Henne, vorgesehen waren. Dieser Entwurf wurde von den Ländern mehrheitlich abgelehnt, nachdem die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein eigenes Konzept für eine Hennenhaltungsverordnung angekündigt hatten.

Im August 2000 legten das BMVEL, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen schließlich einen gemeinsamen Entwurf vor, der von den Ländern mehrheitlich akzeptiert wurde. Nachdem die Tierschutzkommission diesen Entwurf jedoch als nicht vereinbar mit den Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 6. Juli 1999 ablehnte, wurden die Länder erneut um ihre Stellungnahme gebeten. BMVEL wird nunmehr einen neuen Verordnungsentwurf den Ländern zuleiten, in dem die Anforderungen an die Hennenhaltung in Boden- und Freilandhaltung festgelegt werden, die weitgehend den Anforderungen der Richtlinie 1999/74/EG entsprechen. Für bestehende Käfiganlagen sollen ausreichend bemessene Übergangsfristen vorgesehen sein, während die Errichtung neuer Käfiganlagen, auch wenn diese mit Legenest, Sitzstange und Scharrbereich ausgestattet sind, auf Pilotprojekte beschränkt werden soll. Nach Abschluss des Pilotprojektes sollen die vorliegenden Ergebnisse ausgewertet werden, bevor entschieden wird, ob diese Art der Haltung mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. Da der Entwurf in einigen Punkten über die technischen Normen der Richtlinie 1999/74/EG hinausgeht, bedarf er vor der Verkündung der Notifizierung bei der Kommission nach der so genannten Info-Richtlinie (Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. EG Nr. L 204 S. 37, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. EG Nr. L 217 S. 18, vgl. auch Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG). In jedem Fall muss die Verordnung spätestens zum

1. Januar 2002 in Kraft treten, damit die in der Richtlinie vorgegebene Umsetzungsfrist eingehalten wird.

Neben der Wiederherstellung von Rechtssicherheit in diesem Bereich sind flankierende Maßnahmen notwendig, um die Bereitschaft zu erhöhen, in alternative Haltungsverfahren zu investieren.

Hierzu ist es notwendig:

1. die Forschung zu intensivieren,
2. im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung (AFP) tiergerechtere Haltungsformen zu bevorzugen,
3. mit einer Informationskampagne die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Hennenhaltung aufzuklären,
4. die EG-Vermarktungsnormen an die neue EG-Richtlinie anzupassen sowie eine obligatorische Kennzeichnung der Eier einzuführen und
5. gegenüber Drittstaaten im Rahmen der WTO-Verhandlungen die erreichten Tierschutzstandards abzusichern.

Untersuchungen hatten gezeigt, dass die Ausgestaltung von Käfigen mit Elementen wie Nester, Einstreu und Sitzstangen in der Vergangenheit zu einer deutlichen Verbesserung und Erweiterung des Verhaltens führten. Diese Erkenntnisse sind in der Richtlinie 1999/74/EG umgesetzt worden. Da die praktischen Erfahrungen mit diesen neuartigen Haltungseinrichtungen jedoch noch gering sind, werden im Rahmen eines Pilotprojektes unter Beteiligung der FAL und der Tierärztlichen Hochschule Hannover verschiedene Haltungseinrichtungen von vier Firmen in sieben Legehennenbetrieben – verteilt auf fünf Bundesländer – über zwei Produktionsdurchgänge geprüft. Für die erforderlichen Pilotinvestitionen wurden aus dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Zweckvermögen des Bundes zinsgünstige Kredite bereit gestellt. Im Rahmen begleitender wissenschaftlicher Untersuchungen dieser Haltungsform werden Tierverhalten, Tiergesundheit, Stallhygiene, Stallklima, Erzeugungsleistung, Produktqualität und Wirtschaftlichkeit untersucht. Diese Untersuchungen werden teilweise aus dem Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie als Modellvorhaben des BMVEL finanziert. Die Ergebnisse dieses Projektes liegen im Sommer 2003 vor und sollen Eingang in den Bericht der Kommission finden, den diese aufgrund der Richtlinie 1999/74/EG im Jahr 2005 vorlegen muss.

Im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens fördert das BMVEL die Erprobung und Verbreitung eines neuen Verfahrens für die Freilandhaltung von Legehennen. Hierbei werden mehrere hinsichtlich des Tierschutzes und des Umweltschutzes als vorteilhaft eingeschätzte Maßnahmen miteinander verknüpft. So bietet unter anderem die Struktur von Pflanzungen mit standortangepassten, fruchtt tragenden Sträuchern den Tieren Schutz vor Greifvögeln und

unterstützt die gleichmäßige Ausnutzung der Freilandfläche. Auch die Ausgestaltung des stallnahen Bereiches soll untersucht werden, mit dem Ziel, den Nährstoffeintrag zu verringern.

Im Rahmen des AFP wird eine Kapazitätsaufstockung bei Legehennen nur im Bereich der Boden- oder Freilandhaltung oder bei Investitionsvorhaben des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung gefördert. Dies soll einen Anreiz für die Umstellung auf tiergerechtere Hennenhaltungssysteme schaffen. Darüber hinaus können Investitionen im Eier- und Geflügelsektor nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, wenn damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Nicht nur durch Rechtsvorschriften, sondern insbesondere durch ein entsprechendes Verbraucherverhalten kann die Praxis der Legehennenhaltung entscheidend beeinflusst werden. Hierzu hat die Wirtschaft eine eigene Werbekampagne gestartet und eine freiwillige Kennzeichnung der Eier nach regionaler Herkunft und Haltungsform eingeführt.

Die EG-Vermarktungsvorschriften wurden bereits 1985 dahingehend geändert, dass auf Eiern der Klasse A und auf entsprechenden Kleinpackungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. EG Nr. L 121 S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 505/98 der Kommission vom 3. März 1998, ABl. EG Nr. L 63 S. 16). Inzwischen wurden auch Käfigeier in die fakultative Kennzeichnungsregelung einbezogen (Verordnung (EG) Nr. 2401/95 der Kommission vom 12. Oktober 1995 – ABl. EG Nr. L 246 S. 6). Bei Lose-Verkäufen sind derartige Angaben über die Haltungsform nur zulässig, wenn die einzelnen Eier entsprechend gekennzeichnet werden.

Tierschutzinteressierte Verbraucher können sich also bereits jetzt beim Kauf über die Haltungsform der Legehennen informieren und eine entsprechende Auswahl treffen. Bei Eiern, die ohne derartige Informationen angeboten werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass es sich um Eier aus Käfighaltung handelt.

Mit der Verabschiedung der Legehennen-Richtlinie 1999/74/EG hat der Rat die Kommission in einer Protokollerklärung aufgefordert, einen Vorschlag zur Anpassung der Vermarktungsnormen für Eier (Verordnung 1907/90/EG) an die neuen Bestimmungen der Richtlinie vorzulegen und dabei insbesondere die Einführung einer obligatorischen Kennzeichnung in Erwägung zu ziehen.

Im September 2000 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vorgelegt. Der Agrarrat hat am 19. Dezember 2000 den Kompromissvorschlag der französischen Präsidentschaft gegen die Stimme Deutschlands verabschiedet.

Zwar enthält der Kompromissvorschlag wichtige Ansatzpunkte. Dazu gehören unter anderem

- die obligatorische Anbringung eines Erzeugercodes auf dem Ei,
- die obligatorische Kennzeichnung der Haltungsform auf der Verpackung,
- eine fakultative Kennzeichnung der Art der Fütterung der Legehennen und
- die Kennzeichnung von Eiern aus Nicht-EU-Ländern.

Die obligatorische Angabe der Haltungsform gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, beim Eierkauf zwischen den verschiedenen Erzeugungsarten zu wählen und damit den Belangen des Tierschutzes gerecht zu werden. Der Erzeugercode auf dem Ei sichert eine zweifelsfreie Rückverfolgbarkeit der Eier.

Der Vorschlag geht in wesentlichen Bereichen aber nicht weit genug. So ist die obligatorische Angabe der Herkunft der Eier in dem Vorschlag nicht vorgesehen. Eine solche Kennzeichnung entspricht den Wünschen der Verbraucher und verbessert die Identifizierung von Eiern bei möglichen Rückrufaktionen. Deutschland hat eine obligatorische Angabe der Herkunft der Eier gefordert. Kommissar Fischler hat daraufhin zugesagt, dass die Kommission bei der Implementierung des Erzeugercodes diesem deutschen Anliegen Rechnung tragen wird.

Darüber hinaus ist das Inkrafttreten der obligatorischen Kennzeichnung zum 1. Januar 2004 zu spät. Ein früheres Inkrafttreten wäre technisch ohne weiteres möglich und wurde mit dem Ziel einer umfassenden Verbraucherinformation von Deutschland gefordert.

Aus Gründen der Kontrolle und besseren Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt sein, dass die Kennzeichnung der Eier möglichst legenah erfolgt. Hierzu sagt der Vorschlag aber nichts aus. Stattdessen wird auf einen Bericht der EU-Kommission verwiesen, der spätestens bis zum 31. Juni 2003 vorzulegen ist. Hieraus ergeben sich große Unsicherheiten bei den Eiererzeugern für die Planung von Investitionen. Der Bericht der EU-Kommission sollte daher zu einem wesentlich früheren Termin vorgelegt werden. Darüber hinaus ist die Definition der verschiedenen Haltungsformen der Legehennen neu zu regeln.

2.3 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden in Deutschland vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse ge-

halten. Im Mai 1999 waren dies rd. 49,3 Mio. Masthühner, 8,3 Mio. Truthühner, 1,9 Mio. Enten und 0,4 Mio. Gänse.

Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat am 22. Juni 1999 verbindliche Empfehlungen in Bezug auf Pekingenten (*Anas platyrhynchos*), Moschusenten (*Cairina moschata*) und Hybriden von Moschusenten und Pekingenten sowie Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen angenommen. Diese Empfehlungen sind mit der Ersten Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 7. Februar 2000 im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 89a vom 11. Mai 2000) veröffentlicht (siehe Anhang 3).

In Bezug auf das Krallenkürzen bei Moschusenten ist zu beachten, dass die beim Europarat erarbeitete Empfehlung zum Halten von Moschusenten zwar das Krallenkürzen zulässt, dies in Deutschland allerdings nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1998 nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation erlaubt ist, soweit durchblutetes und innerviertes Gewebe betroffen ist.

Während für Junghühner die Empfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus* gelten (angenommen am 28. November 1995), liegen für Puten bisher keine rechtsverbindlichen Vorgaben vor, die die Bestimmungen von § 2 TierSchG präzisieren. Eine entsprechende Empfehlung für das Halten von Puten wird jedoch in Kürze vom Ständigen Ausschuss angenommen werden.

Da die Umsetzung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen in Tierhaltungsbereichen, für die bisher keine näher bestimmten rechtsverbindlichen Vorgaben bestehen, häufig schwierig ist, hat die Bundesregierung die Initiative des Landes Niedersachsen, freiwillige Vereinbarungen mit den Tierhaltern zu treffen, aufgegriffen.

Auf Initiative und unter Vorsitz des BMVEL einigten sich am 2. Juni 1999 Vertreter der Länder, des Bündnisses Tierschutz (Deutscher Tierschutzbund e. V., Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., Bundesverband Tierschutz e. V.), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. und der deutschen Geflügelwirtschaft (Deutscher Bauernverband e. V., Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V., Bundesverband Bäuerlicher Junggeflügelmäster e. V., Verband deutscher Putenerzeuger e. V.) auf bundeseinheitliche Eckwerte für freiwillige Vereinbarungen bei der Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen.

Die Agrarminister und -ministerinnen sowie Senatoren der Länder beschlossen auf ihrer Konferenz am 17. September 1999 in Freiburg, dafür Sorge zu tragen,

dass die in diesem Papier enthaltenen Mindestanforderungen in länderspezifischen, freiwilligen Vereinbarungen keinesfalls unterschritten werden. Dieses gilt insbesondere für die Anforderungen in Bezug auf Besatzdichte, zum Tageslichteinfall und zu den Beleuchtungsvorgaben. Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden die in der freiwilligen Vereinbarung festgelegte Weiterentwicklung der Anforderungen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen und der wirtschaftlichen Gegebenheiten weiter betreiben und die Forschung auf diesem Gebiet nachhaltig unterstützen. Wissenschaftlich begründete und praxiserprobte Vorschläge zur Weiterentwicklung werden der vom BMVEL eingerichteten Arbeitsgruppe vorgestellt und sodann ggf. in das bundeseinheitliche Papier eingearbeitet.

Mit der Einigung auf bundeseinheitliche Eckpunkte ist es gelungen, einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Auffassungen von Tierschutzverbänden und Geflügelwirtschaft zu finden. In der Endmastphase darf die Besatzdichte pro m² nutzbarer Stallgrundfläche beim Halten von Junghühnern 35 kg, bei Putenhennen 45 kg und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht nicht überschreiten, bei Einhaltung von Zusatzanforderungen können bei Putenhennen bis zu 52 kg und bei Putenhähnen bis zu 58 kg toleriert werden. Darüber hinaus wurden genaue Anforderungen an die Sachkunde des Tierhalters oder -betreuers, die Pflege der Tiere, die Versorgungseinrichtungen einschließlich der Lüftung, die Beleuchtung, das Bestandsbuch sowie das Notstromaggregat und die Alarmanlage festgelegt.

In Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind bereits vor dem Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) solche Vereinbarungen zwischen zuständigem Ministerium und Landes-Geflügelwirtschaftsverband abgeschlossen worden. Dieser freiwilligen Vereinbarung treten Betriebe durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geflügelwirtschaftsverband bei und verpflichten sich, die Mindestanforderungen bei der Haltung von Jungmasthühnern und Mastputen in den Betrieben einzuhalten. Die Veterinärbehörden kontrollieren die Bestände stichprobenartig sowie im Rahmen der Schlachtgeflügel-Untersuchung, wobei die Nichteinhaltung der Anforderungen behördliche Maßnahmen nach sich zieht. Der Geflügelwirtschaftsverband führt zudem Eigenkontrollen durch. Im Dezember 1999 wurden solche Vereinbarungen auch für Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sowie im Juni 2000 für Brandenburg getroffen.

In Bayern steht die Beratung mit der Geflügelwirtschaft über die Vereinbarung zum Halten von Masthühnern und Mastputen kurz vor dem Abschluss. Hamburg wird aufgrund des sehr geringen Umfangs der Jungmasthühner- und Mastputenhaltung keine Vereinbarungen treffen. Dort wird jedoch angestrebt, die Einhaltung der bundeseinheitlichen Eckwerte bei Kontrollen als Handlungsstandard zu fordern.

In Brandenburg (1 Mio. Mastenten) und in Niedersachsen wurden zwischen Land und Geflügelwirtschaftsverband Mindestanforderungen für die Haltung von Moschus- und Pekingenten festgelegt, die im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt werden.

Die Bundesregierung stimmt mit den Agrarministern und -ministerinnen sowie Senatoren der Länder und mit der Geflügelwirtschaft überein, dass letztlich nur eine EU-weite Regelung der Masthühnerhaltung zu einer insgesamt befriedigenden Lösung der Probleme führen kann. Das BMVEL hat die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit diesbezüglicher Gemeinschaftsregelungen hingewiesen. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tiererschutz hat am 21. März 2000 der Kommission einen Bericht über Jungmasthühner („The Welfare of Chickens Kept for Meat Production (Broilers)“) vorgelegt. Im Bericht benennt der Wissenschaftliche Ausschuss die Nebeneffekte der intensiven und vornehmlichen Selektion auf Wachstum und Futtermittelverwertung als Hauptursache für die Gesundheitsprobleme der Broiler. Der Schutz dieser Tiere ist dadurch zu verbessern, dass in den Zuchtprogrammen die Fitnessmerkmale stärker berücksichtigt werden.

Die Kommission hat bei der Tagung des Agrarrates am 20./21. November 2000 zugesagt, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung des Tierschutzes bei Broilern vorzulegen. Dieser Entwurf soll auch Anforderungen in Bezug auf Importtiere beinhalten.

Beim Kauf von Geflügelfleisch können tierschutzinteressierte Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über die Haltung der Tiere berücksichtigen. Nach den Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. EG Nr. L 143 S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1000/96, ABl. EG Nr. L 134 S. 9) können die Haltungsformen „Extensive Bodenhaltung, Auslaufhaltung, Bäuerliche Auslaufhaltung und Bäuerliche Freilandhaltung“ bei Masthühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Perlhühnern auf dem Etikett angegeben werden, sofern die in der Verordnung jeweils festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere an Besatzdichte und Mastdauer sowie an Zugang zu Ausläufen, eingehalten werden.

2.4 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im Mai 2000 wurden in Deutschland 25,7 Mio. Schweine gehalten.

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde 1986 beim Europarat eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Diese wird derzeit überarbeitet. Die Beratungen werden jedoch voraussichtlich nicht vor 2002 abgeschlossen werden. Es wird angestrebt, die Erkenntnisse des Berichts des

Wissenschaftlichen Veterinärausschusses bei der Europäischen Kommission vom September 1997 in die Empfehlungen zu integrieren. Auf EU-Ebene wurde die Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) im November 1991 angenommen.

Aufgrund des Artikels 6 der Richtlinie 91/630/EWG ist die Kommission verpflichtet, einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht sowie geeignete Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 91/630/EG zu unterbreiten. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses wurde bereits am 30. September 1997 vorgelegt. Die Kommission legte am 16. Januar 2001 ihren darauf gründenden Bericht und einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie mit folgenden Schwerpunkten vor:

- Vorschriften für die Gruppenhaltung von Sauen,
- Vorschriften für getrennte Bereiche zur Ermöglichung normaler Verhaltensweisen,
- ein Verbot des Anbindens von Sauen,
- Vorschriften für die Verbesserung der Umgebung in der Schweinehaltung,
- Verbesserung der Bodenbeschaffenheit,
- ein Verbot der routinemäßigen Verstümmelung von Schweinen.

Die deutsche Position wird von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet. Auch die Tierschutzkommission beim BMVEL sowie die Verbände werden beteiligt.

Die Schweinehaltungsverordnung wurde am 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) unter Berücksichtigung der genannten Empfehlung erlassen. In Anpassung an die zwischenzeitlich verabschiedete Richtlinie 91/630/EWG wurde die Verordnung in einigen Punkten geändert und am 18. Februar 1994 neu bekannt gemacht (BGBl. I S. 311). Die zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung, mit der neueren Entwicklungen in der Fütterungstechnik Rechnung getragen wird, wurde im August 1995 verkündet (BGBl. I S. 1016).

Nach dem Urteil des BVerfG vom 6. Juli 1999, mit dem die Nichtigkeit der Hennenhaltungsverordnung festgestellt wurde, ist die Schweinehaltungsverordnung als Parallellfall aus formalen Gründen ebenfalls als nichtig anzusehen, da auch sie das Zitiergebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 GG verletzt.

Bis zum Erlass der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere müssen die zuständigen Behörden der Länder bei der Überwachung und der Genehmigung neuer Anlagen den § 2 TierSchG in Verbindung mit der Empfehlung des Europarates heranziehen. Dabei ist auch die Richtlinie 91/630/EWG zu beachten.

Eine inhaltliche Änderung der Vorschriften der Schweinehaltungsverordnung ist derzeit nicht möglich,

da die EG-Kommission im Januar 2001 einen Vorschlag zur Schweinehaltung vorgelegt hat. Nach der so genannten Info-Richtlinie (Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998) wären Änderungen der nationalen Schweinehaltungsverordnung mit der Konsequenz einer einjährigen Stillhaltefrist notifizierungspflichtig. Es ist daher sinnvoll, zunächst die deutschen Vorstellungen in Brüssel vorzutragen und die deutsche Verordnung nach Verabschiedung einer neuen Schweinehaltungsrichtlinie zu überarbeiten.

Im Rahmen ihrer Berichtspflicht aufgrund der Richtlinie 91/630/EWG meldeten die Länder für den Zeitraum 1998 bis 1999 Beanstandungen in 2 599 Schweinehaltungen. Am häufigsten wurden folgenden Bereiche genannt: Bauliche Mängel, Mängel bei Pflege und Fütterung, zu hohe Besatzdichte, fehlende Beschäftigungsmöglichkeit, keine ausreichende Beleuchtung, fehlende Möglichkeit zur zeitweise freien Bewegung für Sauen in der Zeit nach dem Absetzen, Einrichtungsmängel und kein permanenter Zugang zu Wasser. Insgesamt wurden 21 830 Betriebe im Zeitraum 1998 bis 1999 überprüft.

Die Erfahrungen der Länder aus der Überwachung der Betriebe sollen bei den Beratungen des Kommissionsvorschlages in Brüssel berücksichtigt werden.

2.5 Rinder/Kälber

Im Mai 2000 wurden in Deutschland rd. 14,6 Mio. Rinder, darunter 2,3 Mio. Kälber gehalten.

Der beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss hat am 21. November 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern angenommen.

Auf EU-Ebene wurde im November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) verabschiedet.

Auf nachhaltiges Drängen mehrerer Mitgliedstaaten hat die Kommission am 24. Januar 1996 einen Vorschlag zur Änderung der Kälberhaltungsrichtlinie vorgelegt, der als Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) formell verabschiedet wurde. Nach dieser Richtlinie müssen über acht Wochen alte Kälber künftig grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Bei Boxenhaltung müssen die Kälber in Seitenlage ihre Beine ausstrecken können. Diese Regelung findet auf neue Ställe ab 1. Januar 1998 Anwendung; nach dem 31. Dezember 2006 müssen alle Kälberhaltungen der EU, mit Ausnahme sehr kleiner Betriebe, diese Anforderungen erfüllen.

Daneben wurde der Anhang der Kälberhaltungsrichtlinie durch Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 76 S. 30) geändert. Mit dieser Änderung wurde im Wesentlichen festgelegt, dass künftig Kälber nicht mehr angebunden gehalten werden dürfen, die tägliche Futterration genügend Eisen enthalten muss, um Gesundheit und Wohlbefinden der Kälber zu gewährleisten. Zudem müssen Kälber ab der zweiten Lebenswoche wiederkäuergerechtes Raufutter erhalten.

Die novellierte EG-Kälberhaltungsrichtlinie dient der weiteren Verbesserung der Kälberhaltung. Hierbei entsprechen die Vorgaben des EG-Rechts weitgehend den Zielen und Inhalten unserer Kälberhaltungsverordnung aus dem Jahre 1992.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326), die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, werden die Bestimmungen zur Kälberhaltung an die neue EG-Rechtslage angepasst. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung soll die Kälberhaltungsverordnung in die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, die derzeit vorbereitet wird, aufgenommen werden.

Im Rahmen ihrer Berichtspflicht aufgrund der Richtlinie 91/629/EWG meldeten die Länder für den Zeitraum von 1998 bis 1999 die Überprüfung von 573 der insgesamt 710 reinen Kälbermastbetriebe. Die häufigsten Beanstandungen waren hierbei: Bauliche Mängel, Mängel bei Pflege und Fütterung, zu hohe Besatzdichte, Einrichtungsmängel, kein ständiger Zugang zu Trinkwasser, keine ausreichende Beleuchtung, keine Gruppenhaltung und Anbindehaltung. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben für die Beseitigung der festgestellten Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen ergriffen.

2.6 Pferde

Im Mai 2000 wurden in der Bundesrepublik Deutschland rd. 652 000 Pferde gehalten.

Nur wenige Pferde werden als Arbeitspferde genutzt, wie zum Beispiel die Zugpferde in der Forstwirtschaft und in Fahrbetrieben. Der größte Teil der Pferde ist als Zucht-, Sport- oder Freizeitpferd für das Reiten bestimmt. Gleichwohl gelten auch Reitpferde aus systematischen Gründen als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Europarats- noch auf EU-Ebene vorgesehen. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c

TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde und Zuverlässigkeit auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüber hinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG Nutztierhaltungen, einschließlich Pferdehaltungen, der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995 sind nicht nur Grundlage der Selbstkontrolle für Pferdehalter, sondern dienen nach Absprache mit den Ländern auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden. Insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 TierSchG genannten Aufgaben sind die Leitlinien als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt. Die Leitlinien können beim BMVEL als Broschüre bezogen oder über das Internet (<http://www.bml.de> – Stichwort Tierschutz –) abgerufen werden. Für eine Aktualisierung dieser Leitlinien sehen die Länder zum jetzigen Zeitpunkt keinen dringenden Bedarf.

Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden sind 1999 vom Tierschutzdienst Niedersachsen erarbeitet und als Broschüre publiziert worden.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) hat 1999 ein neues System für die Anerkennung und Kennzeichnung von Pferdehaltungen beschlossen. Es besteht für jede Art von Pferdehaltung (Pensionsbetrieb, Verein, private oder gewerbliche Pferdehaltung) die Möglichkeit, sich für diese Kennzeichnung zu bewerben. Für Mitglieder der FN sind die Anforderungen zur Anerkennung und Auszeichnung Voraussetzung für jede weitere Qualifikation, zum Beispiel als Schul- und Ferienbetrieb. Grundlage für die Beurteilung der Pferdehaltungen sind die Leitlinien des BMVEL und die an den aktuellen Maßstäben zur Pferdehaltung ausgerichteten Normen des Verbandes. Die Haltungsbedingungen, das Fütterungs- und Bewegungsmanagement werden mithilfe eines ausführlichen Fragebogens erfasst und vor Ort von einer Prüfungskommission überprüft. Die Sachkunde der für die jeweilige Pferdehaltung verantwortlichen Person ist ein wesentliches Kriterium.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Pferdebesitzers sollen den Ansprüchen des Pferdes gerecht werden und den geltenden Maßstäben entsprechen. Einerseits haben sich auf dem Gebiet der Pferdehaltung eine Fülle von Informationen angesammelt, die es zu vermitteln gilt. Andererseits hat sich mit der zunehmenden Zahl der Pferdebesitzer, die zum großen Teil nicht mehr einer landwirtschaftlich geprägten Bevölkerungsstruktur entstammen, die Notwendigkeit zur Intensivierung der Informationsvermittlung ergeben. Hierfür wurde ein spezielles Angebot, und zwar der Sachkundelehrgang für Pferdehalter und -besitzer geschaffen. In entsprechenden Lehrgängen werden

ausschließlich Fragen rund um die Pferdehaltung behandelt und abschließend geprüft. Zu den Ausbildungsinhalten gehören Ethologie, Anatomie, Physiologie, Infektionsprophylaxe, Stallbau, Klima, Weidehaltung, Transport, Fütterung sowie Fragen der Betriebsführung und -planung.

Nachdem der Umgang mit Tieren allgemein und mit Pferden speziell auch für viele Pferdefreunde heutzutage erst erlernt werden muss, wurde außerdem ein „Basispass Pferdekunde“ eingeführt. Diesen Grundlagen-Lehrgang – in dem es um die Fragen des Umgangs mit Pferden und die Bedürfnisse des Sportpartners geht – müssen alle Reiterinnen und Reiter erfolgreich absolviert haben, bevor sie ein Abzeichen im Pferdesport ablegen können. Die Vermittlung von einschlägigem Fachwissen auf einem bundesweit einheitlichen Niveau ist der FN hierbei besonders wichtig. Diese Initiative der FN wird ausdrücklich begrüßt.

Aus der Sicht des Tierschutzes haben die Hufpflege und der Hufbeschlag für Pferde eine besondere Bedeutung. Sowohl die nicht sachgerechte Durchführung als auch die Unterlassung der Hufpflege oder des Hufbeschlages können das Wohlbefinden der Pferde erheblich beeinflussen und zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Nach lang anhaltenden Diskussionen der berufständischen Verbände, der Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, den Organisationen des Pferdesports, des Tierschutzes und verschiedener Bundesressorts wurde festgestellt, dass die Regelung zur Qualifikation von Fachkräften des Hufbeschlages grundsätzlich überarbeitet werden muss. Dabei sollen insbesondere die Belange des Tierschutzes und die gestiegene Vielfalt von Hufpflege- und Hufbeschlagstechniken besondere Beachtung finden.

Zu diesem Zweck wurde vereinbart, im Rahmen der Novellierung des Ausbildungsberufs „Metallbauer/in“ ab dem dritten Jahr Hufschmied (Arbeitstitel) als vierte Fachrichtung einzuführen. Dies bedeutet, dass in den letzten 1 ½ Jahren der Metallbauer-Ausbildung in dieser Fachrichtung hufbeschlagspezifische Qualifikationen vermittelt werden (Arbeitssicherheit, Beurteilung von zu beschlagenden Pferden, Auswahl und Herstellung von Beschlagen, Beschlagen von Hufen und Klauen, alternative Hufbeschläge, Hufreparaturen). In diesem Zusammenhang wird auch dem Tierschutz besondere Beachtung geschenkt werden. Die Sozialpartner gehen davon aus, dass die neue Ausbildung erst zum 1. August 2002 in Kraft treten wird.

Aufbauend auf diesem Beruf ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren die Meisterprüfung im Beruf Metallbauer um einen fachspezifischen Schwerpunkt „Hufbeschlag“ zu erweitern. Diese Handwerksmeister werden als Ausbilder zukünftig eine wesentliche Gewähr für die hohe Qualität einer praxisnahen Aus- und Fortbildung im Hufbeschlag bieten und im Sinne des Handwerksrechts selbstständige Gewerbebetriebe leiten können.

Das Hufbeschlagesgesetz ist ein Spezialgesetz, das selbstständig neben der Handwerksordnung steht und daher nach Bestehen der Hufbeschlagesprüfung eine eigenständige Ausübungsbefugnis für den Hufbeschlages eröffnet. Die auf das Hufbeschlagesgesetz gestützte Hufbeschlagesverordnung aus 1974 soll novelliert werden, um für Quereinsteiger aus landwirtschaftlichen Berufen mit besonderem Bezug zur Pferdehaltung und aus Fachrichtungen des Metallbaus ein Fortbildungsangebot für die Tätigkeit als Hufschmied zu schaffen. Daher sollen insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und die Anforderungen der Hufbeschlagesprüfung überarbeitet werden. Durch die Novellierung soll für eine breite Palette von Berufen, insbesondere auch aus dem landwirtschaftlichen Bereich, ein Zugang zur Hufbeschlagesprüfung ermöglicht werden. Der Vorbereitungslehrgang für die Hufbeschlagesprüfung soll so strukturiert werden, dass er entsprechend der in der jeweiligen Erstausbildung erworbenen Kompetenz variiert werden kann. Das Hufbeschlagesgesetz aus 1940 soll hingegen unverändert bestehen bleiben. Der im Vorfeld diskutierte Lösungsansatz einer bundesweit gültigen Fortbildungsregelung „Hufpfleger“ nach § 46 Abs. 2 BBiG soll nach Auffassung der Beteiligten nicht weiter verfolgt werden.

Vorschläge zur Novellierung der Hufbeschlagesverordnung soll eine Arbeitsgruppe beim Bundesinstitut für Berufsbildung erarbeiten. Ihr sollen Vertreter der Sozialpartner, der Pferdehalter und gegebenenfalls des Tierschutzes angehören. Diese Arbeitsgruppe wird voraussichtlich im Frühjahr 2001 ihre Arbeit aufnehmen.

Die eingeleiteten Ordnungsvorhaben schaffen die Voraussetzungen für eine Qualitätssteigerung der Ausbildung und Fortbildung im Hufbeschlages. Gleichzeitig gewährleisten sie, dass eine ordnungsgemäße, den Ansprüchen des Tierschutzes entsprechende Versorgung der Pferde in Bezug auf Hufpflege und Hufbeschlages langfristig sichergestellt wird.

2.7 Schafe und Ziegen

Im Mai 2000 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2,7 Mio. Schafe, darunter 1,7 Mio. weibliche Zuchtschafe, und schätzungsweise 100 000 Ziegen gehalten.

Obwohl die Schafhaltung für viele landwirtschaftliche Betriebe einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Betriebseinkommen leistet, wird sie oft – ebenso wie die Ziegenhaltung – nur als Hobby oder zur Selbstversorgung betrieben.

Für das Halten von Schafen und Ziegen gibt es bisher weder auf EG- noch auf nationaler Ebene spezielle tierschutzrechtliche Vorschriften. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für Schafe und Ziegen.

Im November 1992 hat der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerich-

tete Ständige Ausschuss sowohl eine Empfehlung für das Halten von Schafen als auch eine Empfehlung für das Halten von Ziegen angenommen. Diese Tierschutzempfehlungen entsprechen der Praxis gut geführter Betriebe.

2.8 Versuchstiere³

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung, die hinsichtlich einiger Tierarten in Form von Leitlinien im Anhang A konkretisiert werden. Weitere Informationen finden sich in Abschnitt XIV Nr. 1.1.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Tierhaltung aus dem Europäischen Übereinkommen in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 der Präambel, Satz 5).

Bei der Überwachung der Tierhaltungen dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

Für Versuchshunde gelten künftig grundsätzlich die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung.

Anlässlich der Dritten Multilateralen Konsultation zum Versuchstierübereinkommen (1997) wurde eine EntschlieÙung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren verabschiedet, die die Empfehlungen des Anhangs A bis zu dessen abschließender Überarbeitung ergänzen soll. Unter anderem werden Empfehlungen zur Strukturierung der Haltungsbedingungen für Versuchstiere durch Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial gegeben (siehe Anhang 4).

Die Vierte Multilaterale Konsultation wird derzeit von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. Die Vorschläge für die

³ Hierunter fallen in diesem Zusammenhang auch Wirbeltiere, die nach § 4 Abs. 3 für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken, für Eingriffe und Behandlungen nach §§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 10 oder 10a TierSchG bestimmt sind.

Leitlinien zum Halten der einzelnen Tierarten werden von Expertengruppen vorbereitet. Diese Vorschläge werden von den Vertragsparteien sowie den Vertretern verschiedener Verbände sowie der unterzeichnenden Staaten beraten. Die nächste Arbeitsgruppensitzung findet im Mai 2001 statt. Die Vierte Multilaterale Konsultation ist für Ende 2001 geplant.

Um die Überarbeitung der technischen Anhänge zu erleichtern und den hierfür erforderlichen administrativen Aufwand zu reduzieren, wurde zudem ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen erarbeitet. Nach Inkrafttreten dieses Protokolls können Änderungen der technischen Anhänge des Übereinkommens anlässlich Multilateraler Konsultationen beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien entsprechend votieren. Die Änderungen treten zwölf Monate nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht zwischenzeitlich von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien Vorbehalte geäußert wurden. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls ist die Ratifikation seitens aller Vertragsparteien des Übereinkommens.

Bisher haben neben Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich das Zusatzprotokoll gezeichnet. Schweden hat es auch ratifiziert.

2.9 Fische

Weltweit nimmt die Haltung von Nutzfischen unter kontrollierten Bedingungen zu Mastzwecken zu. In Deutschland werden verschiedene Arten von Süßwasserfischen in konventionellen Erdteichen oder in künstlichen Behältnissen gezüchtet und für den menschlichen Verzehr aufgezogen. Dabei wird bei der intensiven Fischzucht teilweise mit hohen Besatzdichten gearbeitet, die verschiedentlich als tierschutzwidrig kritisiert werden.

Die in § 2 TierSchG geforderte artgemäße Haltung von Tieren ist für Fische schwer zu definieren; das gilt insbesondere für den Raumbedarf. Bei vielen Fischarten (zum Beispiel Aal, Forelle, Seezunge, Wels) führt eine zu geringe Besatzdichte zu Aggressionen, Bissverletzungen und Stress. Einige Fischarten nutzen nur einen kleinen Teil des angebotenen Raumes, ziehen sich zu größeren Aggregationen zusammen und benutzen einander als „Substrat“, um sich darin zu verkriechen (zum Beispiel Aal, Seezunge).

Die tierschutzgerechte Haltung von Fischen setzt ein umfangreiches, artspezifisches Fachwissen voraus.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat hat bereits 1992 mit fachlichen Vorbereitungen für den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Nutzfischen angefangen. Inzwischen wurde mit den Beratungen eines ersten Entwurfs begonnen, der neben allge-

meinen Vorgaben auch spezielle Anforderungen für die einzelnen Fischarten enthalten soll. Der spezielle Teil der Empfehlung wird von einigen Vertragsparteien vorbereitet. Deutschland hat es übernommen, die Anforderungen für Karpfen auszuarbeiten.

2.10 Heimtiere

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren werden Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind, als Heimtiere bezeichnet.

Derzeit werden in Deutschland mehr als 90 Mio. Heimtiere gehalten, insbesondere Zierfische, Vögel, Katzen, Hunde und Kleinnager. Die Zahl der in Deutschland gehaltenen Hunde beläuft sich schätzungsweise auf etwa 4,8 Mio., die der Katzen auf etwa 5,5 Mio.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere. Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) wurde es in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Weitere Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechien, die Schweiz und Zypern. Frankreich, Italien, die Niederlande und die Türkei haben es unterzeichnet.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits weitgehend Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend vom Übereinkommen ist allerdings das Kupieren der Rute bei Hunden in bestimmten Einzelfällen erlaubt.

Zum Zeitpunkt der Ratifikation war von der Möglichkeit entsprechender Vorbehalte Gebrauch gemacht worden. Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes ist es nun möglich, diese Vorbehalte zurückzunehmen. Die hierzu notwendigen Schritte werden derzeit vorbereitet.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 TierSchG.

Diese Anforderungen wurden bisher für Haushunde, die im Freien gehalten werden, durch die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni

1974 (BGBl. I S. 1265) konkretisiert. Darin werden Regelungen für die Anbindehaltung, Zwingerhaltung, Haltung in Freianlagen, Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Die seit dem Erlass der Verordnung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in der Hundehaltung erforderten darüber hinaus Regelungen für alle Hunde unabhängig davon, wo sie gehalten werden. Die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse, insbesondere der Bedürfnisse nach Bewegung und Gemeinschaft, muss Hunden auch in der Zwinger- und Anbindehaltung ermöglicht werden. Daher wurde die Haltung von Hunden in der Tierschutz-Hundeverordnung neu geregelt. Neben den Anforderungen an die Haltung enthält die Verordnung Regelungen über das Ausstellen und die Zucht von Hunden. Der Bundesrat hat der Verordnung am 1. Dezember 2000 zugestimmt. Sobald das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde in Kraft tritt (siehe dort), kann die Verordnung erlassen werden.

Die Probleme der von „gefährlichen Hunden“, so genannten „Kampfhunden“, ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden seit langem diskutiert. Im Sommer 2000 hat der Tod eines Kindes in Hamburg die Dringlichkeit einer effektiven Lösung deutlich gemacht. Diese kann jedoch nicht in den Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes eingeordnet werden und muss daher auf anderem Wege gefunden werden (siehe Tierschutzbericht 1991, Bundestagsdrucksache 12/224, S. 25). Hierzu sind insbesondere Regelungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts geeignet, für die die Länder zuständig sind. Inzwischen haben die Länder entsprechende Regelungen erlassen. Diese wurden im Sommer 2000 in vielen Fällen geändert. Die Bundesregierung flankierte diese Maßnahmen durch den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (Bundestagsdrucksache 14/4451). Das Gesetz soll noch im März 2001 verkündet werden.

Nachdem bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1998 bereits Regelungen zum Schutz der Tiere vor aggressivem Verhalten getroffen wurden (Verbot, Tiere zu übersteigertem Aggressionsverhalten auszubilden oder abzurichten, sowie Verbot der Zucht derartiger Tiere), wird das Tierschutzgesetz durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde in einigen Punkten präzisiert. So soll zukünftig auch die Zucht einzelner Hunderassen durch Rechtsverordnung verboten werden können, wenn bei diesen Rassen übersteigertes Aggressionsverhalten vermehrt auftritt.

Darüber hinaus wird die Einfuhr gefährlicher Hunde durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde verboten. Zu den gefährlichen Hunden gehören Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier. Auch das Strafgesetzbuch wird geändert. Ein Verstoß gegen ein landesrechtliches Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten, zu halten oder Handel mit ihm zu treiben, kann demnach mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 143 – neu – StGB).

Nach den Beobachtungen der Kommunalbehörden ist ein steigender Trend zur Haltung von Fischen in Aquarien, Gartenteichen und ähnlichen Einrichtungen zu beobachten. Gerade Zierfische werden immer wieder ohne Grundkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere gekauft, wahllos miteinander vergesellschaftet und in jedes beliebige Wasser, sowohl in Aquarien als auch in Gartenteiche eingesetzt. Entsprechend kommt es zu hohen Verlusten, die durch Aufklärung – auch im Zoofachhandel – reduziert werden können. Für diesen Bereich hat BMVEL 1999 ein Sachverständigengutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen veröffentlicht. Das Gutachten kann beim BMVEL angefordert oder über das Internet (www.bml.de, Stichwort „Tierschutz“) abgerufen werden.

2.11 Tiere wild lebender Arten

Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 30 Nerzfarmen, einer Fuchshaltung und einer unbekanntenen Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschiedlichster Größe sind hierzulande keine Pelztierhaltungen mehr angesiedelt.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat hat mit einer Empfehlung für das Halten von Pelztieren am 22. Juni 1999 die aus dem Jahr 1990 stammende Empfehlung abgelöst. Sie ist im Dezember 1999 in Kraft getreten.

Mit der Annahme der Empfehlung zum Halten von Pelztieren hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Mindestanforderungen an die Käfigfläche und die -höhe bei Nerzen, Iltissen und Frettchen, Füchsen und Sumpfbibern festgelegt. Bei der Diskussion der Mindestflächen und -höhen der Käfige für Chinchillas konnte sich der Ausschuss aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nicht auf die Festlegung von Mindestanforderungen verständigen und beschloss, die für Chinchillas aufgeführten Zahlen als Leitlinien einzustufen, die insbesondere zu berücksichtigen sind, wenn Anlagen neu gebaut oder Stallungen ersetzt werden.

Die Bundesregierung hält eine EU-weite Regelung der Pelztierhaltung für angezeigt. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz bereitet derzeit einen Bericht zur Pelztierhaltung vor. Es ist zu erwarten, dass eine entsprechende EG-Regelung von der Kommission vorgeschlagen wird. Dennoch behält sich die Bundesregierung vor, sobald der Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit

und Tierschutz vorliegt, nationale Maßnahmen im Bereich der Pelztierhaltung zu ergreifen.

Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes unterliegt die Pelztierhaltung seit 1998 dem tierschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 TierSchG, da es sich um eine gewerbsmäßige Haltung nicht landwirtschaftlicher Nutztiere handelt. Unter Berufung auf die Definition des landwirtschaftlichen Nutztiers in dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und in der Richtlinie 98/58/EG wird das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG von einigen Pelztierhaltern bestritten. Es ist zu erwarten, dass in der nächsten Zeit hierzu verwaltungsgerichtliche Entscheidungen getroffen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1) – Tellerreisenverordnung – verbietet neben der Verwendung von Tellerreisen in der Europäischen Union ab dem 1. Januar 1995 auch die Einfuhr von Pelzen bestimmter Tierarten in die Gemeinschaft aus Ländern, in denen Tellerreisen verwendet werden.

Ausgenommen von dem Importverbot können nur die Länder werden, in denen entweder die Verwendung von Tellerreisen verboten ist oder die dortigen Fangmethoden international vereinbarten humanen Fangformen entsprechen.

Elefanten

Im Hinblick auf die im Rahmen der Einfuhrgenehmigungserteilung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu prüfenden Tierschutzanforderungen hat der Beirat „Artenschutz“ beim Bundesamt für Naturschutz neue Anforderungen für die Haltung von Elefanten formuliert. Diese Vorgaben gehen über die bislang im Gutachten des BMVEL über die Mindestanforderung für die Haltung von Säugetieren festgelegten Richtwerte hinaus und werden ab sofort vom Bundesamt für Naturschutz bei der Beurteilung von Einfuhrgenehmigungsanträgen zugrunde gelegt. Das Gutachten des BMVEL aus dem Jahr 1996 bleibt davon unberührt. Es wird von den zuständigen Behörden bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung der Haltung von wildlebenden Säugetieren herangezogen.

Andere geschützte Tiere wild lebender Arten

Vom Bundesamt für Naturschutz wurden Vorgaben für Spinnen und Skorpione erarbeitet, sowie für einige Vogelarten, für die bislang noch keine Mindestanforderungen für die Haltung formuliert wurden (Augenbrauenhäherling (*Garrulax canorus*), Silberohrsonnenvogel (*Leiothrix argenteauris*), Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*) und Beo (*Gracula religiosa*)), die bei der Beurteilung von Einfuhrgenehmigungen zugrunde gelegt werden.

Zirkustiere

Die Leitlinien für Zirkustiere aus dem Jahre 1990 sind seit 1998 von einer Sachverständigengruppe grundlegend überarbeitet worden. Mit den neuen Leitlinien, die Anfang 2001 als BMVEL-Broschüre veröffentlicht wurden, liegt nun eine Orientierungshilfe für Zirkusbetreiber, Überwachungsbehörden und Gerichte vor, die geeignet ist, die Haltungsbedingungen für die Tiere im Zirkus nachhaltig zu verbessern.

Die Zirkusleitlinien beschreiben für eine Reihe von Tierarten die Mindestanforderungen, die an die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus und in ähnlichen Einrichtungen zu stellen sind. Tiere, für die hier keine speziellen Angaben gemacht werden, sollen im Zirkus nur nach den Bedingungen der anderen vom BMVEL herausgegebenen Sachverständigen-gutachten (Säugetiere, Reptilien usw.) gehalten werden.

Es ist zu erwarten, dass die präziseren Angaben in den neuen Leitlinien zu einer breiten Akzeptanz und damit zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere im Zirkus führen werden.

Damwild

Zum Umfang der Damwildhaltung liegen zwar keine Statistiken vor, schätzungsweise werden aber in etwa 5 760 Gehegen ca. 104 250 Muttertiere mit Nachzucht auf 14 200 ha nutztierartig gehalten.

Damhirsche sind nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischerzeugung (nutztierartige Haltung).

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 TierSchG. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Genehmigungsvorbehalt nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Genehmigung auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind. Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes unterliegt die Damwildhaltung zusätzlich dem tierschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 TierSchG. Sind die tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte, zum Beispiel auch hinsichtlich der Sachkunde und der Zuverlässigkeit des Halters, ausreichend nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts der Länder bei der Erteilung der Gehegegenehmigung geprüft worden, kann die Erlaubnis nach § 11 TierSchG in der Regel ohne erneute materielle Prüfung erteilt werden.

Im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist vorgesehen, den in § 24 des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Genehmigungsvorbehalt für Damwildgehege ersatzlos zu streichen.

Der zuständigen Behörde dient bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe das im Auftrag des BMVEL erstellte Gutachten über die tier-

schutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Derzeit wird überprüft, ob das Damwildgutachten mit dem „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ in vollständig überarbeiteter Fassung am 10. Juni 1996 veröffentlicht sowie mit den „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“ vom 27. Mai 1995 vereinbar ist.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche für ein erwachsenes Tier (1 000 m²),
- die Gehegeausstattung (zum Beispiel Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (zum Beispiel Mindestzahl fünf erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 TierSchG.

Kennzeichnung geschützter Tierarten

Eine Kennzeichnungspflicht für Reptilien besteht in bestimmten Bereichen bereits seit dem 1. Juni 1997. Neu ist die Kennzeichnungsregelung der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 14. Oktober 1999, BGBl. I S. 1955, geändert durch Berichtigung vom 26. Oktober 1999, BGBl. I S. 203, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999, BGBl. I S. 2843), die am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Die Vorgaben für geschlossene Fußringe für Vögel sind vom BMU in Zusammenarbeit mit dem BMVEL und dem Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. und dem Zentralverband Zoologischer

Fachbetriebe Deutschlands e. V. entwickelt worden. Für die Kennzeichnung der in Anlage 6 BArtSchV aufgeführten Vogelarten sind hierbei nur solche Fußringe zu verwenden, die innen gratfrei sind und innen abgerundete Kanten haben. Neben den klassischen Aluminiumringen, für die bestimmte Härtegrade festgelegt wurden, wurde erstmals auch die Verwendung von Kunststoff- bzw. Edelmetallringen für bestimmte Großpapageienarten zur Kennzeichnung erlaubt. Durch diese Maßnahmen ist ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz bei der Kennzeichnung geschützter Vogelarten geleistet worden, da zum einen der Tragekomfort der neuen Ringformen und -materialien für die Vögel höher ist und zum anderen das Verletzungsrisiko der Tiere gegenüber den herkömmlichen Aluminiumringen, die größtenteils Innengrate und eckige Querschnitte haben, deutlich gesenkt wird.

Eine im Auftrag des BMVEL tätige Sachverständigengruppe hat festgestellt, dass das Einsetzen von Transpondern nur durch einen fachkundigen Tierarzt oder Biologen erfolgen darf. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Kennzeichnung mit Mikrochips bei einem Tier mit weniger als 200 g Körpergewicht (bei Schildkröten: 500 g) mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Das Einsetzen von Transpondern ist ohne Anästhesie nicht in allen Fällen tierschutzgerecht. Bei Reptilien ist eine Anästhesie grundsätzlich erforderlich, da die Implantationswunde genäht werden muss. Bei Tieren mit einem Gewicht über 1 000 g ist eine subcutane Implantation in der Regel ohne Anästhesie vertretbar. Die subcutane Implantation ist jedoch für Vögel ungeeignet. Bei einem Gewicht unter 1 000 g und in Zweifelsfällen entscheidet ein fachkundiger Tierarzt über die Vorgehensweise. Die Applikationsstelle ist bei kleineren Tieren für das Ablesen des Transponders nicht relevant. Bei diesen Tieren soll bei der Applikation so verfahren werden, dass das Tier nur in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt wird. Für Säugetiere mit einem Gewicht von über 1 000 g wird eine Standardisierung der Applikationsstelle an der linken Halsseite empfohlen. Bei Vögeln sollte beim Einsatz von Transpondern die Haltungsform berücksichtigt werden.

IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedarf nach § 11 TierSchG, unter anderem, wer

- Wirbeltiere zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken wie Eingriffe zur Organentnahme bzw. Ausbildung oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten,
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

- gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten oder mit Wirbeltieren handeln

will.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und

- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie
- die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Nach der Novellierung der AVV können Erlaubnisse, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Der Veranstalter einer Tierbörse ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich und hat geeignete Kontrollen zu veranlassen. Bei festgestellten Verstößen hat der Veranstalter unverzüglich Abhilfemaßnahmen vorzunehmen. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, eine Börsenordnung festzulegen, aus der die Teilnahmebedingungen hervorgehen, die die Beachtung auch der tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen müssen.

Nach wie vor werden bei Tierbörsen massive Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. Besonders aufgefallen waren solche Veranstaltungen, die sich aus traditionellen Vogel- oder Taubenmärkten entwickelt hatten. Nicht zuletzt dank des Engagements der Fachverbände sowie der Tierschutzorganisationen konnten vielfach in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die schlimmsten Auswüchse durch entsprechende Auflagen in Form von Börsenordnungen ausgeräumt werden.

Derzeit wird von einer Arbeitsgruppe im Auftrag des BMVEL auf der Basis der in Baden-Württemberg erarbeiteten Vorschläge geprüft, inwieweit diese als bundesweit geltende Eckwerte für die Durchführung von Tierbörsen angenommen werden können.

Das gewerbsmäßige Halten und Züchten von Straußenvögeln und Pelztieren, insbesondere Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas, ist erlaubnispflichtig. Diese Tiere sind nach der AVV keine landwirtschaftlichen Nutztiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG.

Im Tierschutzgesetz werden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht nach § 11a TierSchG soll sichergestellt werden, dass Tiere nur dann zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. Anhand ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im Einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über

Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Der Vollzug dieser Verordnung hat zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Dagegen ist die Anwendung des § 11b TierSchG (Verbot von Qualzuchten) weiterhin problematisch. Das liegt an der sehr kontrovers diskutierten Frage, wann die Grenze zur Qualzucht erreicht oder sogar überschritten ist.

Auf der Ebene des Europarats wurde die Qualzuchtproblematik im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren behandelt. Sie war ein Schwerpunktthema der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien, die im März 1995 stattfand. Es wurde eine Diskussion mit internationalen Hund- und Katzenzuchtverbänden initiiert mit dem Ziel, eine Änderung tierschutzrelevanter Zuchtstandards oder der entsprechenden Auslegung der Standards oder, wo dies nötig ist, insgesamt eine Abkehr von bestimmten Rassen zu erreichen. Es wurde eine Resolution gefasst, die die Vertragsparteien auffordert, die Diskussion mit den Verbänden zu intensivieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Bundesregierung erwartet, dass diese Diskussion auch in den anderen europäischen Staaten verstärkt geführt wird, da es auch in der Heimtierzucht einen europäischen Wettbewerb gibt, der eine Angleichung der Zuchtbestimmungen auf möglichst hohem Tierschutzniveau erforderlich macht.

Auch wenn sich die Diskussion zunächst auf die Katzen- und Hundezucht konzentriert hat, muss die Zucht anderer Heimtiere, wie Vögel, Fische und Kaninchen ebenso kritisch hinterfragt werden.

Gemäß den Bestimmungen von § 11b TierSchG ist es verboten, beim Züchten eines gewünschten Tieres in Kauf zu nehmen, dass auch Nachkommen mit Schäden gezeugt werden. Für die Durchsetzung dieses Verbotes ist sachkundige Aufklärung zwingend, die in den Züchtervereinigungen am effizientesten geleistet werden kann.

Vom BMVEL ist 1999 ein Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG veröffentlicht worden, das sowohl den Züchtern bei der Festlegung von Rassestandards und bei Zuchtentscheidungen als auch den Behörden bei der Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen als Leitlinie dienen soll. Dieses Gutachten wurde von der BMVEL-Sachverständigengruppe „Tierschutz und Heimtierzucht“ vorgelegt, nachdem langwierige Diskussionen und Anhörungen betroffener Vereine und Verbände geführt worden waren. Neben grundlegenden Empfehlungen zur Vermeidung von Leiden und Schäden bei allen aus geplanten Zuchten hervorgehenden Tieren sind für Hunde, Katzen, Kaninchen und Vögel anhand vorliegender Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen besondere Vorgaben einschließlich Verbote begründet worden.

Anfang 2000 sind vom BMVEL Beratungen mit den Ländern und den betroffenen Verbänden unter Beteiligung der Sachverständigen und des Deutschen Tier-

schutzbundes über angestrebte Vereinbarungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens aufgenommen worden. Ziel ist, dass die Verbände kritisierte Zuchtstandards überprüfen bzw. ändern, damit zukünftig weder Tiere mit tierschutzrelevanten Merkmalen geplant gezüchtet noch ausgestellt werden. Mit diesem Vorgehen soll das Verbot tierschutzrelevanter Züchtungen mit aktiver Unterstützung durch die Zuchtverbände umgesetzt werden. Im Zuge vorbildlicher und zweckdienlicher Maßnahmen in der organisierten Zucht werden auch nicht organisierte Züchter für dieses Problem sensibilisiert. Dies ist Voraussetzung dafür, dass zukünftig auf die Zucht von Tieren verzichtet wird, die zum Beispiel aufgrund der extremen Ausprägung einzelner Körpermerkmale leiden. Auch erhalten die zuständigen Behörden Maßstäbe, wie das Verbot des § 11b anzuwenden ist.

In Bezug auf Hunde hat der Bundesrat mit einstimmigem Beschluss vom 1. Dezember 2000 die Bundesregierung gebeten, so kurzfristig wie möglich in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung auch die erblich bedingten körperlichen Defekte und Krankheiten im Sinne des § 11b Abs. 1 TierSchG näher zu bestimmen und dabei bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken. Der Bundesrat hält nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ein Zuchtverbot für haarlose Hunde sowie züchterische Maßnahmen bei folgenden körperlichen Veränderungen für geboten:

- a) Blue-Dog-Syndrom (Blauer Dobermann Syndrom),
- b) Grey Collie-Syndrom,
- c) Wirbelsäulenmissbildungen bei verkürzten Ruten, Korkenzieher- oder Knickruten,
- d) Dermoidzysten,
- e) Ektropium,
- f) Entropium,
- g) Hüftgelenkdysplasie,
- h) Merle-Syndrom (Weißtiger),
- i) übersteigerte Chondrodysplasie,
- j) übersteigerte Kieferverkürzung,
- k) übersteigerte Hautfaltenbildung.

Die bisherigen Beratungen mit den Hundezuchtverbänden sollen fortgesetzt werden mit dem Ziel, dem Beschluss des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht bestimmen in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen den notwendigen Handlungsbedarf. Weil die angestrebte Leistungsfähigkeit nur von gesunden und widerstandsfähigen Tieren erzielt werden kann, stimmen wirtschaftliche und tierschutzethische Ziele weitgehend überein. In der landwirtschaftlichen Nutztierzucht wird dementsprechend niemals ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert. Vielmehr werden gleichzeitig immer auch Merkmale wie Fruchtbarkeit und Exterieur berücksichtigt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die Grenzen des Vertretbaren insbesondere bei den Masttieren erreicht oder gar überschritten werden.

Erbfehler, die das Fehlen oder die Veränderung von Körperteilen oder Organen nach sich ziehen, sind in der Regel züchterisch unerwünscht, und ihnen wird nach Möglichkeit züchterisch entgegengewirkt.

Bei Schweinen sind nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung Erbängel in der Zuchtleistungsprüfung zu erfassen. Auch für Rinder ist durch eine Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung vorgeschrieben, Erbfehler und genetische Besonderheiten zu erfassen und zu veröffentlichen.

Im Spannungsfeld zwischen Ansprüchen von Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit müssen mögliche Problembereiche der Nutztierzucht sorgfältig beobachtet werden. Außer der geschilderten möglichen staatlichen Einflussnahme im Rahmen der Anerkennung von Zuchtorganisationen nehmen auch die Tierzuchtorganisationen ihre Selbstverantwortung wahr.

Auf Initiative des BMVEL hat die DGfZ eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierzucht zu erarbeiten. Diese werden in Kürze vorgelegt und sollen dann mit den Tierzucht- und Tierschutzverbänden sowie -behörden erörtert werden. Dabei wird es wesentlich sein, konkrete Maßnahmen zur Lösung anerkannter Probleme vorzubereiten.

V. Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Tiere werden zwar nicht als Sachen, sondern als Mitgeschöpfe angesehen, dennoch sind die für Sachen geltenden Vorschriften auch auf Tiere anzuwenden. Das Patent gewährt dem Inhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht an der geschützten Sache oder dem geschützten Verfahren. Da es der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung entspricht, dass es legitim ist,

Tiere zu besitzen, mit ihnen zu handeln oder sie zu bestimmten Zwecken zu nutzen, wird ein gewerblicher Rechtsschutz für Tiere – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – als mit dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) vereinbar angesehen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass eine ethische Ab-

wägung zwischen den Interessen des Menschen und dem Tierschutzanliegen bei der Prüfung auf Erteilung des gewerblichen Rechtsschutzes in jedem Einzelfall stattfindet.

Die rasanten Fortschritte in der Biotechnologie haben dazu geführt, dass der Patentschutz auch bei biotechnologischen Erfindungen eine zentrale Bedeutung erlangt hat. Um Auslegungsfragen beim Schutz für biotechnologische Erfindungen im Patentrecht zu harmonisieren, wurde die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biopatentrichtlinie) im Juni 1998 nach zehnjährigen Beratungen gestützt auf Art. 95 EGV verabschiedet. Sie ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 6. Juli 1998 in Kraft getreten und sieht eine zweijährige Frist für die Umsetzung in nationales Recht (30. Juli 2000) vor.

Die Niederlande haben 1998 eine Nichtigkeitsklage beim EuGH erhoben, Italien hat sich der Klage angeschlossen. In dem Klageverfahren soll unter anderem die Frage der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Biopatentrichtlinie überprüft werden. Diese Klage hat gemäß Artikel 242 EGV keine aufschiebende Wirkung und berührt die bestehende Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur pünktlichen Umsetzung der Richtlinie nicht.

Die Richtlinie enthält zahlreiche Patentverbote. So sind im Tierbereich Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, nicht patentierbar. Weiterhin sind Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Tieren nicht patentierbar. Dabei gilt ein Verfahren als im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

Patentierbar sind aber Erfindungen, deren Gegenstand Tiere sind, wenn die Auswirkungen der Erfindung nicht auf eine bestimmte Tierrasse beschränkt ist. Dies wird zur Folge haben, dass Tierrassen, in die diese Erfindung Eingang findet, insoweit auch dem Patentschutz unterliegen. (Entsprechendes gilt für Pflanzensorten, siehe Entscheidungen der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA) vom 20. Dezember 1999 (Novartis-Patent) sowie vom 3. April 2000 (Monsanto-Patent).

Hinsichtlich der zuvor noch nicht abschließend regelten Frage der grundsätzlichen Patentierbarkeit von „biologischem Material“ legt die Richtlinie fest, dass Erfindungen, die die allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen erfüllen (Neuheit, Beruhen auf einer erfin-

derischen Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit), auch dann patentierbar sind, wenn sie sich auf biologisches Material oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, beziehen.

Anders als ansonsten im Patentrecht, das jede Benutzungshandlung bezüglich eines patentierten Verfahrens oder Gegenstandes einer Erlaubnis durch den Patentinhaber unterwirft, beinhaltet das Inverkehrbringen von patentiertem Zuchtvieh an einen Landwirt auch die Befugnis des Landwirtes, das geschützte Vieh zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden (sog. Landwirteprivileg).

Bezüglich der Reichweite von Patenten auf biologisches Material gilt Folgendes:

Der Patentschutz für Verfahren erstreckt sich auch auf die damit erzeugten Tiere und alle zu Züchtungszwecken erzeugten Folgegenerationen dieser Tiere, nicht aber auf deren Vermehrung zur Erzeugung von Schlachttieren.

Patente auf biologisches Material, das aus genetischer Information (Gene, Genkonstrukte) besteht, erstrecken sich auch auf alle Folgegenerationen von Pflanzen und Tieren, in die dieses Material Eingang findet und in denen es zum Ausdruck kommt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biologischer Erfindungen (Bundesratsdrucksache 655/00 vom 20. Oktober 2000) sieht vor, die Bestimmungen der Richtlinie möglichst wörtlich umzusetzen. Begründet wird dies damit, dass sämtliche Bestimmungen der Richtlinie das Ergebnis langer und intensiver Beratungen zwischen Europäischem Parlament und Rat sind. Die zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Vorschriften sollen nicht in einem besonderen Kapitel des Patentgesetzes zusammengeführt, sondern im jeweiligen Sachzusammenhang geregelt werden. Damit soll verdeutlicht werden, dass es nicht um die Schaffung eines besonderen Rechts für biotechnologische Erfindungen geht, sondern um eine Anpassung und Fortentwicklung des geltenden Patentrechts in bestimmten Punkten für Erfindungen auf dem Gebiet der belebten Natur. Neben dem Patentgesetz sollen mit dem Gesetzentwurf in Form eines Artikelgesetzes das Gebrauchsmustergesetz und das Sortenschutzgesetz geändert werden. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und das Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der EG-Richtlinie begrüßt, die Bundesregierung aber auch gebeten, einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene zu initiieren und für erforderliche Verbesserungen und Präzisierungen der bestehenden Rechtsquellen einzutreten (Bundesratsdrucksache 655/00 (Beschluss) vom 1. Dezember 2000).

VI. Tiere im Sport/Doping

Auf den Einsatz von Tieren im Sport enthält § 3 TierSchG unmittelbar anwendbare Regelungen bzw. Verbote.

Im Rahmen der Tierschutz-Tagung „Tiere im Sport – Menschliche Motive und Anliegen des Tierschutzes“ der Evangelischen Akademie Bad Boll, gefördert aus Mitteln des BMVEL, wurde der Sport mit Tieren im Allgemeinen thematisiert. Einbezogen waren der Pferdesport, Brieffaubensport, Hundesport sowie der Angelsport. Es wurden für die verschiedenen Bereiche Stellungnahmen erarbeitet.

Pferdesport

Den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ vom Oktober 1992 liegt das „Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungs-Konzept“ für den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden zugrunde. Auch diese Leitlinien dienen sowohl zur Selbstkontrolle als auch den zuständigen Behörden als Entscheidungshilfe beim Vollzug. Die Leitlinien können beim BMVEL als Broschüre bezogen oder über das Internet (<http://www.bml.de> – Stichwort Tierschutz) abgerufen werden.

Zur Unterstützung des Schutzes von Pferden beim Einsatz in Sportveranstaltungen hat die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) die ständige Anwesenheit eines Turniertierarztes auf allen Turnieren der Kategorie A (ca. 150 Turniere p. a.) und B (ca. 3 500 Turniere p. a.) in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) 2000 vorgeschrieben. Mit dieser Regelung haben die Pferdesportverbände ab Januar 2000 ihre Maßnahmen für die Selbstkontrolle erweitert. Die FN unterstützt damit aktiv die Umsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen im Pferdesport. Zu den Aufgaben des Turniertierarztes gehört, unter anderem Absprachen mit dem Veranstalter über die Notversorgung verletzter Pferde, die Medikations- und Pferdekontrollen sowie die Verfassungsprüfungen zu treffen. Hierdurch wird die Zuständigkeit des Amtstierarztes für die Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen jedoch nicht abgelöst.

In der Stellungnahme zu „Pferde im Sport“ wurde in Bad Boll festgestellt, dass sich im organisierten Pferdesport unter Tierschutzaspekten eine positive Entwicklung vollzieht, auch wenn es immer noch zu vereinzelt negativen Auswüchsen kommt. Vor tierschutzrelevanten Situationen schützt ein umfassenden-

des Wissen über Pferde vornehmlich bei Haltern und Nutzern.

Brieffaubensport

Die Arbeitsgruppe „Tauben im Sport“ in Bad Boll empfahl die Ausarbeitung einer verbandseigenen Richtlinie über die artgerechte Haltung und Nutzung von Brieffauben und kritisierte die Witwenschaft als Methode zur Erzielung hoher Flugleistung. Unter anderem sollten die Reisevereinigungen verpflichtet werden, Daten über aus Wettbewerben nicht zurückgekehrte Brieffauben zu erheben. Die Mitglieder des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e. V. sind verpflichtet, im Rahmen von Flugwettbewerben die Untersuchung ihrer Tauben auf Doping zuzulassen. Die Liste verbotener Substanzen gilt seit Oktober 1999 für die Westeuropäische Konföderation von Brieffaubenhaltern. Die Mitglieder des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter sind verpflichtet, zugeflogene und zugebrachte Brieffauben so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft in ihren Heimatschlag zurückfliegen können, andernfalls sind diese Tauben an den Verband zu melden. Doping wird von den Verbänden des Brieffaubensports abgelehnt und entsprechend geahndet.

Hundesport

In der Arbeitsgruppe „Hunde im Sport“ wurde der Sport mit dem Hund als sinnvolle und notwendige Beschäftigung des Tieres angesehen. Auch hier wurde die Ursache für Missstände und Fehler vornehmlich in mangelnden Kenntnissen bei Haltern, Ausbildern, Züchtern und Händlern gesehen. Die Präsenz eines Tierarztes insbesondere bei Schutzhundeprüfungen wurde empfohlen. Kritisiert wurde der verbreitete Einsatz nicht tiergerechter Ausbildungshilfen. Für eine tiergerechte Ausbildung müssen die individuellen Lerngrenzen gezielt einbezogen werden. Die Notwendigkeit von Dopingkontrollen wurde in allen Bereichen des Hundesports gesehen. Den Verbänden wurde u. a. empfohlen, bei jedem Wettkampf Dopingkontrollen vorzunehmen.

In Bezug auf den Hundeschlittensport wurde insbesondere die häufig inadäquate Unterbringung der Hunde an den Wettkampftagen gerügt. Da zunehmend Hunde mit dünnem Fell (Jagdhunde) zum Einsatz kommen, wird gefordert, für diese Hunde geeignete Ruheplätze zwischen den Wettkampfeinsätzen vorzusehen.

VII. Ausbildung von Jagdhunden

Es besteht Einigkeit darüber, dass brauchbare Jagdhunde für die weidgerechte Durchführung der Jagd auch unter Tierschutzgesichtspunkten unerlässlich sind. Wie zur Wasserarbeit brauchbare Jagdhunde auszubilden sind, insbesondere, ob hierbei lebende Enten eingesetzt werden dürfen, ist weiter umstritten.

Während bei den Jagdeignungs- oder Jagdgebrauchshundeprüfungen die Hunde nicht an der lebenden Ente geprüft werden, sehen bestimmte verbandsinterne Zuchtprüfungen vor, dass die Hunde zur Wasserarbeit auch hinter lebenden Enten, die zu diesem Zweck flugunfähig gemacht werden, ausgebildet und geprüft werden.

Offensichtlich ist, dass den zur Ausbildung von Jagdhunden eingesetzten lebenden Enten häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Entscheidend für die tierschutzrechtliche Beurteilung dieser Methode ist die Frage, ob hierzu ein die Rechtswidrigkeit ausschließender vernünftiger Grund vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, sofern andere adäquate Methoden zur Hundeausbildung vorliegen und sich diese unter Praxisbedingungen bewährt haben.

Strafrechtlich wurde die bisherige Methode nicht beanstandet. Das Schöffengericht Stolzenau hat 1993 entschieden, dass die Ausbildung von Jagdhunden hinter zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten keinen Straftatbestand im Sinne des § 17 TierSchG darstelle, da derzeit andere Ausbildungsmethoden noch nicht genügend erprobt oder nicht genügend praktikabel seien. Das Oberlandesgericht Celle hat – 2 Ss 147/93 – dieses Urteil bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein kommt in einem Urteil vom 17. März 1998 (Az.: 4 L 219/94) wie auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 6. November 1996, Az.: – 11 TG 4486/96 –) zu dem Ergebnis, dass das Ausbilden und Prüfen von Jagdhunden an zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten einen Verstoß gegen das Hetzverbot nach § 3 Nr. 8 TierSchG darstellt, und bestätigt eine entsprechende Untersagungsverfügung durch die zuständige Behörde.

Die gegenteilige Auffassung vertritt das OVG Münster in seinem Urteil vom 30. Juli 1998 (Az.: 20 A 592/96) und hebt eine Allgemeinverfügung auf, die die Verwendung der lebenden Ente bei der Hundeausbildung verbietet.

Nach Mitteilung der Länder wird derzeit wie folgt verfahren:

In den Stadtstaaten werden keine Hunde zur Wasserarbeit hinter der lebenden Ente ausgebildet oder geprüft; in Hessen ist diese Ausbildungs- und Prüfungsmethode per Erlass verboten. In Schleswig-Holstein ist die Jagdhundeausbildung und -prüfung auf der Duftspur der lebenden Ente untersagt. In Rheinland-Pfalz wurde die Zulassung der Berufung gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts, in dem die Vereinbarkeit der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an der künstlich flugunfähig gemachten lebenden Ente mit dem Tierschutzgesetz festgestellt wurde, beantragt. In Sachsen-Anhalt, Sachsen und Saarland werden Hunde hinter der lebenden Ente ausgebildet und geprüft. In den übrigen Ländern wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen, bei denen auch die Verwendung lebender Enten vorgesehen ist, wobei jedoch durch geeignete Rahmenbedingungen Belangen des Tierschutzes Rechnung getragen wird. In Bayern wurde eine Kommission eingesetzt, die die fachlichen und rechtlichen Aspekte der Jagdhundeprüfung prüfen und Empfehlungen über das weitere Vorgehen ausarbeiten soll. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Ausbildung entsprechend der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. Januar 1999 an der toten Ente. Lediglich die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, die zur Zucht vorgesehen sind, erfolgt an der flugunfähig gemachten Ente nach dem Muster Baden-Württembergs.

Ein besonders kontrovers diskutiertes Thema ist der Einsatz von Elektrostroegeräten bei der Hundeausbildung. Nach § 3 Nr. 11 TierSchG ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Während einige hieraus ein generelles Verbot von Elektrostroegeräten bei der Hundeausbildung ableiten, fordern andere klare Richtlinien über den Einsatz dieser Geräte. Die Länderreferenten sind im Oktober 2000 übereingekommen, eine Sachverständigengruppe zu berufen, die analog zu den Leitlinien im Pferdesport entsprechende Leitlinien für die Hundeausbildung erarbeiten soll. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2000 (Bundesratsdrucksache 580/00) gefordert, nach Abschluss eines Gutachtens zur Hundeausbildung, das auch die Anwendung von Elektrostroegeräten beinhaltet, die Tierschutz-Hundeverordnung entsprechend zu ergänzen.

VIII. Eingriffe nach dem 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

Nach § 5 Abs. 1 TierSchG darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Eine Betäubung ist nach Absatz 2 nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres oder
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

Für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich von Pferden durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG eine Betäubung nicht erforderlich. Verboten ist hingegen der Halsbrand.

§ 6 TierSchG regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Amputationsverbot gilt insbesondere nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen (vgl. Abschnitt III.2.10 Seite 50).

Darüber hinaus gilt das Amputationsverbot nicht für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, sowie zur Kennzeichnung von Tieren nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG.

Die betäubungslose Kastration männlicher Ferkel, die zur Mast bestimmt sind, ist in der jüngsten Vergangenheit erneut in die öffentliche Diskussion geraten. Der Eingriff wird in der Regel in den ersten Lebenstagen ohne Betäubung durchgeführt, um den nach der Geschlechtsreife auftretenden Ebergeruch im Fleisch zu vermeiden. Es handelt sich um einen schmerzhaften Eingriff, der jedoch bei sachgerechter Durchführung – d. h. unter Einhaltung der bei chirurgischen Eingriffen erforderlichen hygienischen Voraussetzungen und Nachsorge sowie Vermeidung von Quetschungen des oder Zug am Gewebe mit kurzzeitigen Belastungen verbunden ist. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes 1998 die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren von Ferkeln

auf vier Wochen herabgesetzt und damit EG-Recht umgesetzt. Bei der Entscheidung wurde zwischen der Belastung der Tiere einerseits und der Verbrauchererwartung andererseits abgewogen, wobei entscheidend war, dass es keine praxistaugliche Alternative zum Kastrieren gab. Nunmehr soll geprüft werden, welche Alternativen zum Kastrieren derzeit bestehen. Dabei bleiben auch die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Schweinehaltung (siehe Abschnitt III Nr. 2.4) abzuwarten, wonach das betäubungslose Kastrieren bei männlichen Ferkeln bis zu einem Alter von 7 Tagen erlaubt sein soll.

Das Amputationsverbot gilt auch nicht für bestimmte Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren, sofern der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen) sind unter anderem bestimmte personelle Voraussetzungen, bestimmte Aufzeichnungspflichten sowie eine Anzeigepflicht zu beachten (vgl. Abschnitt XIV).

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 TierSchG, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Zudem gilt das Amputationsverbot nicht zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – wenn zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG). Solche Eingriffe sind von einem Tierarzt vorzunehmen, wobei in der Regel eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist. Eine generelle Kastrationspflicht ist hiermit wohl nicht vereinbar. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Länder gegen gefährliche Hunde. Ergänzend zu den polizeirechtlichen Maßnahmen hat die zuständige Behörde jedoch die Möglichkeit, gestützt auf § 11b Abs. 3 TierSchG, die Unfruchtbarmachung eines als gefährlich erkannten Hundes anzuordnen. Auch wenn nicht alle Fälle von Aggressivität erblich bedingt sind, so ist nie auszuschließen, dass diese unerwünschte Eigenschaft des Tieres im konkreten Fall auch auf eine erbliche Komponente zurückzuführen ist.

Neu geregelt wurde mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes das Schnabelkürzen beim Geflügel sowie das Kürzen des Schwanzes von bis zu drei Monate alten Kälbern, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist. Zur Erlaubniserteilung sind detaillierte Vorgaben in der AVV enthalten.

IX. Transport von Tieren

Die mit dem Transport verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,
- Rangauseinandersetzungen mit unbekanntem Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung, Tränke und Pflege.

Daher muss darauf geachtet werden, dass den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation der Tiere auf dem Transport einsetzen. Insbesondere im Bereich der Schlachtiertransporte besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Tieren gebührt eine verantwortungsbewusste und tierschutzgerechte Behandlung von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung. Die Tatsache, dass die besonders schlimmen Missstände meist außerhalb unserer Grenzen festgestellt wurden, verdeutlicht, wie notwendig hier internationale sowie supranationale Vorschriften sind.

Selbstverständlich wäre es im Sinne des Tierschutzes besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Dem steht die Forderung einiger Staaten entgegen, lebende Tiere einzuführen. Von diesen wird geltend gemacht, dass dort die notwendigen und den strengen Hygienevorschriften der EU entsprechenden Schlacht- und Kühlkapazitäten nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Außerdem verlangten die Besonderheiten des Marktes in einigen Ländern die Vermarktung lebender Schlachttiere. Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit wiederholt für eine Reduzierung der Exporterstattungen für Schlachttiere eingesetzt. Ein erster Erfolg hat sich insoweit bereits eingestellt. Die Europäische Kommission hat die Erstattungen für männliche Schlachtrinder im Mai 2000 erstmals stärker abgesenkt.

Obwohl die BSE-bedingt schwierige Marktlage im Rindfleischsektor derzeit eine möglichst flexible Festlegung der Erstattungen erfordert, wird sich die Bundesregierung weiterhin bemühen, auf dieser Linie fortzufahren und die vorhandenen Mittel für die Exporterstattungen in diesem Bereich auf die Ausfuhr von Fleisch und Zuchttieren zu konzentrieren.

Der immer wieder vorgetragenen Anregung, Schlachttiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlacht-

hof zu transportieren, steht auch im EU-Binnenmarkt entgegen, dass es nicht möglich ist, rechtsverbindlich vorzuschreiben, dass Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt werden müssen. Aus Wettbewerbs- und Praktikabilitätsgründen ist hier ein gewisser Spielraum erforderlich.

1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 – BGBl. 1973 II S. 721). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei und Zypern.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind, mussten in Ergänzung hierzu insbesondere internationale anerkannte Vorgaben für den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden.

Seit 1987 wurden beim Europarat Empfehlungen für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen sowie Geflügel verabschiedet. Diese Texte wurden in deutscher Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt.

Das aus dem Jahre 1968 stammende Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport soll im Rahmen einer Multilateralen Konsultation überarbeitet werden. Zur Vorbereitung dieser Multilateralen Konsultation fanden bisher sieben Arbeitsgruppensitzungen statt, an denen neben Vertretern der Vertragsparteien auch Vertreter europäischer Dachverbände des Tierschutzes, der Tierhaltung, des Handels sowie des Tiertransports teilgenommen haben. Die Arbeiten sollen 2001 abgeschlossen werden.

Mit der Überarbeitung des Übereinkommens sollen insbesondere neue Erkenntnisse über den Schutz der Tiere beim Transport aufgegriffen und eine flexiblere Handhabung der Bestimmungen der Konvention erreicht werden. Hierzu soll die Regelung als Rahmenkonvention ausgestaltet werden. Detailregelungen sollen in verbindlichen technischen Protokollen festgelegt werden, bei denen Änderungsbedarf einfacher realisiert werden kann.

2 Europäische Union

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Übereinkommens strebt die Kommission die Erteilung eines Verhandlungsmandats durch den Rat an. Dies bedeutet, dass allein die Kommission für die 15 EU-Mitgliedstaaten die Verhandlungen in Straßburg führen würde. Zudem ist geplant, dass die EG Vertragspartner des Übereinkommens wird. Ein entsprechender Vorschlag wird derzeit beraten.

Im November 1991 hat der Agrarministerrat mit der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. 340 S. 17) den Rahmen für die künftige Regelung des Tiertransportes verabschiedet. Notwendige Detailbestimmungen hat der Agrarministerrat mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) verabschiedet. Hierbei waren bis zuletzt die Regelungen über einzuhaltende Fütterungs-, Tränk- und Ruheintervalle für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine (Nutztiere) umstritten.

Die EG-Transportrichtlinie unterwirft auch die tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den einschlägigen Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG) niedergelegten Grundsätzen.

Nach Artikel 8 der EG-Transportrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nicht diskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren beim Transport auf der Straße;
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;
- c) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;
- d) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können Verdachtskontrollen vorgenommen werden, und es wird klargelegt, dass Kontrollen, die

in nicht diskriminierender Weise von den allgemeinen Ordnungskräften im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommen werden, von der EG-Transportrichtlinie unberührt bleiben.

Diese Kontrollen müssen eine repräsentative Auswahl der Tiere erfassen, die pro Jahr in einen Mitgliedstaat transportiert werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission einen jährlichen Bericht über durchgeführte Kontrollen sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 1999 nach Mitteilung der für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen obersten Länderbehörden folgende Tiertransportkontrollen durchgeführt:

- | | |
|---|---------|
| a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße: | 6 944 |
| b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort: | 337 688 |
| c) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten: | 60 362 |
| d) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten: | 149 310 |

Hierbei wurden folgende Zuwiderhandlungen festgestellt:

- Transport transportunfähiger Tiere,
- gemeinsamer Transport unverträglicher Tiere,
- Überschreitung der Transporthöchstdauer,
- zu hohe oder zu geringe Ladedichte,
- zu geringe Ladehöhe,
- unzulängliche Versorgung der Tiere während des Transports,
- Mängel der Transportmittel,
- fehlende Abtrennung der Tiere,
- unzulängliche Reinigung und Desinfektion der Transportmittel,
- Mängel bei der Transportplanung,
- Unzulängliche Begleitdokumente,
- Nichtmitführung von Futter,
- unsachgemäßer Umgang mit den Tieren,
- fehlender Sachkundenachweis,
- tierschutzwidrige Verwendung elektrischer Treibhilfen,
- unzureichende Einstreu,
- Mängel bei der Belüftung,
- mangelhafte Kennzeichnung der Tiere.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben im Einzelfall die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen getroffen; hierzu zählen insbesondere:

- Belehrungen,
- mündliche Verwarnungen,
- schriftliche Verfügungen,
- Anordnung der Versorgung der Tiere,
- Verweigerung der Unterschrift auf dem Transportplan,
- Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Strafanzeigen,
- Beschlagnahme der Tiere,
- Beratung und Schulung der Tiertransporteure,
- Zurückweisung bei der Grenzkontrolle,
- Tötungsanordnung und unschädliche Beseitigung der Tierkörper.

Durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen werden zeitliche Verzögerungen im innergemeinschaftlichen Tiertransport vermieden.

Für Einfuhren aus Drittstaaten wurde ein einheitliches Außenregime festgelegt. An Drittlandsgrenzen sind auch weiterhin systematische Kontrollen durchzuführen.

Die Einfuhr von Tieren aus Drittstaaten in die EU ist nach Artikel 11 der EG-Transportrichtlinie nur zulässig, wenn sich der Verantwortliche schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie verpflichtet und nachweisen kann, dass er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Für den Einführer gelten nach Passieren der EU-Außergrenze die gleichen personellen, sachlichen und sonstigen Bestimmungen wie für jeden innergemeinschaftlichen Transport.

Die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) legt die erforderlichen Anforderungen an Aufenthaltsorte, in denen Nutztiere während langer Transporte entladen, untergebracht und versorgt werden müssen, fest. Die Verordnung bestimmt insbesondere, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur solche Aufenthaltsorte zulassen dürfen, die die Kriterien des Anhangs über einzuhaltende seuchenrechtliche, baulich-technische und betriebliche Anforderungen erfüllen.

Bei Nutztierferntransporten sind seit 1. Januar 1999 die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zu beachten. Nach Artikel 1 Abs. 2 dieser Verordnung müssen ab diesem Zeitpunkt Aufenthaltsorte in der EU,

an denen die beim Transport von Nutztieren einzuhaltenden Ruhepausen bei Überschreitung der zulässigen Transportintervalle eingelegt werden sollen, den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen. Nur an solchen zugelassenen Aufenthaltsorten darf die 24-stündige Ruhepause eingelegt werden. Die amtlich zugelassenen Aufenthaltsorte werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht; zudem kann die jeweils aktuelle Liste der zugelassenen Aufenthaltsorte im Internet unter <http://www.bml.de/Tierschutz> eingesehen werden. Bei Aufenthaltsorten in Drittländern genügt es nach Mitteilung der Dienststellen der EG-Kommission, wenn diese den jeweiligen örtlichen Anforderungen entsprechend anerkannt sind und dies über die Zentralbehörde mitgeteilt wurde.

Darüber hinaus sieht die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eine Ergänzung des bestehenden Transportplanes um genaue Angaben über den Zeitpunkt des Ab- und Beladens sowie das Versorgen der Tiere vor. Zudem müssen eventuelle Abweichungen von dem Transportplan begründet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) enthält die notwendigen Detailvorschriften über Spezialfahrzeuge. Insbesondere werden Festlegungen getroffen über die

- zu verwendende Einstreu,
- Fütterung,
- Zugangsmöglichkeit zu den Tieren,
- Belüftung,
- Abtrennung sowie
- Tränkung.

Besondere Bedeutung kommt hier den Bestimmungen über die Lüftung zu. Hierzu wird bestimmt, dass die Fahrzeuge über ein angemessenes Belüftungssystem verfügen müssen, das so beschaffen ist, dass die Voraussetzungen für das Wohlbefinden der Tiere ständig gegeben sind. Um dieses Ziel zu erreichen, muss entweder ein Zwangslüftungssystem, dessen technische Details noch bestimmt werden müssen, oder ein Belüftungssystem, das sicherstellt, dass im Innern des Fahrzeugs für alle Tiere eine Temperaturspanne zwischen 5 °C und 30 °C eingehalten wird, vorhanden sein, wobei je nach Außentemperatur eine Toleranzmarge von +5 °C zulässig ist. Die Temperatur muss mit einer geeigneten Kontrolleinrichtung überwacht werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 411/98 sind seit dem 1. Juli 1999 anzuwenden. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 411/98 sieht vor, dass die Kommission bis 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die Anwendung der verschiedenen Belüftungssysteme, vorlegt. Der Wissenschaftliche Veterinäusschuss hat

zum Bereich „Lüftung“ seine Stellungnahme abgegeben. Er schlägt die Einhaltung und Überwachung bestimmter Temperaturmargen vor (Beispiel Rind: 0° bis 30 °C).

Mit Verordnung (EG) Nr. 615/98 des Rates vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. EG Nr. L 82 S. 19), die seit 1. September 1998 anzuwenden ist, wird die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bis zur Abfertigung der Tiere zum freien Verkehr im Empfängerdriftland abhängig gemacht. Die Pflicht zur unbedingten Einhaltung des Tierschutztransportrechts ist maßgeblich auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen worden.

Diese Verordnung sieht bei Rinderexporten unter anderem eine systematische Ausfuhruntersuchung zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebiets vor. Hierbei ist zu beurteilen, ob

- die Rinder transportfähig sind,
- das Transportmittel den geltenden Anforderungen entspricht und
- Vorkehrungen zur Betreuung der Rinder während des Transports getroffen sind.

Entsprechend einer beim Verlassen des Gemeinschaftsgebiets durchzuführenden Risikoanalyse kann der amtliche Tierarzt hierbei auf den Zollpapieren den Vermerk anbringen „Kontrolle bei der Entladung der Tiere im Driftland erforderlich“. In diesen Fällen muss nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 zweiter Spiegelstrich eine Kontrolle im Driftland stattfinden. Daneben sind alle Tiere beim Entladen im Driftland zu kontrollieren, die nach Verlassen des Gemeinschaftsgebietes in ein anderes Transportmittel verladen wurden (Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 erster Spiegelstrich).

Darüber hinaus finden in Driftstaaten Zufallskontrollen nach Artikel 4 statt.

Die Kontrollen in Driftstaaten werden von durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (KÜGs) oder – soweit erforderlich und möglich – durch die BLE selbst durchgeführt.

Diese KÜGs, die bereits seit über zehn Jahren in Driftstaaten zollrechtliche Überwachungsmaßnahmen durchführen, bestätigen auf den Zollpapieren den ordnungsgemäßen Zustand der Tiere bei der Ankunft im Driftland. Die Kosten für diese Untersuchung hat (mit Ausnahme einer Kontrolle nach Artikel 4) der Exporteur zu tragen. Diese Bestätigung muss der Exporteur beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas, das für die Auszahlung der Exporterstattungen zuständig ist, einreichen.

Der Exporteur ist dafür verantwortlich, erforderlichenfalls eine KÜG mit der Durchführung der Kontrollen im Driftland zu beauftragen.

Die bei der Durchführung der Ausfuhruntersuchung insbesondere an italienischen und österreichischen Ausgangsstellen aufgetretenen Anlaufschwierigkeiten konnten inzwischen überwunden werden; ein praxisgerechtes Kontrollverfahren, bei dem zeitliche Verzögerungen soweit wie möglich vermieden werden, wurde inzwischen entwickelt.

Alle mit der Überwachung der Transporte betrauten deutschen Dienststellen – Bundesfinanzverwaltung, Bundesernährungsverwaltung und die zuständigen Behörden der Länder – unternehmen alles in ihren Kräften Stehende, um eine möglichst umfassende Kontrolle der Transportbedingungen zu gewährleisten. Insbesondere nehmen die deutschen Dienststellen ihre Kontrollpflichten bei der Abfertigung der Transporte, beim Grenzübertritt, bei der Umladung und der Entladung sehr ernst.

Bezüglich des Wechsels des Transportmittels außerhalb der Gemeinschaft und der Entladungen in Driftländern sieht das Gemeinschaftsrecht überraschende und unangekündigte Kontrollen durch die Mitgliedstaaten vor. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt laufend derartige Kontrollen vor. Bei den bislang durchgeführten Kontrollen konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Vorschriften des Tierschutztransportrechts eingehalten wurden.

Im Frühjahr 2000 kamen Gerüchte auf, dass beim Export von Schlachttieren nach Ägypten angeblich in großem Umfang tierschutzwidrige Kastrationen durchgeführt werden sollten. Daraufhin nahmen die zuständigen deutschen Behörden im Zusammenwirken mit der Europäischen Betrugsbekämpfungseinheit OLAF sofort Ermittlungen zu diesen Vorwürfen auf. Für die Dauer der Ermittlungen wurde die Auszahlung von Ausfuhrerstattungen für den Export von Tieren nach Ägypten storniert und den Bundesländern wurde empfohlen, bis zur Klärung der Vorwürfe keine Abfertigungen mehr durchzuführen. Im Ergebnis konnte bislang allerdings nicht festgestellt werden, dass es zu den beschriebenen tierschutzwidrigen Kastrationen gekommen war.

Eine kürzlich durchgeführte Kontrollinspektion durch Veterinäre der BLE erbrachte keine Hinweise auf tierschutzwidrige Kastrationen. Im Hinblick auf die kontrollierten Seetransporte konnte vielmehr festgestellt werden, dass die Tiere bei der Ankunft in Ägypten in einem beanstandungsfreien Zustand waren und dass die Vorgaben des Tierschutzrechts in jeder Hinsicht eingehalten waren.

Die Kommission hat entsprechend einer Ratsentschließung den Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in Bezug auf die Ruhezeiten von Schweinen an den Aufenthaltsorten (KOM (98) 478 endg.) vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass beim Transport von Schweinen unter bestimmten technischen Voraussetzungen von der in der EG-Transportrichtlinie vorge-

sehenen Entladepflicht nach einem Transport von 24 Stunden abgesehen werden kann.

Der Bundesrat begrüßt in seiner EntschlieÙung vom 6. November 1998 (Bundratsdrucksache 766/98 – Beschluss) die vorgeschlagene Regelung zwar grundsätzlich, hält den Vorschlag aber in der vorliegenden Form für nicht ausreichend und auch nicht für durchführbar, weil

- die erforderlichen Aufenthaltsorte, an denen die Schweine auf dem Fahrzeug verbleiben sollen, nicht vorhanden sind,
- die Vorgaben an Raumbedarf und Ausstattung der Fahrzeuge nicht ausreichen und
- der Vorschlag auf andere Zuchttiere ausgedehnt werden sollte.

Zudem spricht sich der Bundesrat für die Wiederaufnahme der Beratungen um die tieregerechte Durchführung von Langstreckentransporten aus. Hierbei soll sich die Bundesregierung bei Schlachtiertransporten für eine zeitliche Obergrenze von acht Stunden einsetzen.

Die Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in Zusammenarbeit mit der FAL, der Fachhochschule Weihenstephan sowie der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e. V. Forschungsvorhaben durchgeführt, in denen einerseits die Belastungen von Rindern bei Ferntransporten sowie mögliche Alternativen zum Abladen der Tiere untersucht wurden. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass bei Einhaltung geeigneter Rahmenbedingungen beim Rindertransport ein Verzicht auf das Abladen der Tiere nach einem Transport von 29 Stunden weniger belastend ist.

Bei der Beratung des Kommissionsvorschlags wird sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, zumindest auch für Zuchtrinder eine vergleichbare Ausnahme vom Entladegebot – wie für Schweine vorgeschlagen – zu erreichen. Zu diesem Zweck hat sich die Bundesregierung mehrfach an die Kommission gewandt und unter Hinweis auf die vorliegenden neuen Erkenntnisse auf die Vorlage eines entsprechenden Kommissionsvorschlags gedrängt.

Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen deuten darauf hin, dass Rinder während des Ferntransportes in Spezialfahrzeugen mit der Transportdauer zunehmend Defizite im Energie- und Flüssigkeitshaushalt aufweisen. Neben der technischen und organisatorischen Gestaltung der Futter- und Wasserversorgung für die Tiere spielen hier auch die Dauer und die Frequenz von Fahrtpausen eine Rolle. Eine Harmonisierung mit den gesetzlichen Vorgaben für die Lenkzeiten der Fahrer ist erforderlich. Nach den Ergebnissen erster Untersuchungen erleiden Rinder keinen Nachteil, wenn die Fahrt- und Pausenintervalle des Transportes nach der „1-Fahrerregel“ den Lenkzeiten für die Fahrer angepasst werden. Während des Transportes mit den Lenk- und Pausenzeiten für den Betrieb mit zwei Fahrern erscheinen die Pausen für eine ausreichende Versorgung der Tiere zu kurz.

Die im Mittelmeer zur Verladung aus der EU stammender Rinder eingesetzten Transportschiffe weisen unter dem Aspekt des Tierschutzes zum Teil erhebliche Defizite auf. Diese betreffen insbesondere die Ladeeinrichtungen (schiffseigene Rampen) sowie konstruktionsbedingte Verletzungsgefahren. Eine weitere Nutzung der Schiffe ist aus Sicht des Tierschutzes nur vertretbar, wenn die festgestellten Mängel umgehend beseitigt werden.

Besondere Schwierigkeiten bestehen nach wie vor bei der Auswahl geeigneter Transportschiffe. Die aus Mitteleuropa kommenden Rinder werden überwiegend in italienischen, französischen, kroatischen oder slowenischen Häfen in Schiffe verladen, die den Transport bis zum Bestimmungshafen des Drittlandes übernehmen. Nach der EG-Transportrichtlinie müssen diese Schiffe bestimmte Anforderungen erfüllen. Werden die Tiere in einem EU-Hafen verladen, hat der zuständige amtliche Tierarzt zu überprüfen, ob die Anforderungen der EG-Transportrichtlinie erfüllt sind.

Um tierschutzwidrige Zustände und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen bei Verladung der Rinder in einem Drittland (zum Beispiel Kroatien oder Slowenien) die gleichen Anforderungen durchgesetzt werden wie beim Verladen innerhalb der EU. Slowenien hat sich verpflichtet, ab dem 16. Oktober 2000 die tierschutzrechtlichen Transportvorschriften der Europäischen Union anzuwenden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies letztlich nur befriedigend möglich, wenn tierschutzkonforme Schiffe nach EU-Kriterien zugelassen und in einer Positivliste aufgeführt werden. Bisher haben sich die Kommissionsdienststellen im Rahmen ihrer insoweit bestehenden Außenvertretungskompetenz (Generaldirektion XXIV, Amt für Lebensmittel- und Veterinäre Fragen) darauf beschränkt, Schiffe, die anlässlich einer Inspektionsreise angetroffen werden und nicht den Anforderungen der EG-Transportrichtlinie genügen, auf eine Negativliste zu setzen. Anhand des Transportplans wird sichergestellt, dass solche Schiffe nicht zum Einsatz kommen.

Bei diesem Vorgehen ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Speditionen zumindest vorübergehend auf noch schlechtere, bisher nicht inspizierte Schiffe ausweichen. Dies erschwert zusätzlich die in der Tierschutztransportverordnung vorgeschriebene amtstierärztliche Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen während des Transportes bis zum Zielort im Drittland. Auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bestehen gegen dieses sehr stark vom Zufall abhängige Verfahren erhebliche Bedenken. Daher ist sowohl unter fachlichen Aspekten als auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine systematische Beurteilung aller Schiffe, die letztlich zu einer Positivliste der geeigneten Schiffe führen soll, unverzichtbar.

Der bereits fachlich auf deutsche Initiative hin vorbereitete entsprechende Kommissionsvorschlag zur Änderung der Tiertransportrichtlinie wird dringend erwartet.

Mit fast einjähriger Verspätung hat die Kommission am 6. Dezember 2000 den „Bericht über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Tiertransportrichtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden“, vorgelegt, wozu sie nach der Tiertransportrichtlinie verpflichtet war.

Ziel des vorgelegten Berichts ist die Analyse der Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen zum Tiertransport durch die Mitgliedstaaten sowie die Unterbreitung von Vorschlägen für zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes.

Bei der Erstellung des Berichts wurden Kontrollberichte der Mitgliedstaaten sowie des Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission sowie Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen (NGO) herangezogen.

Die Kommission hat hierbei folgende wesentlichen Schlussfolgerungen gezogen:

- Die Mitgliedsstaaten haben Schwierigkeiten, die Richtlinie vollständig anzuwenden.
- Die Kontrollmöglichkeiten müssen verbessert werden etwa durch weitere Harmonisierung der erforderlichen Dokumente (Bescheinigung der Transporteure, Transportplan, Kontrollberichte der Mitgliedstaaten).
- Die Kommission will bei der Einfuhr von Tieren darauf drängen, dass die Gemeinschaftsbestimmungen bereits in Drittländern angewendet werden.
- Technische Änderungen der Richtlinie insbesondere in Bezug die Definition der Transportfähigkeit der Tiere und die Anforderungen an Fahrzeuge sind erforderlich.
- Die bestehenden Vorgaben über Ladedichten, Fahrt- und Ruheintervalle müssen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden.

Sobald die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Tiertransportrichtlinie vorgelegt hat, wird die Möglichkeit eröffnet, die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften im Sinne einer Verbesserung des Tierschutzes weiterzuentwickeln. Dabei wird eine weitere Verkürzung der Transportzeiten für Schlachttiere die zentrale deutsche Forderung sein. Die Kommission hat ihren Vorschlag für das erste Halbjahr 2001 angekündigt.

3 Bundesrepublik Deutschland

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348), die am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, wird der Tiertransport umfassend und im Detail geregelt; die Bestimmungen der EG-Transportrichtlinie wurden in nationales Recht umgesetzt sowie die bisher geltenden nationalen tierschutzrechtlichen Transportbestimmungen abgelöst, zusammengefasst und aktualisiert. Die Verordnung gilt grundsätzlich für den Transport aller Tiere, außer für Transporte von Tieren im privaten Rahmen.

Hierbei werden die vorliegenden Regelungen EG-konform umgesetzt. Von der EG-rechtlich eingeräumten Möglichkeit, den innerdeutschen Schlachttiertransport in Normalfahrzeugen absolut auf höchstens acht Stunden zu beschränken, wird Gebrauch gemacht.

Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren besondere Kenntnisse erforderlich sind, enthält die Verordnung eine spezielle Sachkunderegelung. Seit dem 1. März 1998 hat jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür zu sorgen, dass ein Transport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird. Der Rahmen für die Ausstellung der Sachkundebescheinigung sowie die für die Erteilung der Sachkundebescheinigung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Verordnung festgelegt. Der Ausschuss für Tierschutz der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder (ArgeVet) hat sich bereits im Vorfeld des Erlasses der Tierschutztransportverordnung auf ein einheitliches Verwaltungsverfahren sowie die gegenseitige Anerkennung der Sachkundebescheinigungen verständigt.

Wegen fehlender Rechtsgrundlage konnte bisher der EG-rechtlich vorgesehene Erlaubnisvorbehalt für gewerbliche Tierbeförderer nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 181) wurde von der neuen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Tierschutztransportverordnung an die neue EG-Rechtslage angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- der Anwendungsbereich wird beschränkt auf gewerbliche Transporte,
- ein Meldeverfahren über zugelassene Aufenthaltsorte wird eingeführt,
- das gewerbsmäßige Befördern von Nutztieren wird einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen,
- die Einfuhr von Tieren und Fleisch sowie die Ausfuhr von Tieren werden kanalisiert und
- die unmittelbar geltenden EG-Vorschriften über Spezialfahrzeuge und Aufenthaltsorte werden in die Verordnung eingebunden.

Auch in Zukunft müssen die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterentwickelt werden. Es gilt, Lösungen zu finden, die einerseits den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden, andererseits aber nicht zu unverhältnismäßigen Beschränkungen im Binnenmarkt führen. Da die Bestimmungen zum Tiertransport harmonisiert sind, kann dieser Rechtsbereich nur noch auf Gemeinschaftsebene weiterentwickelt werden.

X. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

1 Zum vernünftigen Grund

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei einheitlicher Betrachtungsweise beider Sätze des § 1 TierSchG ergibt sich, dass ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 Nr. 1 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und Bearbeitungen in der Literatur konkretisiert worden (siehe als Beispiel zum vernünftigen Grund: Fangen von Fischen, Abschnitt XI).

Die vielfältigen Umstände, die Anlass zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Fälle nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Durch die extreme Spezialisierung in der Hühnerzucht, auf Legelinien einerseits und Mastlinien andererseits, besteht für den ganz überwiegenden Anteil der männlichen Tiere der Legelinien in der Geflügelwirtschaft keine Verwendung; sie werden bisher aus ökonomischen Gründen trotz bestehender ethischer Bedenken als Eintagsküken getötet. Ein Forschungsvorhaben der FAL hat zwar belegt, dass es möglich ist, männliche Embryonen in einem frühen Stadium der Bebrütung zu erkennen. Eine praxisreife Methode ist dies jedoch nicht.

Im Zuge der BSE-Krise hat die Kommission ein Marktentlastungsprogramm vorgelegt, mit dem ältere Rinder aus dem Fleischmarkt genommen werden sollen. Deutschland hat erreicht, dass diese Tiere in jedem Fall auf BSE getestet werden. Gegen die Maßnahme wurden ethische Bedenken geltend gemacht. Im Rahmen eines Runden Tisches haben die betroffenen Organisationen und Verbände das Für und Wider dieser Maßnahme dargelegt. Nach Abwägung aller Faktoren hat die Bundesregierung sich für eine Beteiligung an dieser Maßnahme entschieden, insbesondere da angesichts des zusammengebrochenen Rindfleischmarktes keine Alternativen gesehen wurden. Wegen dieser Entscheidung hat es mehrere Strafanzeigen gegen die Bundesregierung, vertreten durch das BMVEL, gegeben, deren Ausgang abgewartet werden muss. Allerdings müssen nun auf EU-Ebene die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass eine derartige Maßnahme nicht wiederholt werden muss.

Im Frühjahr 2000 löste ein Papier des Verbandes der Zoodirektoren eine öffentliche Diskussion über das Töten überzähliger Zootiere aus. Auch der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages befasste sich in einer Anhörung mit dieser Frage. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass wegen der problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden sollte, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist. Da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, wird dieser Forderung durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle (kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweiliges Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos) Rechnung getragen. Eine besonders wichtige Funktion der Zoos ist die Beteiligung an den Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP), die es bisher für knapp 130 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt. Selbst bei diesen unter kontrollierten Bedingungen durchgeführten Zuchten wird es nicht immer auszuschließen sein, dass für einzelne Tiere keine geeignete Unterbringung gefunden werden kann. Aus tierschutzrechtlicher Sicht kann für die Tötung einzelner Zootiere ein vernünftiger Grund vorliegen (§ 1 Satz 2 TierSchG). Dabei muss auch hier auf den Einzelfall abgestellt werden.

2 Schlachten und Töten von Tieren

In der Bundesrepublik Deutschland wurden laut offizieller Statistik im Jahre 1998 rund 4,1 Mio. Rinder, 40,2 Mio. Schweine, 0,9 Mio. Schafe und Ziegen sowie über 17 500 Pferde geschlachtet und amtlich

untersucht. Im Geflügelfleischsektor wurden 332,1 Mio. Jungmasthühner, 24 Mio. Suppenhühner, 20,3 Mio. Puten, 14,2 Mio. Enten, 1 Mio. Gänse und rund 1 200 Perlhühner erfasst.

2.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen unterzeichnet und 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 – BGBl. 1983 II S. 770), ebenso sind Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Slowenien dem Übereinkommen beigetreten; Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Tschechische Republik und Zypern haben es unterzeichnet. Mit Beschluss 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union genehmigt. Sobald alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Union die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen.

2.2 Europäische Union

Auf EU-Ebene liegt hierzu die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) vor, mit der die Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) abgelöst worden ist.

Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen hinsichtlich der baulichen und technischen Ausstattung und der Wartung der Anlagen und Geräte, die beim Umgang mit lebenden Schlachttieren in Schlachthöfen verwendet werden, sowie in Bezug auf das Entladen, die Unterbringung und Betreuung der Tiere in Schlachthöfen. Für den Regelfall ist vor der Schlachtung eine Betäubung vorgeschrieben, und es sind bestimmte zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren festgelegt. Während sich die meisten Vorschriften der Richtlinie auf das Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel im Schlachthof, bei der Hausschlachtung oder in anderen Schlachtstätten beziehen, gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Tiere beim Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und

Leiden verschont bleiben müssen, für alle unter der Obhut des Menschen gehaltenen Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen gehalten werden. Für das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Seuchenbekämpfung, von Pelztieren sowie Eintagsküken sind darüber hinaus spezifische Anforderungen festgelegt.

2.3 Bundesrepublik Deutschland

§ 4 Abs. 1a TierSchG unterwirft das berufs- oder gewerbsmäßige Betäuben oder Töten von Wirbeltieren einem Sachkundevorbehalt (siehe auch Seite 15).

Nach § 4a Abs. 1 TierSchG sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4a Abs. 2 TierSchG nur zulässig

- bei Notschlachtungen,
- wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat oder
- wenn dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 TierSchG bestimmt ist.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 GG geschützten Grundrecht auf freie Religionsausübung Rechnung.

Die Frage, ob zwingende Vorschriften vorliegen, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, haben mehrere Gerichte, wie etwa die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Koblenz, in inzwischen rechtskräftigen Urteilen hinsichtlich der islamischen Religionsgemeinschaft verneint. Auch ein entsprechendes Urteil des Hamburgischen Obergerichtes wurde am 15. Juni 1995 vom Bundesverwaltungsgericht (3 C 31.93, BVerwGE 99, 1 ff.) bestätigt.

Der Staat ist verfassungsrechtlich daran gehindert, von sich aus zu bestimmen, was als Ausübung von Religion und Weltanschauung anzusehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass bei der Beurteilung der Frage, welche Tätigkeiten für die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft unter die Glaubensfreiheit fallen, das Selbstverständnis dieser Gemeinschaft eine wichtige Rolle spielt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Juni 1995 entschieden und in seinem Urteil vom 23. November 2000 bestätigt, dass die Frage, ob Vorschriften einer Religionsgemeinschaft deren Angehörigen das Schächten vorschreiben, die nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft als zwingend zu gelten

haben, staatlicher Beurteilung unterliege. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995 wurde beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingereicht, ein Termin für die Entscheidung steht noch nicht fest.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 9. September 1999 (3 E 952/99 (3)) ging es um die Erteilung einer Ausnahmeregelung für das Schächten anlässlich des islamischen Opferfestes nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, 1. Alternative TierSchG, also nicht um den Verzehr von Fleisch geschächteter Tiere. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass dem Kläger als Angehöriger der als Religionsgemeinschaft im Sinne des Tierschutzgesetzes anzusehenden Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten eines Schlachtieres für das Islamische Opferfest zu erteilen sei, wenn er einen entsprechenden Antrag stelle. Gegen das Urteil hat die beklagte Landesbehörde die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Am 23. November 2000 hat das Bundesverwaltungsgericht (3 C 40.99) die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung seines Urteiles an das Verwaltungsgericht Darmstadt zurückverwiesen. Die Mitgliedschaft eines Muslims in der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen rechtfertigt nicht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, da es sich bei der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen nicht um eine Religionsgemeinschaft im Sinne von § 4a TierSchG handle, die ihre Mitglieder zwingenden Vorschriften zur Notwendigkeit des Schächtens unterwerfen könne. Der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen fehle es an einem spezifisch religiösen Profil. Sie verstehe sich in glaubensmäßiger Hinsicht als bloßes Sammelbecken von Moslems unterschiedlicher Herkunft und Bekenntnisse. Diese Zielsetzung schließe es aus, Glaubenswahrheiten für verbindlich zu erklären, die innerhalb des Islams umstritten sind. Ob Tatsachen vorliegen, wonach der Kläger einer anderen Religionsgemeinschaft angehöre, die für sich die zwingende Notwendigkeit des betäubungslosen Schächtens als anerkannte Regel betrachte, muss das Verwaltungsgericht Darmstadt nun erneut feststellen.

Wechselwarme Wirbeltiere, also zum Beispiel Fische, dürfen nach § 4 Abs. 1 TierSchG nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Auch das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person vorgenommen werden.

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) wird das Schlachten und Töten von Tieren umfassend geregelt. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG in nationales Recht. Gleich-

zeitig wird das vorkonstitutionelle Schlachtrecht (Gesetz und Verordnungen aus den Dreißigerjahren) abgelöst, wobei dessen Bestimmungen dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend übernommen, angepasst oder ergänzt werden. Zudem wird dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. II S. 770) einschließlich der im Rahmen einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeiteten Empfehlung zum Schlachten von Tieren Rechnung getragen.

Die Verordnung legt spezifische Anforderungen nicht nur für die Schlachtung oder Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren, sondern auch von anderen Tieren fest, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind oder die aufgrund einer behördlichen Veranlassung getötet werden sollen. Dies schließt grundsätzlich Fische und Krustentiere ein. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die weidgerechte Ausübung der Jagd.

Neben dem Grundsatz, dass Tiere so zu betreuen, ruhig zu stellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden, legt die Verordnung die zulässigen Betäubungs- oder Tötungsverfahren sowie die zum Schutz der Tiere erforderlichen baulich-technischen und personellen Anforderungen fest.

Der Bundesrat hat am 6. November 1998 einer Verordnungsinitiative, die von Baden-Württemberg eingebracht wurde, zugestimmt. Mit dieser Änderungsverordnung sollen die in § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung enthaltene Sachkunderegelung für das berufsmäßige Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel flexibilisiert sowie Fehlverweisungen korrigiert werden.

Da die Bundesregierung die Ziele der Bundesratsvorlage begrüßt, die Änderungsverordnung in der Fassung des Bundesratsbeschlusses jedoch aus rechtsförmlichen Gründen nicht verkündet werden konnte, hat die Bundesregierung die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung eingebracht, die dem Votum des Bundesrates Rechnung trägt. Diese Änderungsverordnung wurde am 25. November 1999 erlassen (BGBl. I S. 2392). Gleichzeitig wird – nachdem mit § 4b Nr. 3 TierSchG nunmehr die Rechtsgrundlage hierzu vorliegt – auch das noch bestehende vorkonstitutionelle Schlachtrecht (§ 8 der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung – Dekapitieren von Geflügel –) abgelöst und in die Tierschutz-Schlachtverordnung übernommen.

3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen

Von zahlreichen Betroffenen wird die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände gefordert, insbesondere wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen

bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich gehalten werden, ein vernünftiger Grund für die Tötung also in der Regel vorliegt. In jedem Fall muss die Person, die Wirbeltiere tötet, sachkundig sein. Darüber hinaus bedarf derjenige, der gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Hierbei wird von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: Was aufgrund der genannten Rechtsvorschriften zugelassen ist, kann nicht generell durch das Tierschutzgesetz verboten werden. Die Belange des Tierschutzes sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen bereits zugelassene Methoden oder Verfahren überprüft und geändert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Die Auslegung dieser Vorschrift bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Zur Klärung strittiger Fragen hat das BMVEL das in seinem Auftrag erstellte

Gutachten über „Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“ in der Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, veröffentlicht (Heft 404: Müssen wir Tiere gleich töten?, Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1991).

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Verminderung überhöhter Populationen verwilderter Haustauben und Katzen in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel – ein generelles Fütterungsverbot – ist unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und wird häufig aus falsch verstandener Tierliebe unterlaufen. Daher werden neue Methoden zur Verhinderung der Fortpflanzung bei Tauben entwickelt. Der Einsatz von so genannten Taubenpillen bewirkt eine erfolgreiche Verminderung der Taubenpopulation. Leider kann diese Methode nicht genutzt werden, weil durch Taubenpillen ein Eintrag von synthetischen Hormonstoffen in die Umwelt für möglich erachtet wird.

Vom niedersächsischen Landwirtschaftsministerium ist ein Heft mit Hinweisen für die Verminderung der Taubenpopulation zu beziehen.

In jüngster Zeit wird der Einsatz von Lasergewehren zum Vergrämen von Kormorankolonien diskutiert. Zur tierschutzrechtlichen Beurteilung dieser Methoden wird derzeit vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) eine Untersuchung durchgeführt.

XI. Fangen von Fischen

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG), wird die Binnenfischerei – zu der auch die Teichwirtschaft gehört – in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen sowie die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel verboten. Bei der Elektrofischerei besteht ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den Fang mit Elektrofischereigeräten darf nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erteilt werden, zum Beispiel wenn sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für Zwecke der Forschung erforderlich ist.

Die fischereirechtlichen Landesvorschriften tragen dazu bei, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, dass ihr Schmerzsinnsinn nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung.

Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86). Der Verband Deutscher Sportfischer e. V. hat zur Abgrenzung zwischen Wettfischveranstaltungen und dem Gemeinschaftsfischen eine Definition erarbeitet, die der hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

Auch die Praxis, fangreife Fische mit dem Ziel in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft.

Diese Rechtsauffassung wurde 1993 vom Oberlandesgericht Celle bestätigt. Das Gericht stellte fest, dass das Angeln von Fischen, die in Angelteiche in ausgemästetem Zustand kurz zuvor eigens zu diesem Zweck ausgesetzt wurden, einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG darstelle.

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, dass ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung so genannter Angelteiche entsprechend zu verfahren oder sogar im jeweiligen Landesfischereirecht das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zweck des alsbaldigen Wiederfanges verboten. Nach einem Urteil des Obergerichtes Koblenz vom 28. Mai 1998 kann „eine veterinärpolizeiliche Anordnung, die das Herausangeln von Fischen aus einem gewerblich bewirtschafteten Fangteich (Angelzirkus) nur zulässt, wenn eine Schonzeit von zwei Monaten seit dem Einsetzen der Zuchtfische eingehalten wurde“, auf das Tierschutzgesetz gestützt werden. Die Revision gegen dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Januar 2000 (BVerwG 3 C 12.99) zurückgewiesen.

Das Haltern von Fischen in Setzkeschern stellt ein weiteres tierschutzrechtliches Problem dar. Hierbei werden die Fische nach dem Angeln nicht unverzüglich getötet, sondern vom Angelhaken gelöst und lebend aufbewahrt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat 1993 in einem Beschluss unter anderem festgestellt, dass das Aufbewahren lebender Fische in Setzkeschern zum Zwecke der Frischhaltung keinen vernünftigen Grund dafür darstellt, den Tieren die damit verbundenen Leiden zuzufügen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden. Dennoch bleibt das Thema in Wissenschaft (Gutachten von Herrn Professor Schreckenbach, Berlin) und Rechtsprechung in der Diskussion. Das Amtsgericht Rinteln hat am 17. Mai 2000 (6 Cs 204 4811/98) die Halterung lebender Fische in Setzkeschern als nicht tierschutzwidrig bezeichnet, sofern die Halterung fachgerecht durchgeführt wird.

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden diesen Leiden und Schäden zugefügt, deshalb wurde in den meisten Ländern durch Fischereiverord-

nung die Verwendung lebender Köderfische verboten, stark eingeschränkt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünschten hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweise zulässigen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten. In einer Reihe von Landesfischereivorschriften sind die genannten Probleme inzwischen in einschränkender Weise geregelt.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. (DTB) hatte die Forderung erhoben, aus tierschutzrechtlichen Gründen die Altersgrenze für das Angeln auf das 16. Lebensjahr heraufzusetzen. Wenngleich die tierschutzrechtlichen Überlegungen des Deutschen Tierschutzbundes in mancher Hinsicht geteilt werden, hat BMVEL sich der Forderung nach Einführung einer Altersgrenze von 16 Jahren nicht angeschlossen. Vielmehr wurden die Überlegungen des Deutschen Tierschutzbundes aber zum Anlass genommen, sie den für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden mitzuteilen und angeregt, hierüber mit den Tierschutz- und Fischereireferenten der Länder zu beraten.

Die Tierschutzreferenten sind dabei zu der Auffassung gelangt, dass – auch wenn Regelungen für die Festlegung eines Mindestalters für das Angeln in die Zuständigkeit der Länder für das Fischereirecht fallen – beim Angeln durch Kinder und Jugendliche auch Belange des Tierschutzes gewahrt werden müssen. Sie haben sich daher mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Altersgrenze für das Angeln auf mindestens das 10. Lebensjahr festgelegt wird und auch dann nur in Begleitung einer Person, die einen vollgültigen Fischereischein besitzt, zulässig sein soll.

Nach § 4 StGB gilt das Tierschutzgesetz – als Teil des Nebenstrafrechts – unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

2 Treibnetzfisherei

Gemäß EG-Verordnung aus dem Jahre 1992 ist die Verwendung von großflächigen Treibnetzen über 2,5 km Länge verboten. Im Juni 1998 hat der EU-Ministerrat auch ein Verbot der Verwendung von kleinen Treibnetzen bis zu einer Länge von 2,5 km erlassen, das am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. Während der Übergangszeit bis Ende 2001 darf die kleine Treibnetzfisherei von Fahrzeugen, die sie bisher ausgeübt haben, nur noch sehr eingeschränkt und unter strengen Auflagen und Kontrollbedingungen fortgesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2002 gilt ein vollständiges Verbot der

Treibnetzfisherei, von dem allerdings die Treibnetzfisherei auf Lachs in der Ostsee ausgenommen bleibt. Das Verbot gilt für das gesamte EU-Meer (auch für Schiffe aus Drittländern) und für EU-Schiffe auch in internationalen und Drittlandsgewässern.

Beifang von Schweinswalen und Seevögeln

In der Nordsee werden jährlich rund 7 000 Schweinswale unbeabsichtigt mitgefangen und getötet, der größte Teil in der dänischen Stellnetzfisherei. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck dafür ein, dass die Europäische Kommission sich dieses Problems annimmt und Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Minimierung der Beifänge im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU einleitet. Dabei geht es vor allem darum, die Schweinswale durch geeignete technische Vorkehrungen (zum Beispiel durch optische oder akustische Scheuchrichtungen) von den Stellnetzen fern zu halten oder die Fischerei zu bestimmten Zeiten zu untersagen. Auf diesem Gebiet besteht derzeit noch ein erheblicher Forschungsbedarf.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Europäische Kommission entsprechende Forschungsprojekte initiiert und finanziell unterstützt.

Ein weiteres Problem besteht in der Langleinenfisherei. Bei dieser an sich sehr selektiven Fangmethode werden erhebliche Mengen an Seevögeln mitgefangen, und zwar dadurch, dass sich die Tiere beim Setzen der Leinen in die Köder verbeißen und am Haken hängen bleiben. Genaue Zahlen über die Umstände und den Umfang des Seevogel-Beifangs sowie die Artenzusammensetzung der getöteten Tiere gibt es bislang noch nicht. Die Food and Agriculture Organization (FAO) hat sich des Problems kürzlich angenommen und einen Workshop zu diesem Thema veranstaltet. Dabei wurde vereinbart, dass die betroffenen Fischfangnationen einen Aktionsplan verabschieden, der zunächst auf die Erstellung einer Datensammlung und die Durchführung von Forschungsvorhaben abzielt. Die Europäische Kommission wird sich der Angelegenheit innerhalb der EU annehmen und entsprechende Projekte initiieren.

XII. Walfang

Im Jahr 1946 wurde die Internationale Walfang-Kommission (IWC) mit der Zielsetzung gegründet, die Walbestände wirksam zu erhalten, aber auch zu nutzen.

Aufgrund der dramatisch gesunkenen Bestandszahlen wurde im Jahre 1982 ein weltweites Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) beschlossen, das 1986 in Kraft getreten ist. Die vorgesehene Überprüfung des Moratoriums konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Lediglich der Subsistenzwalfang von Eingeborenen, insbesondere in Alaska, Grönland und Sibirien, ist weiterhin zugelassen.

Japan fängt jährlich für wissenschaftliche Zwecke etwa 400 Zwergwale in antarktischen Gewässern und 100 Zwergwale im Nordpazifik. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat diese Vorhaben als wissenschaftlich nicht ausreichend begründet kritisiert und Japan aufgefordert, Walforschung ausschließlich mit nicht tödlichen Methoden zu betreiben. Große Besorgnis und heftige Kritik löste die Ausweitung des japanischen Forschungsprogramms im Nordpazifik mit einem Fang von 50 Bryde's Walen und 10 Pottwalen im Jahre 2000 aus. Demgegenüber beruft sich Japan auf Artikel VIII der Walfangkonvention, wonach die Entnahme von Walen für Forschungszwecke eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist. Der Fang sei notwendig, um wichtige Forschungsergebnisse zu erzielen. Die betroffenen Walbestände würden durch den Fang nicht beeinträchtigt.

Die Walschutzpolitik der IWC hat in der letzten Zeit wachsenden Unmut bei denjenigen Nationen geweckt, die an einem kommerziellen Walfang stark interessiert sind. Es wird angeführt, dass sich die Bestände der

Zwergwale bereits so weit erholt hätten, dass eine kontrollierte Nutzung den Erhalt der Arten nicht gefährde. Diese Sichtweise konnte sich in der IWC bisher nicht durchsetzen. Norwegen hat daraufhin im Jahre 1994 den kommerziellen Walfang einseitig wieder aufgenommen und setzt inzwischen für den Zwergwalbestand im Nordostatlantik, der vom Wissenschaftsausschuss der IWC auf eine Größe von 112 000 Walen geschätzt wird, jährliche Fangquoten von 600 bis 700 Walen fest.

Norwegen, Island, Grönland und die Färöer haben eine alternative Organisation, die Nordatlantische Kommission für Meeressäugetiere (NAMMCO) gegründet, bei der Kanada und Japan als Beobachter vertreten sind. Island und bereits vorher Kanada haben die IWC verlassen.

Neben Bedenken des Artenschutzes sind auch die Methoden des Walfangs aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Probleme ergeben sich vor allem im Subsistenzwalfang von Eingeborenen. In der zuständigen Arbeitsgruppe der IWC und einschlägigen Workshops werden die Fangmethoden regelmäßig mit dem Ziel überprüft, schonendere Fangmethoden und kürzere Tötungszeiten zu erreichen.

Entsprechend des vom Deutschen Bundestag am 23. März 2000 einstimmig angenommenen Beschlusses zum Schutz der Walbestände (Bundestagsdrucksache 14/2985 vom 21. März 2000) hat die Bundesregierung auf der Jahrestagung 2000 des IWC den kommerziellen und wissenschaftlichen Walfang erneut abgelehnt und die Einrichtung eines Schutzgebietes für Wale im Südpazifik unterstützt.

XIII. Tierschutzforschung (ausgenommen Ersatz von Tierversuchen)

Auf dem Gebiet der Tierschutzforschung engagiert sich die Bundesregierung auf verschiedenen Ebenen:

1. Bundesforschungsanstalten

Das BMVEL hat im Forschungsrahmenplan 1997 bis 2000 im Bereich Ökosysteme/Ressourcen unter den Sachgebieten „System Tier/Tierhaltung“ und im Bereich Qualitätsorientierte und umweltverträgliche Agrarproduktion im Sachgebiet „Tiergerechte Nutztierhaltung, intensive, extensive und automatische Verfahren der Tierproduktion, Tierschutz bei Haltung, Transport, Schlachtung und Tötung“ den Bedarf an Forschung zur Politikberatung zum Bereich Tierschutz definiert. Im Berichtszeitraum 1999/2000 führten Institute der ressorteigenen Forschungsanstalten insgesamt 37 den Tierschutz betreffende Vorhaben bzw. Teilprojekte durch (<http://www.dainet.de> – Pfad: Datenbanken; Informationsarten; Projekte; Agrarforschungsprojekte; Stichwort „Tierschutz“).

Die Bundesregierung hat auf der Basis der Koalitionsvereinbarung das Rahmenkonzept für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BMVEL auch dahingehend überprüft, wie der tierschutzrelevanten Forschung zukünftig ein größerer Stellenwert eingeräumt werden kann. Dabei wurde entschieden, unter dem Dach der FAL ein Institut für Tierschutz und Tierhaltung einzurichten, dass sich künftig verstärkt diesen Belangen widmen und dem BMVEL wissenschaftliche Entscheidungshilfen zur Politikberatung geben soll. Von der Vorschlagskommission bei der FAL ist das Verfahren zur Berufung der Institutsleitung eingeleitet. Die Forschungskonzeption wird derzeit entwickelt.

Der vordringliche Entscheidungsbedarf liegt bei wissenschaftlich fundierten Aussagen zur tiergerechten Haltung von Nutztieren. Dabei sollen folgende Arbeitsschwerpunkte im Vordergrund stehen:

1. Weiterentwicklung und Anwendung objektivierbarer ethologischer Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtigkeit unter Berücksichtigung physiologischer und pathologischer Kriterien.
2. Weiterentwicklung und Bewertung von Haltungsverfahren bei landwirtschaftlichen Nutztieren unter den Gesichtspunkten Tierverhalten und Tiergesundheit sowie Prüfung von Verfahren zur Verbesserung der Tierhygiene.
3. Bewertung von Transportbedingungen unter dem Aspekt der Tiergerechtigkeit.
4. Bewertung von Schlachtverfahren einschließlich der Vorbereitung zum Schlachten unter Aspekten

des Tierschutzes und des Tierverhaltens, soweit nicht bereits die Bundesanstalt für Fleischforschung zuständig ist.

Gleichfalls wird der Forschungsrahmenplan des BMVEL überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen der Politikberatung insbesondere auch im Bereich der Tierschutzforschung angepasst.

Im Folgenden werden beispielhaft ausgewählte Projekte der FAL aufgeführt:

Entwicklung von Parametern

Die Möglichkeit zur Anwendung von „online“-Analysen der Lautäußerungen bei Geflügel, Schweinen und Rindern zur Bewertung des Befindens der verschiedenen Tierarten werden intensiv untersucht. Für die Untersuchungen der Lautäußerungen beim Rind existiert bereits ein umfassender Akustikkatalog nach jeweils gewählten ethologischen Situationsmomenten. Auf der Basis dieser Daten erfolgt die Lautanalyse. Das Ziel der Analyse besteht in einer Managementhilfe mit besonderem Schwergewicht auf der Mutter-Kalb-Beziehung.

Im Zusammenhang mit § 13a TierSchG waren Wissenschaftler der FAL an der Erarbeitung von Anforderungen bezüglich der Prüfung auf Tiergerechtigkeit im Rahmen von freiwilligen Prüfungen beteiligt.

Wechselwirkungen zwischen „Tier und Technik“ sowie „Tier und Umwelt“

In der Geflügelhaltung haben Haltungseinrichtungen, die eine größere Bewegung und Laufaktivität der Tiere zulassen, einen positiven Einfluss auf deren Kondition und die Knochenentwicklung. Bei Puten ließen sich Unterschiede zwischen Schlachtkörpern auf das Angebot von Strukturelementen im Haltungsbereich zurückführen, wenn auch keine signifikante Beeinflussung von Brust- und Oberschenkelfleisch festgestellt werden konnte. Hoch liegende Sitzflächen werden von Puten sehr gut zum Ruhen angenommen. Dabei wird die Brustblasenbildung vermieden, die bei Sitzstangen auftritt. Eine geringere Besatzdichte beeinflusst die Schlachtkörperqualität positiv.

Im Rahmen eines EU-Projektes mit fünf Partnern werden die genetischen sowie umweltbedingten Faktoren erforscht, die zur Tibialen Dyschondroplasie führen. Tibiale Dyschondroplasie ist die Hauptform von Beinschäden in kommerziellen Putenbeständen. Schwere Putenherkünfte zeigen einen höheren Anteil von Tibialer Dyschondroplasie, für den die Selektion auf schnelles Wachstum ursächlich sein könnte. Zudem soll geprüft werden, ob der Anteil solcher Beinschäden sinkt,

wenn die Tieraktivität mittels einer Anreicherung der Haltungsumwelt durch erhöhte Ebenen und Auslauf stimuliert wird. Für die Verbesserung der Haltungssysteme für Puten werden Teilbereiche neu konzipiert und in Praxisbetrieben erprobt. Dazu gehört ein überdachter Außenklimabereich und die Erhöhung des Reizangebotes durch Anreicherung von Strukturelementen in der Haltungsumwelt.

Für die Masthühnerhaltung werden im Rahmen eines Verbundprojektes drei Haltungssysteme (intensive Haltung; Auslaufhaltung; ökologische Haltung) einer umfassenden Analyse unterzogen.

Zur Schweinehaltung wurden verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Bei der Mastschweinehaltung haben Untersuchungen gezeigt, dass so genannte „Außenklimaställe“ auch aus Tierschutzsicht eine Alternative zu herkömmlichen Verfahren darstellen. Die Anforderungen an das Management sind jedoch deutlich höher. Die Haltung von Mastschweinen in Großgruppen ist günstig, weil die Tiere in Anlehnung an die Funktionskreise des Verhaltens den Raum strukturiert nutzen können. Darüber hinaus werden höhere Tierleistungen erzielt, wobei die Schadgasemission reduziert ist. Die aus Sicht der Umwelt positiv zu bewertende Reduzierung der Luftrate führt jedoch zu einer deutlichen Verschlechterung der Luftqualität im Stall. Diese wiederum scheint im Wesentlichen für eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit verantwortlich zu sein.

In Abferkelbuchten, die den Sauen freie Bewegung erlauben, treten im Vergleich zu konventionellen Kästen deutlich höhere Ferkelverluste auf.

In einer Reihe von Teilprojekten wurden die Einflüsse der Haltungsbedingungen während der Säugeperiode auf das Verhalten und die Entwicklung der Ferkel vor und nach dem Absetzen untersucht. Es wurden die Ferkel aus Einzelabferkelungssystemen, die in der Säugeperiode nur Kontakt zu ihrer Mutter und ihren Wurfgeschwistern hatten, und die Ferkel aus Gruppenabferkelungssystemen, die Kontakt zu ihrer Mutter, zu anderen Sauen sowie zu Ferkeln aus sieben weiteren Würfen hatten, in verschiedenen Tests verglichen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Ferkel aus dem Gruppenabferkelungssystem eine bessere Körperentwicklung (Körpergewicht) und ein deutlich besseres Sozialverhalten als ihre Artgenossen aus konventionellen Abferkelungssystemen aufweisen. So zeigen die Ferkel aus einem Gruppenabferkelungssystem bei Umstellungen deutlich weniger aggressives Verhalten.

Ein Versuch zur Erprobung der neuen Fütterungstechnik Brei-Nuckel, die ganztägig eine freie Futtermittelaufnahme zulässt, ergab, dass bis zu einem Tier/Fressplatzverhältnis von 18:1 eine Futtermittelaufnahme entsprechend dem natürlichen Tagesrhythmus möglich ist.

Bei der Rinderhaltung wurde der Einsatz eines so genannten „Weelink“-Fressgitters zur Grundfuttermittelaufnahme von Milchkuhen erprobt. Ein zu anderen Fütterungssystemen vergleichbares Tierverhalten wurde

beobachtet. Der Einsatz eines solchen Fressgitters erlaubt ein Tier/Fressplatzverhältnis von 2:1.

Im Zusammenhang mit der Erprobung automatischer Melkverfahren werden zum Beispiel auch Fragestellungen aus Tierschutzsicht bearbeitet.

Zur Ermittlung von objektiven und geeigneten Parametern für die Überprüfung der Belastung bei Ferntransporten und die Optimierung solcher Transporte wurden Untersuchungen an Kälbern und tragenden Färsen durchgeführt. Die telemetrischen Messungen der Herzfrequenz und einiger Hormonwerte im Blut weisen darauf hin, dass die Kälber aus Gruppenaufzuchten mit viel Kontakt mit Menschen beim Transport erheblich weniger aufgeregt sind als Kälber mit wenig Kontakt mit Artgenossen und Menschen. Des Weiteren wurde ermittelt, dass die lymphozytäre Hormonsekretion als ein sehr empfindlicher Parameter zur Ermittlung der Transportbelastung (Stress) angesehen werden kann.

Untersuchungen zum Training von Sportpferden bestätigten, dass mit den Merkmalen Laktat und Herzfrequenz sich am ehesten eine Aussage über die Belastung von Pferden treffen lässt. Laufende Untersuchungen beschäftigen sich mit der Frage, inwieweit diese Merkmale zur tierindividuell angepassten Trainingsgestaltung für Pferde eingesetzt werden können.

2. Hochschul(HS)-Forschung

Außerhalb der Ressortforschung wurden im Berichtszeitraum 1999/2000 vier HS-Projekte im Bereich der angewandten Forschung gefördert, die den Tierschutz betreffen:

- Ethologisch gesicherte, tierschutzgerechte Richtwerte zur Erhöhung der Ruhedauer in Wartebuchten, zu deren tierartgemäßer Gestaltung und zur Verbesserung der Haltungsmanagements für Schlachtschweine,
- Untersuchungen zur Haubenbildung bei Hausenten,
- Stuserhebung zur Effektivität der CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen in der BRD,
- Untersuchungen zur Gruppenhaltung von tragenden Sauen und Fütterung an Rohrbreiautomatenfütterung mit rationierter oder ad libitum-Fütterung unter Tierschutzaspekten.

Grundsätzlich werden HS-Projekte vom BMVEL zur Entscheidungshilfe bei Rechtsetzungsvorhaben in Auftrag gegeben.

3. Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Vorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz

Das BMVEL fördert mit jährlich 3 Millionen DM FuE-Vorhaben, die den Schutz der Umwelt, die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Verringerung der Belastungen der Tiere zum Ziel haben. Grundlage ist

die „Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz“ vom 23. Dezember 1996 (FER-BML). Im Rahmen dieser Förderung wurden ab 1996 verstärkt Innovationen bei Haltungsverfahren und beim Tiertransport unter den Aspekten der Verbesserung des Tierschutzes untersucht. Das BMVEL gewährte Zuschüsse für neun solcher Vorhaben mit einem Förderumfang von insgesamt rund 2,5 Mio. DM:

- Erprobung automatischer Melksysteme unter den Gesichtspunkten ökonomischer und ökologischer Aspekte, des Tierschutzes sowie struktureller Auswirkungen auf die Rinderhaltung (zwei Vorhaben),
- Entwicklung neuer umweltfreundlicher Verfahren in der Bodenhaltung von Legehennen,
- Erprobung eines Schweinemaststalles auf Flüssigmistbasis als Außenklimastall mit Teilspaltenboden und Ruheboxen,
- Erprobung eines Trampolinbodens (schwebender Boden) in einem Louisianastall in der Hähnchenmast,
- Optimierung von Auslaufflächen für Hühner in ökologisch wirtschaftenden Betrieben,

- Einsatz eines Außenklimabereiches in der Putenmast als Möglichkeit der Strukturierung der Haltungsumwelt zur Verbesserung der Tiergesundheit, des Wohlbefindens und der Ökonomie,
- Entwicklung und Erprobung eines Verfahrens der integrierten Tierschutz- und Qualitätssicherung bei Schlachtschweinen für die gesamte Verfahrenskette vom Stall bis zur Verarbeitung,
- Einrichtung eines variabel gestalteten Zutriebs zur Betäubung von Schlachtschweinen und sein Einfluss auf Belastungsreaktionen der Tiere und die Fleischbeschaffenheit der Schlachtkörper.

4. Modellvorhaben

Im Rahmen der BMVEL-Modellvorhaben für dringend erforderlichen Erkenntnisgewinn aus neuartigen Verfahren werden derzeit ethologische Untersuchungen von Legehennen in vier Typen unterschiedlich ausgestalteter Käfige gefördert. In sieben Betrieben wird in zwei Durchgängen die Anordnung der Strukturelemente (Nest, Sitzstange, Staubbad und Krallenabrieb) geprüft (siehe auch Abschnitt III Nr. 2.2).

XIV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche – das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können – nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie für einen der im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchszwecke nach dem aktuellen Wissensstand unerlässlich und im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind (§ 7 TierSchG).

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es in bestimmten Bereichen nicht möglich ist, die häufig kritisierten, aus rechtlichen Gründen notwendigen Tierversuche vollständig durch Alternativmethoden zu ersetzen. Für Erfolge auf diesem Gebiet liefern Wissenschaft und Forschung die Basisarbeit. Neu entwickelte tierversuchsfreie Methoden müssen jedoch experimentell validiert werden, um zu erreichen, dass diese Modelle auch von den internationalen Institutionen akzeptiert werden. Hierbei treten einzelstaatliche Prüfvorschriften zunehmend in den Hintergrund.

Sowohl im Bereich des Chemikalienrechts als auch des Arzneimittelrechts konnten in den vergangenen Jahren erfreuliche Fortschritte bei der Validierung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden erzielt werden (siehe Abschnitt XIV Nr. 5).

Die Bundesregierung misst der Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden große Bedeutung bei. In den folgenden Abschnitten finden sich entsprechende Beispiele.

1 Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Das vom Europarat am 18. März 1986 verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, über die Versuchseinrichtungen und über statistische Informationen in Bezug auf Tierversuche. Die Leitlinien in Anhang A konkretisieren die in Artikel 5 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Anforderungen an

die Haltung von Versuchstieren, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein (siehe Abschnitt III Nr. 2.8). Außer Deutschland haben Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Zypern und die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert. Irland, Portugal und die Türkei haben das Übereinkommen unterzeichnet.

Die Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens tauschten 1992, 1993 und 1997 im Rahmen Multilateraler Konsultationen gemäß Artikel 30 des Übereinkommens ihre Erfahrungen über die Anwendung dieser internationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei folgende Themen:

- die Überarbeitung und Konkretisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen,
- die Auslegung des Vertragstextes im Hinblick auf den Schutz transgener Tiere und Versuchstiermutanten, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet werden und infolge der genetischen Modifikation in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten,
- die Überarbeitung der Empfehlungen des Anhangs A zur Haltung von Versuchstieren,
- die Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen, um ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Anhänge zu ermöglichen,
- der Erwerb und Transport von Versuchstieren.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens einigten sich auf das Ziel, ab 1997 statistische Daten über die Verwendung von Versuchstieren zu erheben, die sich in einigen Details von den Tabellen des Anhangs B zu dem Übereinkommen unterscheiden.

Bei der Zucht und Haltung transgener Tiere und Mutanten, die für Versuchszwecke bestimmt sind, muss deren besonderen Ansprüchen Rechnung getragen werden. So ist bei der Registrierung der entsprechenden Versuchstierzuchten sicherzustellen, dass die Einrichtungen über die erforderliche sachliche Ausstattung sowie über eine verantwortliche Person mit speziellen Kenntnissen der tierschutzrelevanten Probleme bei den erbgutveränderten Tieren verfügen. Diese Auslegung wurde den Bundesländern zur Kenntnis gegeben.

Des Weiteren wurden Leitlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, erarbeitet. Sie richten sich als Verhaltenskodex an alle für diesen Bereich zuständigen Personen und Stellen. Der Text dieser Vereinbarung findet sich in Anhang 4 des Tierschutzberichtes 1997.

Das 1997 von der Multilateralen Konsultation erarbei-

tete Zusatzprotokoll wurde bereits im Juni 1998 zur Zeichnung aufgelegt. Nach Inkrafttreten dieses Protokolls sind Änderungen der beiden Anhänge zu dem Übereinkommen nach einem vereinfachten Verfahren, das heißt ohne Befassung nationaler oder internationaler gesetzgebender Organe, möglich. Dies ist Voraussetzung für eine zeitgerechte Anpassung der Anhänge an neue Erkenntnisse und Gegebenheiten.

Derzeit wird die Novellierung des Anhangs A im Sinne der Entschließung der dritten Multilateralen Konsultation im Jahr 1997 zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren (s. Anhang 4) im Rahmen der Vierten Multilateralen Konsultation beraten (siehe Abschnitt III Nr. 2.8).

1.2 Europäische Union

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie im Rahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im Wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. 1998 hat der Rat die Entscheidung über den Abschluss des Europäischen Versuchstierübereinkommens im Namen der Gemeinschaft getroffen, sodass diese nunmehr den Status einer Vertragspartei des Übereinkommens hat.

Die national zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständige Kommissionsdienststelle beraten in regelmäßigen Abständen über Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Richtlinie. Dieses auf Einladung der Kommission tagende Gremium hat sich bisher vornehmlich mit dem Problem einer EU-weit einheitlichen statistischen Erhebung von Daten zu Tierversuchen nach Artikel 13 der Richtlinie beschäftigt. 1997 hat man sich in Form eines rechtlich unverbindlichen „Gentlemen“s agreement“ auf eine Liste von Informationen über die Verwendung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken geeinigt, die die Mitgliedstaaten der Kommission für einen aussagefähigen Bericht über die Situation in der Europäischen Union zur Verfügung stellen. Dies war notwendig, da die bisher in den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Daten weder einen Vergleich auf europäischer Ebene noch zuverlässige Aussagen im Hinblick auf Tendenzen bei der wissenschaftlichen Verwendung von Wirbeltieren erlauben.

Die Vertreter der übrigen Mitgliedstaaten haben zugesagt, der Kommission die national erhobenen Daten im Jahr 2000 in der vereinbarten Tabellenform zur Verfügung zu stellen. In Deutschland konnten die getroffene

nen Vereinbarungen aus rechtlichen Gründen nur durch eine Änderung der geltenden Versuchstiermeldeverordnung umgesetzt werden. Daher wird Deutschland die gewünschten Informationen erst ab 2001 für das Jahr 2000 zur Verfügung stellen können.

Weiterhin hat das Gremium Richtlinien für die angemessene Ausbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, verabschiedet.

Im kommenden Jahr sollte beraten werden, wie der geänderte Anhang A des Europäischen Übereinkommens EG-rechtlich berücksichtigt werden wird.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Die Definition des Begriffes „Tierversuch“ im Sinne des Tierschutzgesetzes lautet wie folgt (§ 7 Abs. 1):

„Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. *an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder*
2. *am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere*

verbunden sein können.“

Demnach sind auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen als Tierversuch zu werten, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Neben den eigentlich erbgutveränderten Tieren werden somit auch die „Muttertiere“ den Schutzvorschriften unterstellt. Der Begriff „Trägertiere“ wurde gewählt, da es sich in den meisten Fällen um Leihtiere, das heißt nicht um die genetischen Muttertiere, handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen als Tierversuch zwei Kriterien maßgeblich:

- Die Maßnahme erfolgt zu Versuchszwecken, das heißt mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem;
- für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Daher sind von den Tierversuchen insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vor-

her im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe Abschnitt VIII);

- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe Abschnitt XV);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung und Gewinnung von Produkten, zum Beispiel von Immunsereen oder der „Aufbewahrung“ von Organismen wie Viren, Bakterien oder Parasiten (siehe Abschnitt XV).
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren (siehe Abschnitt X).

Das Tierschutzgesetz regelt seit der letzten Novellierung nunmehr auch die letztgenannten Sachverhalte. Die Frage der Zulässigkeit der Produktion monoklonaler Antikörper in Mäusen mit Aszites (Bauchhöhlenwassersucht) wird hiervon jedoch nicht berührt. Insofern ist nach wie vor auf das Ergebnis eines Sachverständigengesprächs zu verweisen, das 1989 auf Einladung von ZEBET zu dieser Thematik stattfand. Demnach ist die Produktion monoklonaler Antikörper in vivo nur in folgenden Ausnahmefällen als unerlässlich zu betrachten:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;
2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch in vitro hergestellt werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die In-vivo-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Aszitesverfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 TierSchG vor.

2 Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele

2.1 Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu Tierversuchen im fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes steht in letzter Zeit insbesondere die tierschutzrechtliche Bewertung von Klonierungstechniken im Vordergrund.

Bei der genetisch identischen Vermehrung (Klonen) von Tieren ist das Verfahren der Embryonenteilung (Embryonensplitting) von den Techniken zu differenzieren, die auf der Übertragung von Zellkernen aus

Embryonalzellen (embryonales Klonen) oder aus Körperzellen (adultes Klonen) in entkernte tierische Eizellen beruhen. Da das Embryonensplitting bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren bereits seit langem angewandt wird, bezog sich die durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung (Stichwort „Dolly“) ausgelöste öffentliche Diskussion in erster Linie auf die Anwendung von Kerntransfertechniken.

Im Deutschen Bundestag wurde dieses Thema in engem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes beraten. Die Forderung nach einem Verbot des Klonens von Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen führte zu dem Auftrag an das Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages, das Themenfeld „Chancen und Risiken der Entwicklung und Anwendung des Klonens sowie der Gentechnik und der Reproduktionstechnik bei der Züchtung von Tieren für die Forschung, bei der Züchtung von Labortieren und bei der Nutztierzucht“ im Rahmen eines Projektes zu bearbeiten. Der Abschlussbericht des Projekts, an dem Gutachterinnen und Gutachter aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen beteiligt sind, ist im Sommer 2000 vorgelegt worden. Die Beratung des Berichts im Deutschen Bundestag steht derzeit noch aus.

Bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für spezielle Regelungen zum Klonen von Tieren gesehen. Aufgrund der Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist davon auszugehen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers § 7 TierSchG so auszuulegen ist, dass hiervon auch die Anwendung noch nicht zur Praxisreife entwickelter Klonierungstechniken abgedeckt wird, das heißt, dass die derzeit noch im Experimentalstadium befindlichen Kerntransfertechniken als genehmigungspflichtige Tierversuche einzustufen sind. Dies gilt jedoch nicht für die bereits etablierten Verfahren des Embryonensplittings. Bei der tierschutzrechtlichen Bewertung ist also der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist auch bei der tierschutzrechtlichen Bewertung der Erstellung transgener Tierlinien zu beachten. In Anhang 4 des Tierschutzberichtes 1997 findet sich zu diesem Thema ein Informationspapier „Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten“, das auf Vorschlag des BMVEL 1996 von einer Sachverständigengruppe erarbeitet wurde.

Leider ist es nicht möglich, auf alle in dem Zusammenhang auftretenden Fragen umfassende und befriedigende Antworten zu geben. Wie auch die internationalen Diskussionen zeigen, ist hierfür die gezielte Aufarbeitung bisheriger Erfahrungen sowie die Durchführung konkreter Forschungsvorhaben zu tierschutzrelevanten Aspekten bei der Erzeugung transgener Tiere notwendig. Auch infolge der rasch steigenden Zahl transgener Tiermodelle wird dieses Thema vo-

raussichtlich auch in den nächsten Jahren weiterhin in der Diskussion bleiben.

2.2 Tierversuche nach § 15a TierSchG

Die Bestimmung des § 15a TierSchG verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der Beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde. In den Jahren 1999 und 2000 wurde von den Ländern gemeldet, dass insgesamt drei Versuchsanträge abgelehnt wurden, weil sie als ethisch nicht vertretbar angesehen wurden. Zwei Versuchsanträge wurden genehmigt, obwohl Bedenken seitens der Beratenden Kommission oder des Tierschutzbeauftragten bestanden.

3 Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 TierSchG. Von den Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung ausgenommen. Darüber hinaus sind zum Beispiel auch Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Herstellung von Impfstoffen und Sera keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes.

Die Verpflichtung zur Erhebung amtlicher Daten ergibt sich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der Versuchstierrichtlinie 86/609/EWG. Im Rahmen der harmonisierten Anwendung der entsprechenden Bestimmung wurden 1997 Empfehlungen für eine einheitliche Erhebung dieser Daten in den Mitgliedstaaten verabschiedet. Diesen Empfehlungen wurde bei der Neufassung der Versuchstiermeldeverordnung Rechnung getragen (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 1.2).

3.2 Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren

Die nachfolgend aufgeführten Tabellen geben einen Überblick über die in den Jahren 1998 und 1999 in Deutschland für Versuchszwecke verwendeten Wirbel-

tiere sowie über die Entwicklung der Versuchstierzahlen seit 1991. Weitere tabellarische Darstellungen wurden aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in Anhang 5 aufgenommen.

Die Verwendung von Versuchstieren war seit 1989, dem Beginn der amtlichen Datenerhebung, bis zum Jahr 1997 rückläufig. Im Zeitraum 1991⁴ bis 1997 hat sich die Zahl der verwendeten Versuchstiere von 2,4 Millionen auf knapp 1,5 Millionen, das heißt um 37,7 % reduziert. In den Jahren 1998 und 1999 sind die jährlichen Versuchstierzahlen wieder jeweils um etwa 50 000 angestiegen. Im Jahr 1999 wurden knapp 1,6 Millionen Tiere in Tierversuchen eingesetzt.

Insbesondere im Bereich der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln konnte die Zahl der jährlich benötigten Versuchstiere kontinuierlich gesenkt werden, obwohl die Zahl neu zugelassener innovativer Produkte in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist. Im Vergleich zu 1991 ging der Bedarf an Versuchstieren in diesem Bereich um 49,4 % zurück. Dies dürfte zu einem großen Teil auf den zunehmenden Einsatz von In-vitro-Methoden bei der Entwicklung neuer Wirkstoffe zurückzuführen sein. Bei der Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen zeigt ein Vergleich der amtlichen Zahlen von 1991 und 1999 sogar einen Rückgang um 68,5 %, jedoch sind hier – ebenso wie bei der Verwendung von Tieren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung von Stoffen oder Produkten – erhebliche jährliche Schwankungen festzustellen. Ebenfalls mit starken jährlichen Schwankungen stieg die Zahl der in der Grundlagenforschung eingesetzten Tiere von 1991 bis 1999 um 38,8 %.

Die zum Redaktionsschluss dieses Berichts aktuellen amtlichen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1999. In diesem Berichtszeitraum erhöhte sich die Zahl der Versuchstiere im Vergleich zum Vorjahr um 58 822 Tiere auf 1,591 Millionen. Dies bedeutet eine Steigerung von 3,8 % gegenüber 1998. Der Anstieg ist insbesondere auf die Grundlagenforschung sowie die Entwicklung von Diagnostika etc. zurückzuführen. Obwohl es anhand des Zahlenmaterials schwierig ist, Rückschlüsse im Einzelnen zu ziehen, so wird erwartet, dass die Entwicklung neuer Diagnostika und gentechnischer Verfahren eine Ursache des Anstiegs sein könnte. Der

Anstieg der Tierzahlen könnte auf die gewachsene Bedeutung der Grundlagenforschung zurückzuführen sein.

Die Tendenz bei der Verwendung von Tieren der einzelnen Kategorien ist dabei unterschiedlich; Abnahmen betreffen 1999 im Vergleich zum Vorjahr vor allem Meerschweinchen (–7,8 %) und Kaninchen (–21,7 %). Demgegenüber sind die Versuchstierzahlen insbesondere bei der Verwendung von Fischen (29,6 %), Vögeln (23 %) und Mäusen (1,8 %) angestiegen. Die Zahl der verwendeten Affen und Halbaffen ist im Vergleich zum Vorjahr um 21,8 % gestiegen. Auch die Zahl der verwendeten Hunde und Katzen ist im Berichtszeitraum angestiegen. Bei diesen Zahlen ist allerdings zu berücksichtigen, dass angesichts der kleinen absoluten Zahlen ein einziges großes Vorhaben einen hohen Anstieg bewirken kann. Menschenaffen wurden in Deutschland seit 1991 nicht mehr in Versuchen eingesetzt.

Nach den bisherigen Erfahrungen erlauben die jährlich erhobenen Zahlen keine Prognose im Hinblick auf künftige Entwicklungen beim Einsatz einzelner Tierarten. Allerdings ist für das Berichtsjahr 2000 ein deutlicher Anstieg der erfassten Tiere zu erwarten. Der Grund hierfür ist in der neuen Versuchstiermeldeverordnung zu sehen, die erstmals für das Jahr 2000 vorschreibt, nicht nur die in Tierversuchen eingesetzten Tiere zu melden, sondern auch diejenigen Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden, oder denen zur Transplantation oder wegen wissenschaftlicher Organuntersuchungen Organe entnommen wurden. Auch Tiere, die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung oder zur Produktion von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt werden, werden in Zukunft miterfasst, wenn ihnen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Damit ist zu erwarten, dass die Gesamtzahl der erfassten Tiere deutlich steigen wird und mit den bisher ermittelten Gesamtzahlen nicht mehr verglichen werden kann. Vielmehr wird sich die Diskussion der „Versuchstierzahlen“ zukünftig nicht mehr auf die Gesamtzahl, sondern auf die einzelnen Teilbereiche konzentrieren. Durch den höheren Detaillierungsgrad der Angaben werden gleichzeitig verlässliche Aussagen über die Entwicklung der Zahlen in den einzelnen Bereichen möglich, sodass gegebenenfalls auch Forschungsbedarf mit dem Ziel einer Reduzierung der Versuchstierzahlen in einzelnen Bereichen ermittelt werden könnte.

⁴ In diesem Jahr lagen erstmals auch vollständige Angaben aus den neuen Bundesländern vor.

**Anzahl der von 1991 bis 1999 verwendeten Versuchstiere*) in der
Bundesrepublik Deutschland**

Art der Versuchstiere	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	1 223 741	973 106	821 888	729 612	732 742	762 508	775 932
Ratten	611 530	508 769	439 010	415 766	401 179	398 785	403 227
Meerschweinchen	101 842	73 905	56 944	50 059	52 086	46 493	42 891
andere Nager	25 905	27 492	25 537	23 839	19 354	18 994	18 020
Kaninchen	70 288	52 188	41 565	38 834	47 734	64 644	50 623
Menschenaffen	5	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1 547	1 172	1 362	1 364	1 905	1 674	1 813
Halbaffen	116	125	126	155	22	37	271
Hunde	6 517	5 551	5 318	4 515	4 564	5 606	6 031
Katzen	1 921	1 127	1 037	1 010	962	896	1 124
andere Fleischfresser	228	248	249	362	301	897	376
Pferde, Esel, usw.	217	200	275	182	362	463	657
Schweine	12 158	10 719	10 518	9 571	10 704	9 978	10 494
Ziegen und Schafe	2 690	1 911	2 242	2 238	1 851	1 910	2 596
Rinder	3 079	2 910	1 854	2 035	3 077	3 362	4 018
andere Säugetiere	286	669	180	332	298	541	660
Vögel, einschl. Geflügel	87 621	89 636	89 726	94 793	76 377	75 463	92 792
Reptilien	124	281	743	149	150	54	21
Amphibien	6 568	10 718	14 882	14 581	12 857	6 037	5 915
Fische	246 387	163 494	129 076	120 222	129 216	134 230	173 933
gesamt	2 402 710	1 924 221	1 642 532	1 509 619	1 495 741	1 532 572	1 591 394

*) Wirbeltiere, die für Tierversuche im Sinne des § 7 TierSchG verwendet wurden

Bundesrepublik Deutschland 1998	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
Art der Versuchstiere			in mehreren Versuchen
Mäuse	762 508	27 629	8 834
Ratten	398 785	15 847	4 031
Meerschweinchen	46 493	976	45
andere Nager	18 994	2 027	152
Kaninchen	64 644	10 453	513
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1 674	204	145
Halbaffen	37	28	0
Hunde	5 606	514	352
Katzen	896	179	10
andere Fleischfresser	897	527	0
Pferde, Esel, usw.	463	97	68
Schweine	9 978	322	133
Ziegen und Schafe	1 910	91	251
Rinder	3 362	83	136
andere Säugetiere	541	13	368
Vögel, einschl. Geflügel	75 463	828	992
Reptilien	54	0	40
Amphibien	6 037	764	71
Fische	134 230	13 030	2 440
gesamt	1 532 572	73 612	18 581

Bundesrepublik Deutschland 1999	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
Art der Versuchstiere			in mehreren Versuchen
Mäuse	775 932	21 524	7 669
Ratten	403 227	15 615	4 501
Meerschweinchen	42 891	1 392	29
andere Nager	18 020	905	1 011
Kaninchen	50 623	11 943	428
Menschenaffen	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	1 813	307	123
Halbaffen	271	0	0
Hunde	6 031	1 156	213
Katzen	1 124	230	31
andere Fleischfresser	376	56	9
Pferde, Esel, usw.	657	114	68
Schweine	10 494	467	44
Ziegen und Schafe	2 596	186	328
Rinder	4 018	599	45
andere Säugetiere	660	3	341
Vögel, einschl. Geflügel	92 792	1 568	480
Reptilien	21	2	9
Amphibien	5 915	510	240
Fische	173 933	13 957	2 598
gesamt	1 591 394	70 534	18 167

4 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelung

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (§ 7 Abs. 2 TierSchG). Die Bundesregierung prüft entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern. Sie schlägt gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist und bleibt eine Daueraufgabe, die in Anbetracht des zunehmenden Umfangs an supranationalen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt nicht leichter wird.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen auf EU-Ebene:

Die Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG) schreibt in Artikel 7 und Artikel 22 die Einschränkung von Tierversuchen vor (siehe Abschnitt XIV Nr. 1.2).

Auf diese Richtlinie wird in fast allen EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen zur Änderung bereits bestehender Richtlinien, soweit sie Tierversuche vorschreiben, Bezug genommen.

Für Arzneimittel werden in der Richtlinie 65/65/EWG in der derzeit geltenden Fassung zusätzlich die Fälle beschrieben, in denen die Vorlagepflicht pharmakologisch/toxikologischer Versuchsergebnisse generell entfällt (siehe Artikel 4 Abs. 8 (a) i, ii, iii).

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren bei der Überarbeitung von Richtlinien konkrete Festlegungen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen aufgenommen.

Deutschland hat analog zum Pflanzenschutz- und zum Chemikaliengesetz (siehe Abschnitt XIV Nr. 4.4 und 4.9) eine Zweitanmelderregelung für Tierversuche vorgeschlagen, wenn Stoffe oder Verfahren zugelassen oder angemeldet werden müssen.

Folgende Grundsätze dieser Zweitanmelderregelung wurden in die meisten seit 1989 erarbeiteten EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschläge aufgenommen:

1. der Anmelder eines Stoffes muss sich vor der Durchführung von Tierversuchen erkundigen,
 - ob der Stoff, den er anmelden will, bereits angemeldet ist sowie

- Namen und Anschrift des Erstanmelders in Erfahrung bringen.

2. Sofern der angemeldete Stoff bereits angemeldet ist, kann der Zweitanmelder auf vom Erstanmelder mitgeteilte Ergebnisse der Prüfungen oder Untersuchungen verweisen. Der Erstanmelder muss dazu jedoch seine schriftliche Zustimmung geben.
3. Damit Mehrfachversuche mit Wirbeltieren vermieden werden, sollen Erstanmelder und Zweitanmelder alles unternehmen, um zu einer gemeinsamen Nutzung der Informationen zu kommen.
4. Für den Fall, dass sich Erstanmelder und Zweitanmelder nicht über die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können, können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Erstanmelder und Zweitanmelder durch nationale Bestimmungen verpflichten, sich die Informationen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen an Wirbeltieren unter angemessenem Interessenausgleich zur Verfügung zu stellen.

Durch die Richtlinie der Kommission 2000/33/EG zur 27. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt wurden erstmals drei Alternativmethoden zu Tierversuchen in den Anhang V zu letztgenannter Richtlinie aufgenommen. In Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG – der grundlegenden Richtlinie zu Vorschriften über Chemikalien – werden die Prüfmethode aufgelistet und beschrieben, nach denen die nach dieser Richtlinie erforderlichen Prüfungen über die physikalischen und insbesondere die toxiologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften von Chemikalien durchzuführen sind. Auch eine Reihe weiterer EG-Richtlinien, die Prüfanforderungen an Stoffe und Zubereitungen enthalten, nehmen bezüglich der heranzuziehenden Prüfmethode auf Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG Bezug, zum Beispiel die Pflanzenschutzmittelrichtlinie (91/414/EWG), die Biozid-Richtlinie (98/8/EG) u. a. Die durch die Richtlinie 2000/33/EG eingeführten drei Alternativmethoden zu Tierversuchen finden somit auf die Prüfung einer Vielzahl von Stoffen und Zubereitungen Anwendung.

Die Bundesregierung setzt sich in den zuständigen Gremien der EU derzeit für die Aufnahme neu entwickelter Alternativmethoden in entsprechende Leitlinien zur Arzneimittelprüfung ein. Die Arbeitsgruppe Sicherheit des CPMP ist derzeit mit der Erarbeitung einer „Note for Guidance on Fotosafety Testing“ beauftragt (Berichterstatter: die Niederlande, Deutschland). Der gegenwärtig in Arbeit befindliche 1. Entwurf sieht vor, für die Prüfung des fototoxischen Potenzials eines Stoffes den In-vitro-3T3-NRU-Fototoxizitätstest als obligaten Basistest zu empfehlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen aussagekräftiger In-vitro-Befunde auf eine Fototoxizitätprüfung am Versuchstier verzichtet werden kann. Vorbehaltlich einer EU-weiten Zustimmung des derzeitigen Entwurfs kann somit für die Zukunft von einem weitgehenden

Ersatz des Tierversuches zur Fototoxizitätsprüfung durch eine entsprechende In-vitro-Testung ausgegangen werden.

Prüfungen auf hautätzende Wirkung fallen üblicherweise im Bereich der Arzneimittelpflichtprüfung nicht an. Arzneimittel zur Anwendung an der Haut werden auf lokale Verträglichkeit am Tier in den Dosen/Konzentrationen getestet, wie sie beim Menschen angewendet werden. Sollten ausnahmsweise doch derartige Prüfungen notwendig sein, verweist der Entwurf der Leitlinie „Local Tolerance Testing of Medicinal Products“ ausdrücklich auf die in der Richtlinie 2000/33/EG, Anhang I B 40 beschriebenen Alternativmethoden.

Im Bereich der Pflanzenschutzmittel entfällt die Prüfung der Augen- und Hautreizung in der Regel, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Wirkstoff eine starke Reizung hervorruft.

Für Prüfungen von Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeengesetz und dem Tierseuchengesetz haben die bisher in Anhang V aufgenommenen Alternativmethoden keine Relevanz.

Nach dem Chemikaliengesetz sind Prüfpflichten und Prüfmethode in Deutschland in der Prüfnachweisverordnung aus dem Jahre 1994 geregelt. Danach sind vorgeschriebene Prüfungen nach den Bestimmungen des Anhangs V in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der EG veröffentlichten Fassung durchzuführen. Somit sind die Vorschriften der 27. Anpassungsrichtlinie bereits jetzt geltendes Recht. Auch künftig in Anhang V aufgenommene Methoden sind mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EG geltendes Recht in Deutschland.

Die Arbeitsgruppe Sicherheit des CPMP hat die Brauchbarkeit des Local Lymph Node Assay (LLNA) für Arzneimittelpflichtprüfungen anerkannt und die Methode daher ebenfalls in den Entwurf der Leitlinie „Local Tolerance Testing of Medicinal Products“ (CPMP/SWP/2145/00) aufgenommen. Prüfungen, die den LLNA verwenden, werden bereits vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte anerkannt. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene weiterhin dafür einsetzen, dass der LLNA-Test möglichst schnell in den Anhang V aufgenommen wird. Dies setzt allerdings eine ausreichende Validierung voraus. Auf Nachfrage der deutschen Delegation hat das OECD-Sekretariat bei der letzten Sitzung zum Chemikalienprogramm im November 2000 zugesagt, die Validierung dieser Methode auf OECD-Ebene nunmehr rasch abzuschließen.

Eine Aufnahme von international nicht anerkannten Prüfmethode in nationale Prüfvorschriften birgt immer die Gefahr zusätzlicher Tierversuche. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Methoden in den Anhang V aufgenommen werden, ohne von der OECD anerkannt zu sein. Im Falle des Erlasses der oben dargestellten Richtlinie 2000/33/EG wurde der nur noch formelle Anerkennungsschritt durch die OECD nicht abgewartet (siehe dazu Abschnitt XIV Nr. 5.5).

4.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) als auch die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 21. März 1997 (BAnz. Nr. 150 a vom 14. August 1997) zu § 7a WHG sehen die Durchführung des Fischtests vor. Dieses normierte Testverfahren (DIN 38412-L 31) dient den Überwachungsbehörden zur Kontrolle der Fischgiftigkeit; es findet auch im Rahmen der Eigenüberwachung von Industriebetrieben Anwendung.

Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz, in den Verwaltungsvorschriften und in der Abwasserverordnung sind so aufeinander abgestimmt, dass die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug aller Regelungen verwendet werden können.

In der Vergangenheit wurde eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests sowie zur Verringerung der Anzahl der Fische in Fischtests insgesamt geprüft. Als weitere Biotests kommen insbesondere der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest, der Leuchtbakterientest und der Genotoxizitätstest in Frage. Diese Testverfahren reagieren auf eine Reihe von Abwasserinhaltsstoffen empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleichen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein und
- es muss eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften herbeigeführt worden sein.

Die genannten Biotests wurden mit der Änderungsverwaltungsvorschrift am 4. März 1992 in die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift und am 21. März 1997 in die Abwasserverordnung aufgenommen. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, den Fischtest durch diese Tests zu ersetzen. Dabei soll nur der für das Abwasser eines bestimmten Herkunftsbereiches empfindlichste Biotest verwendet werden.

Als erfolgversprechende Alternativmethode wurde vom Umweltbundesamt der vollständige Ersatz des Fischtests im Vollzug der Wassergesetze durch einen „Fischei-Test“ vorgeschlagen. Im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeit wurde inzwischen ein normfähiger Verfahrensansatz entwickelt. Hierbei werden frisch besamte Eier des Zebraäbrblings (*Brachydanio rerio*) über maximal 48 Stunden den vorgegebenen

Abwasserverdünnungen ausgesetzt. Im Gegensatz zum Zellinientest kann der Fischei-Test den zur Zeit vorgeschriebenen Test an der Goldorfe vollständig ersetzen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Tierversuch im Sinne der gesetzlichen Definition. Da der Test darüber hinaus nur an Fischembryonen in einem frühen Entwicklungsstadium durchgeführt wird, handelt es sich im weiteren Sinne um eine Ersatzmethode.

Initiiert und gefördert durch das Umweltbundesamt wurde zunächst unter Beteiligung der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) ein Ringversuch zur Reproduzierbarkeit des Fischei-Tests bei der Chemikalienprüfung durchgeführt (Entwicklung von OECD-Testverfahren). Für die Normung des Verfahrens als „Biologisches Testverfahren zur Abwasserüberwachung“ hat das Umweltbundesamt 1997 einen Normungsarbeitskreis eingerichtet (DIN UA 7 AK 6). Bei allen praktischen Erprobungen zum Vergleich des Fischtests mit dem Fischei-Test an realen Abwasserproben wurde bisher dieselbe Ansprechempfindlichkeit festgestellt.

Die Auswertung der im Rahmen des Normungsverfahrens vorgeschriebenen Ringtests unter Beteiligung der Länder und der Industrie ergab sehr gute Resultate sowohl für die Wiederholbarkeit als auch für die Vergleichbarkeit zwischen den Laboratorien. Geprüft wurden eine Abwasserprobe und eine Referenzsubstanz (EC50). Verfahrenskenndaten und alle wesentlichen Ergebnisse der Vergleichsuntersuchungen sind im Validierungspapier zur Norm dokumentiert.

Mit der Vorlage der Test-Norm für den „Fischei-Test“ (Januar 2001, DIN 38415-T6) kann der Fischtest in der Abwasserverordnung und im Abwasserabgabengesetz ersetzt werden. Die europäische (EN) und internationale Normung (ISO) des Fischei-Tests wird vorbereitet.

4.2 Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2000 (BGBl. I S. 1002), sieht vor, dass ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muss. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzulegen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde. Nach § 24a Arzneimittelgesetz kann ein Antragsteller auf Unterlagen eines Vorantragstellers während der zehnjährigen Schutzfrist nach der erstmaligen Zulassung des Arzneimittels nur Bezug nehmen, sofern er die schriftliche Zustimmung des Vorantragstellers vorlegt. In einer gemeinsamen Publikation haben ZEBET, Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

(BfArM) und Paul-Ehrlich-Institut (PEI) 1998 die Möglichkeit des Einsatzes von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bei der Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln dargestellt.

Arzneimittelprüfrichtlinien

Die Arzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 5. Mai 1995 (BAnz. Nr. 96 a vom 20. Mai 1995) bekanntgemacht. Soweit die Arzneimittelprüfrichtlinien die Durchführung von Tierversuchen vorsehen, sind diese genehmigungsfrei im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b TierSchG. Diese Versuche sind anzeigepflichtig nach § 8a TierSchG, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die Behörden haben auch bei der Prüfung von anzeigepflichtigen Tierversuchen einen umfangreichen Kriterienkatalog zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit des geplanten Versuchsvorhabens entscheiden zu können.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien für die pharmakodynamischen Untersuchungen keine detaillierten Prüfmethoden vorschreibt, wurde eine Lösung der in diesem Bereich noch offenen Fragen in Form einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (so genannte Screening-Versuche)“ mit Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des BMVEL, des damaligen Bundesgesundheitsamtes (BGA) und der Länder erarbeitet. Der Text dieser Empfehlung ist Bestandteil von Anhang 5 des Tierschutzberichtes 1997.

Arzneibuch

Das Deutsche Arzneibuch (DAB) ist eine Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln und bei ihrer Herstellung verwendeter Stoffe. Die Regeln des Arzneibuchs (Monographien und andere Texte) werden von der Deutschen Arzneibuch-Kommission, der Europäischen Arzneibuch-Kommission beim Europarat in Straßburg oder der Deutschen Homöopathischen Arzneibuch-Kommission beschlossen und vom BMG bekannt gemacht.

Prüfungen, die den Einsatz von Tieren erfordern, werden fast ausschließlich in Monographien des Europäischen Arzneibuchs vorgeschrieben. Im DAB kommen derartige Prüfungen nur ausnahmsweise vor. Insgesamt werden Tierversuche nur dann vorgeschrieben, wenn die Qualität eines Arzneimittels mit anderen Methoden nicht angemessen kontrolliert werden kann. Dies ist insbesondere bei biologischen Stoffen, Blutprodukten sowie Sera und Impfstoffen für Menschen und Tiere der Fall.

Damit Fortschritte von Wissenschaft und Technik unverzüglich wirksam werden können, sehen die allgemeinen Vorschriften des Europäischen Arzneibuchs und des DAB vor, dass bei der Prüfung von Arzneimitteln auch andere Methoden als die vorgeschriebenen verwendet werden können, vorausgesetzt, dass die verwendeten Methoden eine ebenso eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen ermöglichen wie die vorgeschriebenen Methoden. Damit ist es jederzeit möglich, unnötige Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen, wenn die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Das PEI hat die Entwicklung und Evaluierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen bei der Prüfung immunologischer Arzneimittel verstärkt fortgesetzt.

Antilymphozyten-Seren werden im Rahmen der Zulassung und Chargenprüfung im so genannten Affenhaut-Transplantationstest auf ihre Wirksamkeit überprüft. Derzeit befinden sich zwei in vitro-Methoden zum Ersatz des Affenhaut-Transplantationstestes in einem europäischen Ringversuch des Biological Standardisation Programms: ein Komplement-abhängiger Zytotoxizitätstest und ein Assay zum direkten Nachweis der Bindung von ALS, beide gemessen am Durchflusszytometer. Die Ersatzmethoden wurden am PEI mithilfe einer BMBF-Förderung entwickelt.

Beachtliche Fortschritte gibt es beim Ersatz des Pyrogentests zu verzeichnen. Insbesondere der Anwendungsbereich des Vollblut-Pyrogentests konnte stark erweitert werden. Erste Validierungsstudien zur Anwendung der Methodik bei biologischen Arzneimitteln wurden bereits durchgeführt. Diese rasanten Fortschritte auf diesem Gebiet wurden insbesondere durch die umfangreiche finanzielle Unterstützung durch BMBF, die ZEBET, die Stiftungen 3R und set sowie durch das ECVAM und das fünfte Rahmenprogramm der EU sehr gefördert. Anlässlich eines Status-Workshops am PEI konnten die aktuellen Ergebnisse aus allen Anwendungsbereichen präsentiert und veröffentlicht werden (Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2000, 43:525-533). Die Europäische Arzneibuchkommission hat dieser Entwicklung durch die Einrichtung einer neuen Expertenarbeitsgruppe „Alternatives for Pyrogen Testing“ bereits Rechnung getragen.

Auf Initiative des PEI hin wurde die Arzneibuch-Methode 2.6.2 Prüfung auf Mycobakterium tuberculosis, die eine Prüfung a) „Mit Hilfe von geeigneten Nährmedien“ und eine Prüfung „b) mithilfe von Tieren“ beinhaltet, geändert.

Die Prüfung b), bei der fünf Meerschweinchen eine intraperitoneale Injektion erhielten und 60 Tage beobachtet wurden, wurde komplett gestrichen. Die Prüfung 2.6.2 wurde in Prüfung auf Mycobakterien, eine reine In-vitro-Prüfung, umgewandelt, wobei zur Verwendung einzelner Nährmedien ergänzende Angaben gemacht wurden.

Mithilfe einer Kombination fester und flüssiger Nährmedien und modernen Detektionsverfahren ist es heute möglich, beim Nachweis von Mycobakterien in Zubereitungen auf den Tierversuch ganz zu verzichten.

Außer in den beiden Monographien für Tuberkulin-Zubereitungen (Alttuberkulin und gereinigtes Tuberkulin) wird die Prüfung 2.6.2 auch in der Monographie „Poliomyelitis-Impfstoff (inaktiviert)“ zur Prüfung der primären Affennieren-Zellsuspension bei der Impfstoffherstellung gefordert.

Durch die Änderung der Prüfung 2.6.2 wurde also über den konkreten Anlass der Tuberkulinprüfung hinaus die Prüfung auf Mycobakterien im Tier für immunologische Arzneimittel ganz abgeschafft.

Angaben zu Veterinärimpfstoffen befinden sich im Abschnitt XIV Nr. 4.10.

Standardzulassung

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1010), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, dass für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also auch keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt.

Die Prüfung von Tierarzneimitteln

Tierarzneimittel müssen wie Humanarzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein. Die Prüfung der Unbedenklichkeit umfasst bei Tierarzneimitteln jedoch nicht nur die Unbedenklichkeit für das Zieltier, den Anwender und die Umwelt, sondern auch die Unbedenklichkeit im Sinne des Verbraucherschutzes. Letzteres bedeutet unter anderem, dass ab Januar 2000 nur noch solche Tierarzneimittel zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind, deren pharmakologisch wirksame Inhaltsstoffe in einem der Anhänge I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind. Die Anforderungen an die nach dem Arzneimittelgesetz und der o. g. Ratsverordnung vorzulegenden Unterlagen sind in den Tierarzneimittelprüfrichtlinien niedergelegt.

Die Tierarzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien vom 20. März 1995 bekannt gemacht und am 9. April 1995 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird der Anhang der Richtlinie 92/18/EWG zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG direkt in deutsches Recht umgesetzt. Die Anforderungen an Tierversuche sind durch den genannten Anhang in den europäischen Mitgliedsstaaten harmonisiert. Eine internationale Harmonisierung wird über die Internationale Konferenz über Har-

monisierung im Veterinärbereich (VICH) angestrebt. Eine erste Konferenz hat 1996 stattgefunden.

In der Richtlinie 81/851/EWG ist festgelegt, dass ein Antragsteller nicht verpflichtet ist, die Ergebnisse toxiologisch-pharmakologischer Versuche und klinischer Untersuchungen anzugeben, wenn er nachweist, dass das Tierarzneimittel grundsätzlich einem Erzeugnis vergleichbar ist, das in dem mit dem Antrag befassten Mitgliedstaat zugelassen ist. Dafür muss sich die für die ursprüngliche Zulassung verantwortliche Person einverstanden erklären, dass zur Prüfung die ursprünglichen Ergebnisse zugrunde gelegt werden. Dies darf jedoch nicht zur Benachteiligung innovativer Firmen führen.

Medizinprodukte

Nach dem Medizinproduktrecht ist der Hersteller verpflichtet, bei zur klinischen Prüfung bestimmten Medizinprodukten vor Aufnahme dieser Prüfung alle Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Sicherheit des Patienten und alle Vorkehrungen im Sinne der ethischen Grundsätze der Deklaration des Weltärztekongresses von Helsinki zu treffen und alle diesbezüglichen Prüfungen durchzuführen. Dazu gehören unter Umständen auch Tierversuche, soweit keine Alternativmethoden zur Verfügung stehen.

Die Regelungen dazu befinden sich in § 12 der Medizinprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3138, 1998 I S. 515). Die Definition des Medizinproduktegesetzes folgt der gleichen Zielstellung wie die des Arzneimittelgesetzes. Wegen der mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vergleichbaren Prüfziele wurde auch eine entsprechende Regelung in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz getroffen. Da das Inverkehrbringen von Medizinprodukten jedoch im Gegensatz zur Zulassung von Arzneimitteln nicht durch eine Behörde, sondern in der EU durch eine große Zahl von Benannten Stellen erfolgt, wurde der Teil 1 der Horizontalnorm EN/ISO 10993-1 Bewertung und Prüfung neu gefasst und durch eine Anleitung für eine Strategie ergänzt, die hilft, unnötige Tierversuche zu vermeiden. Die einschlägigen in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz harmonisierten Normen schreiben vor, dass jeweils zu prüfen ist, ob Alternativmethoden zu den in den Normen vorgesehenen Tierversuchen bestehen. Bei der Durchführung dieser Prüfungen am Tier müssen die Prinzipien des Tierschutzes hinsichtlich Minimierung der Belastung des Versuchstieres berücksichtigt werden. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben vom Medizinproduktegesetz unberührt.

4.3 Infektionsschutzgesetz

Bei der Diagnostik übertragbarer Krankheiten und bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim

Menschen, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist und das Bundes-Seuchengesetz ersetzt (BGBl. 2000 I S. 1045 ff.), kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tieren verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden geprüft und gegebenenfalls genutzt.

Angaben zu Impfstoffen und Tuberkulinen befinden sich im Abschnitt XIV Nr. 4.2.

4.4 Chemikaliengesetz

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) ist das Chemikaliengesetz grundlegend überarbeitet worden. Diese Novelle, die am 1. August 1994 in Kraft getreten ist, setzt die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) um.

Mit der Richtlinie 2000/33/EG der Kommission zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG werden drei Alternativmethoden zu Tierversuchen in Anhang V der letztgenannten Richtlinie aufgenommen, und zwar zwei Prüfungen auf ätzende Eigenschaften an der Haut und ein In-vitro-Phototoxizitätstest (siehe Abschnitt XIV Nr. 4).

Das Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen. Diese Grundsätze bestimmen, wie Laboruntersuchungen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert werden sollen, so dass diese im Falle einer Überprüfung mittels der Aufzeichnungen und der Rohdaten lückenlos nachvollzogen werden können. Sie dienen dazu, die Qualität von Prüfungsergebnissen sicherzustellen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Prüfungsergebnisse weltweit, insbesondere aber innerhalb der EU bei stofflichen Anmelde-, Mitteilungs- und Zulassungsverfahren anerkannt werden können. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Mit der ersten Novellierung des Chemikaliengesetzes wurde in Anlehnung an die im Pflanzenschutzgesetz entwickelte Lösung eine neue Zweitanmelderregelung getroffen, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerlässliche Maß einzuschränken.

Darüber hinaus besteht seit dem 1. August 1994 für diejenigen, die Tierversuche zur Vorbereitung einer Anmeldung durchführen wollen, eine Voranfragepflicht (§ 20a Abs. 2 Satz 1 Chemikaliengesetz). Diese Ergänzung der Regelung zur Vermeidung doppelter Tierversuche geht auf die 7. Änderungsrichtlinie zurück, die in Artikel 15 erstmals eine EU-weite Regelung für verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Vermeidung

doppelter Tierversuche aufgenommen hat. Die EG-Regelung verpflichtet den Anmelder zur Voranfrage bei der Anmeldestelle, ob dieser verwertbare Prüfnachweise vorliegen. Das Chemikaliengesetz geht allerdings noch über das EG-Recht hinaus. Das Chemikalienrecht schreibt ausdrücklich vor, dass es einer Vorlage von Prüfnachweisen, die Tierversuche voraussetzen, nicht bedarf, soweit der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz ausreichende Erkenntnisse vorliegen. Die Anmeldestelle ist berechtigt, ihr vorliegende Prüfnachweise eines Dritten zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Inhaber der Prüfdaten der Verwertung der Prüfnachweise widerspricht. Die Anmeldestelle wird dann einen Interessensausgleich zwischen dem Anfragenden und dem Inhaber der Prüfunterlagen herbeiführen: Der Anfragende hat an den Inhaber der Prüfunterlagen einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten; des Weiteren verlängert sich das behördliche Verfahren und somit die Zeit, innerhalb derer der Anfragende „seinen“ Stoff nicht in den Verkehr bringen darf, um den theoretischen Zeitraum, den er brauchen würde, um seinerseits den in Betracht stehenden Prüfnachweis zu erbringen.

Diese strenge Verwertungsregelung gilt bisher nur innerhalb Deutschland. Es bestehen allerdings Bestrebungen, die Zwangsverwertung von Prüfnachweisen auch gegen den Willen des Inhabers der Prüfnachweise EG-einheitlich vorzuschreiben.

Die durch das Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechenden OECD-Beschlüssen. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

§ 20 Abs. 4 Chemikaliengesetz sieht die Möglichkeit vor, auf die Vorlage von Prüfungen zu verzichten, falls dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Gedacht ist hier unter anderem an den Verzicht auf die Überprüfung haut- und augenreizender bzw. ätzender Eigenschaften bei stark sauren oder basischen Stoffen. Welche sonstigen Ausschlusskriterien für toxikologische Prüfungen gelten sollen, wird fortlaufend von der Unterarbeitsgruppe „Prüfstrategien“ der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ des BgVV erarbeitet, in der auch die ZEBET vertreten ist.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) im Einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Danach sind vorgeschriebene Prüfungen grundsätzlich nach den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG in jeweils geltender Fassung durchzuführen. Es ist vorgesehen, dass die Prüfungen auch nach international anerkannten Verfahren durchgeführt werden dürfen, die von den im Anhang V zur Richtlinie 67/548/EWG beschriebenen Methoden abweichen,

falls diese Verfahren mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden führen. Behördlich können als Alternativmethoden ausschließlich international akzeptierte Verfahren Anwendung finden, denn nur so ist eine internationale Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet, und es werden unnötige Tierversuche vermieden. Bei gleichwertigen Prüfmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zulässt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung der Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethoden zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren zur Anwendung kommen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsaufträge, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere bei den Prüfungen zur akuten Toxizität, zur ätzenden, reizenden sowie sensibilisierenden Wirkung von Stoffen bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ beim BgVV ist die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema.

1996 haben die OECD und die EU die unter Federführung des BgVV mit Förderung des BMBF in Deutschland entwickelte und validierte „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC-Methode) als Prüfmethode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität offiziell anerkannt (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 5.1). In der Zwischenzeit ist die orale ATC-Methode überarbeitet worden. Diese Überarbeitung war durch die Anerkennung nur eines internationalen Klassensystems (GHS = Globally Harmonized System) erforderlich geworden. Die bereits vorliegende ATC-Methode bleibt jedoch bis auf weiteres bestehen. Diese Aktivität ist auch im Zusammenhang mit der geplanten Abschaffung der TG 401 (LD50-Test) durch die OECD zu sehen.

Für die inhalative ATC-Methode und die dermale ATC-Methode liegen bereits Publikationen vor. Jedoch müssen auch diese Methoden an das GHS adaptiert werden. In der nächsten Zeit werden diese Methoden an die OECD mit dem Ziel einer Anerkennung eingereicht. Damit stünden erstmals auch Alternativmethoden für den dermalen LD50-Test und den inhalativen LC50-Test zur Verfügung.

Zur Einführung der unter Leitung bzw. Mitarbeit der ZEBET, gefördert durch das BMBF, entwickelten Alternativmethoden zum Ersatz der Draize-Tests an Haut und Augen von Kaninchen (Tests auf Ätz- oder starke Reizwirkungen) wurden im BgVV schrittweise Teststrategien entwickelt. Diese Teststrategien konnten in

das von der OECD erarbeitete weltweit harmonisierte System zur Klassifizierung toxischer Wirkungen integriert und dort fest verankert werden. Sie geben eine Anleitung, wie EDV-gestützte theoretische Wirkungsabschätzungen und Ergebnisse von Alternativmethoden im Rahmen der Bewertung lokaler Reiz- und Ätzwirkungen so eingesetzt werden können, dass Tierversuche auf ein Minimum zu reduzieren sind – Tierversuche dienen dann nur noch zur Bestätigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit einer Substanz. Ein in diesen Zusammenhängen für die Zwecke der gesetzlichen Chemikalienbewertung benutzbares EDV-gestütztes Beratungssystem wurde im BgVV mit Förderung des BMBF fertiggestellt. Die Testphase wurde 1999 aufgenommen.

4.5 EG-Altstoffverordnung/ Neue Chemikalienpolitik

Den Vorschriften der EG-Altstoffverordnung unterliegen all diejenigen Stoffe, die bereits vor dem Inkrafttreten einer EG-einheitlichen Regelung über ein Anmeldeverfahren für neue Stoffe innerhalb der EG in den Verkehr gebracht wurden. Diese Stoffe stehen im Europäischen Altstoffinventar EINECS. Ihre Zahl beläuft sich auf etwa 100 000. Ebenso wie bei neuen Stoffen sollen auch bei alten Stoffen die von diesen Stoffen ausgehenden Risiken erkannt und bewertet werden, um darauf basierend eine eventuell notwendige Risikominderungsstrategie ausarbeiten zu können. Auf diese alten Stoffe wird ein Auswahlverfahren/Prioritätensetzungsverfahren angewandt, um die ausgewählten Stoffe einer näheren Betrachtung zuführen zu können. Für diese Stoffe sind die gleichen Unterlagen und Prüfdaten zu erbringen, die im so genannten Grunddatensatz für neue Stoffe vorgeschrieben sind.

Zwischen alten Stoffen und neuen Stoffen besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied: Alte Stoffe werden oft seit vielen Jahrzehnten hergestellt und vielfältig eingesetzt. Ihre Eigenschaften sind zumindest hinsichtlich akut toxischer Wirkungen der betroffenen Industrie oft bekannt. Durch die EG-Altstoffverordnung werden daher in erster Linie die vielfältigen und verstreut vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse über Altstoffe zusammengeführt, den Behörden zugänglich gemacht und nach einem EG-einheitlichen Verfahren bewertet. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass zu einem bestimmten Stoff ein gemeinschaftlicher Beschluss gefasst wird, dass ein bestimmtes Prüfdatum neu erstellt werden muss.

Die Bearbeitung der Altstoffe im Rahmen der so genannten „Neuen Stoffpolitik“ der EU zu erweitern, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die EG-Altstoffverordnung vor allem ein Instrument ist, um bereits vorhandenes, aber ungenutztes Wissen den Behörden im Hinblick auf ein effektives Risikomanagement nutzbar zu machen.

Die Ziele der Neuen Stoffpolitik sind bislang erst in einer Ratsschlussfolgerung, die auf dem Umweltminis-

terrat im Juni 1999 angenommen worden ist, beschrieben worden. Aller Voraussicht nach wird die Kommission ein Weißbuch, das Ziele und Herangehensweisen zur Erreichung dieser Ziele konkretisiert, in der ersten Jahreshälfte 2001 den Mitgliedstaaten vorlegen.

4.6 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (zum Beispiel Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Zusatzstoffen (Hefen, Mikroorganismen, Enzymen u. a.) müssen Fütterungsversuche an den beantragten Zieltierarten und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, dass die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Die EU-Kommission ist beauftragt, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können. Bei der Prüfung der Zusatzstoffe sind die Grundsätze der GLP anzuwenden.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die im Abschnitt XIV Nr. 4.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) sind die Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG in nationales Recht umgesetzt worden. Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 16 b Abs. 3 der Futtermittelverordnung festgelegte Regelung der Zweitanmelderfrage. Sie entspricht der modellhaften Zweitanmelderregelung in §§ 14 ff. Pflanzenschutzgesetz.

4.7 Gentechnikgesetz

Der Entwicklung der Gentechnologie mit neuen Möglichkeiten, das Erbgut von Pflanzen, Tieren und Mi-

krorganismen gezielt zu verändern, trägt das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnikgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), Rechnung. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit von Menschen,

Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen, dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sehen nach Risikostufen gestaffelte Anmelde- und Genehmigungsverfahren vor für

- gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten in Forschung und Produktion,
- die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und
- das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten.

Mit der Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 zu den wissenschaftlichen Aspekten und zur Bearbeitung der für Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten erforderlichen Informationen sowie zur Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates ist nach anfänglichen In-vitro-Untersuchungen die Vornahme von In-vivo-Untersuchungen an Tieren angeraten.

Mit dem Gentechnikgesetz sind die beiden EG-Richtlinien

- 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System (ABl. EG Nr. L 117 S. 1), geändert durch Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 330 S. 13),
- 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15), geändert durch Richtlinie 97/35/EG des Rates vom 18. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 169 S. 72),

in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Richtlinie 90/220/EWG steht kurz vor dem Abschluss der Novellierung. Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 90/219/EWG und – falls das Vermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann – zur Richtlinie 90/220/EWG bedürfen noch der nationalen Umsetzung.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 Gentechnikgesetz festgelegte Regelung der Zweit-anmelder- oder Zweit-antragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweit-anmelderregelung in §§ 14 ff. Pflanzenschutzgesetz.

4.8 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden. Sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung auf Bakterientoxine, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 TierSchG grundsätzlich keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 TierSchG sind bisher nicht erlassen worden.

Grundlage gesundheitlicher Bewertungen von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel sind die Ergebnisse von Untersuchungen, die nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse erzielt worden sind. Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich Tierversuche zur Entwicklung kosmetischer Mittel. Darüber hinaus legte die 6. Richtlinie zur Änderung der Kosmetikrichtlinie vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 151 S. 33) ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln fest, bei denen Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Kosmetikrichtlinie ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch geprüft worden sind. Mit der Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 (ABl. EG Nr. L 114 S. 43) wurde jedoch der Termin, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind, auf den 30. Juni 2000 verschoben und am 19. Juni 2000 mit der Richtlinie 2000/41/EG ein weiteres Mal bis zum 30. Juni 2002.

Die Situation hat sich seitdem geändert, denn mit der Richtlinie 2000/33/EG der Kommission zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG werden drei Alternativmethoden zu Tier-

versuchen in den Anhang V der letztgenannten Richtlinie aufgenommen, die auch für die Prüfung von Kosmetikinhaltstoffen angewendet werden können, nämlich zwei Prüfungen auf ätzende Eigenschaften an der Haut und ein In-vitro-Phototoxizitätstest.

Darüber hinaus müssen die Regeln des internationalen Handels, insbesondere der WTO, eingehalten werden. Denn jede Maßnahme, die zur Folge hätte, dass Erzeugnisse aus Drittstaaten verboten werden, weil sie im Tierversuch getestet wurden, wirft Probleme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Regeln des internationalen Handels auf.

Die EU-Kommission beabsichtigt daher, mit einem Vorschlag für eine 7. Änderungsrichtlinie zur Kosmetikrichtlinie zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel werden vor allem folgende Ziele verfolgt:

- Einführung eines dauernden und endgültigen Verbots der Durchführung von Tierversuchen für kosmetische Fertigerzeugnisse im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Abänderung des nach dem 30. Juni 2002 in Kraft tretenden Verbots des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, die im Tierversuch getestete Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, durch Verhängung eines Verbots der Durchführung von Tierversuchen für Bestandteile und Kombinationen von Bestandteilen und durch die obligatorische Anwendung validierter alternativer Versuchsmethoden zur Überprüfung von in kosmetischen Mitteln verwendeten chemischen Stoffen, sobald solche Methoden verfügbar werden. Die Kommission wird sich um eine rasche Anerkennung der auf Gemeinschaftsebene validierten alternativen Methoden durch die OECD bemühen. Dieses Verbot wird drei Jahre nach der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in Kraft treten. Das Datum für die Anwendung dieses Verbots soll jedoch für nicht mehr als zwei Jahre hinaus geschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche, die dem Verbraucher ein gleichwertiges Schutzniveau bieten und als solche wissenschaftlich validiert sind, erzielt worden sind.
- Revision der gegenwärtigen Rechtsvorschriften mit dem Ziel, sie mit den Regeln der WTO in Übereinstimmung zu bringen und rechtlich sowie praktisch durchsetzbar zu machen. Auf internationaler Ebene wird sich die Kommission in Verhandlungen mit Drittländern darum bemühen, für die gegenseitige Anerkennung der Testdaten aus In vitro-/In vivo-Studien zu sorgen.
- Zulassung von Werbebehauptungen des Inhalts, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, da-

mit der Verbraucher besser informiert ist. Um zu gewährleisten, dass die Verbraucher nicht durch derartige Angaben irreführt werden, wird die Kommission, nach Absprache mit den Mitgliedstaaten, Leitlinien zur Klärung des Gebrauchs dieser Werbebehauptungen herausgeben.

Der Rat der Europäischen Union hat bereits die Beratungen über diesen Richtlinienvorschlag aufgenommen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass handelspolitische Konflikte mit Drittländern vermieden werden sollten und befürwortet den Kommissionsvorschlag. Mit dem Erlass einer Richtlinie auf Grundlage dieses Vorschlags würde die Europäische Union nicht nur ein weiteres deutliches Zeichen dafür setzen, dass sie dem Tierschutz einen hohen Stellenwert beimisst. Es entspräche auch einem pragmatischen Vorgehen, das dem Tierschutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar zugute kommt. Dies sollte die Europäische Union jedoch nicht hindern, langfristig das Verbot des Inverkehrbringens am Tier getesteter Produkte zu verfolgen. Sie sollte sich daher weiterhin bemühen, zunächst innerhalb der WTO-Regeln eine tragfähige Lösung zu finden. Die Bundesregierung würde eine entsprechende politische Erklärung der Europäischen Union in diesem Sinne unterstützen.

4.9 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) sieht vor, dass Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) geprüft und zugelassen sind. Mit dem Pflanzenschutzgesetz wurde die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Abl. EG Nr. L 230 S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Die Richtlinien-Anhänge II und III spezifizieren die Anforderungen für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels und sind durch die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) in nationales Recht umgesetzt. Danach müssen den vorgeschriebenen Untersuchungen Tierversuche zugrunde liegen, sofern nach Anhang II oder III der Richtlinie 91/414/EWG sowie nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik die Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden können.

In Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 86/609/EWG ist vorgeschrieben, dass „ein Tierversuch nicht unternommen werden darf, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muss“. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, ist die Anwendung von Prüfmethoden ohne Einsatz von Versuchstieren im Rahmen der EU geregelt.

Die im Artikel 13 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehene und durch §§ 14, 14a und 14b im Pflanzenschutzgesetz umgesetzte Zweitanmeldeverordnung ermöglicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden darf. Damit wird die Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt.

Die bisherigen Erfahrungen der BBA zeigen, dass viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen solche Tierversuche, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären.

Die Bundesregierung unterstützt aktiv den Ersatz von Tierversuchen durch alternative Prüfmethode. Die Notwendigkeit der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln am Hund wird kritisch in einer Studie von der ZEBET untersucht. Im Jahr 2001 soll in einem internationalen Workshop der Versuch einer Wichtung vorgenommen werden, um zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Einbeziehung einer zweiten Versuchstierart notwendig bzw. ersetzbar ist.

4.10 Tierseuchengesetz

Tierversuche sind im Rahmen der Tierseuchendiagnostik in den Fällen nicht völlig entbehrlich, in denen die Diagnose nur durch den direkten Erregernachweis gestellt werden kann.

Die Bundesregierung will diese Methoden ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der Psittakose-, Tollwut-, Listerien- und Newcastle-Krankheitsdiagnostik sowie der Nachweise von Q-Fieber weitestgehend durch andere Verfahren ersetzt.

Hinsichtlich Impfstoffen gegen Maul- und Klauenseuche (MKS) wird derzeit die Arzneibuchmonographie überarbeitet. Ein Vertreter der „Research Group of the Standing Technical Committee of the European Commission for the Control of Foot and Mouth Disease“ präsentierte am 3. Oktober 2000 einer Arbeitsgruppe der Europäischen Arzneibuchkommission einen Änderungsentwurf für die MKS-Impfstoff-Monographie. Hierin enthalten sind Vorschläge, die Tierversuche zur Prüfung von Impfstoffchargen auf Unschädlichkeit abzuschaffen sowie bei der Wirksamkeitsprüfung auf Belastungsversuche weitgehend zu verzichten und sich auf serologische Untersuchungen zu beschränken. Geeignete Ersatzmethoden stehen in der Einführungsphase und haben den Belastungsversuch schon teilweise ersetzt. An der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wird in Zusammenarbeit mit ausländischen Vakzineprüfinstituten an der Bestimmung der Korrelation zwischen Schutz und Serologie bei verschiedenen MKS-Impfstoffen gearbeitet.

Durch die Bereitstellung neuer Europäischer Standardpräparate für die Prüfung von Clostridien-Impfstoffen

bei Tieren und eine Überarbeitung der Arzneibuch-Monographien ist es zukünftig möglich, Enzymimmunoassays oder Zellkulturmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit von Chargen bei *C. perfringens*-, *C. septicum*, *C. novyi*- und Tetanusimpfstoffen einzusetzen.

Im Rahmen des BMBF-Projektes „Entwicklung von Alternativmethoden zur Prüfung von Clostridien-Impfstoffen“ wurden am BgVV und der Universität Göttingen sowohl ELISA-Methoden als auch Zellkulturassays zur Bestimmung von Antikörpertitern gegen *C. novyi*-Typ B-Alpha-toxin und *C. septicum*-Alpha-toxin in Kaninchenseren entwickelt. Diese Methoden befinden sich in der Prävalidierung. Diese neuen Techniken entsprechen bereits den Vorgaben der aktualisierten Monographien.

Bei den Rotlaufimpfstoffen konnte die Eignung der serologischen Ersatzmethode bei der Wirksamkeitsprüfung in einem internationalen Ringversuch, der vom PEI organisiert und mit Förderung durch das BMBF durchgeführt wurde, nachgewiesen werden. Eine Änderung der Arzneibuchmonographie zur Aufnahme der Ersatzmethode wurde inzwischen beantragt.

Bei der Qualitätskontrolle von Hunde- und Katzenimpfstoffen konnten Prüfungen zur Unschädlichkeit ersetzt werden. Bisher mussten einige dieser Produkte, darunter Impfstoffe gegen die Hundestaupe oder die Katzensuche, auf ihre Unschädlichkeit bei intrazerebraler Injektion an jungen Mäusen überprüft werden. Basierend auf den Ergebnissen des hierzu am PEI durchgeführten BMBF-Projekts konnten diese Tierversuche zugunsten von Zellkulturmethoden gestrichen werden. Bei Tollwutimpfstoffen, bei denen ein vergleichbarer Tierversuch zum Nachweis der ausreichenden Inaktivierung verlangt wird, konnte erneut belegt werden, dass mit In-vitro-Methoden gleichwertige Resultate erzielt werden können. Zukünftig können die Impfstoffhersteller auf den Tierversuch als Endproduktprüfung verzichten, wenn die ausreichende Inaktivierung bereits in process mit Zellkulturmethoden sicher nachgewiesen werden kann.

4.11 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, dass nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Gesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und

Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 TierSchG sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 TierSchG Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

5 Erforschung, Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Bei der Definition von „Ersatz- und Ergänzungsmethoden“ bzw. „Alternativmethoden“ wird aufgrund eines breiten internationalen Konsenses das Konzept von Russell und Burch aus dem Jahr 1959 zugrunde gelegt, das auf den drei Postulaten „Replacement (Ersatz), Reduction (Reduktion), Refinement (Verringerung der Belastung für die eingesetzten Versuchstiere)“ aufbaut. „Replacement“ bezieht sich auf den Ersatz lebender Tiere durch beispielsweise In-vitro-Techniken oder Computersimulationen; „reduction“ bedeutet die Verringerung der für einen bestimmten Versuch erforderlichen Tierzahlen; unter „refinement“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer verminderten Belastung bei den Versuchstieren führen. Hierzu gehört die Tierhaltung ebenso wie Verbesserungen bei den experimentellen Techniken und Anästhesieverfahren.

5.1 OECD

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen auf internationaler Ebene setzt voraus, dass die Prüfungen nach anerkannten Methoden durchgeführt wurden. Dieser Grundsatz gilt für Tierversuche ebenso wie für andere Testverfahren. Die OECD bemüht sich seit Beginn der 80er-Jahre erfolgreich um eine internationale Harmonisierung von Prüfmethoden im Bereich der chemischen Toxikologie.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluss des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe (1981);
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe auch Abschnitt XIV.4.4);
- die OECD-Richtlinie zur Entwicklung neuer Testmethoden „OECD Environment Monographs No. 76 (1993)“ sowie
- der Abschlussbericht des OECD-Workshops über die Harmonisierung der Validierungs- und Akzeptanzkriterien von alternativen toxikologischen Testmethoden (1996).

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien“ der OECD erarbeitet. Seit 1988 werden

alle Prüfrichtlinien unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutzgesichtspunkten regelmäßig überprüft und bei erforderlicher Überarbeitung die Aufnahme alternativer Methoden unterstützt. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie „Entwicklung von Alternativmethoden – Möglichkeiten und Grenzen“ legt die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen fest. So soll die Einstufung von Stoffen, die in einem In-vitro-Testverfahren eine positive Reaktion zeigen, möglich sein. Bei einem negativen Ergebnis darf jedoch nicht, wie beim Tierversuch, auf die weitere Testung verzichtet werden. Nach diesem kombinierten In-vitro-/In-vivo-Prüfschema können Tierversuche mit besonders belastenden Stoffen vermieden werden.

1996 haben sich die zuständigen Experten der OECD auf ein abgestimmtes Konzept zur Validierung tierversuchsfreier toxikologischer Methoden geeinigt. Zwei ECVAM-Validierungstudien, die nach diesem Konzept erfolgreich durchgeführt wurden, haben inzwischen dazu geführt, dass die EU im Annex V der Gefahrstoffverordnung 67/548/EEC zwei neue Prüfrichtlinien („B.40 Prüfung auf hautätzende Eigenschaften“ und „B.41 Phototoxizität – In vitro 3T3 NRU Phototoxizitätstest“) mit drei neuen In-vitro-Tests aufgenommen hat. Die Anerkennung gleichlautender Entwürfe dieser Prüfrichtlinien auf OECD Ebene wird für 2001 erwartet. Gleichzeitig wurden kombinierte Teststrategien für die Prüfung auf haut- und augenreizende Stoffe verabschiedet, bei denen tierversuchsfreie Verfahren den eventuell noch erforderlichen Tierversuchen vorgezogen werden.

Mittlerweile wurden zur Prüfung auf akute orale Toxizität die „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP-Methode), die „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC-Methode) sowie die „Up-and-Down-Procedure (UDP) als dem klassischen LD50-Test gleichwertige Verfahren von der OECD anerkannt (siehe auch Abschnitt XIV.4.4, 5.6.1). Durch diese Prüfmethoden werden Leiden (FDP-Methode) oder Anzahl der Versuchstiere (ATC- und UDP-Methode) im Vergleich zum LD50-Test reduziert. Der OECD-Chemikalienausschuss hat am 29. November 2000 entschieden, den klassischen LD50-Test (OECD-Testrichtlinie 401) abzuschaffen und ihn durch die aktualisierten und revidierten Testrichtlinien 420, 423 und 425 zu setzen. Die dazu erforderliche formelle Entscheidung des OECD-Rates steht noch aus; sie wird jedoch Anfang 2001 erfolgen.

Zur Prüfung auf sensibilisierende Eigenschaften wurde der im Vereinigten Königreich entwickelte lokale Lymphknoten-Test (local lymph node assay – LLNA) von der OECD 1994 als Screening-Test akzeptiert, der weniger belastend für die Tiere ist als die bisher üblichen Tierversuche am Meerschweinchen, wie zum Beispiel der Bühler-Test und der Maximierungstest nach Magnusson und Kligmann. Zurzeit laufen bei der OECD Aktivitäten, den LLNA als eigenständigen Test auf sensibilisierende Eigenschaften anzuerkennen, nachdem dieser Test im Jahr 1999 von den US-amerikanischen Behörden („Interagency Coordinated

Committee for the Validation of Alternative Methods“ (ICCVAM) und im März 2000 durch das EU-Zentrum ECVAM als eigenständiger Test zur behördlichen Anerkennung empfohlen wurde.

1998 hat die OECD die Klassifizierungskriterien für augenreizende Eigenschaften harmonisiert und auf zwei Reizstufen reduziert. Es gelten deshalb für alle Anwendungsbereiche chemischer Stoffe zur Einstufung und Kennzeichnung der augenreizenden Eigenschaften dieselben Kriterien. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Validierung und Akzeptanz von In-vitro-Methoden zur Einstufung und Kennzeichnung augenreizender Stoffe geschaffen.

5.2 Weltgesundheitsorganisation

Das PEI nahm in den vergangenen Jahren regelmäßig an den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführten Ringversuchen teil. Im Rahmen dieser weltweit organisierten Ringversuche wurden Proben mit unbekanntem Wildtyp Poliovirus-Anteilen von verschiedenen Labors (Impfstoffhersteller, Kontrollbehörden) mit der molekularbiologischen MAPREC-Methode analysiert. Am PEI wurden dieselben Proben parallel auch mit dem im Rahmen eines BMBF-Projektes (0310757) „Ersatz des Neurovirulenztests an Säugetieren zur Sicherheitsprüfung von Polioimpfstoffchargen“ entwickelten TaqMan-Assay analysiert. Hierbei bestätigte sich die sehr gute Übereinstimmung der Ergebnisse, die sowohl mit der sehr aufwendigen MAPREC-Methode als auch dem, nach entsprechender Etablierung, leichter durchführbaren TaqMan-Assay erhalten wurden.

5.3 Internationale Konferenz über Harmonisierung

Die Internationale Konferenz über Harmonisierung (ICH) hat die Aufgabe übernommen, gemeinsame Empfehlungen für die Regionen USA, Japan und Europa zur Prüfung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln zu erarbeiten. Ziel ist die Angleichung unterschiedlicher fachlicher Anforderungen. Aufgrund der derzeit bestehenden Unterschiede sind Unternehmen unter Umständen gezwungen, Prüfungen zu wiederholen oder Daten in unterschiedlichen Formaten vorzulegen, um den Anforderungen der jeweiligen Gesundheitsbehörden gerecht zu werden. Unter Wahrung der Verpflichtung der Gesetzgeber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit will die ICH Übereinstimmung über die Erarbeitung von Leitlinien erreichen.

Für den Bereich der Toxikologie steht das Ziel, Unterschiede in den Prüfanforderungen zu vermeiden bzw. auszuräumen, in engem Zusammenhang mit der Reduzierung von Tierversuchen.

Erste Übereinkünfte konnten 1991 bei der ICH-Konferenz in Brüssel erzielt werden. Sie betrafen die Prüfung

der Notwendigkeit von Tierversuchen und die Vermeidung von Wiederholungsversuchen. Die Auswirkungen finden zunehmend in den Zulassungsunterlagen Berücksichtigung. Vereinbarungen, die in den nachfolgenden Konferenzen 1993 in Orlando (USA) und 1995 in Yokohama (Japan) getroffen wurden, werden zukünftig zu einer weiteren Reduzierung von Tierversuchen beitragen.

Vom 9. bis 11. November 2000 fand in San Diego (USA) die Fünfte Konferenz zur Internationalen Harmonisierung von technischen Zulassungsanforderungen für Humanarzneimittel (ICH 5) statt. Dabei wurde insbesondere das gemeinsame Zulassungsdossier (Common Technical Document, CTD) vorgestellt.

5.4 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch erarbeitet, die nach dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs in nationale Normen überführt werden.

Technische Fortschritte hinsichtlich der Herstellung sehr reiner Arzneimittel können zum Ersatz von Tierversuchen durch physikalisch-chemische Methoden oder zu deren ersatzloser Streichung führen. Beispielsweise konnten in den Monographien zu Insulin, Humaninsulin und Somatotropin Tierversuche durch chromatographische Verfahren ersetzt werden, weil die Technik zur Reinigung dieser Arzneimittel wesentlich verbessert wurde und biotechnologische Produktionsverfahren (r-DNA-Technik) die Herstellung sehr reiner Arzneimittel ermöglichen. In ähnlich gelagerten Fällen verfährt die Europäische Arzneibuch-Kommission in gleicher Weise.

Beispiele für die ersatzlose Streichung von Tierversuchen in bestimmten Monographien sind die Prüfungen auf anomale Toxizität (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 5.6.1) und auf blutdrucksenkende Substanzen. Auch diese Prüfungen werden zunehmend entbehrlich, weil technische Fortschritte die Herstellung von Arzneimitteln ohne Verunreinigungen erlauben, die anomale Toxizität oder unerwünschte Blutdrucksenkung auslösen.

Weitere aktuelle Beispiele sind den Abschnitten 4.2 und 4.10 zu entnehmen.

Biological Standardisation Programme

Auf Initiative des Europarats und der Europäischen Kommission wurde im November 1991 das Biological Standardisation Programme geschaffen. Ein Schwerpunkt des Programms liegt bei der Validierung von Ersatzmethoden entsprechend dem 3R-Konzept und der Bereitstellung neuer Europäischer Standardsubstanzen, die zur Durchführung dieser neuen Methoden erforderlich sind. So konnten kürzlich beispielsweise für Veterinärimpfstoffe ein Multikomponentenserum zur Prüfung von Clostridien-Impfstoffen und zwei Refe-

renzseren zur Prüfung von Tetanusimpfstoffen in Internationalen Ringversuchen geprüft und etabliert werden. Für Tetanusimpfstoffe ad us. hum. wurde ein internationaler Ringversuch zum Ersatz des in vivo-Neutralisationstests durch serologische Methoden bei der Wirksamkeitsprüfung initiiert. An diesen Ringversuchen nehmen deutsche Behörden regelmäßig teil.

Im Rahmen des Biological Standardisation-Programms und mit finanzieller Unterstützung des ECVAM wurden Tagungen zu Ersatzmethoden bei der Impfstoffprüfung durchgeführt:

- Alternatives to Animal Challenge Tests in the Batch Control of Leptospira Vaccines for Veterinary Use, 5 March 1999, Strasbourg
- Tetanus Vaccines for Human Use, 22-23 June 2000, Strasbourg.

5.5 Europäische Union

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EU über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Pflanzenschutzmittel, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche.

Die 7. Änderungsrichtlinie zur RL 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) wurde am 30. April 1992 verabschiedet. Sie enthielt jedoch keine Aktualisierung der in Anhang V der RL 67/548/EWG vorgeschriebenen Tierversuche.

Das Europäische Zentrum zur Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) wurde 1992 im europäischen Forschungszentrum JRC (Joint Research Center) in Ispra (Italien) gegründet. Das ECVAM wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt (Scientific Advisory Committee; ESAC), in dem Sachverständige aus Industrie, Tierschutz und Wissenschaft vertreten sind. Der offizielle Vertreter Deutschlands in diesem Gremium ist der Leiter der ZEBET. Das ECVAM koordiniert die nationalen Aktivitäten zur Entwicklung und Validierung toxikologischer Prüfmethoden innerhalb der EU und setzt sich für die Anerkennung der neuen Methoden außerhalb der EU ein, insbesondere in den USA und Japan. Unter Federführung des ECVAM wurden in der EG Regeln für die experimentelle Validierung behördlicher, toxikologischer Prüfmethoden erarbeitet und publiziert. Diese Grundsätze (guidelines) für die experimentelle Validierung wurden inzwischen von den Behörden der USA und Japans in ähnlicher Weise übernommen und von der OECD harmonisiert.

ECVAM hat seit 1994 zur Identifizierung des Forschungs- und Entwicklungsbedarfes auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen 50 „Workshops“ veranstaltet. Die Empfehlungen dieser Workshops haben bei der Schwerpunktsetzung für die Forschungsförderung seitens des Wissenschaftlichen Beirats höchste Priorität. Die ECVAM-Forschungsprojekte werden im Amtsblatt der EG öffentlich ausgeschrieben. Bei den geförderten Projekten wird eine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet.

Experimentelle Validierung

1996 haben sich Experten aller OECD Mitgliedstaaten auf gemeinsame wissenschaftliche Grundsätze zur Validierung und behördlichen Akzeptierung von tierversuchsfreien toxikologischen Testmethoden geeinigt. Nach dem Grundsatz der „mutual acceptance of data“ müssen in Zukunft alle OECD-Mitgliedstaaten Zulassungsunterlagen von Chemikalien akzeptieren, deren toxikologische Daten mit In-vitro-Methoden erzielt wurden, die nach den Empfehlungen der OECD validiert wurden.

Anerkennung validierter In-vitro-Methoden für behördliche Zwecke

Mit Vorliegen der ersten experimentell erfolgreich validierten toxikologischen Prüfmethoden (1997 bis 1998) wurde in der EU ein formalisiertes Verfahren für die behördliche Anerkennung der Tests etabliert. Danach prüft zunächst das ESAC den Ausgang einer Validierungsstudie. Bei positiver Bewertung spricht das ESAC dann eine Empfehlung zur behördlichen Anerkennung der Alternativmethode aus. Diese Empfehlung wird dann als gemeinsame Erklärung des ECVAM und der zuständigen Generaldirektion „Umwelt“ (DG ENV) an die EG-Kommission geleitet mit der Empfehlung, die neuen Methoden in das Inventar standardisierter toxikologischer Prüfmethoden der EU, den Anhang V der Richtlinie 67/548 EWG aufzunehmen. Nach Kommentierung der Methodik durch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten erfolgt eine Abstimmung über die Aufnahme der Methodik im Rahmen einer Anpassungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG. So wurden im Jahr 2000 mit der Richtlinie 2000/33/EG drei In-vitro-Methoden in den Methoden-katalog des Annex V aufgenommen (siehe Abschnitt XIV Nr. 4).

Erstmalig wurde dieser Schritt von der EU ungeachtet der derzeit noch nicht abgeschlossenen Kommentierung der gleichen Methoden auf der Ebene der OECD vorgenommen, und zwar unter Bezug auf den Artikel 7.2 der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutze der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, nachdem in Europa Tierversuche nur dann erlaubt sind, wenn keine validierte Alternativmethode zur Verfügung steht. Im Jahr 2000 haben das ECVAM und die DG ENV noch zwei weitere Empfehlungen zur behördlichen Anerkennung ausgesprochen:

1. Anerkennung des LLNA zur Vorhersage hautsensibilisierender Eigenschaften und

2. Anerkennung eines weiteren rekonstruierten Epidermismodells zur Anwendung im Rahmen der akzeptierten Methode B.40 (ätzende Wirkung an der Haut).

Bis auf den LLNA, der von der Industrie validiert wurde, war das deutsche Validierungszentrum ZEBET an allen oben genannten Validierungsstudien maßgeblich beteiligt.

5.6 Bundesrepublik Deutschland

5.6.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“

Zielsetzung

Im Rahmen des Programms „Biologische Forschung und Technologie“ der Bundesregierung werden in dem speziellen Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ Forschungsvorhaben gefördert, deren Zielsetzung es ist, Methoden zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere zu erarbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Ersatzmethoden für gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche und internationalen Erfordernissen entsprechenden Validierungen (Nachweis von Relevanz und Reproduzierbarkeit in verschiedenen Labors) bereits erfolgreich entwickelter Alternativmethoden. Die Förderung erfolgt im Sinne des 3-R-Konzeptes: Replacement, Reduction, Refinement. Grundlage dieser Förderaktivität ist zurzeit die Bekanntmachung der Förderrichtlinien „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ vom 17. Juni 1998 (BAnz. Nr. 117 vom 30. Juni 1998). Die Fortschreibung der Förderrichtlinien ist in Vorbereitung und soll Anfang 2001 veröffentlicht werden. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls eine gemeinsame Broschüre des BMBF, BMVEL, BMU und BMG zu den Grundlagen, Ergebnissen und Perspektiven des BMBF-Förderschwerpunktes herausgegeben. Die Broschüre kann bei den genannten Ministerien angefordert werden.

Die geförderten Vorhaben nutzen ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer und physiko-chemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ ist in seiner Art weltweit einzigartig und die aufwendigste staatliche Fördermaßnahme mit dieser Zielsetzung. Von 1980 bis Ende 2000 wurden vom BMBF 149 Millionen DM an Fördermitteln eingesetzt. Insgesamt wurden 237 Forschungsvorhaben bis Ende 2000 bewilligt. Für die Jahre 2001 und 2002 stehen pro Jahr etwa 8 Millionen DM zur Verfügung (mittelfristige Finanzplanung).

Durch die geförderten Vorhaben wurden bereits auf vielen Gebieten Grundlagen für eine erhebliche Reduzierung der Versuchstiere erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass weitere positive Auswirkungen durch eine breite Umsetzung der Ergebnisse verzeichnet werden.

Struktur der Förderung

Die Förderung zielt auf eine konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis ab. Deshalb sind Forschungsvorhaben so zu strukturieren, dass deren Ergebnisse bei potenziellen Anwendern insbesondere aus der Industrie eingesetzt werden können und damit zu einer deutlichen Reduktion von Tierversuchen beitragen. Die Vorhaben werden daher in der Regel in Kooperation mit Anwendern aus der Industrie in Form von Verbundvorhaben und, soweit gesetzlich geforderte Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden und anderen relevanten Gremien (zum Beispiel der Arzneibuchkommission) durchgeführt.

Enge Koordination besteht mit den für relevante Rechtsbereiche zuständigen Bundesbehörden sowie mit der ZEBET, die wiederum eng mit dem ECVAM zusammenarbeitet. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Informationsaustausch national und international zu verbessern und den Transfer der Ergebnisse zu optimieren.

Ergebnisse und Erfolge bisher geförderter BMBF-Projekte

Die bisher durchgeführten Vorhaben lieferten Beiträge zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von Ersatzmethoden u. a. für folgende Einsatzgebiete:

- pharmakologisch/toxikologisches Wirkstoff-Screening,
- Prüfung chemischer Substanzen auf toxische, erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen,
- Untersuchung des Metabolismus und der Wirkungsmechanismen von Pharmaka,
- Wirksamkeitsprüfung und Qualitätskontrolle von Impfstoffen und biologischen Arzneimitteln wie Immunsereen sowie
- Herstellung polyklonaler und monoklonaler Antikörper.

Eine entsprechende Anerkennung von Alternativmethoden in nationalen und internationalen Richtlinien und Vorschriften ist in einigen Fällen bereits erfolgt (siehe Abschnitt XIV Nr. 5.5).

Das 1996 angelaufene umfangreiche Verbundvorhaben zur „Nutzung hepatischer Funktionen für In-vitro-Verfahren zur Prüfung von Stoffen mit dem Ziel der Einsparung von Tierversuchen“ wird seit März 1998 in einer zweiten Phase gefördert. Die langfristige Zielset-

zung ist dabei, in enger Kooperation zwischen Arbeitsgruppen aus nicht industriellen Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen geeignete In-vitro-Systeme, die leberspezifische Funktionen abbilden, im Hinblick auf den industriellen Einsatz zu optimieren, zu standardisieren, für anwendungsbezogene Fragestellungen zu adaptieren und zu validieren. Damit sollen die Voraussetzungen zur Änderung von Prüfrichtlinien im gesetzlichen Bereich geschaffen werden. Die bisher erreichten Ergebnisse belegen, dass die entwickelten In-vitro-Systeme die wesentlichen Anforderungen (u. a. metabolische Kompetenz und Vitalität) für einen Einsatz bei der industriellen Substanzentwicklung und -prüfung im Screening-Bereich hinreichend erfüllen und bereits dadurch eine erhebliche Einsparung an Tierversuchen möglich ist.

Im Rahmen des am PEI bearbeiteten zweiphasigen Projektes „Validierung serologischer Methoden zum Ersatz des Mäuseinfektionsversuchs bei der Wirksamkeitsprüfung von Rotlaufimpfstoffen“ konnten wesentliche Fortschritte bei der Wirksamkeitsprüfung von Rotlaufimpfstoffen insbesondere bei der Chargenprüfung im Labortiermodell Maus und auch bei der Wirksamkeitsprüfung von Rotlaufimpfstoffen im Rahmen der Zulassung an der Zielspezies Schwein erzielt werden. Dabei ist die Umsetzung der Resultate unterschiedlich weit vorangeschritten: Während bei der Chargenprüfung die Methodik zur Aufnahme in das Arzneibuch in naher Zukunft ansteht, konnte bei der Wirksamkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Zulassung bereits eine von der Europäischen Arzneibuchkommission anerkannte Referenzmethode erarbeitet werden, die bereits eine Reduktion der Belastung der Tiere ermöglicht. Fernziel bleibt aber auch hier die serologische Wirksamkeitsprüfung am Zieltier, um ggf. auf den belastenden Tierversuch verzichten zu können. Hier fehlt zurzeit noch eine ausreichende Datenbasis, um zum jetzigen Zeitpunkt bereits weitere Schritte mit der Aussicht auf Erfolg einleiten zu können.

Gegenüber der regulatorischen Ausgangslage zu Beginn des Projektes werden zukünftig bei der Wirksamkeitsprüfung von Rotlaufimpfstoffen im Rahmen der Chargenprüfung statt bisher mindestens 106 Tiere lediglich noch zehn Tiere benötigt. Darüber hinaus konnte für diese Tiere auch die Belastung reduziert werden, da der Infektionsversuch entfällt und letztlich nach einer vorausgegangenen Impfung die Menge an schützenden Antikörpern im Blut der Tiere als Maß für die Schutzwirkung des Impfstoffs bestimmt wird.

Die Entdeckung der wesentlichen Komponenten der Fieberreaktion des Menschen bot die Basis, den bislang im Rahmen der Testung von Arzneimitteln auf Pyrogenfreiheit am Kaninchen durchzuführenden Versuch komplett auf die zelluläre Ebene zu verlagern. Die 1995 von Forschern an der Universität Konstanz vorgeschlagene Methode eines neuen Pyrogentests auf Basis von menschlichem Blut, die sich die Fieberreaktion zu Nutze macht, wurde in einer ersten Förderphase an der Universität Konstanz zusammen mit dem PEI

für biologische Arzneimittel evaluiert und prävalidiert. In der nunmehr angelaufenen zweiten Förderphase des Verbundprojektes „Evaluierung und Prävalidierung eines Vollblutmodells zum Ersatz des Pyrogentests am Kaninchen“, in der neben den o. g. Institutionen auch die Universität Hamburg eingebunden ist, sollen für biologische Arzneimittel, die derzeit mittels des Kaninchen-Pyrogentests zu prüfen sind, Prüfvorschriften für den Vollbluttest erarbeitet und validiert werden. Die Kryokonservierung des Vollblutes soll wegen des Erfordernisses einer problemlosen Verfügbarkeit und als Basis für die Entwicklung eines Schnelltests ggf. bis hin auf die molekulare Ebene weiter standardisiert werden. Erklärtes Ziel aller Beteiligten ist es, den im Arzneibuch vorgeschriebenen Tierversuch durch den Vollbluttest abzulösen.

Die Methode hat über den Bereich der biologischen Arzneimittel hinaus das Potenzial zur Testung weiterer Produktgruppen auf Pyrogenfreiheit, so zum Beispiel im Bereich der Medizinprodukte.

Die generelle Methodik wird zurzeit im Rahmen eines EU-Projektes validiert, sodass eine rasche und umfassende Umsetzung positiver Projektresultate in die Praxis zu gegebener Zeit erwartet werden kann (Einsparpotenzial: bis zu einigen zehntausend Tieren pro Jahr).

Dentalwerkstoffe müssen in Deutschland nach dem Medizinproduktegesetz auf ihre biologische Verträglichkeit und Sicherheit hin untersucht werden, bevor sie zugelassen werden können. Hierfür sind eine Reihe von Tierversuchen an verschiedenen Arten (u. a. auch Affen und Hunde) vorgesehen. Ein Forscherteam der Poliklinik für Zahnerhaltung und Paradontologie der Universität Regensburg hat im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojektes „Erprobung eines In-vitro-Pulpakammer-Systems zur Toxizitätsprüfung zahnärztlicher Füllstoffe mithilfe von Zellkulturen als Ersatz zu Tierversuchen“ eine In-vitro-Pulpakammer entwickelt, die die geltenden Anforderungen hinsichtlich Standardisierbarkeit und Reproduzierbarkeit erfüllt. Die mit der Kammer erzielten Ergebnisse korrelieren mit den aus Tierversuchen gewonnenen Resultaten darüber hinaus so gut, dass ein Ersatz von Tierexperimenten bei Kurzzeitexposition, wie sie die ISO-Norm 7405 auf internationaler Ebene bisher vorschrieb, möglich wurde. In der überarbeiteten Version der Norm wird jetzt die Verwendung der Regensburger Pulpakammer empfohlen. Damit kann die Zahl der erforderlichen Großtiere bei der Bewertung zahnärztlicher Füllstoffe um mindestens 30 % reduziert werden. Durch Aussondern ungeeigneter Werkstoffe mithilfe des In-vitro-Systems wird die Zahl der Tiere, die für Anschlussversuche (zum Beispiel mit längerer Expositionsdauer) nötig sind, weiter verringert.

Die Auswirkungen des Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ auf die Reduktion von Tierversuchen bzw. die Verminderung der Belastung von Tieren in Versuchen geht weit über die bei den

beteiligten Arbeitsgruppen unmittelbar erzielten Erfolge hinaus, da die umfassende Umsetzung erzielter Ergebnisse in die Praxis zur Realisierung des Einsparpotenzials integraler Bestandteil der Förderstrategie ist und diese Umsetzung in jeweils geeigneter Form durch projektbegleitende Maßnahmen wie Workshops, Kolloquien u. a. unterstützt wird. Eine unmittelbare direkte Nutzung ist in den Bereichen möglich, in denen nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche betroffen sind, zum Beispiel im pharmakologischen Wirkstoffscreening.

Der Förderschwerpunkt leistet zusätzlich auch dadurch einen wesentlichen Beitrag im Sinne des Tierschutzes, dass er bei den forschenden Institutionen das Bewusstsein für diese Zielsetzung verstärkt und entsprechende Aktivitäten initiiert, auch im internationalen Bereich. Einige Vorhaben leisteten inzwischen bereits wesentliche Anstöße zur Bearbeitung von Validierungsvorhaben und zur Durchführung von Workshops, insbesondere auf europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang wurde bereits frühzeitig die Bedeutung biometrischer Verfahren für Ringversuche und Validierungsstudien erkannt und in die Förderung einbezogen.

5.6.2 Förderung aus anderen Mitteln

5.6.2.1 Forschungspreise

Das BMG schreibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen aus. Der Preis ist mit 30 000 DM dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie zum Beispiel zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerezeugenden, fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz,
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München),
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilse-Richter-Preis),
- Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis),
- Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e. V.“, Frankfurt, und „Bürger gegen Tierversuche Hamburg e. V.“ (Herbert-Stiller-Preis) sowie

- Forschungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen (Vergabe durch die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften).

5.6.2.2 Forschungsförderung

Ergänzend hat die Bundesregierung zusammen mit Verbänden der Industrie und Organisationen des Tierschutzes bereits 1985 auf die Gründung der „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set)“, hingewirkt.

Von den über 100 Anträgen, die bei der Stiftung eingegangen sind, konnten 41 Forschungsvorhaben und andere Projekte wie Kurse, Symposien, Workshops und Doktorandenarbeiten finanziell unterstützt werden. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung ihre Förderung vornehmlich dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann.

Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist die Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in Labors der Industrie und Wissenschaft. Deshalb unterstützt sie auch derartige Weiterbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel das schon Anfang der 90er-Jahre geförderte Lehrlabor zur Vermittlung der Hirnschnitttechnik an der Universität Düsseldorf sowie die kürzlich durchgeführten Kurse über „Humane Gefäßwandzellen in Mono- und Co-Kulturen für pharmakologische Prescreening-Verfahren in der Arterioskleroseforschung“ an der Medizinischen Universitätsklinik in Tübingen.

Auch die Fachzeitschrift ALTEX, das offizielle Organ der Mitteleuropäischen Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen, wird von set gefördert. Veröffentlicht werden Übersichtsartikel und Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzmitteilungen sowie Nachrichten und Kommentare, Tagungsberichte, Buchrezensionen und Diskussionsbeiträge auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen. ALTEX soll neben den naturwissenschaftlich-medizinischen Aspekten auch ein Forum für die geisteswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Hintergründen der Mensch-Tier-Beziehung sein. Jährlich wird in ALTEX ein Literaturbericht zum Bereich Ethik im Tierschutz veröffentlicht.

set hat mit ihren Bemühungen maßgeblich dazu beigetragen, dass sowohl in der Industrie wie auch in der Wissenschaft bei geplanten Forschungsvorhaben zusätzlich die Frage nach der möglichen Vermeidung oder Verringerung von Tierversuchen berücksichtigt wird.

In den letzten zehn Jahren hat set ca. fünf Millionen DM für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Mittel wurden und werden im Wesentlichen von den Verbänden der chemischen Industrie, des Verbandes der forschenden Arzneimittelhersteller, des Industrieverbandes Körperpflege- und

Waschmittel und des Verbandes der Agrarindustrie zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern des Tierschutzes und der Industrie zusammensetzt.

Die Stiftung ist dazu übergegangen, Forschungsvorhaben auch aufgrund eigener Initiativen in Auftrag zu geben. So ist inzwischen Teil I der Studie „Der Hund als 2. Spezies für die Sicherheitsprüfung bei der Zulassung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ veröffentlicht. Ihr Teil II steht kurz vor der Veröffentlichung mit dem Ergebnis, dass Versuche mit der Spezies Hund auf 13-wöchige subchronische Tests beschränkt werden sollten. Ferner ist eine Studie zur Überprüfung der gegenwärtig gültigen deutschen und europäischen Arzneibücher in Arbeit, mit der die Sinnfälligkeit der hier noch vorgeschriebenen Tierversuche untersucht wird.

Die Bundesregierung hat mehrfach die erfolgreiche Zusammenarbeit von Industrie und Tierschutzorganisationen in der Stiftung gewürdigt. Ihre Mitarbeit ist durch Vertreter von BMVEL, BMG und BMBF im Kuratorium der Stiftung gewährleistet. Auch die Bundesländer sind in diesem Gremium vertreten.

Die ZEBET im BgVV fördert Forschungsprojekte zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch (vgl. Abschnitt XIV Nr. 5.6.3).

Die Landesregierung Baden-Württemberg fördert ebenso wie Rheinland-Pfalz die Entwicklung von Ersatzmethoden für Tierversuche.

5.6.3 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Die 1989 gegründete ZEBET im BgVV hat die behördliche Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zu erfassen, zu bewerten und ihre Anerkennung zu erreichen. Darüber hinaus ist ZEBET im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen. Eine weitere Aufgabe ist die wissenschaftliche Validierung tierversuchsfreier Methoden, um ihre Aufnahme in internationale sicherheitstoxikologische Prüfrichtlinien zu erreichen. ZEBET nimmt als staatliche Einrichtung international eine Sonderstellung ein, da ähnliche Institutionen im Ausland nur über Spenden oder von Tierschutzorganisationen und der Industrie finanziert werden.

Seit 1994 wird die Arbeit von ZEBET von einer Kommission begleitet, deren Mitglieder vom BMG berufen werden. Die Kommission setzt sich zusammen aus Wissenschaftlern der chemisch-pharmazeutischen Industrie, Vertretern von Tierschutzorganisationen sowie eines Vertreters der Länderbehörden, die für die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben zuständig sind.

Die Aufgabe von ZEBET umfasst die drei Arbeitsgebiete „Dokumentation“, „Bewertung/Validierung“ und

„Forschung“. 1995 wurde das Fachgebiet „Spezielle Fragen des Tierschutzes“ organisatorisch der ZEBET zugeordnet.

Die ZEBET wurde 1999 für den erfolgreichen Einsatz bei der Erforschung und Validierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen, insbesondere für die Validierung des In-vitro-Phototoxizitätstests der „Egon Naef Wissenschaftspreis“ verliehen. Im Jahr 2000 zeichnete die Doerenkamp-Zbinden-Foundation den Leiter der ZEBET mit ihrem Stiftungspreis aus.

5.6.3.1 Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank gesammelt. Für den Informationsdienst nutzt die ZEBET diese Datenbank und führt über das DIMDI Recherchen in internationalen Literatur- und Faktendatenbanken durch (vgl. ausführliche Darstellung unter Punkt 6).

Im Wege der Amtshilfe fertigt die ZEBET für die zuständigen Behörden der Länder zu Anträgen auf Genehmigung oder Anzeige von Tierversuchsvorhaben Gutachten an. Darüber hinaus beantwortet die ZEBET Anfragen von Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Interessenten zur Anwendung von Alternativmethoden zu Tierversuchen.

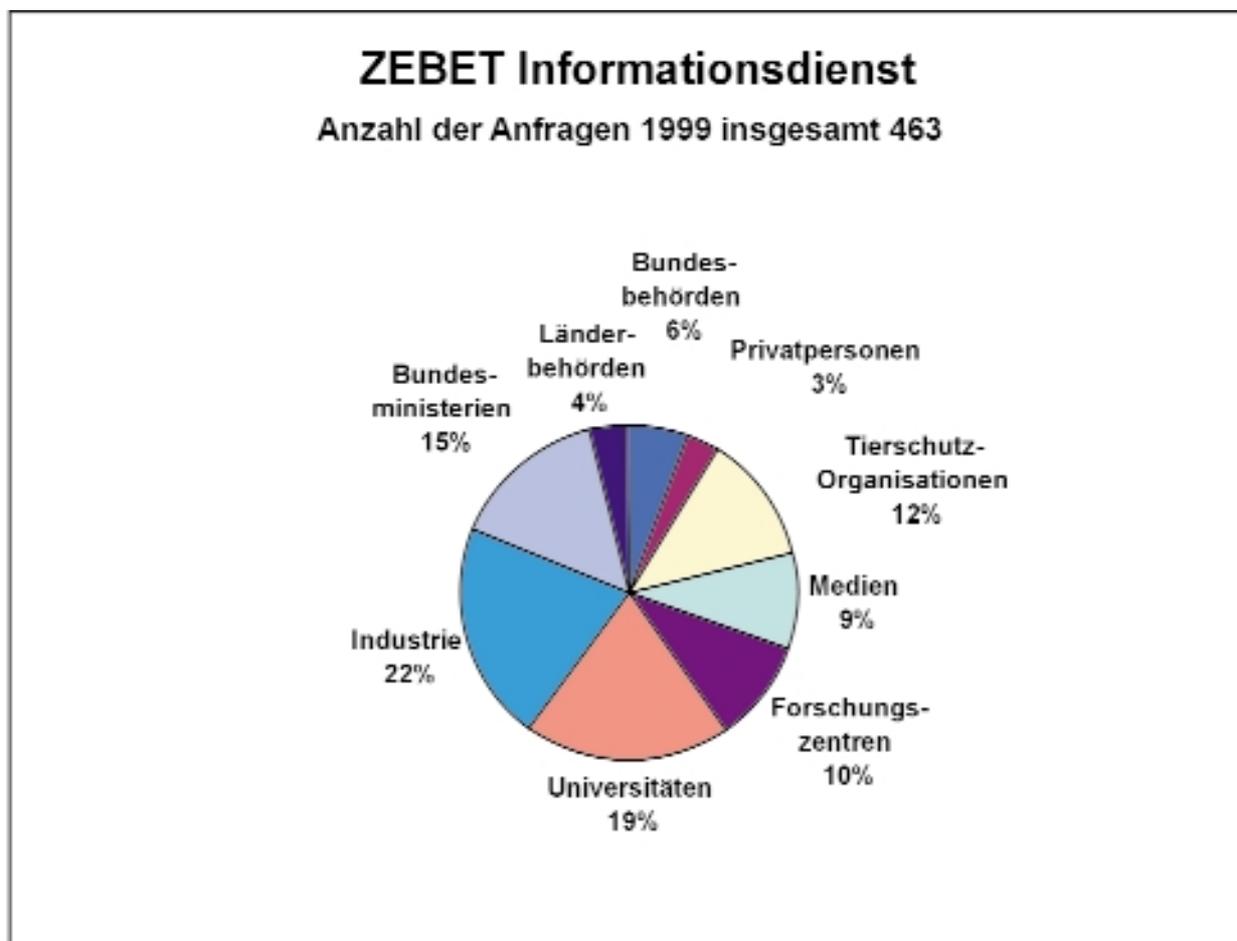
Außerdem ist die ZEBET in die wissenschaftliche Begutachtung von nationalen und internationalen Forschungsprojekten eingebunden, die die Entwicklung oder Validierung von Alternativmethoden zum Ziel haben. Die Beratung von Bundes- und Länderbehörden hat für die ZEBET die höchste Priorität.

Die ZEBET hat von 1990 bis 1999 insgesamt 2 231 Anfragen beantwortet; 1999 waren es 463 Anfragen. Die prozentualen Anteile einzelner Institutionen an den Anfragen im Jahre 1999 sind der Abbildung 1 (Seite 82) zu entnehmen.

5.6.3.2 Bewertung und Validierung

Die ZEBET ist auch gutachterlich tätig und hat die Aufgabe, Validierungsprojekte international in Kooperation mit ECVAM, dem BMBF-Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“, der set, dem Deutschen Tierschutzbund, den zuständigen Bundesministerien und der chemisch-pharmazeutischen Industrie zu initiieren und zu koordinieren. Seit 1992 hat die ZEBET erfolgreich in Kooperation mit den europäischen Verbänden der pharmazeutisch-chemischen und kosmetischen Industrie internationale Validierungsstudien konzipiert und sich experimentell an diesen Studien beteiligt. Dafür wurden von der ZEBET 1997 und 1998 Drittmittel von mehr als 3 Millionen DM eingeworben, die größtenteils in Form von Unterverträgen an die beteiligten Industrielaboratorien weitergegeben wurden.

Abbildung 1



Empfehlungen zur Anwendung von Alternativmethoden für behördliche Zwecke

Die ZEBET beteiligt sich innerhalb der Nachfolgeinstitute des BGA bei der Vorbereitung neuer Rechtsvorschriften, bei denen die Tierversuchproblematik berührt wird, durch Stellungnahmen und koordinierende Tätigkeiten (zum Beispiel Novellierungen der EG-Richtlinien für kosmetische Mittel, für Arzneimittel, für Biozide und beim TierSchG).

Auf drei Gebieten hat die ZEBET in Kooperation mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden Gutachten und Empfehlungen zur Anwendung von Alternativmethoden für behördliche Zwecke publiziert, nämlich zur Notwendigkeit von Hundeversuchen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie zum Ersatz von Tierversuchen bei sicherheitstoxikologischen Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Außerdem wurden bei der ZEBET im Berichtszeitraum im Rahmen einer Promotion die Möglichkeiten zum Ersatz von Tierversuchen bei der sicherheitstoxikologischen Prüfung von Medizinprodukten unter-

sucht. Tierversuche auf diesem Gebiet sind national in DIN-Normen und international in EN- und ISO-Normen festgeschrieben. Die Ergebnisse der Untersuchung mit Vorschlägen zum Ersatz eines großen Teils der bisher üblichen Tierversuche wurden ebenfalls veröffentlicht.

Beteiligung an nationalen und internationalen Validierungsprojekten zu Alternativmethoden

Validierungen müssen ergeben, dass die toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe so erfasst werden, dass diese behördlich eingestuft und gekennzeichnet werden können. Aufgrund des aktuell geltenden EG-Rechts sollen im Bereich der Entwicklung von Kosmetika vom 1. Juli 2002 an keine Tierversuche mehr durchgeführt werden. Deswegen steht in Europa die Validierung von Ersatzmethoden für lokale Wirkung an Haut und Augen im Vordergrund der Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen. Im Berichtszeitraum hat die ZEBET die folgenden Validierungsstudien konzipiert und sich an deren Management und Durchführung beteiligt:

- Validierungsprojekt „In-vitro-Phototoxizität“

Die ZEBET koordiniert seit 1992 für die DG ENV der Europäischen Kommission bzw. für das ECVAM sowie für den europäischen Kosmetikverband COLIPA eine Validierungsstudie von In-vitro-Methoden zur Erfassung phototoxischer Eigenschaften chemischer Stoffe. In dieser Validierungsstudie zeigte als einziger In-vitro-Phototoxizitätstest der bei der ZEBET entwickelte 3T3 NRU PT gute Reproduzierbarkeit und Korrelation mit den in vivo ermittelten bekannten phototoxischen Eigenschaften der 30 Prüfsubstanzen.

Aufgrund dieses positiven Ergebnisses haben am 1. Oktober 1997 das ECVAM und sein wissenschaftlicher Beirat empfohlen, dass dieser In-vitro-Phototoxizitätstest zur Prüfung von Stoffen auf ihr phototoxisches Potenzial uneingeschränkt in EU-Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann. Inzwischen haben auch die Dienststellen der Kommission, die für die Zulassung bzw. Vermarktung pharmazeutischer und kosmetischer Präparate sowie für die toxikologische Beurteilung chemischer Stoffe zuständig sind, den 3T3-NRU-PT-Test als offizielle EU-Prüfmethode anerkannt. Voraussetzung hierfür war der erfolgreiche Abschluss einer zusätzlichen Studie mit zehn UV-Filterstoffen, die mit dem neuen Testverfahren auf ihre phototoxischen Eigenschaften zu überprüfen waren.

Mit der Richtlinie 2000/33/EG wurde der 3T3-NRU-PT-Test in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 4).

- Validierung von In-vitro-Tests zur Prüfung auf ätzende Wirkung an der Haut

Nach Abschluss des internationalen Prävalidierungsprojekts zur Erfassung ätzender Eigenschaften von chemischen Stoffen und Zubereitungen an der Haut wurde Anfang 1996 eine vom ECVAM finanzierte formale Validierungsstudie mit vier Testsystemen begonnen. In dieser Validierungsstudie war die ZEBET im Management-Team vertreten und nahm gleichzeitig als sog. „leading laboratory“ für den Test mit künstlicher menschlicher Haut teil.

Der experimentelle Teil der Validierungsstudie umfasste vier In-vitro-Testsysteme, und zwar den „rat skin Transcutaneous Electrical Resistance (TER)“-Test, CORROSITEX, einen Test mit dem künstlichen menschlichen Hautmodell (Skin² ZK 1350) und einen Test mit künstlicher menschlicher Epidermis (EPI-SKIN). Das Ergebnis der Studie lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen: Alle vier In-vitro-Testsysteme zeigten eine ausreichende bis hervorragende Reproduzierbarkeit, jedoch erfüllten nur zwei Testsysteme die Akzeptanzkriterien für die notwendige Korrelation mit den In-vivo-Daten (TER-Test, EPISKIN).

Das ECVAM Scientific Advisory Committee hat sich der positiven Bewertung des TER und EPISKIN als wissenschaftlich validierte Tests angeschlossen und diese für die regulatorische Anwendung empfohlen. Beide Tests wurden mit der Richtlinie 2000/33/EG in Anhang V der Richtlinie 68/548/EWG aufgenommen (siehe auch Abschnitt XIV Nr. 4).

In einer abschließenden, vom ECVAM initiierten Evaluierungsstudie, an der sich die ZEBET auch beteiligt hat, wurden alle Informationen über die 60 Stoffe zusammengetragen, die nach dem gegenwärtigen von der OECD verabschiedeten Stufenschema zur Klassifizierung ätzender Eigenschaften verwendet werden können (Struktur-Wirkungs-Beziehung, pH-Wert, Säure- und Basenstärke, validierte In-vitro-Tests und schließlich der Test am Kaninchen). Die Studie ergab, dass der Test am Kaninchen für die Vorhersage ätzender Eigenschaften von Stoffen nicht mehr nötig ist.

- „Catch-up“ Validierung eines 3D-Hautmodells für die Testung auf ätzende Wirkung an der Haut

Nachdem die ECVAM-Validierungsstudie von vier In-vitro-Tests auf ätzende Wirkung an der Haut ergeben hatte, dass der TER-Test (an Rattenhaut ex vivo) und ein Test mit dem menschlichen 3D-Hautmodell EPI-SKIN zuverlässig für die Klassifizierung ätzender Eigenschaften eingesetzt werden können, ergab sich die Notwendigkeit, ein weiteres, menschliches 3D-Hautmodell für diese Verwendung zu prüfen, denn EPI-SKIN steht derzeit dem Markt nicht mehr zur Verfügung. Die ZEBET hat daraufhin mit dem Design der ECVAM-Prävalidierungsstudien zusammen einem Industrielaboratorium und einem Auftragsinstitut ein weiteres kommerzielles Hautmodell (EpiDerm) in einer so genannten „catch-up“-Validierungsstudie mit Förderung durch das ECVAM geprüft. Dabei wurden die ersten beiden Phasen dazu genutzt, das bereits validierte Testprinzip auf die spezifischen Eigenschaften des Hautmodells EpiDerm anzupassen und die Robustheit des Tests und Reproduzierbarkeit der Ergebnisse zu überprüfen. In einer dritten Phase wurde dann ein Teil der in der eigentlichen ECVAM-Validierung verwendeten Testchemikalien unter blinden Bedingungen in den drei Laboratorien geprüft. Eine unabhängige biometrische Analyse der Ergebnisse führte zu dem Schluss, dass das Hautmodell EpiDerm mit dem durch ZEBET modifizierten Testprotokoll in gleicher Weise zur Klassifizierung ätzender Eigenschaften von Stoffen an der Haut eingesetzt werden kann wie das bereits validierte Hautmodell EPISKIN. Nach Publikation der Studie und einer Bewertung durch ESAC, das wissenschaftliche Beratergremium von ECVAM, wurde der EpiDerm-Test in einer gemeinsamen Erklärung von ECVAM und der GD ENV der EG-Kommission als vollwertig einsetzbar im Rahmen behördlich geforderter Klassifizierung ätzender Eigenschaften anerkannt. Diese erste „catch-up“-Validierungsstudie gilt gleichzeitig auch als Muster für die erforderlichen Schritte, die unternommen werden müssen, wenn ein erfolgreich validiertes Testprinzip auf ein neues In-vitro-Zellkulturmodell oder Organkulturmodell übertragen wird.

- Prävalidierung und Validierung von drei In-vitro-Embryotoxizitätstests

Seit 1997 wurde unter Federführung von ZEBET eine von ECVAM mit drei Millionen DM finanzierte Studie zur Prävalidierung und Validierung von drei In-vitro-

Embryotoxizitätstests durchgeführt. Bei den Tests handelt es sich um die In-vitro-Kultur ganzer Rattenembryonen, um die Kultur von Zellen aus den Extremitätenknospen von Rattenembryonen und um den embryonalen Stammzelltest (EST), in dem embryonale, totipotente Stammzellen verwendet werden.

An der Validierung waren insgesamt zwölf europäische Laboratorien beteiligt, und zwar jeweils vier Labors für jede Testmethode. Insgesamt wurden 20 Testsubstanzen unter blinden Bedingungen geprüft. Die Studie wurde im Juni 2000 erfolgreich mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass in den drei In-vitro-Embryotoxizitätstests alle stark embryotoxischen Stoffe korrekt identifiziert wurden. Die ermutigenden Ergebnisse werden im Jahr 2001 publiziert.

5.6.3.3 Forschung

Für die Vergabe von Forschungsaufträgen für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Deutschland verfügt die ZEBET seit 1990 über einen eigenen Etat zur Vergabe von Forschungsmitteln. Die jährliche Förderungssumme stieg von 1990 bis 2000 von 400 000 DM auf 692 000 DM an. Bis 2000 wurden 60 Projekte gefördert, von denen mehrere national und international mit Tierschutzforschungspreisen ausgezeichnet wurden.

- Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden

Die ZEBET hat auch die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch zu evaluieren. Hohe Priorität hat der Ersatz von Tierversuchen in behördlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren, wie zum Beispiel in OECD-Richtlinien und im Europäischen Arzneibuch. Der Einsatz neuer Methoden in der Zell- und Gewebekultur, Immunologie, Analytik oder der Computersimulation wird dabei angestrebt. Vorrangiges Ziel ist, die In-vitro-Methoden soweit zu entwickeln, dass sie in internationalen Ringversuchen validiert werden können.

1999 und 2000 wurden 16 Forschungsprojekte gefördert. Hierfür standen in den beiden Haushaltsjahren jeweils Förderungsmittel in Höhe von rd. 685 000 DM zur Verfügung. Die Vergabe der Forschungsmittel für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden berücksichtigt die Forschungsförderung des ECVAM, des BMBF, der set sowie die Mittelvergabe einiger Länder. ZEBET fördert vor allem die Entwicklung neuer In-vitro-Methoden. Bei der Förderung werden Projekte bevorzugt, die den Ersatz von stark belastenden Tierversuchen zum Ziel haben. Im Idealfall kann eine Methode durch die ZEBET-Förderung soweit standardisiert werden, dass sie anschließend direkt in einer Validierungsstudie des BMBF oder der EU auf ihre Einsatzmöglichkeit im toxikologischen Routinelabor experimentell geprüft werden kann.

Die ZEBET fördert auch die gutachterliche Bewertung toxikologischer Daten aus Industrie und Zulassungsbehörden, um vielfach geäußerte Vorschläge zum Ver-

zicht auf bestimmte behördlich vorgeschriebene Tierversuche wissenschaftlich zu analysieren, wie zum Beispiel toxikologische Studien an Hunden. Industrie und Behörden sind nur bereit, Tierversuche durch tierversuchsfreie Methoden zu ersetzen, wenn mit biostatistischen Methoden die Gleichwertigkeit der neuen Methoden mit Tierversuchen nachgewiesen ist. Zur statistischen Absicherung der Korrelation von In-vitro- und In-vivo-Daten müssen biometrische Verfahren entwickelt und verbessert werden. Deshalb fördert die ZEBET bei der Entwicklung und Validierung tierversuchsfreier Methoden insbesondere biometrische Studien.

Entwicklung eines Keimzellmutagenitätstests mit embryonalen Stammzellen

Die Wirkung genotoxischer Effekte auf die Stammzellen männlicher und weiblicher Keimzellen kann beim Säugetier bisher nur in sehr aufwendigen Mäusefleckentests untersucht werden, die sich über mehrere Generationen erstrecken und den Einsatz von mehr als 1 000 Mäusen erforderlich machen. Aufgrund der Erfahrungen mit der schwierigen In-vitro-Kultur embryonaler Stammzellen (ES) der Maus führt ZEBET seit 1998 mit Unterstützung des BMBF ein Projekt zur Etablierung von ES-Zelllinien der Maus mit den Eigenschaften männlicher und weiblicher Keimzellen durch. Die Isolierung, Klonierung und Kultur der ersten ES-Zelllinien von Keimzellen ist bereits gelungen.

Die ersten Prüfungen mit mutagenen Stoffen zeigen überraschenderweise, dass Keimzellen der Maus empfindlicher gegen mutagene Stoffe sind als die übrigen Körperzellen. Die Entwicklung eines In-vitro-Keimzellmutagenitätstests ist wichtig, da einerseits bei der bisherigen Prüfung im Mehrgenerationsterversuch sehr viele Tiere eingesetzt werden und andererseits die Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe seit dem Jahr 2000 die Prüfung auf für Keimzellen mutagene Eigenschaften bei Arbeitsstoffen vorschreibt. Der neue Test mit embryonalen Stammzellen könnte nach experimenteller Validierung den belastenden und aufwendigen Tierversuch für diesen Zweck ersetzen.

Weiterentwicklung des Embryonalen Stammzelltests mit Berücksichtigung molekularer Endpunkte

Seit nunmehr mehr als zehn Jahren wurde bei ZEBET der embryonale Stammzelltest (EST) entwickelt und im Rahmen eines vom ECVAM finanzierten Projektes erfolgreich validiert. Der EST ist besonders deshalb attraktiv, dass er der einzige In-vitro-Embryotoxizitätstest ist, bei dem keine schwangeren Tiere für die Zellkultur getötet werden müssen. Der EST bietet sich daher als Test für eine frühzeitige Prüfung neuer Arzneistoffe auf embryotoxische Eigenschaften an, und zwar bevor Tierversuche auf embryotoxische Eigenschaften durchgeführt werden.

Da die Versuchsdauer beim EST mit 10 Tagen sehr lang ist, wird seit 2000 in einem BMBF-Verbundprojekt mit

deutschen Arzneimittelfirmen unter Federführung der ZEBET daran gearbeitet, den EST zu verkürzen und zu vereinfachen. Unter Anwendung molekularbiologischer Methoden soll der EST empfindlicher und seine Dauer verkürzt werden. Ziel ist außerdem eine weitgehend automatisierte Auswertung unter Routinebedingungen.

6 Datenbanken

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Tierversuche zu vermeiden, zählen neben der Einführung entsprechender Zweitmelderegulungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt XIV Nr. 4.2, 4.4, 4.7 und 4.9) der Ausbau und die verbesserte Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierschutzrelevanten Informationen bereit.

- ZEBET-Datenbank

Das BgVV stellt seit Februar 2000 die Datenbank der ZEBET in englischer Sprache über das DIMDI online zur Verfügung. Die ZEBET-Datenbank ist lizenzfrei unter der Adresse <http://gripsdb.dimdi.de/germ/gui.html> erreichbar.

Das entscheidende Kriterium zur Aufnahme einer Methode in die ZEBET-Datenbank ist die Bewertung, ob durch die Anwendung der Methode das Leiden der Tiere vermindert (Refinement) und die Anzahl der Versuchstiere reduziert (Reduction) wird oder Tierversuche ersetzt (Replacement) werden. Die Kriterien Replacement, Reduction und Refinement werden in Anlehnung an das „3R-Konzept“ von Russel und Burch (1959) vergeben.

Darüber hinaus wird auch der Entwicklungsstand der jeweiligen Methode bewertet; es wird zwischen Entwicklung, Validierung und Anerkennung einer Methode unterschieden. Um Tierversuche entsprechend dem 3R-Konzept von Russel und Burch (1959) zu reduzieren oder zu ersetzen, ist der experimentelle wissenschaftliche Nachweis zu führen, dass die neue Methode tatsächlich in der Lage ist, den bestehenden Versuch zu ersetzen. Dieses als experimentelle Validierung bezeichnete Verfahren wurde für Alternativmethoden in der Toxikologie entwickelt und publiziert. Die ZEBET-Datenbank hat die Kriterien der Validierung in der Toxikologie zur Bewertung des Entwicklungsstandes von Ersatz- und Ergänzungsmethoden auch anderer Fachgebiete übernommen.

Die Informationen der ZEBET-Datenbank umfassen die verschiedensten Fachgebiete, wie z. B. Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht. Es handelt sich um Ersatz- und Ergänzungsmethoden, die in der Forschung aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzuges verwandt werden.

Für jede Ersatz- und Ergänzungsmethode wird ein Dokument in englischer Sprache erarbeitet. Die Dokumente enthalten folgende Datenfelder:

- Bezeichnung der Methode.
- Schlagwörter zur Methode, die die Methode als Alternativmethode, das entsprechende Anwendungsgebiet und das Untersuchungsverfahren beschreiben.
- Zusammenfassung: Beschreibung des Einsatzgebietes der Methode einschließlich wichtiger Informationen zum gesetzlichen Rahmen und der bisher angewendeten Untersuchungsmethoden; Beschreibung des Prinzips der Methode sowie der Begründung für die nachfolgende Bewertung der Methode.
- Bewertung der Methode: Werden durch die Anwendung der Methode Tierversuche ersetzt, die Anzahl der Versuchstiere reduziert und/oder das Leiden der Tiere im Experiment vermindert? Welchen Entwicklungsstand hat eine Methode erreicht? Zusätzlich wird zwischen der Entwicklung, Validierung oder Akzeptanz einer Methode unterschieden.
- Vorschriften zur Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden: Ist eine Ersatz- und Ergänzungsmethode bereits akzeptiert und ihre Anwendung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder Norm vorgeschrieben, wird diese Vorschrift bei ZEBET dokumentiert.
- Literatur zur Methode: Zur Anfertigung eines Dokumentes wird die aktuelle wissenschaftliche Literatur zur Methode ausgewertet und dokumentiert.

Bis Ende 2000 ist ein Datenbestand von 100 online abrufbaren Dokumenten geplant.

Recherchen in der Datenbank werden mit dem vom DIMDI entwickelten Datenbank- und Hostsystem grips durchgeführt. Es werden verschiedene Möglichkeiten angeboten:

- Free grips-WebSearch (nur über Internet): graphische Suchoberfläche, frei zugänglich, lizenz- und entgeltfrei,
- grips-WebSearch (nur über Internet): graphische Suchoberfläche, Online-Anschluss-Vertrag mit DIMDI nötig, lizenzfrei, aber nicht entgeltfrei,
- grips-Kommandomodus: setzt (Grund-) Kenntnisse in der grips-Kommandosprache voraus, Online-Anschluss-Vertrag mit DIMDI nötig, lizenzfrei, aber nicht entgeltfrei.

Bei Free grips-WebSearch und bei grips-WebSearch wird der Nutzer mithilfe einer graphischen Benutzeroberfläche für Internet-Browser durch die Recherche geführt. Beide Zugänge bieten verschiedene Möglichkeiten der Recherche an, vom „Basic Mode“ (für einfache Fragestellungen) über den „Advanced Mode“ (für mehrstufige Recherchen) bis zum „Expert Mode“ (für Rechercheexperten mit grips- und Datenbankkenntnissen). „Basic“ und „Advanced Mode“ sind

selbsterklärend, sodass auch Nutzer ohne Vorkenntnisse damit umgehen können. Diese Suchfunktionen ermöglichen eine Recherche mit Suchbegriffen in den Datenfeldern der ZEBET-Datenbank.

Eine Kurzanleitung zur grips-WebSearch befindet sich auf den Internetseiten des DIMDI (<http://www.dimdi.de/germ/fr-rech.htm>). Die „Memokarten“ zur ZEBET-Datenbank und zu anderen Datenbanken sind ebenfalls dort zu finden; diese enthalten eine Kurzbeschreibung der Datenbanken einschließlich der Definitionen der Datenfelder und Beispielsuchen.

Alle oben genannten Varianten der Recherche bieten die Möglichkeit, gleichzeitig die ZEBET-Datenbank und Literaturdatenbanken wie zum Beispiel MEDLINE abzufragen (so genannte „Superbase-Suche“).

Beteiligung der ZEBET an internationalen Informationsprojekten

Die ZEBET ist beratend tätig für die Informationsprojekte des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM, Italien) und des Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing (CAAT, USA).

Das wissenschaftliche Informationssystem von ECVAM

Das ECVAM-Scientific Information System (SIS) wird zukünftig über Internet folgende Datenbanken anbieten:

- Datenbank für internationale Validierungsstudien zu Alternativmethoden,
- Datenbank für Alternativmethoden,
- INVITTOX-Protocols,
- Datenbanken für wissenschaftliche Institutionen, Literatur, chemische Stoffe, Workshops u. a.

Die Datenbank für Validierungsstudien hat die Aufgabe internationale Validierungsstudien zu unterstützen, die vom ECVAM koordiniert werden. Es sollen die zur Validierung erforderlichen Informationen und Daten dokumentiert werden und den Teilnehmern von Validierungsstudien Möglichkeiten der Kommunikation eingerichtet werden. Die „ECVAM skin corrosivity validation study“ diente als Modell für den Aufbau der Datenbank. Die ECVAM-Datenbank für Alternativmethoden wird sehr umfassende und detaillierte Informationen anbieten. Die INVITTOX-Datenbank, die von FRAME und der European Group for Alternatives in Toxicity Testing (ERGATT) aufgebaut wurde, wird von ECVAM in Zusammenarbeit mit FRAME und ERGATT weitergeführt.

AltWeb Site des Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing (CAAT) Johns Hopkins University, USA

Seit 1997 bietet das CAAT auf seiner Web Site Informationen zum Thema Alternativmethoden über Internet an. Es handelt sich dabei um Informationen über relevante Publikationen, aktuelle Entwicklungen des Tierschutzrechts, Meetings, Preise, wichtige Datenbanken oder andere Web Sites. Gleichzeitig ist die Web Site ein Diskussionsforum für Wissenschaftler in den USA. AltWeb richtet sich vor allem an Wissenschaftler, die experimentell an Universitäten oder in Forschungseinrichtungen der Industrie tätig sind. Zu seinen Nutzern zählen aber auch Tierschutzorganisationen, Lehrer, Studenten und Privatpersonen. Die ZEBET arbeitet beratend im AltWeb Project Team mit.

Im April 2000 wurde auf der Website eine spezielle Suchmaschine geöffnet, die die gleichzeitige Suche nach Alternativmethoden in den Datenbanken MEDLINE, TOXLINE und AGRICOLA und in AltWeb anbietet. Gegenwärtig bemühen sich AltWeb und ZEBET darum, die ZEBET-Datenbank in diese Suchmaschine „einzubauen“.

XV. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie andere Eingriffe und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sind Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die EG auf dem Gebiet der Ausbildung nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EU zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Entschließung 86/C 331/ 01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) ver-

pflichtet, die Anforderungen auch für diesen Bereich den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Für die Lehre und Ausbildung sollen hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstra-

tion eines bekannten Effekts bzw. das Erlernen bestimmter Techniken für Eingriffe und Behandlungen, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Diese Eingriffe und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnahme in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 TierSchG). Zu der Frage, inwieweit sich die Bestimmungen des § 10 TierSchG nur auf Maßnahmen an lebenden Tieren beziehen, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 18. Juni 1997 geäußert (BVerwGE 105, 73, 82; vgl. dazu auch Abschnitt II Nr. 1.1). Nach Auffassung des Gerichts ist die Tötung eines Tieres der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff. Wenn die Tiere allein zu dem Zweck getötet würden, sie später zu Versuchszwecken in den zoologischen Praktika zu verwenden, so sei die Tötung ein „Eingriff zur Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Diese Auslegung steht allerdings im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsanwendung. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass sich die Bestimmungen des § 10 TierSchG nur auf lebende Tiere beziehen und somit für Tiertötungen, die der Gewinnung von Demonstrationsmaterial für Lehrzwecke dienen, allein § 1 TierSchG (Vorliegen eines vernünftigen Grundes) in Verbindung mit § 4 TierSchG maßgeblich ist.

Die tierschutzrechtlichen Regelungen über die Verwendung von Tieren zu Ausbildungszwecken waren bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren, in denen verfassungsrechtliche Fragen im Mittelpunkt standen. Zum einen betreffen die Entscheidungen die Frage, ob die zuständige Behörde nach einer Anzeige gemäß § 10 TierSchG die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung mit der Begründung versagen darf, der Zweck sei auch durch andere Lehrmethoden zu erreichen. In diesen Fällen geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit der Lehre und den Belangen des Tierschutzes. Zum anderen hatten die Gerichte bei Interessenkollisionen zwischen der Freiheit der Lehre einerseits und der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit zu entscheiden. Auf dieses Grundrecht berufen sich Studenten, die sich aus Gewissensgründen weigern, an Praktika teilzunehmen, für deren Durchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren notwendig sind.

Während bei der direkten Kollision zwischen der Lehrfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG und dem Tierschutz dem vorbehaltlos gewährten Grundrecht der Lehrfreiheit Vorrang eingeräumt wird, wird in den Fällen, in

denen das Tierschutzanliegen zur grundrechtlich geschützten Gewissensentscheidung erhoben wird, eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen. Diese Abwägung kann zur Verpflichtung des Lehrenden führen, alternative Lehrmethoden anzubieten, um die Gewissensentscheidung des Studierenden gegen die Verwendung von Tieren als Lehrobjekte zu schützen. Allerdings wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 105, 73 ff.) hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass tatsächlich alternative Lehrmethoden zu Verfügung stehen und diese ebenso geeignet zum Erreichen des Lehrziels sind wie die vorgesehenen Eingriffe und Behandlungen an Tieren. Dieser Nachweis ist vom Studierenden zu führen, der sich auf seine Gewissensentscheidung beruft.

Zu dem Spannungsverhältnis zwischen der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem Tierschutz wird auch auf die Ausführungen in Abschnitt II. Nr. 1.1 dieses Berichtes verwiesen.

Durch die Novellierung des Tierschutzgesetzes 1998 sind auch Träger von Einrichtungen für Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke nach § 10 TierSchG zur Bestellung eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Tierschutzbeauftragter verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Satz 1, § 8b TierSchG). Durch die Kompetenzerweiterung der Tierschutzbeauftragten soll die Eigenkontrolle in der Wissenschaft weiter verbessert werden. Zudem besitzt die zuständige Tierschutzbehörde seit 1998 die Möglichkeit, eine Begründung von der Einrichtung zu verlangen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann (§ 10 Abs. 1 Satz 3 TierSchG).

Im neu eingefügten siebenten Abschnitt TierSchG ist geregelt, dass Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, zu Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 TierSchG vorliegen. Das bedeutet, dass diese Art von Eingriffen und Behandlungen für dort aufgelistete Zwecke unerlässlich und ethisch vertretbar sein müssen. Die personellen und sachlichen Voraussetzungen werden analog den Vorgaben über Tierversuche gefordert und es ist der Tierschutzbeauftragte zu beteiligen. Die Eingriffe oder Behandlungen sind gegenüber der Behörde anzeigepflichtig und auf Grundlage der novellierten Versuchstiermeldeverordnung meldepflichtig. Die Zahlen werden ab 2001 jährlich gemeldet und von BMVEL veröffentlicht.

Stichwortverzeichnis

A

Abwasserabgabengesetz *Siehe* Gesetze
 Acute-Toxic-Class-Method (ATC-Methode) 70, 75
 AFP 23
 AGENDA 2000 9
 Agrarinvestitionsförderungsprogramm 23
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift 11, 17, 67f.
 ALTEX 80
 Amputation 42
 Angeln *Siehe* Fischerei
 Arzneibuch 67f., 76, 79, 84
 Arzneimittelgesetz *Siehe* Gesetze
 Ausbildung 86

B

Betäubung 42, 49f.
 Biopatentrichtlinie *Siehe* EG-Richtlinien
 Brieftaubensport 40
 Bundesnaturschutzgesetz 35
 Bundesrepublik Deutschland *Siehe* Halten von Tieren
 Bundesverfassungsgericht 9, 15
 Bundesverwaltungsgericht 15
 Bundeswehr 17f.
 Bürgerliches Recht 16

C

Chemikaliengesetz *Siehe* Gesetze
 Chemikalienkontrollmaßnahmen 19
 Chemikalienprüfungen 11

D

Damwild 35f.
 – Gehegenehmigung 35
 DLG 22
 Doping 40

E

EAGFL 23
 ECVAM 11, 68, 75ff.
 EG-Altstoffverordnung *Siehe* Verordnungen
 EG-Kommission 9
 EG-Öko-Verordnung *Siehe* Verordnungen
 EG-Richtlinien
 – Biopatentrichtlinie 39
 – Kälberhaltung 30
 – Schlachtung 49f.
 – Schutz biotechnologischer Erfindungen 38
 – Tiertransporte 43
 – Versuchstiere 13, 32, 37
 – Veterinärkontrollen
 EG-Vermarktungsvorschriften *Siehe* Legehennen
 EG-Verordnungen 94f.
 – Ökologischer Landbau 23

– Tiertransporte (Aufenthaltsorte) 47f.
 – Tiertransporte (Ausfuhrerstattung) 46
 – Tiertransporte (Straßenfahrzeuge) 45
 – Verbot von Tellereisen 35, 94f.
 Eingriffe 42
 Elefanten 35
 Empfehlungen des Europarates 10, 94
 Enten 21, 27ff., 41
 – Europarats-Empfehlungen 21
 Entnahme von Organen oder Geweben 51
 Ersatzmethoden zum Tierversuch 11
 Europäische Übereinkommen 19
 – Heimtiere 13, 16, 19, 33
 – Internationaler Transport 19, 21f., 43
 – Landwirtschaftliche Tierhaltungen 19, 31, 34f.
 – Pelztiere 34
 – Schlachttiere 19
 – Schutz von Versuchstieren 58
 – Ständiger Ausschuss 32, 34
 – Versuchstiere 13, 19, 32, 37, 57f., 97f.
 Europäische Union *Siehe* EG-Richtlinien
 Europäischen Landwirtschaftsmodells 9
 Europäisches Agrarmodell 10
 Europarat 18, 94

F

Fische 33f., 66
 – Testverfahren Fischgiftigkeit 66
 Fischei-Test 67
 Fischerei 52
 – Angelfischerei 52
 – Beifang 54
 – Langleinensfischerei 54
 – Stellnetzfischerei 54
 – Treibnetzfischerei 54
 Fixed-Dose-Procedure (FDP-Methode) 75
 Forschung 55
 Freiwillige Vereinbarungen 28
 Futtermittelgesetz *Siehe* Gesetze

G

Gänse 27f.
 – Europarats-Empfehlungen 21
 Geflügel
 – Tötung von Eintagsküken *Siehe* auch Mastgeflügel/Legehennen
 Gehegenehmigung *Siehe* Damwild
 Gentechnikgesetz *Siehe* Gesetze
 Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde 16
 Gesetze
 – Abwasserabgabengesetz 66f.
 – Arzneimittelgesetz 67f.
 – Chemikaliengesetz 69f.
 – Futtermittelgesetz 71
 – Gentechnikgesetz 71f.
 – Infektionsschutzgesetz 69
 – Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz 72f.
 – Medizinproduktegesetz 67f.

- Pflanzenschutzgesetz 73f.
- Tierschutzgesetz *Siehe* Tierschutzgesetz
- Tierseuchengesetz 74
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz 74f.
- Wasserhaushaltsgesetz 66f.

Gesetzgebungskompetenz 14
 Gewerblicher Rechtsschutz 38f.
 Gewissensfreiheit *Siehe* Grundrechte
 Grundgesetz 10, 14f.
 Grundrechte 15, 86f.
 Grundsätze der Guten Laborpraxis 70
 Gutachten 11, 17, 95

- Heimtierzucht 37
- Zierfische 34

H

Halten von Tieren 20, 22
 Handel mit Tieren 36
 Heimtiere *Siehe* auch Europäische Übereinkommen
 Heimtierzucht *Siehe* Gutachten
 Hennenhaltungsverordnung *Siehe* Verordnungen
 Hufbeschlag *Siehe* Pferde
 Hühner *Siehe* auch Legehennen

- Masthühner 27ff., 56

 Hunde 11, 13, 33f., 38

- Ausbildung 41
- Halten von Hunden 33f.
- Haltung im Freien 33f.
- Jagdhunde 41
- Kampfhunde 34
- Kupieren der Rute 33

 Hundesport 40

I

Infektionsschutzgesetz *Siehe* Gesetze
 Internationale Konferenz über Harmonisierung 76
 Investitionsförderung 23

J

Jagd 51
 Jagdhunde 41
 Jungmasthühner 116ff., 119f.

K

Kälber 30

- Europarats-Empfehlungen 21
- Kürzen des Schwanzes 42

 Kälberhaltung *Siehe* EG-Richtlinien
 Kälberhaltungsverordnung *Siehe* Verordnungen
 Kampfhunde *Siehe* Hunde
 Kastration 42
 Katzen 33
 Kennzeichnung 28, 36f., 42
 Klonierung 59f.
 Koalitionsvereinbarung 9, 15
 konkurrierende Gesetzgebung 17
 Kosmetische Mittel 72

L

Landwirtschaftliche Nutztiere 22, 30 *Siehe* auch Zucht von Tieren
 Landwirtschaftliche Tierhaltungen *Siehe* Europäische Übereinkommen
 Langleinen *Siehe* Fischerei
 Lebensmittel *Siehe* auch Gesetze
 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz *Siehe* Gesetze
 Lebensmittelzusatzstoffe 72
 Legehennen 10f., 25ff.

- EG-Richtlinien 25
- Europarats-Empfehlungen 21
- Schnabelkürzen 42

 Lehrfreiheit *Siehe* Grundrechte
 Leitlinien 11, 17, 35, 96
 Local lymph node assay - LLNA 75

M

Mastgeflügel 27ff. *Siehe* auch Enten, Gänse, Masthühner, Puten
 Masthühner 11f., 13, 56 *Siehe* Hühner
 Mastputen 11f., 116ff. *Siehe* Puten
 Medizinprodukte 69
 Medizinproduktegesetz *Siehe* Gesetze
 Monoklonale Antikörper 59
 Multilaterale Konsultation 13
 Multilaterale Konsultationen 19

N

Nutzfische

- Europarats-Empfehlungen 21

O

OECD 11, 19f., 75f.

Ö

Öffentlichkeitsarbeit 12
 Ökologische Tierhaltung 23f.
 Ökologischer Landbau 23

P

PEI 79
 Pelztiere 34, 37 *Siehe* auch Gutachten

- Empfehlung 34
- Europarats-Empfehlungen 21

 Pferde 30ff.

- Hufbeschlag 31
- Sachkunde 31
- Schenkelbrand 42
- Sport 40

 Pflanzenschutzgesetz *Siehe* Gesetze
 Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere 18
 Prüfung von Arzneimitteln 61

Puten 27ff., 55f.
– Haltung 121ff.

Q

Qualzucht 37

R

Rechtsverordnungen 95
Rechtsvorschriften 94
Regulieren von Wirbeltierpopulationen 51ff.
Siehe auch Schädlingsbekämpfung
Religionsfreiheit *Siehe* Grundrechte
Richtlinien *Siehe* EG-Richtlinien
Rinder 30,56 *Siehe* auch Kälber
– Europarats-Empfehlungen 18f.

S

Sachkunde *Siehe* Pferde/Tiertransport/Schlachtung
Sachverständigengutachten 17 *Siehe* Gutachten
Schächten 15, 50 *Siehe* auch Schlachtung
Schädlingsbekämpfung 51f.
Schafe 32
– Europarats-Empfehlungen 18f.
Schaustellung 33
Schenkelbrand *Siehe* Pferde
Schlachtung 49ff. *Siehe* auch Schächten
– Sachkunde 49ff.
Schweine 29f., 56
– Europarats-Empfehlungen 18f.
Schweinehaltungsverordnung *Siehe* Verordnungen
set 80f.
Sport 40
Staatsziel Tierschutz 14ff.
Statistik *Siehe* Versuchstiere
Stellnetze *Siehe* Fischerei
Strafrecht 16
Strafverfolgungsstatistik 92f.
Straußenvogel 37
– Europarats-Empfehlungen 18f.
Streunende Tiere 33f.

T

Tellereisen *Siehe* EG-Verordnungen
Tierarzneimittel 68f.
Tierbörsen 37
Tiere wild lebender Arten 34f. *Siehe* auch Gutachten
Tierschutzforschung 55ff.
Tierschutzgesetz 10ff.
Tierschutz-Hundeverordnung *Siehe* Verordnungen
Tierschutzkommission 18
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung *Siehe* Verordnungen
Tierschutz-Schlachtverordnung *Siehe* Verordnungen
Tierschutzstandards 20
Tierschutztransportverordnung *Siehe* Verordnungen
Tierseuchengesetz *Siehe* Gesetze
Tiertransport 12, 43f. *Siehe* auch Europäische Übe-

einkommen/EG-Richtlinien/EG-Verordnungen
– Aufenthaltsorte 45
– Ausfuhrerstattung 46
– Kontrollen 44
– Sachkunde 48
– Schlachttiere 43
– Seetransport 46
– Transportschiffe 47
– Verordnung *Siehe* Verordnungen

Tierversuche 19, 42, 57ff. *Siehe* auch Europäische
Übereinkommen/Zweitanmelderregelung/Ver-
suchstiere
– Begriff 59
– Datenbanken 85f.
– Ersatz- und Ergänzungsmethoden 57ff.
– Rechtsvorschriften 57f.

Tötung 49ff.
– Vernünftiger Grund 49

Transgene Tiere 58, 60
Treibnetze *Siehe* Fischerei

U

Up-and-Down-Procedure (UDP) 75
Urteil des Bundesverfassungsgerichts 9f.

V

Verordnungen
– EG-Altstoffverordnung 71
– EG-Öko-Verordnung 23f.
– Hennenhaltungsverordnung 12, 25
– Kälberhaltungsverordnung 30
– Schweinehaltungsverordnung 29
– Tierschutz-Hundeverordnung 11
– Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 11
– Tierschutz-Schlachtverordnung 51
– Tierschutztransportverordnung 11, 48
– Verordnung über Aufzeichnungen und Kenn-
zeichnung 37

Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimit-
teln 68

– Versuchstiermeldeverordnung 11

Verordnungsermächtigungen 17

Versuchstiere *Siehe* auch Europäische Übereinkom-
men/EG-Richtlinien

– Statistik 58
– Verordnung über Aufzeichnungen und Kenn-
zeichnung *Siehe* Verordnungen
– Zucht und Handel 37

Versuchstiermeldeverordnung *Siehe* Verordnungen

Versuchstierzahlen 100ff.

Verwaltungsvollzug *Siehe* Zuständigkeit von Bund
und Ländern

Veterinärkontrollen *Siehe* EG-Richtlinien

Vögel *Siehe* Gutachten/Heimtiere

Vorschriften 95

W

Walfang 54

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz *Siehe* Gesetze
Wasserhaushaltsgesetz *Siehe* Gesetze
Weltgesundheitsorganisation 76
Wissenschaftsfreiheit *Siehe* Grundrechte
WTO 9, 20

Z

ZEBET 78, 81

Ziegen

- Europarats-Empfehlungen 18f.

Zierfische *Siehe* Gutachten

Zirkusleitlinien 35

Zirkustiere 35

Zivilprozessordnung 16

Zootiere 49

Zucht von Tieren 36f. *Siehe* auch Qualzucht

- Landwirtschaftliche Nutztiere 38

Zuständigkeit von Bund und Ländern 17f

Zwangsvollstreckung 16

Zweitenmelderregelung 65, 67

Anhang 1

Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1998

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz,
aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte*				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
								allgemeinem	Jugend-					insgesamt	davon nach § 47 JGG	
Strafrecht																
1987 männlich	568	16	25	527	372	10	13	7	6	349	140	44	0	11	11	1
insgesamt	639	16	32	591	422	10	17	10	7	395	156	47	0	13	11	1
1988 männlich	507	20	19	468	321	10	16	9	7	295	126	47	1	11	11	1
insgesamt	575	20	25	530	360	10	21	12	9	329	148	53	1	12	12	1
1989 männlich	537	35	10	492	334	6	10	5	5	318	139	40	0	23	20	1
insgesamt	631	41	10	580	391	6	12	5	7	373	168	43	0	26	23	2
1990 männlich	526	28	7	491	329	11	12	5	7	306	141	46	0	7	6	3
insgesamt	624	32	14	578	397	11	17	9	8	369	158	56	0	10	9	3
1991 männlich	496	12	18	466	326	10	8	4	4	308	121	42	1	5	4	1
insgesamt	571	12	22	537	377	10	10	4	6	357	140	45	1	7	5	1
1992 männlich	555	16	14	525	351	10	7	1	6	334	158	37	0	10	8	1
insgesamt	631	20	20	591	403	13	10	4	6	380	173	42	0	12	10	1
1993 männlich	506	14	10	482	346	8	5	2	3	333	115	38	0	9	7	0
insgesamt	588	14	11	563	402	8	5	2	3	389	136	40	0	10	7	0
1994 männlich	515	20	12	483	327	6	7	6	1	314	129	42	0	12	11	6
insgesamt	611	23	18	570	389	8	11	9	2	370	148	55	0	14	12	6

* Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1989 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998.

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999.

noch Anhang 1

Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1998

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz,
aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte*				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
								allgemeinem	Jugend-					Strafrecht	insgesamt	
1995 männlich	482	22	11	459	343	11	8	8	2	324	107	28	0	11	11	2
insgesamt	577	22	18	539	404	11	11	8	2	382	127	31	0	13	12	2
1996 männlich	475	19	9	447	342	13	6	4	2	323	84	31	1	6	6	2
insgesamt	545	20	12	513	391	13	8	5	3	370	119	32	1	7	7	2
1997 männlich	547	22	20	505	409	12	16	8	8	381	100	25	0	12	10	1
insgesamt	661	25	26	510	496	15	21	13	8	460	121	30	0	13	11	1
1998 männlich	554	17	17	520	386	7	13	10	3	366	127	27	0	12	11	0
insgesamt	573	20	33	521	474	8	22	17	5	444	147	32	0	18	17	0

* Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1989 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998.

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999.

Anhang 2**Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes****1 Europarat****1.1 Europäische Übereinkommen sowie Protokolle**

(Die Übereinkommen sind im Internet „www.coe.int“ unter dem Link European Treaties durch Eingabe der Nummer der European Treaty Series (ETS) abzurufen.)

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721, ETS 065);
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113, ETS 087);
- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153, ETS 103);
- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (Gesetz vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770, ETS 102);
- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486, ETS 123);
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402, ETS 125);
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350, ETS 145);
- Zusatzprotokoll vom 22. Juli 1998 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 170).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter 1.1 genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Schweinen, Rindern, Ziegen, Schafen, Haushühnern der Art Gallus gallus,

Straußenvögeln, Pelztieren, Pekingtonen (Anas platyrhynchos), Moschusenten (Cairina moschata), Hybriden von Moschusenten und Pekingtonen sowie Hausgänse (Anser anser f. domesticus, Anser cygnoides f. domesticus) und ihre Kreuzungen,

- für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
 - für die Betäubung von Schlachttieren
- erarbeitet.

2 Europäische Union

Verordnungen und Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)
- Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83)
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52)
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie 97/182/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33)
- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern,

die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)

- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 S. 8)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53)

3 Bundesrepublik Deutschland

3.1 Gesetze

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762);

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818).

3.2 Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften

- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309);
- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557);
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639);
- Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3329);
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), geändert durch Verordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392);
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)) in Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337);
- Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000)

Anhang 3**Im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten und Leitlinien****1 Gutachten**

- Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979
- Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996)
- Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995
- Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995
- Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996
- Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1: Körnerfresser) vom 10. Juli 1996

- Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997
- Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999

2 Leitlinien

- Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995
- Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000

Anhang 4**Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27. bis 30. Mai 1997 in Straßburg
(Arbeitsübersetzung)****Entschließung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren⁵**

Die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, auf Grund des Artikels 30;

in der Erkenntnis, dass die Bestimmungen dieses Artikels die Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen, die Anpassung des Übereinkommens an sich ändernde Bedingungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Entwicklung gemeinsamer und koordinierter Programme im Anwendungsbereich des Übereinkommens umfassen;

im Hinblick darauf, dass sich die in Anhang A des Übereinkommens dargelegten „Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren“ als sehr nützlich erwiesen haben und breite Anwendung finden;

in dem Bewusstsein jedoch, dass sich die wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen seit 1986 und dem Inkrafttreten des Übereinkommens erweitert haben;

bestrebt, die Umsetzung des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der Tiere, einschließlich ihrer ethologischen Bedürfnisse, zu verbessern;

eingedenk dessen, dass Artikel 5 des Übereinkommens verlangt, dass die Tiere in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen entsprechenden Weise untergebracht und gepflegt werden;

unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens verlangen, dass „die Möglichkeiten eines Tieres, seine physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht mehr als nötig eingeschränkt werden dürfen“;

unter Berücksichtigung des Berichts des Internationalen Workshops über den Schutz von Versuchstieren, der im Mai 1993 in Berlin stattgefunden hat (Berlin-Bericht), und der in seinen Schlussfolgerungen dargelegten Empfehlungen;

in Anerkennung, dass die Empfehlungen dieses Berichts den Schutz der Versuchstiere verbessern werden;

in der Erwägung, dass eine Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze, die sich auf diese Empfehlungen

stützen und die in Anhang A des Übereinkommens dargelegten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren ergänzen, die Umsetzung des Artikels 5 des Übereinkommens erleichtern und harmonisieren wird;

bestrebt, weitere Forschung im Zusammenhang mit den im Berlin-Bericht aufgeworfenen, aus wissenschaftlicher Sicht noch offenen Fragen zu unterstützen, verabschieden folgende Entschließung:

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Personen, die wissenschaftliche Verfahren an Tieren durchführen, das allgemeine Wohlbefinden der „Tiere“ als „Individuen“ und als „Gruppe“ zu maximieren, mit dem 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement) als ständigem Anliegen und in dem Wissen, dass aussagefähige wissenschaftliche Ergebnisse von hoher Qualität die Anwendung dieses Grundsatzes erleichtern.

Anreicherung („enrichment“) der Umwelt

Bei der Anreicherung der Umwelt ist den Bedürfnissen der jeweiligen Art besondere Bedeutung beizumessen:

- soziale Interaktion
- aktivitätsbezogene Nutzung des Raumes
- geeignete Stimuli und Materialien.

Daher ist bei allen normalerweise in Sozialverbänden lebenden Arten der Gruppenhaltung, selbst der Paarhaltung, Vorzug gegenüber der Einzelhaltung zu geben, solange die Gruppen stabil und harmonisch sind. Ist wegen des Verhaltens der Tiere oder unausweichlicher Erfordernisse eines wissenschaftlichen Versuchsplans die Gruppenhaltung nicht möglich, sollte erwogen werden, Artgenossen so unterzubringen, dass sie einander sehen, hören oder riechen können.

Initiativen, den Tieren geeignete Stimuli und Materialien anzubieten und den Käfigraum so zu strukturieren, dass eine aktivitätsbezogene Nutzung möglich ist, sollen gefördert werden; dabei muss jedoch sorgfältig darauf geachtet werden, dass diese Initiativen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere haben. Da auch die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Arten und Stämme zu berücksichtigen sind, soll die Anwendung von Leitlinien nie als Ersatz für die genaue Beobachtung der betroffenen Tiere während ihrer gesamten Lebensspanne dienen.

Eine in Bezug auf alle Arten und Stämme erschöpfende Forschung ist schwierig zu realisieren. Diese Tatsache soll jedoch nicht Initiativen vor Ort zur Verbesserung der Haltungsbedingungen hemmen oder verhindern.

⁵ Der Begriff „Versuchstiere“ bezieht sich in dieser Übersetzung auf alle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Tiere.

Allgemeine Empfehlungen und Anmerkungen

Belüftung

- Die Luftaustauschrate im Tierraum soll der Belegungsdichte und dem Gesamtkalorienverbrauch der Tiere angemessen sein. Zusätzliche Aufmerksamkeit ist bei den verschiedenen Käfigsystemen der Belüftung innerhalb des Käfigs zu schenken.

Kontakt

- Die Tiere sollen regelmäßig direkten Umgang („handling“) oder sozialen Kontakt mit Menschen haben, wobei der Sozialisierungsperiode bei Arten wie Hunden und Katzen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Empfehlungen und Anmerkungen zu einzelnen Artengruppen:

Folgende Empfehlungen und Anmerkungen sind in Bezug auf einzelne Arten(gruppen) zu berücksichtigen:

Nager

- Nager, mit Ausnahme von Meerschweinchen, sollen vorzugsweise in Käfigen, nicht in Boxen⁶, gehalten werden. Die Käfige sollen aus leicht zu reinigendem Material und so beschaffen sein, dass die Tiere kontrolliert werden können, ohne dass sie unnötigerweise gestört werden.
- Die Käfige sollen – mit Ausnahme besonderer Gegebenheiten – anstatt eines Gitterbodens einen festen Boden mit Einstreu haben.
- In Sozialverbänden lebende Arten sollen in Gruppen gehalten werden, solange diese stabil und harmonisch sind. Bei männlichen Ratten und Mäusen sowie bei weiblichen Hamstern ist dies schwierig zu erreichen. Ist eine Gruppenhaltung wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich, ist in Erwägung zu ziehen, Artgenossen so unterzubringen, dass sie einander sehen, hören oder riechen können.
- Initiativen, den Käfigraum durch Platzierung von Gegenständen wie Plattformen, Röhren, Schachteln etc. zu strukturieren, sollen gefördert werden. Außerdem sollen Bemühungen unternommen werden, die Umwelt der Tiere mit Gegenständen zum Erforschen, Tragen oder „Bearbeiten“ anzureichern, es sei denn, dass negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere oder auf die beabsichtigte wissenschaftliche Verwendung beobachtet werden.

⁶ Nach Anhang A zum Übereinkommen bezeichnet „Box“ eine beispielsweise durch Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, auf der ein oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Größe des umgrenzten Bereiches und Belegungsdichte ist die Bewegungsfreiheit der Tiere in der Regel weniger eingeschränkt als in einem Käfig.

- Hohe Hygienestandards sollen gewahrt werden. Es kann jedoch ratsam sein, von den Tieren (in der Einstreu) abgesetzte Duftmarken (bei der Käfigreinigung) nicht vollständig zu entfernen.
- Besonders ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Lichtintensität, vor allem in der obersten Käfigreihe, nicht zu stark ist. Die maximale Lichtintensität soll, bei Messung in Höhe eines Meters über dem Boden, 350 Lux nicht übersteigen. Innerhalb des Käfigs sollen Schattenbereiche vorhanden sein, damit sich die Tiere zurückziehen können.

Kaninchen

- Junge sowie weibliche Kaninchen sollen in sozial harmonischen Gruppen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Drahtgitterböden ohne eine mit festem Boden versehene Ruhefläche sollen für Kaninchen nicht verwendet werden. Materialien, Gestaltung und Konstruktion der Spalten- oder perforierten Böden sollen so beschaffen sein, dass sie das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen.
- Boxen sowie Käfige sollen Materialien zur Anreicherung der Umwelt wie beispielsweise Raufutter, Nagehölzer, Nistmaterial und einen Rückzugsbereich enthalten.

Katzen

- Katzen sollen in sozial harmonischen Gruppen in Boxen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Bei Gruppenhaltung soll die Grundfläche pro Katze nach dem Absetzen (mindestens) 0,8 m² betragen. Die Boxen sollen eine Mindesthöhe von 1,5 m haben und so ausgestattet sein, dass eine Nutzung aller drei Raumdimensionen möglich ist.
- Die Boxen sollen halb geschlossene Rückzugsbereiche, Gegenstände zum Krallenschärfen und zum Spielen sowie ausreichend Plätze zum Fressen, Trinken, Kot- und Urinabsatz sowie zum Hinlegen bieten, damit Konkurrenzverhalten vermieden wird.
- Wenn Käfige verwendet werden müssen und aufgrund des Versuchsvorhabens kein Auslauf gewährt werden kann, soll die Käfighöhe dem Tier erlauben, voll ausgestreckt zu stehen.

Hunde

- Hunde sollen in sozial harmonischen Gruppen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Hunde sollen mindestens täglich Auslauf erhalten. Unter keinen Umständen sollen Hunde länger als

14 Tage ohne Auslauf in Käfigen gehalten werden. Vorzugsweise sollen mehrere Hunde gemeinsam Auslauf erhalten.

- Hundeboxen sollen den Tieren Rückzugsmöglichkeiten bieten. Sie sollen Spielzeug und Elemente zur Raumstrukturierung, einschließlich erhöhter Plattformen, enthalten.
- Hunde sollen auf festen Böden gehalten werden. Material, Gestaltung und Konstruktion von Spalten- und perforierten Böden sollen eine Oberfläche ergeben, die das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt und ihnen einen Ruheplatz mit festem Boden bietet.

Schweine (einschließlich Minipigs)

- Schweine, mit Ausnahme ausgewachsener Eber, sollen in stabilen, sozial harmonischen Gruppen gehalten werden.
- Die Gruppen sollen vorzugsweise in Boxen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Die Umwelt der Tiere soll beispielsweise durch Stroh, Ketten, Bälle etc. angereichert werden.

Geflügel

- Die Käfige und Boxen sollen verschiedene strukturierende Elemente wie Sitzstangen und Nistplätze sowie eine Möglichkeit zum Staubbaden bieten, wann immer dies möglich und angemessen ist.

Primaten

- Das Käfigvolumen (Grundfläche, Höhe) soll den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Arten, der sozialen Zusammensetzung der Gruppe, dem Alter der einzelnen Tiere, der Verwendung der Tiere (Zucht, Vorratshaltung, Forschung sowie Art und Dauer des wissenschaftlichen Verfahrens) sowie dem Bedarf an Anreicherung Rechnung tragen.
- Primatenkäfige sollen eine angereicherte Umwelt bieten.
- Primaten sollen in stabilen sozialen Gruppen verträglicher Tiere gehalten werden, wobei die spe-

ziesabhängige Verschiedenheit der sozialen Strukturen zu berücksichtigen sind. Die Haltung in Einzelkäfigen ist mit Ausnahme wissenschaftlich besonders begründeter Fälle zu vermeiden.

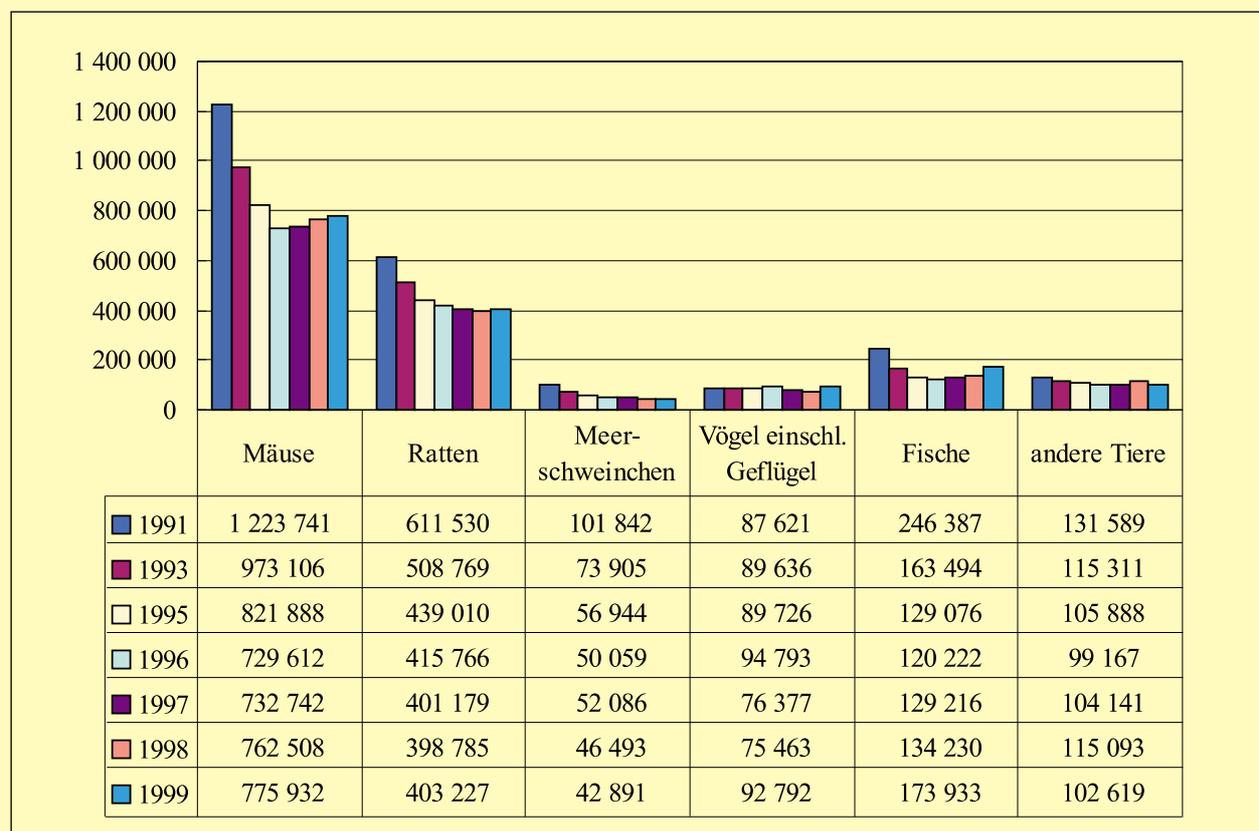
Forschung

Forschung ist in den Bereichen anzuregen und zu unterstützen, wo wissenschaftliche Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der Tiere noch ausstehen – hierbei sind auch Veränderungen und Entwicklungen bei der Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke zu berücksichtigen. Um die verfügbaren Ressourcen zur Bestimmung optimaler Haltungsbedingungen für Versuchstiere unter Berücksichtigung von Arten und Stämmen (einerseits) und den derzeitigen und künftigen Bedürfnissen der Forschung (andererseits) bestmöglich zu nutzen, haben folgende Bereiche Vorrang:

- die wissenschaftliche Validierung von Mindestkäfiggrößen für Nager, einschließlich des Mindestraumbedarfs für das Einzeltier, unter Berücksichtigung sozialer Strukturen und Rollen (Geschlecht, Alter, Hierarchie ...) sowie der Käfiggestaltung usw.;
- die wissenschaftliche Validierung der Bodenflächen und Höhen für Primatenkäfige unter besonderer Berücksichtigung des Haltungszwecks (Zucht, Vorratshaltung, Verwendung im Versuch) und der biologischen und sozialen Unterschiede zwischen den einzelnen Arten;
- (die Bewertung der) Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere, die sich bei der Gruppenhaltung im Vergleich zur Einzelhaltung ergeben, sowie der Reaktionen der Gruppe, wenn nach einer bestimmten Zeit versuchsbedingt einzelne Tiere aus der Gruppe entfernt werden müssen oder die Gruppe aufgeteilt werden muss;
- (die Bewertung der) Auswirkungen, die verschiedene Käfigstrukturen auf das Wohlbefinden von Nagern und Primaten haben;
- (die Bewertung der) Auswirkungen, die das Angebot von Objekten und strukturierenden Elementen im Rahmen angereicherter Haltungsbedingungen in Käfigen verursacht;
- (die Bewertung des) Raumbedarfs von Hunden und ihrer Bedürfnisse hinsichtlich einer angereicherten Umwelt.

Anhang 5

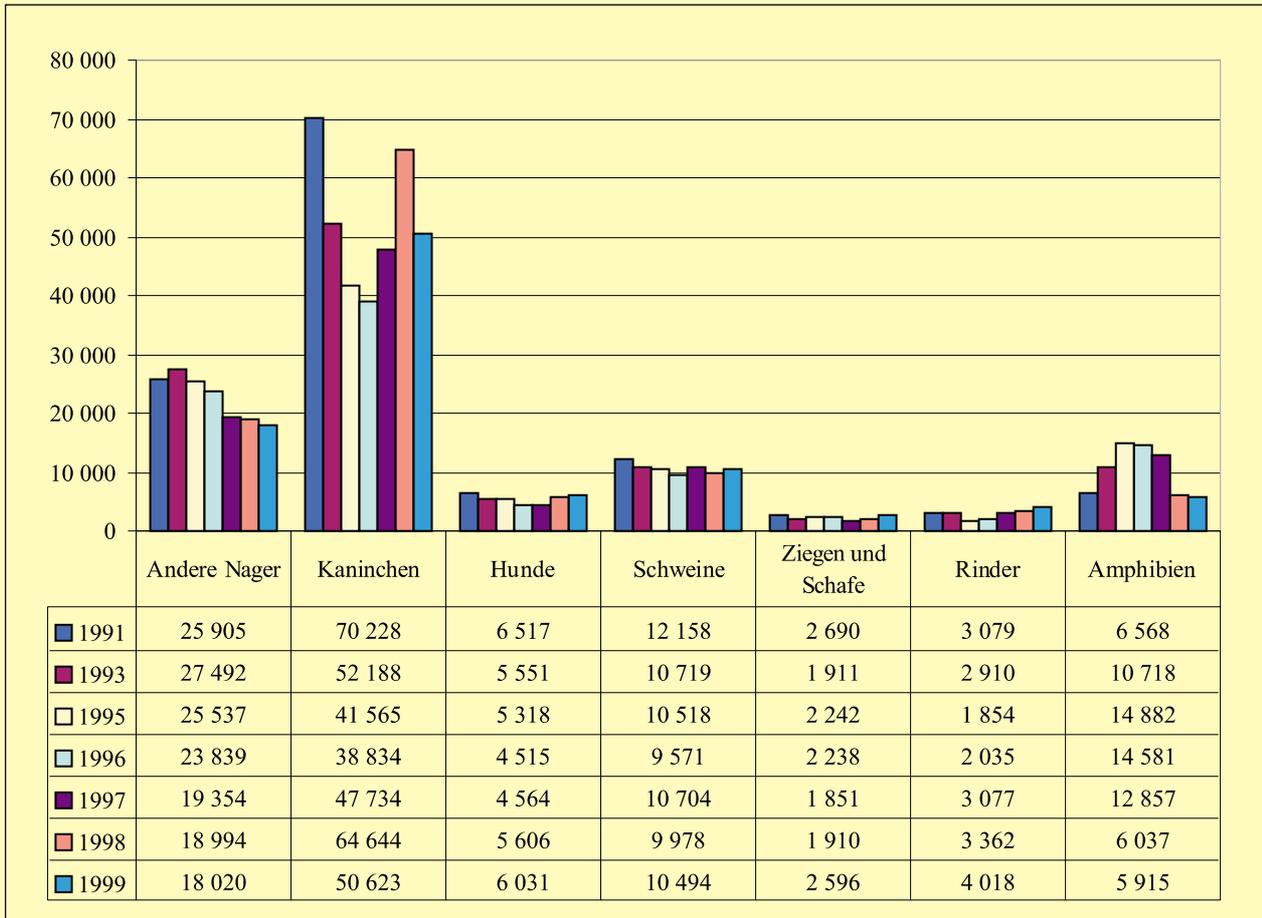
Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen
zu Tabelle 1 der Versuchstiermeldeverordnung

Zahlenmäßige Entwicklung der Versuchstierarten

noch Anhang 5

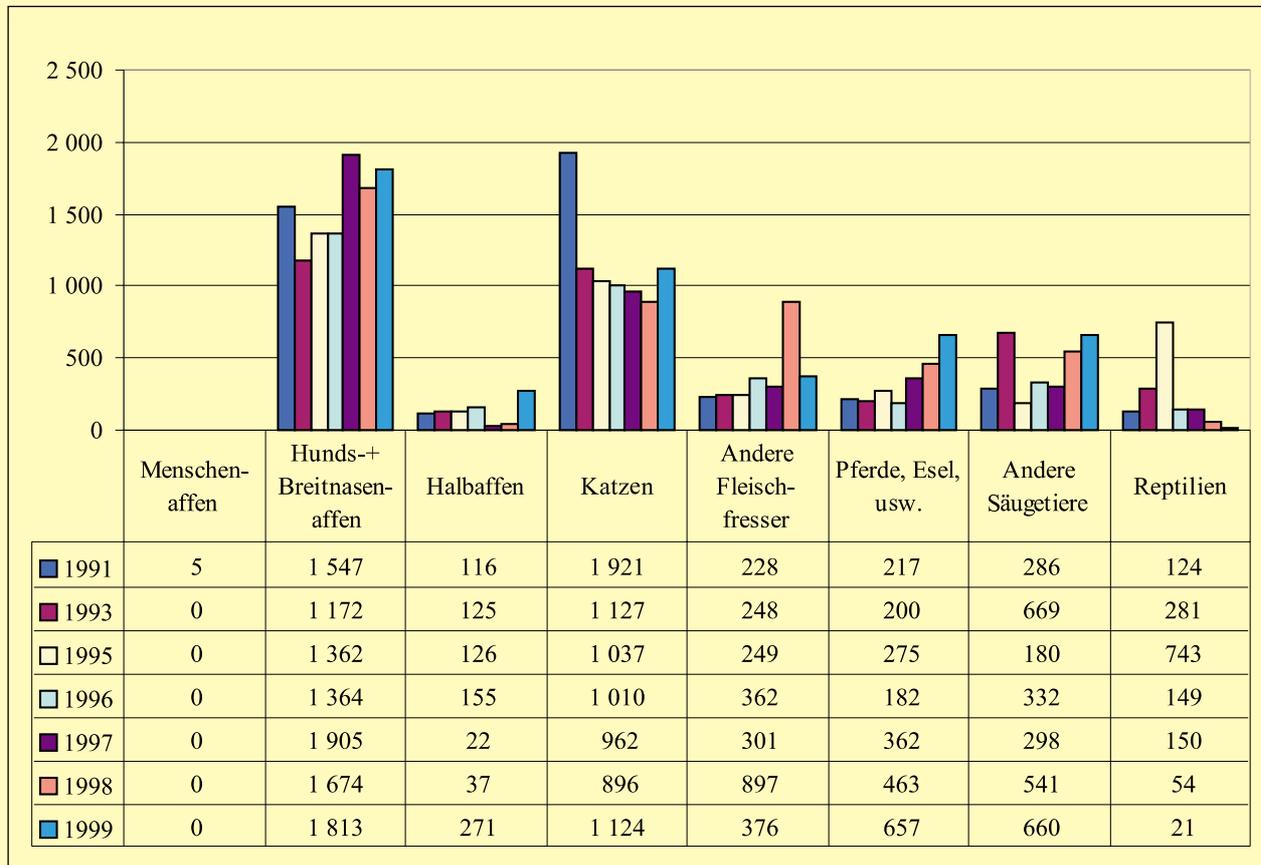
Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen
zu Tabelle 1 der Versuchstiermeldeverordnung

Zahlenmäßige Entwicklung der Versuchstierarten

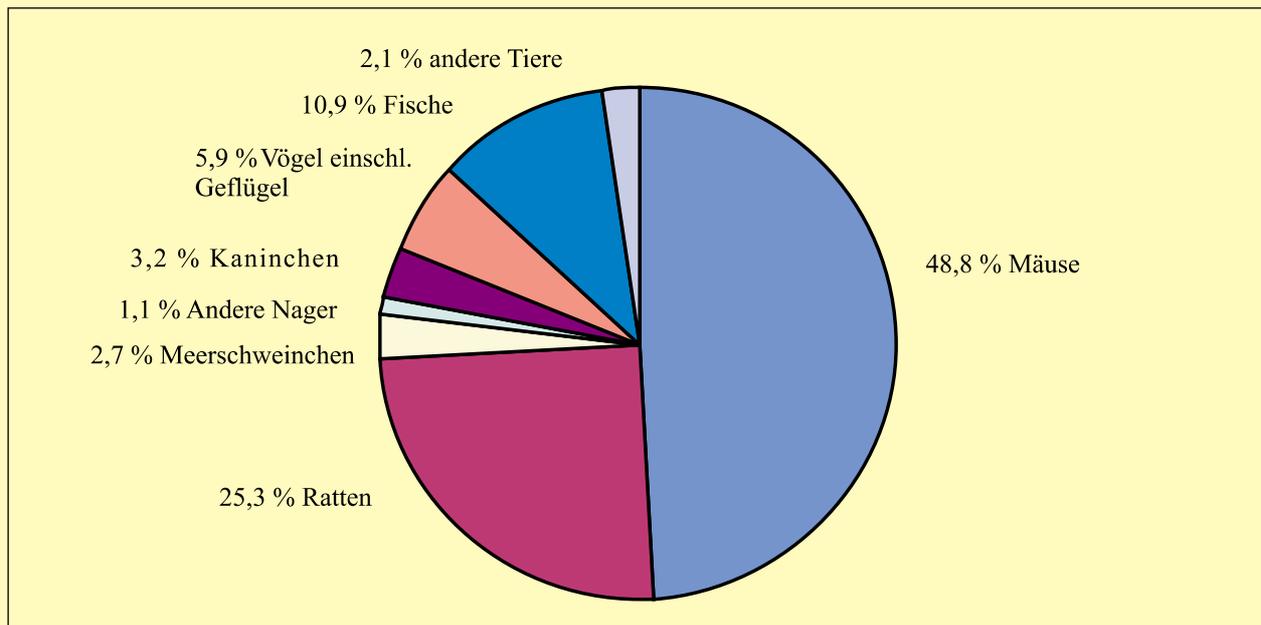


noch Anhang 5

Zahlenmässige Entwicklung der Versuchstiere



Prozentuale Verteilung der Versuchstiere 1999



noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	192 923	139 459	135 176	118 396	132 098	133 646	162 683
Ratten	66 946	78 593	55 843	65 907	52 234	64 016	67 514
Meerschweinchen	14 281	8 112	3 913	4 111	4 561	7 062	7 494
andere Nager	4 190	5 422	6 378	5 263	5 049	6 272	5 960
Kaninchen	8 676	5 175	6 594	4 719	9 591	6 637	6 049
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	208	169	202	188	294	290	308
Halbaffen	3	4	33	16	9	6	90
Hunde	830	797	723	552	752	967	976
Katzen	159	18	50	106	119	167	330
andere Fleischfresser	76	19	57	71	23	7	124
Pferde, Esel, usw.	44	109	159	88	124	154	18
Schweine	4 684	2 892	2 651	2 473	3 710	4 513	4 816
Ziegen und Schafe	1 238	866	1 032	926	1 093	1 180	1 643
Rinder	1 078	391	169	398	642	676	922
andere Säugetiere	35	64	7	16	61	36	6
Vögel, einschl. Geflügel	36 649	41 328	35 534	41 944	42 737	44 261	51 252
Reptilien	0	20	37	37	8	10	10
Amphibien	121	81	121	971	4 844	708	40
Fische	929	1 063	1 501	1 271	979	673	1 822
gesamt	333 070	284 582	250 180	247 453	258 928	271 281	312 057

noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	753 699	603 492	470 613	409 630	389 131	383 390	339 031
Ratten	352 742	278 477	259 725	229 576	226 792	215 904	216 631
Meerschweinchen	64 412	49 003	38 566	32 562	33 791	26 894	24 005
andere Nager	11 691	12 900	12 613	12 673	7 911	6 078	5 704
Kaninchen	43 663	36 782	26 309	22 594	33 666	26 575	35 507
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	903	653	877	991	1 497	1 195	1 344
Halbaffen	103	97	25	136	5	30	140
Hunde	4 604	3 889	3 840	3 441	3 270	4 290	4 342
Katzen	977	554	443	324	343	192	269
andere Fleischfresser	110	48	89	256	221	844	252
Pferde, Esel, usw.	90	41	30	72	161	161	490
Schweine	3 150	2 718	4 218	3 063	3 090	2 278	2 581
Ziegen und Schafe	582	480	626	283	176	121	178
Rinder	1 014	1 428	1 143	1 167	1 430	1 455	1 431
andere Säugetiere	23	18	0	0	51	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	33 036	24 603	26 652	23 008	15 214	15 350	11 248
Reptilien	0	0	15	0	0	0	0
Amphibien	25	0	0	0	0	21	20
Fische	794	1 159	689	172	625	1 782	250
gesamt	1 271 618	1 016 342	846 473	739 948	717 374	686 560	643 423

noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	5 127	4 406	7 449	5 014	4 597	5 466	13 638
Ratten	26 874	21 488	15 433	15 850	19 376	15 203	14 043
Meerschweinchen	3 724	2 486	1 765	2 117	2 381	2 904	3 201
andere Nager	0	28	10	4	30	20	6
Kaninchen	1 625	1 488	832	779	607	2 720	867
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	20	0	3	0	0	37	38
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	184	389	359	286	326	190	233
Katzen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	6	0	30	0	0	0	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	4	0	0
Schweine	0	0	0	0	0	0	50
Ziegen und Schafe	1	0	8	6	2	2	7
Rinder	2	0	0	0	12	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	12	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	1 842	3 648	3 664	3 372	2 938	2 629	3 329
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	10	0	0	0	0	0
Fische	11 682	10 358	12 072	14 463	13 994	13 774	11 261
gesamt	51 087	44 301	41 625	41 903	44 267	42 945	46 673

noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	14 892	12 310	5 666	5 762	8 116	7 321	8 831
Ratten	27 470	15 384	9 489	14 056	18 092	13 208	14 172
Meerschweinchen	5 220	5 654	5 607	4 973	7 090	5 882	4 297
andere Nager	560	267	0	128	25	20	68
Kaninchen	1 472	2 016	1 471	1 729	1 995	1 917	828
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	0	10	0	0	0	0	0
Halbaffen	0	0	32	0	0	0	0
Hunde	34	178	36	45	40	46	126
Katzen	0	0	0	29	21	0	30
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	3	0	0	34	0
Schweine	1 155	664	502	666	716	522	542
Ziegen und Schafe	99	2	28	64	24	38	21
Rinder	54	267	123	29	268	226	197
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	4 483	6 294	14 227	19 149	9 666	7 290	9 453
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0
Fische	15 017	14 365	13 729	11 787	14 254	10 150	10 988
gesamt	70 456	57 411	50 913	58 417	60 307	46 654	49 553

noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	28 092	21 879	9 027	1 186	713	791	764
Ratten	8 800	6 092	9 350	4 626	3 740	4 602	2 882
Meerschweinchen	1 476	2 071	1 144	771	1 195	711	311
andere Nager	171	812	458	28	96	0	24
Kaninchen	126	70	206	310	213	156	35
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	0	0	6	12	0	0	15
Halbaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	35	0	2	0	0	0	0
Katzen	0	0	0	0	0	3	0
andere Fleischfresser	21	116	4	4	28	8	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	8	0	0	0	0
Schweine	51	20	5	0	0	10	0
Ziegen und Schafe	7	0	0	0	0	0	0
Rinder	12	34	52	0	0	81	300
andere Säugetiere	11	2	0	0	9	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	2 105	0	0	240	20	273	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	80	0	2 114	0	0	8	2 320
Fische	194 927	97 423	79 680	73 640	76 100	71 173	67 562
gesamt	235 914	128 519	102 056	80 817	82 114	77 816	74 216

noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	6. von 1. bis 5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	479 064	407 269	339 992	270 473	283 687	245 082	204 679
Ratten	206 713	194 351	176 631	173 141	172 799	156 988	148 713
Meerschweinchen	37 820	20 599	15 795	16 910	22 449	19 633	18 199
andere Nager	8 300	5 651	8 925	8 100	7 562	5 357	6 149
Kaninchen	27 016	22 088	13 059	13 429	21 081	12 857	28 473
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	773	711	911	385	1 433	576	605
Halbaffen	91	97	57	10	5	0	2
Hunde	3 066	2 998	3 525	2 944	3 022	3 047	3 317
Katzen	628	280	197	210	187	148	219
andere Fleischfresser	33	33	13	114	0	0	49
Pferde, Esel, usw.	57	39	0	0	20	44	17
Schweine	1 502	1 209	1 222	1 617	2 185	1 216	2 314
Ziegen und Schafe	107	247	263	62	35	39	100
Rinder	374	944	408	528	841	807	997
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	6 021	15 232	4 927	11 058	7 574	5 756	9 323
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	80	10	20	20	20	30	0
Fische	70 071	43 159	37 620	44 379	42 429	39 227	27 534
gesamt	841 716	714 917	603 565	543 380	565 329	490 807	450 690

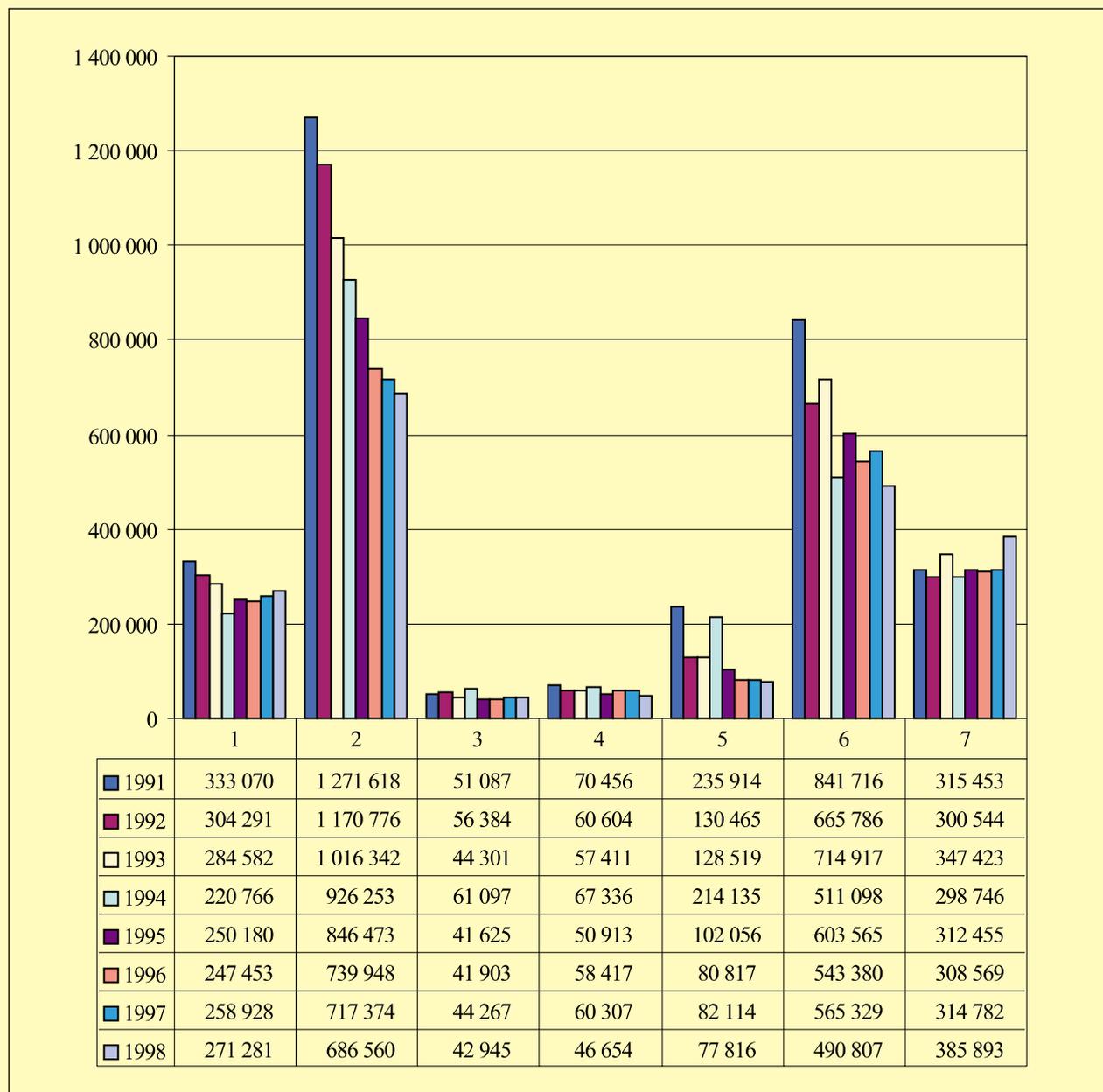
noch Anhang 5
zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	7. Grundlagenforschung						
	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999
Mäuse	154 983	168 099	172 027	176 871	188 419	221 134	248 019
Ratten	111 733	98 632	79 074	78 525	76 861	84 910	83 356
Meerschweinchen	4 830	2 608	3 244	2 525	1 979	1 984	2 785
andere Nager	5 041	8 169	8 571	4 470	6 198	6 365	6 076
Kaninchen	7 246	4 353	5 128	4 215	4 573	22 457	6 360
Menschenaffen	5	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	460	344	282	235	174	195	210
Halbaffen	16	31	42	13	13	1	41
Hunde	473	337	265	215	113	266	140
Katzen	773	557	526	546	443	469	331
andere Fleischfresser	21	65	69	35	29	38	56
Pferde, Esel, usw.	54	43	59	26	67	91	65
Schweine	2 747	3 743	2 400	2 868	2 159	2 403	1 975
Ziegen und Schafe	809	484	436	871	455	499	506
Rinder	805	573	337	404	711	889	747
andere Säugetiere	187	587	154	304	177	505	654
Vögel, einschl. Geflügel	6 657	10 336	7 459	4 285	4 260	5 454	7 999
Reptilien	74	246	691	112	142	44	11
Amphibien	6 217	10 537	12 640	13 606	8 042	5 321	3 494
Fische	12 322	37 679	19 051	18 443	19 967	32 868	75 192
gesamt	315 453	347 423	312 455	308 569	314 782	385 893	438 017

noch Anhang 5

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach bestimmten Versuchszwecken**



1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen
6. von 1. bis 5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten
7. Grundlagenforschung

noch Anhang 5
zu Tabelle 3
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Art der Versuche 1998**

Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	246 511	149 861	20 912	46 433	2 897	14 319	38 916	48 811	47 508	174 541
Ratten	88 770	7 657	47 506	75 473	983	10 206	15 829	75 737	18 320	81 199
Meerschweinchen	12 669	9 170	3 708	1 021	52	66	241	10 477	0	9 197
andere Nager	5 605	5 739	1 704	4 660	755	114	0	179	2 618	2 966
Kaninchen	47 233	1 634	5 606	2 855	85	73	6	4 666	47	2 709
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	151	275	43	65	0	28	0	957	0	190
Halbaffen	0	6	0	0	0	0	0	30	1	0
Hunde	1 309	171	687	686	0	53	8	2 349	9	602
Katzen	250	114	295	155	0	0	0	44	11	59
andere Fleischfresser	338	15	6	10	0	0	0	0	463	65
Pferde, Esel, usw.	339	24	0	15	0	6	0	40	0	43
Schweine	3 318	240	3 219	1 838	30	97	0	212	46	891
Ziegen und Schafe	489	330	194	647	0	12	0	4	110	170
Rinder	2 370	392	10	45	0	0	0	44	24	477
andere Säugetiere	57	0	11	41	0	0	0	0	3	429
Vögel, einschl. Geflügel	7 434	58 569	162	246	0	142	192	2 735	523	5 576
Reptilien	14	0	0	0	0	0	0	0	0	40
Amphibien	1 082	0	951	1 316	7	0	0	0	355	2 308
Fische	5 714	1 969	312	810	0	2 809	8 340	102 253	3 587	8 106
gesamt	423 653	236 166	85 326	136 316	4 809	27 925	63 532	248 538	73 625	289 568

noch Anhang 5
zu Tabelle 3
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Dauer der Versuche 1998**

Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1 bis 7 Tage	8 bis 30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	315 535	187 124	153 598	134 452
Ratten	178 392	98 335	92 846	52 107
Meerschweinchen	7 626	7 131	14 814	17 030
andere Nager	9 423	2 772	4 609	7 536
Kaninchen	20 690	14 486	7 043	22 695
Menschenaffen	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	263	95	376	975
Halbaffen	0	0	30	7
Hunde	1 378	587	2 159	1 750
Katzen	330	258	162	178
andere Fleischfresser	402	150	341	4
Pferde, Esel, usw.	157	46	187	77
Schweine	4 398	1 233	1 638	2 622
Ziegen und Schafe	492	295	383	786
Rinder	473	335	1 110	1 444
andere Säugetiere	77	42	46	376
Vögel, einschl. Geflügel	35 992	6 838	17 411	15 338
Reptilien	10	4	0	40
Amphibien	4 683	822	60	454
Fische	15 845	82 617	17 092	18 346
gesamt	596 166	403 170	313 905	276 217

noch Anhang 5
zu Tabelle 3
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Art der Versuche 1999**

Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	253 596	112 185	19 298	53 227	9 559	12 920	38 844	58 744	39 671	191 397
Ratten	72 377	8 124	55 589	84 190	366	13 067	25 422	68 912	23 789	72 557
Meerschweinchen	11 607	10 149	3 884	1 240	229	46	2	7 836	0	7 010
andere Nager	5 547	5 317	1 238	4 595	0	270	0	958	2 344	2 871
Kaninchen	32 144	768	4 320	4 707	131	63	0	5 345	14	3 334
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	86	393	131	128	0	34	0	1 044	28	71
Halbaffen	4	29	19	42	0	0	0	139	0	40
Hunde	1 549	298	1 176	707	16	4	15	2 396	0	141
Katzen	315	198	222	141	0	0	0	58	18	60
andere Fleischfresser	183	74	17	0	0	0	0	0	0	158
Pferde, Esel, usw.	520	2	0	46	6	9	0	0	0	73
Schweine	3 279	821	2 637	1 935	183	156	0	558	175	831
Ziegen und Schafe	701	310	168	784	20	70	0	25	0	339
Rinder	2 090	566	4	62	0	116	0	0	0	949
andere Säugetiere	174	6	20	39	0	0	0	0	25	396
Vögel, einschl. Geflügel	47 528	23 303	121	502	0	110	0	8 231	380	4 654
Reptilien	12	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Amphibien	975	9	124	865	7	0	0	2 260	0	1 679
Fische	4 854	2 181	317	493	0	28	0	87 256	1 793	76 931
gesamt	437 541	164 733	89 285	153 703	10 517	26 893	64 283	243 762	68 237	363 500

noch Anhang 5
zu Tabelle 3
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach der Dauer der Versuche 1999**

Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1 bis 7 Tage	8 bis 30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	330 564	167 926	153 466	137 485
Ratten	178 914	102 061	95 180	48 238
Meerschweinchen	8 986	5 677	11 833	15 507
andere Nager	7 480	2 835	4 795	8 030
Kaninchen	27 249	11 864	6 653	5 060
Menschenaffen	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	181	170	592	972
Halbaffen	99	2	142	30
Hunde	1 505	802	1 903	2 092
Katzen	286	274	178	274
andere Fleischfresser	40	8	217	167
Pferde, Esel, usw.	381	52	80	143
Schweine	3 848	1 356	2 069	3 302
Ziegen und Schafe	665	201	590	961
Rinder	770	534	1 091	1 392
andere Säugetiere	180	52	26	402
Vögel, einschl. Geflügel	40 653	2 993	25 431	15 752
Reptilien	10	2	0	9
Amphibien	2 683	859	0	2 377
Fische	16 468	71 630	11 951	73 804
gesamt	620 962	369 298	316 197	315 997

noch Anhang 5

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner	Fische
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97	0
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56	0
1986	4 720	0	32	1 193	414	3 149	32	0
1987	2 857	0	40	597	326	1 868	26	0
1988	1 471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1 459	0	15	276	96	1 072	0	0
1990	1 130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3 325	0	29	375	93	1 048	0	1 780
1992	2 643	0	0	34	52	456	0	2 101
1993	1 487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2 056	0	0	254	51	211	0	1 540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530
1996	74	0	0	0	22	12	0	40
1997	1 083	0	0	0	22	311	0	750
1998	501 (10)	0	0	0	61 (10)	436	4	0
1999	406 (59)	0	0	0	10 (59)	394	2	0

Im Bereich der Bundeswehr wurden bereits seit 1984 die Zahlen der verwendeten Versuchstiere, der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sowie der Tiere, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Orga-

nismen eingesetzt wurden, erfasst. Für die Jahre 1998 und 1999 sind die Zahlen der Versuchstiere nach § 7 des Tierschutzgesetzes zusätzlich in Klammern aufgeführt. Diese Zahlen wurden in den übrigen Tabellen über Versuchstierzahlen berücksichtigt.

Anhang 6

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen

Vorwort

Sowohl für die Junghühner- als auch die Putenmast sind nationale rechtsverbindliche, konkrete Vorgaben bisher nicht erlassen worden. Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat 1995 eine Empfehlung für das Halten von Haushühnern der Art *Gallus gallus* angenommen. Eine entsprechende Empfehlung für das Halten von Puten wird derzeit vorbereitet.

Bis zur Verabschiedung einer EU-einheitlichen Vorschrift über die Mastgeflügelhaltung ist es sinnvoll, in Deutschland auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung die Haltung der Tiere zu verbessern. Dieses Vorgehen sichert eine gute Ausgangsposition bei den künftigen Verhandlungen in der EU.

Ich habe zur Vorbereitung bundeseinheitlicher Eckdaten für freiwillige Vereinbarungen das Bündnis Tierschutz, die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V., die Geflügelwirtschaft, den Deutschen Bauernverband e. V. sowie die Länder eingeladen, entsprechende Vorschläge zu machen.

Nach Auffassung des Bündnisses Tierschutz – eines Zusammenschlusses des Deutschen Tierschutzbundes, des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere und des Bundesverbandes Tierschutz – sollte eine Besatzdichte von 25 kg in der Junghühnermast, 40 kg bei Putenhähnen und 35 kg bei Putenhennen je m² nutzbarer Stallgrundfläche in der Endphase der Mast nicht überschritten werden. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz könnte auch eine Besatzdichte von 30 kg in der Junghühnermast, 50 kg bei Putenhähnen und 45 kg bei Putenhennen akzeptieren. Eine Überprüfung der Besatzdichten unter Hinzuziehung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Hennenhaltungsverordnung hält das Bündnis Tierschutz für erforderlich. Ferner sollte in der Hellphase eine Mindestbeleuchtung von 50 Lux auf Augenhöhe der Tiere und eine Strukturierung des Stalles zur Ausübung der art eigenen Verhaltensweisen wie zum Beispiel Aufbaumen vorgegeben werden. Bei der Zucht bestehe dringender Handlungsbedarf in Sinne des § 11b Tierschutzgesetz, um die durch einseitige Selektion auf schnellwachsende Tiere mit höheren Brustmuskelanteil entstandenen konstitutionellen Mängel, die mit Schmerzen und Verletzungen für die Tiere einhergehen können, zu unterbinden und auf geeignetere Rassen oder Zuchtlinien zurückzugreifen.

Seitens der Geflügelwirtschaft wird unter Hinweis auf die Wettbewerbsfähigkeit gefordert, in Anpassung an andere EU- oder Drittländer Besatzdichten bis zu 42 kg

in der Junghühnermast, 60 kg bei Putenhähnen und 55 kg bei Putenhennen pro m² nutzbarer Stallgrundfläche zu zulassen. Ein wissenschaftlicher Nachweis für die positiven Einflüsse des Tageslichteinfalls auf das Wohlbefinden der Tiere fehle bisher, allerdings fördere der Einfall von Sonnenlicht und die damit verbundenen Helligkeitsunterschiede das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus. Eine Lichtstärke bis zu 10 Lux sei ausreichend, um ein gegenseitiges Erkennen der Tiere und das Aufsuchen der Futter- und Wasserlinien zu gewährleisten, Lichtprogramme mit bis zu einstündigen, wiederholten Dunkelphasen seien bisher mit Erfolg praktiziert worden. Nach Auffassung der Geflügelwirtschaft sind die heute verwendeten Masttiere aufgrund ihrer Genetik zwar anspruchsvoll in Bezug auf das Management; die Grenze zur tierschutzrelevanten „Extremzucht“ im Sinne des § 11b Tierschutzgesetz sei allerdings noch nicht überschritten. Im Übrigen sind alle Zuchtunternehmungen inzwischen im Ausland ansässig, sodass die Einflussmöglichkeiten gering seien.

Trotz dieser unterschiedlichen Positionen wird die nachstehende Vereinbarung als Grundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung der Haltungsbedingungen in der Junghühner- und Putenmast von den genannten Organisationen mitgetragen.

Die Agrarminister und -ministerinnen sowie Senatoren der Länder haben auf ihrer Konferenz am 17. September 1999 in Freiburg folgenden Beschluss gefasst:

„Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministeriums über den Abschluss einer bundeseinheitlichen freiwilligen Vereinbarung zum Halten von Mastgeflügel (Jungmasthühner und Puten) zustimmend zur Kenntnis. Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden dafür Sorge tragen, dass die im Papier enthaltenen Mindestanforderungen in länderspezifischen, freiwilligen Vereinbarungen keinesfalls unterschritten werden, dieses gilt insbesondere für die Forderungen zur Besatzdichte, zum Tageslichteinfall und zu den Beleuchtungsvorgaben.

Die Agrarministerinnen, Agrarminister und Senatoren der Länder werden die in der freiwilligen Vereinbarung festgelegte Weiterentwicklung der Anforderungen unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen und der wirtschaftlichen Gegebenheiten weiter entwickeln und die Forschung auf diesem Gebiet nachhaltig unterstützen. Wissenschaftlich begründete und praxiserprobte Vorschläge zur Weiterentwicklung werden der vom BMVEL eingerichteten Arbeitsgruppe vorgestellt und sodann ggf. in das bundeseinheitliche Papier eingearbeitet.“

Ich freue mich, dass es mit diesem Papier gelungen ist, einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen zu finden. Den Niedersachsen möchte ich für ihre Vorreiterrolle in dieser Sache danken. Der Weg ist nun frei, bundesweit einheitliche Maßstäbe an die Mastgeflügelhaltung zu legen.

Die folgenden Eckpunkte dienen der Sicherstellung einer nach § 2 Tierschutzgesetz tolerierbaren Haltung, unter Beachtung der Empfehlung des Europarates in Bezug auf Haushühner der Art Gallus, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Junghühner- und Putenmast sowie nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden in Vereinbarungen zwischen den Ländern und den Mastgeflügelhaltern übernommen. – Ausgenommen sind Betriebe, die das Geflügel ausschließlich für Hauschlachtungen halten, wobei diese Betriebe ebenfalls die Grundsätze des § 2 Tierschutzgesetz beachten müssen.

Nach der Empfehlung des Europarates in Bezug auf Haushühner der Art Gallus ist sicherzustellen, dass

- eine ausreichende Anzahl von Personen mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten den Tierbestand täglich kontrolliert und dessen Gesundheit und Wohlbefinden schützt,
- kranke, verletzte oder leidende Tiere umgehend behandelt, ggf. getrennt untergebracht oder getötet werden,
- Geflügelställe und Ausläufe sowie Ausrüstungsgegenstände von Planung, Konstruktion und Wartung die Erfüllung der wesentlichen biologischen Erfordernisse der Tiere und die Erhaltung der Gesundheit ermöglichen, eine mühelose, gründliche Kontrolle und Betreuung der Tiere erleichtern und sicherstellen, gute Hygienebedingungen und die Luftqualität fördern, einen Schutz vor Raubtieren und Witterung sowie Schutz vor Krankheiten und Verletzungen bieten müssen (zusätzlich müssen Anstrengungen unternommen werden, um den Tieren Einrichtungen für die Ausübung artgerechten Verhaltens zu bieten),
- Futter- und Tränkeanlagen so eingerichtet werden, dass ein Verschütten oder eine Verschmutzung minimiert wird, sie in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit einsatzbereit und für die Tiere erreichbar sind sowie eine Überwachung des Wasser- und ggf. des Futtermittelsverbrauches erlauben,
- Innentemperatur, Luftgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte, Staubgehalt und sonstige Luftverhältnisse so gestaltet werden können, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere vorkommen,
- in Gebäuden eine Mindestbeleuchtung eingehalten wird, damit die Tiere sich und ihre Umgebung sehen können und ein normales Aktivitätsniveau zei-

gen können und soweit möglich eine natürliche Lichtquelle für gleichmäßigen Lichteinfall in den Stall vorhanden ist (empfohlen werden 20 Lux, auf Augenhöhe der Hühner, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen),

- eine ausreichende ununterbrochene Dunkelphase, die möglichst ein Drittel des Tages umfassen sollte, eingehalten wird.

Neue Haltungsmethoden, Ausrüstungen oder Stallungen sollen unter dem Aspekt des Schutzes von Gesundheit und Wohlbefinden eingehend überprüft werden und neue Verfahren erst dann Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie für zufriedenstellend befunden worden sind. Die Prüfung kann auch in Einzelbetrieben der Praxis durchgeführt werden.

Im Entwurf der Empfehlung in Bezug auf Puten sind ähnliche Vorgaben vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Technik ergeben sich hieraus für die Junghühner- und Putenmast die aus den Anlagen ersichtlichen Mindestanforderungen.

Diese müssen unter Beachtung der in den Europaratsempfehlungen aufgeführten biologischen Merkmale der Haushühner und Puten weiterentwickelt werden, wobei die Praktikabilität der Haltungsmethoden und deren wirtschaftliche Auswirkungen einzubeziehen sind. Insbesondere sind folgende Bereiche zu überprüfen und ggf. zu verbessern:

- das Angebot von Beschäftigungsmaterial,
- die Strukturierung des Stalles einschließlich Kaltarraum,
- die Besatzdichten unter Einbeziehung des Tierverhaltens,
- die Lichtprogramme und Ausleuchtung des Stalles sowie abweichende Lichtprogramme, wie sie bei der Mast mit restriktiver Fütterung praktiziert werden,
- der Zuchtlinien hinsichtlich Sozialverträglichkeit und Vitalität der Tiere.

Auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 12. März 1999, in dem festgestellt wurde, dass es Fragen hinsichtlich der intensiven Geflügelhaltung gebe, die bis dahin noch nicht durch Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen geklärt seien, wird hingewiesen. Die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder bitten daher das Bundesministerium, sich dafür einzusetzen, dass die Forschung zur Überprüfung der derzeitigen Zuchtprogramme und Haltungssysteme und ggf. die Entwicklung von Alternativen wenn möglich verstärkt wird. Gleichzeitig werden sie hierauf auch bei den landesinternen Forschungseinrichtungen hinwirken. Das Bundesministerium und die

Länder werden sich gegenseitig über geplante und durchgeführte Forschungsvorhaben unterrichten, um Überschneidungen möglichst zu vermeiden.

Der Kannibalismus bei Puten wird als gravierendes Tierschutzproblem anerkannt. Daher wird empfohlen, die Forschung insbesondere zu den Ursachen hierfür und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit des Schnabelkürzens zu verstärken.

Diese Vereinbarung ist innerhalb von fünf Jahren nach Verabschiedung zu überprüfen und ggf. aufgrund neuer

wissenschaftlicher Erkenntnisse oder neuer praktischer Erfahrungen anzupassen.

Im Sinne der Weiterentwicklung der Halungsverfahren für Mastgeflügel, wie sie von den Europaratsempfehlungen vorgesehen ist, wird empfohlen, für Neubauten eine größere Einfallfläche von Tageslicht (mindestens 5 % der Stallgrundfläche), besser einen stets zugänglichen Kaltscharraum oder Auslauf nach wissenschaftlicher Überprüfung oder praktischer Erprobung in den freiwilligen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Anlage 1

Mindestanforderungen an die Mast von Junghühnern (Broiler, Masthähnchen):

1. Sachkunde des Tierhalters oder -betreuers

Landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung oder nachweisbarer Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung wird gefordert.

Empfohlen wird, bei den ersten Durchgängen oder neuen Stalleinrichtungen eine fachkundige, intensive Beratung durchzuführen bzw. in Anspruch zu nehmen.

2. Pflege der Tiere

Zweimal täglich werden die Tiere kontrolliert und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, Wasser- und Futtermittellieferung und der Beschaffenheit der Einstreu überprüft. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können; ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind ggf. vorzuhalten.

3. Versorgungseinrichtungen

– Futtereinrichtungen:

Bei Rundtrögen sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht vorzusehen.

Futtereinrichtungen müssen von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 3 m zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein.

– Tränkeeinrichtungen:

Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht vorzusehen. Bei Tränkenippeln teilen sich maximal 15 Tiere einen Nippel. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

– Lüftung

Planungsgröße für Zwangslüftungen ist mindestens 4,5 m³/Luft pro kg Lebendmasse und Stunde; in offe-

nen Ställen müssen Umluftventilatoren vorgehalten werden, die einen Luftaustausch von 4,5 m³ pro kg Lebendmasse und Stunde im Tierbereich sicherstellen. Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig durch Fachfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Empfohlen wird, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchführen zu lassen.

Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten; ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.

4. Beleuchtung

Bei Neubauten ist Tageslichteinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Eine zeitlich begrenzte Verdunklung beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus wird toleriert.

Beleuchtungsprogramm bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen:

Mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sind sicherzustellen; eine Notbeleuchtung von maximal 2 Lux in der Dunkelphase kann toleriert werden.

Die Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und sollte ein Drittel des Tages umfassen, mindestens sind jedoch zwei ununterbrochene Dunkelphasen von jeweils 4 Stunden einzurichten.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlichen Indikation zulässig.

5. Besatzdichte

Der Tierhalter wird die Besatzdichte so wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat.

Die Besatzdichte wird in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt. Der Tierhalter plant die Besatzdichte so, dass in der Endphase der Mast 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

Sofern am Ausstallungstag die Besatzdichte von 35 kg/m² überschritten wird, führt die Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- oder tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird.

Als nicht vorsätzlich oder fahrlässig gilt z. B., wenn

- der Schlachtttermin ohne Zutun des Tierhalters verschoben wurde,

- die Verluste deutlich unter denen der vorangegangenen Durchgänge liegen,
- die Gewichtsentwicklung deutlich über den Zunahmen der vorangegangenen Durchgänge liegen oder
- mehr Küken als vom Besitzer bestellt ausgeliefert wurden (hier ist die Ursache von der Brüterei zu erfragen).

6. Bestandsbuch

Neben den verbindlich vorgegebenen Aufzeichnungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht müssen auch Angaben zur nutzbaren Stallgrundfläche, zur technischen Ausstattung und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage vorgehalten werden.

7. Notstromaggregat und Alarmanlage

Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein Notstromaggregat zu fordern. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet zu fordern.

Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen.

Anlage 2

Mindestanforderungen für die Putenhaltung:

1. Sachkunde des Tierhalters oder -betreuers:

Landwirtschaftliche und ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung oder nachweisbarer Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Geflügelhaltung wird gefordert.

Empfohlen wird, bei den ersten Durchgängen oder neuen Stalleinrichtungen eine fachkundige, intensive Beratung durchzuführen bzw. in Anspruch zu nehmen.

2. Pflege der Tiere

Zweimal täglich werden die Tiere kontrolliert und die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futtermittellieferung und der Beschaffenheit der Einstreu überprüft. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können; ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind vorzuhalten.

3. Versorgungseinrichtungen

– Futtereinrichtungen

Bei Futteranlagen mit Rundtrögen sind

- in der Aufzucht mindestens 0,8 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht,
- in der Hennenmast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht und
- in der Hahnenmast 0,18 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht gemessen am äußeren Rand der Rundtröge vorzusehen.

Von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall muss im Umkreis von 6 m eine Futterstelle zu erreichen sein; die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 4 m von den Futterstellen entfernt sein.

– Tränkeeinrichtungen

Bei Tränkeanlagen mit Rundtränken sind mindestens

- in der Aufzucht 0,40 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht,
- in der Hennenmast 0,10 cm nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendgewicht und

- in der Hahnenmast 0,10 cm nutzbare Seitenlänge je kg Lebendgewicht gemessen am äußeren Rand der Rundtränken vorzusehen.

Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind erlaubt.

Lüftung:

Die Lüftungseinrichtung muss so ausgelegt sein, dass auch bei einer Enthalpie von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Dieser Luftaustausch im Tierbereich ist nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei Stallgebäuden mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach, mit Licht- und Luftbändern von 1,00 bis 1,50 m Höhe an beiden Stalllängsseiten mit lichtdurchlässigen Jalousien zur Regelung der Frischluftmenge und zusätzlich für die Frischluftzufuhr nutzbaren Stalltoren in beiden Giebeln durch folgende Zwangslüftungsmaßnahmen zu erreichen:

- mit Deckenumluftventilatoren, wobei ein Deckenumluftventilator mit einer Förderleistung von 35 000 m³/h für ca. 200 m² Stallfläche reicht,
- mit Stützluftventilatoren mit einer Leistung von ca. 40 000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die so in der Stallmitte angeordnet sind, dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird, bei einem Abstand der Ventilatoren von ca. 30 m oder
- mit Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. 22 000 m³/h (Motorleistung ca. 1,1 kW), die im Abstand von ca. 30 m an einer Längsseite des Stalles angebracht sind.

Stallungen, die nicht dieser Beschreibung entsprechen, haben einen Lüftungsnachweis (z. B. eines Fachunternehmens) beizubringen, aus dem hervorgeht, dass die Lüftungseinrichtung einen ausreichenden Luftaustausch im Tierbereich auch bei 67 kJ/kg tr. Luft sicherstellt.

Die Lüftungsanlagen sind regelmäßig durch Fachfirmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Empfohlen wird, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit jährlich jeweils vor Beginn der Sommerperiode durchführen zu lassen.

Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten; ein Maximalgehalt von 10 ppm ist anzustreben.

4. Beleuchtung

Tageslichteinfall ist bei Neubauten vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Verdunklungsmöglichkeiten für eine zeitlich begrenzte Verdunklung beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus werden toleriert.

Beleuchtungsprogramm bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen:

Mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sind sicherzustellen. Die Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, möglichst mindestens acht Stunden betragen.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlicher Indikation zulässig.

5. Beschäftigungsmaterial

Der Tierbetreuer hat den Tieren täglich geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gilt neu eingebrachtes Einstreumaterial oder andere veränderbare Materialien, wie zum Beispiel Stroh in Raufen oder andere bepickbare Gegenstände.

6. Besatzdichte

Der Tierhalter wird die Besatzdichte so wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere Futter und Wasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat.

Der Tierhalter plant die Besatzdichte so, dass auch in der Endphase der Haltungsperiode bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Le-

benstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

Bei Einhaltung nachfolgender Zusatzanforderungen können bei Putenhennen bis zu 52 kg und bei Putenhähnen bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche toleriert werden:

- Der Tierbetreuer muss nachweislich eine land- oder tierwirtschaftliche Ausbildung mit speziellen Kenntnissen in der Geflügelhaltung absolviert haben, und mindestens zwei Jahre eigenverantwortlich Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde betreut oder unter Anleitung von Fachpersonal mindestens zwei Mastperioden Puten ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde gehalten haben. Es sind begleitende Lehrgänge zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse zu besuchen. Über die besuchten Lehrgänge sind entsprechende Bescheinigungen beizubringen.
- Der Tierbetreuer hat zu veranlassen, dass der Tierbestand monatlich vom betreuenden Tierarzt besucht wird; über diese Besuche ist jeweils ein Protokoll mit der tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustandes der Herde (einschließlich der Fußballen- und Gefiederbeschaffenheit) anzufertigen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Der Tierbetreuer hat Tiere, die ein gestörtes Allgemeinbefinden (Lahmheiten oder sonstige Bewegungsstörungen, Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme u. a. m.) zeigen, unverzüglich in einem abgetrennten Stallteil (Ruhezone) unterzubringen, in dem sie in der Regel bis zum Schlachtermin verbleiben. Die Besatzdichte in diesem Stallteil darf 45 kg/m² nicht übersteigen.
- Der Tierbetreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch am Ausstalltag in der Einstreuschicht, mit der die Tiere unmittelbar in Berührung kommen, die Einstreuanteile überwiegen.
- Der Tierhalter verpflichtet sich, bei der Feststellung managementbedingter Probleme durch den betreuenden Tierarzt und im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchungen in zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen oder in drei Durchgängen in zwei Kalenderjahren die Besatzdichte auch ohne Anordnung durch die zuständige Behörde auf höchstens 45 kg/m² bei Putenhennen und 50 kg/m² bei Putenhähnen zu reduzieren (Standardbesatzdichte). Sofern der Tierhalter nach erfolgter Reduzierung der Besatzdichte mindestens zwei aufeinander folgende Durchgänge ohne Beanstandungen insbesondere hinsichtlich des Gesundheits- und Pflegezustandes der Tiere nachweisen kann, kann in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt die Besatzdichte wieder angehoben werden.

Ein Überschreiten der Besatzdichte wird bei Vorsätzlichkeit und/oder Fahrlässigkeit geahndet; die Behörde

ordnet insbesondere bei schlechtem Pflegezustand der Tiere eine Reduzierung der Besatzdichte an.

7. Bestandsbuch

Neben den verbindlich vorgegebenen Aufzeichnungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht müssen auch Angaben zur nutzbaren Stallgrundfläche, zur technischen Ausstattung und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage vorgehalten werden.

8. Notstromaggregat und Alarmanlage

Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein Notstromaggregat zu fordern. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet, zu fordern.

Alarmanlage und Notstromaggregat sind wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit und monatlich unter Last zu überprüfen.

Anhang 7

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818)

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁹³

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 98	Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes FNA: 7833-3	1093
25. 5. 98	Neufassung des Tierschutzgesetzes FNA: 7833-3	1105
26. 5. 98	Zweiter Gesetz zur Änderung von Verbraucherschutzgesetzen FNA: 612-1-7, 612-7, 612-8-2, 612-7 GESTA: D067	1121
19. 5. 98	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten FNA: neu 2125-43, 2129-4-2-1	1125
20. 5. 98	Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung FNA: 9231-8	1127
20. 5. 98	Achte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (8. Ausnahmeverordnung zur StVO) FNA: neu 8232-1-8-1	1130
25. 5. 98	Sechste Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung FNA: 111-1-5	1134
25. 5. 98	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes FNA: 211-1-1	1138
28. 5. 98	Erste Verordnung zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes FNA: 72-1	1142
26. 5. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Automobilkaurmann/zur Automobilkauffrau FNA: neu 205-21-1-200	1145
26. 5. 98	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften FNA: 8232-1, 9240-1-2, 9249-2-5	1159
26. 5. 98	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 1998 – PKHB 1998) FNA: neu 315-19-2-5	1162
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1162
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	1183
	Rechtsverordnungen der Europäischen Gemeinschaften	1164

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1105

Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes

Vom 25. Mai 1998

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wird nachstehend der Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der ab 1. Juni 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254),
2. den am 13. März 1993 in Kraft getretenen Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
4. den am 1. April 1997 in Kraft getretenen § 16 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405),
5. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 § 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
6. den teils am 1. Juni 1998, teils am 1. November 1998, teils am 1. Mai 2000 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094).

Bonn, den 25. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

1108

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,
- 1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,
2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,
3. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,
- 3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,
4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,
5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
- 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungs-

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1107

- Fähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
 3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
 4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusetzen, das nicht zur zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
 5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
 6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
 7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
 8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,
 - 8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, daß dieses Verhalten
 - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,
 9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
 10. einem Tier Futter darzurachen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
 11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Dritter Abschnitt

Töten von Tieren

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt. 1.)

(2) Für das Schächten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 2b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschächtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schächten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

§ 4b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
- b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,

1. § 4 Abs. 1a enthält folgende Fußnote:

„§ 4 Abs. 1a gilt nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. November 1998.“

1108

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil 1 Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

- c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
- d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
- e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,

um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,

2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 I S. 770) näher zu regeln,

3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen,

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung wahlblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
2. für das Enthornen oder das Verhinden des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
5. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchtahne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,
7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikropip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,
3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist,
5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen - zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen. Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4. Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend. Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1109

Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 5 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffes,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffes einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 4 oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffes und die durchführende Person zu enthalten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.

§ 6a

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

Fünfter Abschnitt

Tierversuche

§ 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder

2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkenntnis oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 9 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

1110

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß
 - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind;
4. eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 8a erwartet werden kann.

(4) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Im Falle des Absatzes 5a Satz 1 gilt die im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens.

(5a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, im Falle von Versuchen an betäubten Tieren, die nach unter dieser Betäubung getötet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist von zwei Monaten kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf nach Anhörung des Antragstellers auf bis zu drei Monate verlängert werden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist.

(6) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(7) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften von einem Richter oder einer Behörde angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes gefordert
- ist,
2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
 - a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder
 - b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen.

Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8a Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 8a

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren, die nicht der Genehmigung bedürfen, oder an Cephalopoden oder Dekapoden durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren zusätzlich die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,

Bundestgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1996

.1111

5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Ist die Durchführung mehrerer gleichzeitiger Versuchsvorhaben beabsichtigt, so genügt die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens, wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.

(4) Ändert sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf Versuche an sonstigen wirbellosen Tieren auszudehnen, soweit dies zum Schutz von Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, erforderlich ist.

§ 8b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

(4) Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muß für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, daß er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vorbringen kann. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

§ 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 7 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder Medizin oder
2. der Biologie – Fachrichtung Zoologie –, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist, insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die

1112

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerzstillenden Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf

- a) kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
- b) ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.

An einem nicht betäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiedermgestaft und der weitere Tierversuch
 - a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder
 - b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.
6. Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß es infolge der Wirkung des Stoffes stirbt.
7. Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Futen, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.
8. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Elefant, Paarhufer, Hund, Hamster sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen und Meerschweinchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil der

Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 8 verbunden sind.

§ 9a

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sechster Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen
zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

§ 10

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a entsprechend anzuwenden. § 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzulassen sind. § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1113

dort genannten Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht oder in Anwesenheit und unter Aufsicht einer anderen von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung hierzu beauftragten sachkundigen Person durchgeführt werden dürfen.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzukündigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8a Abs. 2 bis 5, die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9a gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,

2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

3. gewerbsmäßig

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln,

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

in dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.)

1114

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

§ 11a

(1) Wer Wirbeltiere

1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder
2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen. Es kann dabei vorsehen, daß Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den angemessenen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen

- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder
- b) jeder angemessene Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken.

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

Neunter Abschnitt

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 geregelt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind,
5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist,
6. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausge-

führt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 kann nicht erlassen werden, soweit diese nicht zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Zehnter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 13

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verschrecken von Wildtieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wildtiere verbunden ist, dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

§ 13a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tierschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, daß serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stallrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen über die Anforderungen dieses

Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es hat hierbei insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang der freiwilligen Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festzulegen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 14

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdokumenten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muß ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

1116

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen. Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.

§ 15a

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.

§ 18

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
 - a) Tierversuche durchgeführt werden,
 - b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
 - c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
 - d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
 - e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
 - a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
 - b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,
6. Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden,
7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.
 - (1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 18 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
 - (2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskunft zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
 - (3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 2
 1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
 2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
 3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
 4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Ham-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
 5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.
 Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behälter und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.
 - (4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 369 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen. Das gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 unterliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister),

regeln.

(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(7) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluß einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 13a erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann.

§ 16a

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des besetzten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des besetzten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem Tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

§ 16b

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission anzuhören.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6

1118

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1988 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1988

Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

§ 16d

Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 16e

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

§ 16f

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16g

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16h

Die §§ 16f und 16g gelten entsprechend für Staaten, die - ohne Mitgliedstaaten zu sein - Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 16i

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten strittig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

Zwölfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
 zufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
3. einer
 - a) nach § 2a oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 1, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c
 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

1119

8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 8 sorgt,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5, 6, 7 oder 8 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
15. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,
16. entgegen § 8b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3, keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,
18. entgegen § 9a Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- 20a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sicherstellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat, 3;
21. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- 21a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,
24. (aufgehoben),
25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,

25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Darstellungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zuwiderhandelt oder

27. (aufgehoben).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22, 25 und 27 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 2a oder § 5 Abs. 4 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22, 23, 24 oder 27 bezieht, können eingezogen werden.

§ 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit anwesend oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Abordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

1120

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dreizehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am 31. Mai 1998

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchtet oder hält,

2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,

3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbädet oder hierfür Einrichtungen unterhält,

4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,

5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder

6. Wirbeltiere als Schädlings bekämpft,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Mai 1999 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 21a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 21b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben, auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);

2. die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 dieses Gesetzes,

b) § 18 Abs. 1 Nr. 27 dieses Gesetzes;

Bayern

4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hamburg

5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hessen

6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Nordrhein-Westfalen

7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;

8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.

§ 22

(Inkrafttreten)

